

Vorgeschlagene Änderungen

Contents

1 - Gemeinnützigkeit	4
2 - Öffentliche Sitzungen	5
3 - Anfragerecht	6
4 - Liste der Organe	8
5 - Vereinfachung der Formulierung bei Aufgaben der Vollversammlung	11
6 - Geschäftsordnung der Vollversammlung	11
7 - Quorum Antrag auf Urabstimmung absenken	13
8 - Quorum Antrag auf Vollversammlung absenken	13
9 - Quorum für gültige Beschlüsse der Vollversammlung	14
10 - Aufgaben des Studierendenparlaments konkretisieren und vervollständigen	15
11 - Studierendenparlament: Abwesenheit auch bei Vertretung	17
12 - Regelung der Auflösung des Studierendenparlaments	19
13 - Zuständigkeit für die Wahl des Wahlausschusses	22
14 - Rechtsgrundlage Vertretung Senat ergänzen	25
15 - destruktives Misstrauensvotum Vorstand	27
16 - Verfahren im geschäftsführenden Vorstand	29
17 - erweiterten Vorstand wiedereinführen	31
18 - Unterstützung des Ältestenrats durch das Präsidium des Studierendenparlaments abschaffen	32
19 - Feste Amtszeiten im Ältestenrat	33
20 - Unvereinbarkeiten mit dem Ältestenrat	35

21 - Geschäftsordnung des Ältestenrats	36
22 - Beteiligungen einheitlich regeln	37
23 - Wahlrecht in Wahlordnung regeln	38
24 - Satzungen: salvatorische Klausel und Verfahren für Neufassungen streichen	38
25 - Beschluss der Fachschaftsordnungen	40
26 - Wahlgrundsätze FS-Vorstand	41
27 - Hierarchie der Satzungen	42
28 - Inkrafttreten löschen	43
29 - anonyme Eingaben an den Ältestenrat	44
30 - Ausführungsrichtlinien zur Finanzordnung	45
31 - Vertretung BfH	46
32 - Anlagen zum Haushaltsplan	48
33 - Protokolle	52
34 - Vereinheitlichung Geltung Geschäftsordnungen	54
35 - Aufgaben und Beschlüsse des Ältestenrates	56
36 - Quorum Einberufung Fachschaftsversammlung	59
37 - Verteilung der Haushaltsmittel der Fachschaften zeitlich flexibilisieren	61
38 - Verfall und Stornierung von Genehmigungen	64
39 - Ausnahme der Notwendigkeit einer Genehmigung bei Kleinbeträgen	66
40 - Konkretisierung von "nicht im HHP vorgesehen"	69
41 - Reisekosten	71
42 - Zuwendungen	73
43 - Bewirtschaftung des Stellenplans	74
44 - Personenkreis Aufwandsentschädigungen	75
45 - Konkretisierung der Erfordernis eines Nachtragshaushalts	76
46 - Voraussetzungen für externe Prüfende	76

47 - Finanzausschuss: Unvereinbarkeiten und Informationsrecht	78
48 - Veräußerungen	81
49 - Finanzhaushalt	82
50 - Öffentliche Einladung	85
51 - Rechnungslegung	87
52 - Geltungsbereich Wahlordnung	90
53 - Veröffentlichung Geschäftsordnungen	91
54 - Wahlrecht Orientierungsstudis	92
55 - Abschaffung von Online-Wahlen	93
56 - Wahlzeitpunkt	96
57 - Angleichung Buchstaben und Zahlen in Wahlordnung	97
58 - Ausschluss der Öffentlichkeit von WA-Sitzungen	98
59 - Überarbeitung FSK	98
60 - Aufgaben geschäftsführender Vorstand	101
61 - Wiederwahl Notlagenhilfe	103
62 - Vereinheitlichung Rücktritt	104
63 - Gliederung § 41a	109
64 - Entzerren des Corona-Paragrafen	109
65 - Delegation der Vertretung in der Landesstudierendenvertretung	114
66 - Geheime Abstimmungen	115
67 - Klarstellung Reihung von Personen	116
68 - Antragsrechte für Mitglieder	117
69 - Änderungen an der Notlagenzuschussvergabeordnung auf Vorschlag der Vergabekommission der Notlagenhilfe	122
70 - Weitere Änderungen an der Notlagenzuschussvergabeordnung	128
71 - Informationsrecht für Ältestenrat/StuPa-Präsidium	135
72 - Gliederung anpassen	138

1 - Gemeinnützigkeit

Beschreibung

Damit soll die Grundlage geschaffen werden, um vom Finanzamt die Gemeinnützigkeit anerkannt zu bekommen. (analoge Regelungen zu Vereinssatzungen)

Begründung

Wenn wir als gemeinnützig anerkannt sind, können wir Spendenbescheinigungen ausstellen und haben teilweise Vergünstigungen bzw. haben Zugang zu Fördermitteln für gemeinnützige Organisationen. Dass eine Körperschaft öffentlichen Rechts sich als gemeinnützig anerkennen lässt, mag merkwürdig erscheinen, andere Studierendenschaften haben damit aber gute Erfahrungen gemacht und empfehlen das.

Änderungen

Organisationssatzung

§ 1 geändert

§ 1 Studierendenschaft

Die immatrikulierten Studierenden einschließlich der immatrikulierten Doktorandinnen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) (Mitglieder) bilden gemäß § 65 Absatz 1 LHG die Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft des KIT. Die Studierendenschaft arbeitet auf demokratischer Grundlage und wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.

§ 1 Studierendenschaft

Die immatrikulierten Studierenden einschließlich der immatrikulierten Doktorandinnen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) (Mitglieder) bilden gemäß § 65 Absatz 1 LHG die Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft des KIT. Die Studierendenschaft arbeitet auf demokratischer Grundlage und wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.

- \
- >
- > Die Studierendenschaft verfolgt
- > ausschließlich und unmittelbar
- > gemeinnützige Zwecke im Sinne des
- > Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der
- > Abgabenordnung. Die Studierendenschaft ist
- > selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in
- > erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- > Mittel der Studierendenschaft dürfen nur
- > für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet
- > werden. Die Mitglieder erhalten keine
- > Zuwendungen aus Vermögen der
- > Studierendenschaft. Es darf keine Person
- > durch Ausgaben, die dem Zweck der
- > Studierendenschaft fremd sind, oder durch
- > unverhältnismäßig hohe Vergütungen
- > begünstigt werden. Im Falle der Auflösung
- > fällt das Vermögen an das KIT, das es

- > unmittelbar und ausschließlich für
- > gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

2 - Öffentliche Sitzungen

Beschreibung

Klärung aus welchen Gründen die Öffentlichkeit von einer Sitzung ausgeschlossen werden kann, klarstellen dass die Geschäftsordnungen ein Verfahren festlegen müssen.

Begründung

Bisherigen Regelung wird unterschiedlich ausgelegt, ein Verfahren hat teilweise komplett gefehlt.

Änderungen

Organisationssatzung

§ 4 geändert

§ 4 Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft auf zentraler Ebene sind

die Vollversammlung,

das Studierendenparlament,

der Vorstand,

der geschäftsführende Vorstand,

der Ältestenrat,

die Fachschaftenkonferenz.

Die Gremien der Studierendenschaft auf zentraler Ebene sind

der Wahlausschuss,

der Finanzausschuss,

die Vergabekommission der Notlagenhilfe,

die Kontrollkommission der Notlagenhilfe und

die Ehrenkommission.

Die Organe der Studierendenschaft tagen grundsätzlich öffentlich. Die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs kann in begründeten Fällen - insbesondere in

§ 4 Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft auf zentraler Ebene sind

die Vollversammlung,

das Studierendenparlament,

der Vorstand,

der geschäftsführende Vorstand,

der Ältestenrat,

die Fachschaftenkonferenz.

Die Gremien der Studierendenschaft auf zentraler Ebene sind

der Wahlausschuss,

der Finanzausschuss,

die Vergabekommission der Notlagenhilfe,

die Kontrollkommission der Notlagenhilfe und

die Ehrenkommission.

Die Organe der Studierendenschaft tagen grundsätzlich öffentlich. Die Geschäftsordnung kann ein Verfahren vorsehen wie die Sitzung zur Erfüllung

Personalangelegenheiten und aus datenschutzrechtlichen Gründen - Ausnahmen hiervon vorsehen.

| rechtlicher Verpflichtungen oder zur Vermeidung erheblicher rechtlicher, wirtschaftlicher oder strategischer > Nachteile die Öffentlichkeit ausschließen > kann. Abweichend davon tagen die Organe > nach Abs. 1 Nrn. 9 bis 11 grundsätzlich > nicht öffentlich.

Über die Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen; diese müssen unter Beachtung des Datenschutzes veröffentlicht werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs.

Über die Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen; diese müssen unter Beachtung des Datenschutzes veröffentlicht werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs.

3 - Anfragerecht

Beschreibung

Das Anfragerecht wird aus der Satzung gestrichen. Stattdessen gilt das Informationsfreiheitsgesetz des Landes.

Begründung

Durch das Informationsfreiheitsgesetz des Landes haben Einzelpersonen bereits ein Anfragerecht. Ein eigenes Anfragerecht durch unsere Satzung ist daher nicht erforderlich. Aktuell ist das Anfragerecht der Satzung auch beschränkter als das gesetzliche Recht aus dem Informationsfreiheitsgesetz.

Änderungen

Organisationssatzung

§ 3 geändert

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das aktive Wahlrecht.

Jedes Mitglied hat das aktive Wahlrecht.

Soweit diese Satzung keine Einschränkungen vorsieht, hat jedes Mitglied das passive Wahlrecht.

Soweit diese Satzung keine Einschränkungen vorsieht, hat jedes Mitglied das passive Wahlrecht.

Jeweils 15 Mitglieder haben das Recht, Anfragen an die Organe nach § 4 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 zu stellen. Anfragen sind in Textform an die Vorsitzende des betreffenden Organs zu richten. Anfragen müssen vom Vorstand innerhalb von vier Wochen und von den anderen Organen innerhalb von vier Wochen während der Vorlesungszeit in Textform beantwortet werden.

<
<
<
<
<
<
<
<
<
<
<
<
<

Jeweils 15 Mitglieder haben ein Antragsrecht an die Organe nach § 4 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6.. Anträge sind in Textform an

Jeweils 15 Mitglieder haben ein Antragsrecht an die Organe nach § 4 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6.. Anträge sind in Textform an

die Vorsitzende des betreffenden Organs zu richten.

Jedes Mitglied hat das Recht der Beschwerde gegen Maßnahmen und Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft, insbesondere mit der Behauptung, es liege ein Verstoß gegen die Organisationssatzung vor. Beschwerden sind in Textform an den Ältestenrat zu richten.

die Vorsitzende des betreffenden Organs zu richten.

Jedes Mitglied hat das Recht der Beschwerde gegen Maßnahmen und Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft, insbesondere mit der Behauptung, es liege ein Verstoß gegen die Organisationssatzung vor. Beschwerden sind in Textform an den Ältestenrat zu richten.

§ 30 geändert

§ 30 Fachschaftsvorstand

Der Fachschaftsvorstand ist das ausführende Organ der Fachschaft. Näheres regelt die Fachschaftsordnung.

Der Fachschaftsvorstand besteht aus den Fachschaftssprecherinnen. Die Fachschaftssprecherinnen werden durch allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahl nach dem Grundsatz der Persönlichkeitswahl gewählt. Die Amtsperiode des Fachschaftsvorstandes beginnt in der Regel am 1. Oktober und endet am darauffolgenden 30. September. Es gelten die Vorschriften des § 40. Näheres bestimmt die Wahl- und Abstimmungsordnung.

Die Anzahl der Fachschaftssprecherinnen wird unter Beachtung der Anzahl der Studierenden in der Fachschaftsordnung festgelegt. Sie beträgt mindestens zwei und höchstens acht.

Eine Fachschaftssprecherin scheidet aus dem Amt

am Ende der Amtsperiode,

durch Exmatrikulation,

durch eigenen Verzicht; dieser ist den weiteren Fachschaftssprecherinnen der jeweiligen Fachschaft und dem Präsidium der Fachschaftenkonferenz in Textform mitzuteilen.,

bei Wahl eines neuen Vorstandes nach § 31 Absatz 5.

Bei Ausscheiden einer Fachschaftssprecherin rückt die Kandidatin mit den nächstmeisten Stimmen nach. Steht keine Kandidatin mehr zur Verfügung, bleibt das Amt unbesetzt. Gibt es nur eine Fachschaftssprecherin, ist

§ 30 Fachschaftsvorstand

Der Fachschaftsvorstand ist das ausführende Organ der Fachschaft. Näheres regelt die Fachschaftsordnung.

Der Fachschaftsvorstand besteht aus den Fachschaftssprecherinnen. Die Fachschaftssprecherinnen werden durch allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahl nach dem Grundsatz der Persönlichkeitswahl gewählt. Die Amtsperiode des Fachschaftsvorstandes beginnt in der Regel am 1. Oktober und endet am darauffolgenden 30. September. Es gelten die Vorschriften des § 40. Näheres bestimmt die Wahl- und Abstimmungsordnung.

Die Anzahl der Fachschaftssprecherinnen wird unter Beachtung der Anzahl der Studierenden in der Fachschaftsordnung festgelegt. Sie beträgt mindestens zwei und höchstens acht.

Eine Fachschaftssprecherin scheidet aus dem Amt

am Ende der Amtsperiode,

durch Exmatrikulation,

durch eigenen Verzicht; dieser ist den weiteren Fachschaftssprecherinnen der jeweiligen Fachschaft und dem Präsidium der Fachschaftenkonferenz in Textform mitzuteilen.,

bei Wahl eines neuen Vorstandes nach § 31 Absatz 5.

Bei Ausscheiden einer Fachschaftssprecherin rückt die Kandidatin mit den nächstmeisten Stimmen nach. Steht keine Kandidatin mehr zur Verfügung, bleibt das Amt unbesetzt. Gibt es nur eine Fachschaftssprecherin, ist

eine Fachschaftsversammlung von der noch verbleibenden Fachschaftssprecherin innerhalb von zwei Wochen in der Vorlesungszeit einzuberufen, um über Neuwahlen zu entscheiden. Ist der Fachschaftsvorstand unbesetzt, nehmen, sofern die Fachschaftsordnung nichts Abweichendes regelt, die studentischen KIT-Fakultätsratsmitglieder kommissarisch die Aufgaben des Fachschaftsvorstands und berufen innerhalb von 2 Wochen eine Fachschaftsversammlung ein, um Neuwahlen vorzubereiten.

Die Fachschaftsordnung kann vorsehen, dass die jeweiligen studentischen Fakultätsratsmitglieder dem Fachschaftsvorstand angehören.

Die Mitglieder des Fachschaftsvorstands haben das Recht, Anfragen an den Vorstand und das Studierendenparlament zu stellen. Anfragen sind in Textform an die Vorsitzende des betreffenden Organs zu richten. Anfragen müssen vom Vorstand innerhalb von vier Wochen und vom Studierendenparlament innerhalb von vier Wochen während der Vorlesungszeit in Textform beantwortet werden.

Der Fachschaftsvorstand kann eine Person wählen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrats teilnimmt. Außerdem wählt der Fachschaftsvorstand den Gast im Bereichsrat gemäß § 6 Abs. 9 der Gemeinsamen Satzung des KIT, sofern die Fachschaft nicht bereits durch ein stimmberechtigtes Mitglied repräsentiert ist. Die Amtszeit beginnt und endet mit der Amtszeit des stimmberechtigten studentischen Mitglieds des Bereichsrats.

eine Fachschaftsversammlung von der noch verbleibenden Fachschaftssprecherin innerhalb von zwei Wochen in der Vorlesungszeit einzuberufen, um über Neuwahlen zu entscheiden. Ist der Fachschaftsvorstand unbesetzt, nehmen, sofern die Fachschaftsordnung nichts Abweichendes regelt, die studentischen KIT-Fakultätsratsmitglieder kommissarisch die Aufgaben des Fachschaftsvorstands und berufen innerhalb von 2 Wochen eine Fachschaftsversammlung ein, um Neuwahlen vorzubereiten.

Die Fachschaftsordnung kann vorsehen, dass die jeweiligen studentischen Fakultätsratsmitglieder dem Fachschaftsvorstand angehören.

<
<
<
<
<
<
<
<
<
<
<

Der Fachschaftsvorstand kann eine Person wählen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrats teilnimmt. Außerdem wählt der Fachschaftsvorstand den Gast im Bereichsrat gemäß § 6 Abs. 9 der Gemeinsamen Satzung des KIT, sofern die Fachschaft nicht bereits durch ein stimmberechtigtes Mitglied repräsentiert ist. Die Amtszeit beginnt und endet mit der Amtszeit des stimmberechtigten studentischen Mitglieds des Bereichsrats.

4 - Liste der Organe

Die bisherige Trennung zwischen Organen und Gremien hat keinen strukturellen Sinn. Daher werden alle Organe in einer Liste geführt. Es kann mehrere Wahlausschüsse gleichzeitig geben. Dem wird nun Rechnung getragen.

Änderungen

Organisationssatzung

§ 17 geändert

§ 17 Organisation und Ablauf

Das Studierendenparlament gibt sich eine

§ 17 Organisation und Ablauf

Das Studierendenparlament gibt sich eine

Geschäftsordnung. So lange das Studierendenparlament sich keine Geschäftsordnung gegeben hat gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der vorherigen Amtsperiode.

Das Studierendenparlament wählt sich in jeder Amtsperiode aus seiner Mitte ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin und zwei Stellvertreterinnen. Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich. Seine Mitglieder haben in der Studierendenschaft uneingeschränktes Informationsrecht.

Uneingeschränkt antragsberechtigt in Sitzungen des Studierendenparlamentes sind

die Abgeordneten,

die Mitglieder des Vorstandes,

die Mitglieder des Präsidiums der Fachschaftenkonferenz,

die Organe der Studierendenschaft gemäß § 4 Abs. 1 S. 1,

der Finanzausschuss,

die Ehrenkommission,

die Fachschaftsvorstände und

die Mitglieder nach Maßgabe von § 3 Absatz 4.

Die Geschäftsordnung kann darüber hinausgehende Antragsberechtigungen regeln.

Das Studierendenparlament tagt mindestens einmal pro Vorlesungsmonat. Darüber hinaus muss es auf Antrag des Vorstands, des Ältestenrats oder eines Viertels der Abgeordneten einberufen werden.

Das Studierendenparlament wird von einem Mitglied des Präsidiums des Studierendenparlamentes in Textform einberufen. Mit der Einberufung ist die vorgeschlagene Tagesordnung bekanntzumachen.

Die Abgeordneten sind verpflichtet, an jeder Sitzung persönlich teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung nach Maßgabe von Abs. 6 a zulässig.

Geschäftsordnung. So lange das Studierendenparlament sich keine Geschäftsordnung gegeben hat gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der vorherigen Amtsperiode.

Das Studierendenparlament wählt sich in jeder Amtsperiode aus seiner Mitte ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin und zwei Stellvertreterinnen. Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich. Seine Mitglieder haben in der Studierendenschaft uneingeschränktes Informationsrecht.

Uneingeschränkt antragsberechtigt in Sitzungen des Studierendenparlamentes sind

die Abgeordneten,

die Mitglieder des Vorstandes,

die Mitglieder des Präsidiums der Fachschaftenkonferenz,

die Organe der Studierendenschaft gemäß § 4 Abs. 1,

|
<
<
<
<

die Fachschaftsvorstände und

die Mitglieder nach Maßgabe von § 3 Absatz 4.

Die Geschäftsordnung kann darüber hinausgehende Antragsberechtigungen regeln.

Das Studierendenparlament tagt mindestens einmal pro Vorlesungsmonat. Darüber hinaus muss es auf Antrag des Vorstands, des Ältestenrats oder eines Viertels der Abgeordneten einberufen werden.

Das Studierendenparlament wird von einem Mitglied des Präsidiums des Studierendenparlamentes in Textform einberufen. Mit der Einberufung ist die vorgeschlagene Tagesordnung bekanntzumachen.

Die Abgeordneten sind verpflichtet, an jeder Sitzung persönlich teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung nach Maßgabe von Abs. 6 a zulässig.

(6a) Verhinderte Abgeordnete können sich bei einer Sitzung durch eine andere Person vertreten lassen, die auf dem selben Wahlvorschlag zur Wahl stand, indem sie ihre Vertretung bei ihrer Entschuldigung an das Präsidium benennen. Eine Person kann nicht mehrere Abgeordnete vertreten; Abgeordnete können eine andere Abgeordnete vertreten. Die Vertretungen nehmen für die Dauer der Sitzung alle Rechte und Pflichten der vertretenen Abgeordneten wahr; sie werden bei der Berechnung von Quoren als Abgeordnete mitberechnet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Die Abgeordneten haben das Recht, Anfragen an den Vorstand zu stellen. Anfragen sind in Textform an die zuständige Referentin zu richten und müssen innerhalb von vier Wochen in Textform beantwortet werden.

Die Abgeordneten haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Vorstands zu verlangen. Der Vorstand hat das Verlangen binnen zwei Wochen zu erfüllen, indem er die Unterlagen in seinen Räumen zur Einsicht vorlegt. Enthalten die Unterlagen personenbezogene Daten, so Bedarf die Einsicht der Zustimmung der betroffenen Personen.

§ 4 geändert

§ 4 Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft auf zentraler Ebene sind

die Vollversammlung,

das Studierendenparlament,

der Vorstand,

der geschäftsführende Vorstand,

der Ältestenrat,

die Fachschaftenkonferenz.

Die Gremien der Studierendenschaft auf zentraler Ebene sind

der Wahlausschuss,

der Finanzausschuss,

(6a) Verhinderte Abgeordnete können sich bei einer Sitzung durch eine andere Person vertreten lassen, die auf dem selben Wahlvorschlag zur Wahl stand, indem sie ihre Vertretung bei ihrer Entschuldigung an das Präsidium benennen. Eine Person kann nicht mehrere Abgeordnete vertreten; Abgeordnete können eine andere Abgeordnete vertreten. Die Vertretungen nehmen für die Dauer der Sitzung alle Rechte und Pflichten der vertretenen Abgeordneten wahr; sie werden bei der Berechnung von Quoren als Abgeordnete mitberechnet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Die Abgeordneten haben das Recht, Anfragen an den Vorstand zu stellen. Anfragen sind in Textform an die zuständige Referentin zu richten und müssen innerhalb von vier Wochen in Textform beantwortet werden.

Die Abgeordneten haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Vorstands zu verlangen. Der Vorstand hat das Verlangen binnen zwei Wochen zu erfüllen, indem er die Unterlagen in seinen Räumen zur Einsicht vorlegt. Enthalten die Unterlagen personenbezogene Daten, so Bedarf die Einsicht der Zustimmung der betroffenen Personen.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft auf zentraler Ebene sind

die Vollversammlung,

das Studierendenparlament,

der Vorstand,

der geschäftsführende Vorstand,

der Ältestenrat,

| die Fachschaftenkonferenz,

| die Wahlausschüsse,

<

<

<

der Finanzausschuss,

die Vergabekommission der Notlagenhilfe,
die Kontrollkommission der Notlagenhilfe
und
die Ehrenkommission.

Die Organe der Studierendenschaft tagen grundsätzlich öffentlich. Die Geschäftsordnung kann ein Verfahren vorsehen wie die Sitzung zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder zur Vermeidung erheblicher rechtlicher, wirtschaftlicher oder strategischer Nachteile die Öffentlichkeit ausschließen kann. Abweichend davon tagen die Organe nach Abs. 1 Nrn. 9 bis 11 grundsätzlich nicht öffentlich.

Über die Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen; diese müssen unter Beachtung des Datenschutzes veröffentlicht werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs.

die Vergabekommission der Notlagenhilfe,
die Kontrollkommission der Notlagenhilfe
und
die Ehrenkommission.

Die Organe der Studierendenschaft tagen grundsätzlich öffentlich. Die Geschäftsordnung kann ein Verfahren vorsehen wie die Sitzung zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder zur Vermeidung erheblicher rechtlicher, wirtschaftlicher oder strategischer Nachteile die Öffentlichkeit ausschließen kann. Abweichend davon tagen die Organe nach Abs. 1 Nrn. 9 bis 11 grundsätzlich nicht öffentlich.

Über die Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen; diese müssen unter Beachtung des Datenschutzes veröffentlicht werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs.

5 - Vereinfachung der Formulierung bei Aufgaben der Vollversammlung

Die unnötig komplizierte Formulierung wird vereinfacht.

Änderungen

Organisationssatzung

§ 10 geändert

§ 10 Aufgaben

Die Vollversammlung ist ein beschließendes Organ der Studierendenschaft und dient der Information der Mitglieder.

Die Vollversammlung kann nicht über Änderungen der Organisationssatzung sowie Erlass und Änderung weiterer Satzungen, der Finanzordnung, der Beitragsordnung und des Haushalts- oder Wirtschaftsplans beschließen.

§ 10 Aufgaben

Die Vollversammlung ist ein beschließendes Organ der Studierendenschaft und dient der Information der Mitglieder.

Die Vollversammlung kann nicht über Erlass und Änderung von Satzungen und des Haushalts- oder Wirtschaftsplans beschließen.

6 - Geschäftsordnung der Vollversammlung

Beschreibung

Der Beschluss einer Geschäftsordnung für die Vollversammlung durchs Studierendenparlament wird verpflichtend. Die sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments als Alternative wird gestrichen.

Begründung

Es ergibt keinen Sinn die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments für die Vollversammlung analog anzuwenden.

Änderungen

Organisationssatzung

§ 13 geändert

§ 13 Organisation und Ablauf

Die Organisation der Vollversammlung obliegt dem Ältestenrat; er kann den Vorstand damit beauftragen.

Die Vollversammlung findet spätestens 30 Tage nach dem Beschluss des Studierendenparlaments oder der Fachschaftenkonferenz bzw. dem Eingang des Antrags der Mitglieder statt, sofern im Beschluss oder Antrag kein Zeitpunkt genannt ist oder der genannte Zeitpunkt die rechtzeitige Einladung nicht zulässt.

Die Einladung zur Vollversammlung wird mit einer Frist von einer Woche entsprechend § 40 Abs. 3 bekanntgemacht. Die Einladung enthält einen Vorschlag für die Tagesordnung, der alle auf Einberufungsanträgen gewünschten Tagesordnungspunkte enthalten muss.

Vollversammlungen sind öffentlich. Die anwesenden Mitglieder haben Rederecht. Nichtmitglieder können auf Antrag von der Vollversammlung ausgeschlossen werden.

Zu Beginn der Vollversammlung wird ein Präsidium gewählt. Der Ältestenrat macht hierzu einen Vorschlag. Dem Präsidium darf kein Mitglied des Ältestenrates angehören. Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin und drei Stellvertreterinnen. Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Vollversammlung verantwortlich.

Das Protokoll der Vollversammlung ist binnen einer Woche fertigzustellen und dem Studierendenparlament vorzulegen.

Das Studierendenparlament kann eine Geschäftsordnung für die Vollversammlung beschließen. Ist eine solche nicht vorhanden, so findet die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments sinngemäß Anwendung. Die Vollversammlung kann Abweichungen von der Geschäftsordnung

§ 13 Organisation und Ablauf

Die Organisation der Vollversammlung obliegt dem Ältestenrat; er kann den Vorstand damit beauftragen.

Die Vollversammlung findet spätestens 30 Tage nach dem Beschluss des Studierendenparlaments oder der Fachschaftenkonferenz bzw. dem Eingang des Antrags der Mitglieder statt, sofern im Beschluss oder Antrag kein Zeitpunkt genannt ist oder der genannte Zeitpunkt die rechtzeitige Einladung nicht zulässt.

Die Einladung zur Vollversammlung wird mit einer Frist von einer Woche entsprechend § 40 Abs. 3 bekanntgemacht. Die Einladung enthält einen Vorschlag für die Tagesordnung, der alle auf Einberufungsanträgen gewünschten Tagesordnungspunkte enthalten muss.

Vollversammlungen sind öffentlich. Die anwesenden Mitglieder haben Rederecht. Nichtmitglieder können auf Antrag von der Vollversammlung ausgeschlossen werden.

Zu Beginn der Vollversammlung wird ein Präsidium gewählt. Der Ältestenrat macht hierzu einen Vorschlag. Dem Präsidium darf kein Mitglied des Ältestenrates angehören. Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin und drei Stellvertreterinnen. Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Vollversammlung verantwortlich.

Das Protokoll der Vollversammlung ist binnen einer Woche fertigzustellen und dem Studierendenparlament vorzulegen.

Das Studierendenparlament beschließt eine Geschäftsordnung für die Vollversammlung. Die Vollversammlung kann Abweichungen von der Geschäftsordnung beschließen.

beschließen.

<

7 - Quorum Antrag auf Urabstimmung absenken

Beschreibung

Das Quorum für eine Urabstimmung auf Antrag von Mitgliedern wird von 5 % auf 1 % der Studierenden abgesenkt.

Begründung

Das bisherige Quorum verhindert faktisch, dass diese Möglichkeit genutzt wird. Die Studierenden sollen die Möglichkeit aber auch tatsächlich nutzen können.

Änderungen

Organisationssatzung

§ 7 geändert

§ 7 Zustandekommen

Die Urabstimmung findet statt

auf Beschluss des Studierendenparlaments,

auf Beschluss der Fachschaftenkonferenz mit mehr als der Hälfte der satzungsgemäß existierenden Stimmen,

auf Antrag der Mitglieder; zu diesem Zweck muss ein entsprechender Antrag von mindestens 5 % der Mitglieder unterzeichnet sein; der Antrag ist schriftlich beim Ältestenrat einzureichen; dieser beantragt nach Überprüfung der Voraussetzungen unverzüglich eine Sitzung des Studierendenparlaments zur Wahl des Wahlausschusses.

§ 7 Zustandekommen

Die Urabstimmung findet statt

auf Beschluss des Studierendenparlaments,

auf Beschluss der Fachschaftenkonferenz mit mehr als der Hälfte der satzungsgemäß existierenden Stimmen,

auf Antrag von mindestens 1 % der Mitglieder; der Antrag ist schriftlich beim Ältestenrat einzureichen, der nach Überprüfung der Voraussetzungen unverzüglich die Wahl des Wahlausschusses einleitet.

<

<

<

8 - Quorum Antrag auf Vollversammlung absenken

Beschreibung

Das Quorum für eine Vollversammlung auf Antrag von Mitgliedern wird von 2 % auf 1 % der Studierenden abgesenkt.

Begründung

Das Quorum für eine Vollversammlung soll dem neuen Quorum für eine Urabstimmung angeglichen werden. Auch hier soll ermöglicht werden, dass das Quorum in der Praxis erreichbar ist.

Änderungen

Organisationssatzung

§ 12 geändert

§ 12 Zustandekommen

Eine Vollversammlung findet statt

auf Beschluss des Studierendenparlaments,

auf Beschluss der Fachschaftenkonferenz mit mehr als der Hälfte der satzungsgemäß existierenden Stimmen,

auf Antrag der Mitglieder; zu diesem Zweck muss ein entsprechender Antrag von mindestens 2 % der Mitglieder unterzeichnet sein; der Antrag ist schriftlich beim Ältestenrat einzureichen.

§ 12 Zustandekommen

Eine Vollversammlung findet statt

auf Beschluss des Studierendenparlaments,

auf Beschluss der Fachschaftenkonferenz mit mehr als der Hälfte der satzungsgemäß existierenden Stimmen,

| auf Antrag von mindestens 1 % der
| Mitglieder; der Antrag ist schriftlich beim
| Ältestenrat einzureichen, der nach
| Überprüfung der Voraussetzungen
| unverzüglich die Einberufung der
> Vollversammlung einleitet.

9 - Quorum für gültige Beschlüsse der Vollversammlung

Beschreibung

Das Quorum bei einer Vollversammlung für die Wirksamkeit wird von 5 % der Mitglieder herabgesetzt auf 650 Mitglieder.

Begründung

Das Quorum für einen Beschluss der Vollversammlung sollte realistisch sein. Das gilt auch für die räumliche Umsetzbarkeit. Für die Zahl der Mitglieder wurde ca. 90 % der Kapazität des Audimax zugrunde gelegt. Der Wert entspricht etwa 3 % der Studierenden.

Änderungen

Organisationssatzung

§ 14 geändert

§ 14 Beschlüsse

Beschlüsse der Vollversammlung sind gültig und wirksam, wenn mindestens 5 % aller Mitglieder sowie die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder zugestimmt haben. Erreicht ein Beschluss dieses Quorum nicht, so behandelt das Studierendenparlament diesen auf seiner nächsten Sitzung.

Beschlüsse der Vollversammlung heben widersprechende Beschlüsse des

§ 14 Beschlüsse

Beschlüsse der Vollversammlung sind gültig und wirksam, wenn 650 Mitglieder sowie die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder zugestimmt haben. Erreicht ein Beschluss dieses Quorum nicht, so behandelt das Studierendenparlament diesen auf seiner nächsten Sitzung.

<

Beschlüsse der Vollversammlung heben widersprechende Beschlüsse des

Studierendenparlaments auf.

Beschlüsse der Vollversammlung sind ausgesetzt, sobald eine Urabstimmung dazu beantragt ist.

Studierendenparlaments auf.

Beschlüsse der Vollversammlung sind ausgesetzt, sobald eine Urabstimmung dazu beantragt ist.

10 - Aufgaben des Studierendenparlaments konkretisieren und vervollständigen

Die Liste der Aufgaben des Studierendenparlaments wurde bei Erweiterungen der Aufgaben an anderen Stellen in Satzungen nicht entsprechend angepasst. Das soll nun nachgeholt werden. Außerdem soll klargestellt werden, dass das Studierendenparlaments die Zuständigkeit für die Wahl der Studierenden in Gremien zur Vernetzung zwischen Verfassten Studierendenschaften bzw. Hochschulen hat.

Änderungen

Organisationssatzung

§ 15 geändert

§ 15 Aufgaben

Das Studierendenparlament ist das beschließende Organ der Studierendenschaft; es ist das legislative Organ gemäß § 65 a Absatz 3 Satz 2 LHG.

Das Studierendenparlament ist insbesondere zuständig für

die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,

die Wahl des Ältestenrats,

Änderungen der Organisationssatzung,

den Beschluss sonstiger Satzungen,

den Beschluss über den Haushalt der Studierendenschaft,

§ 15 Aufgaben

Das Studierendenparlament ist das beschließende Organ der Studierendenschaft; es ist das legislative Organ gemäß § 65 a Absatz 3 Satz 2 LHG.

Das Studierendenparlament ist insbesondere zuständig für

| die Wahl
<

| des Vorstands,

| des Ältestenrats,

| der Wahlausschüsse nach Maßgabe der Wahl- und Abstimmungsordnung,

| von Mitgliedern des Finanzausschuss,

| der Vergabekommission der Notlagenhilfe,

>

> der Kontrollkommission der Notlagenhilfe und

>

> von Mitgliedern der Ehrenkommission.

>

> die Wahl studentischer Vertreterinnen in Gremien

>

> auf zentraler Ebene des KIT und

>

> in Gremien zur Vernetzung mit anderen

> Studierendenschaften oder Hochschulen,

- >
- > die Aufstellung des Wahlvorschlags der
- > Verfassten Studierendenschaft für den KIT-
- > Senat unter Beteiligung der
- > Fachschaftenkonferenz,
- >
- > den Erlass und die Änderung von Satzungen,
- >
- > Erlass und Änderung der Geschäftsordnung
- >
- > der Vollversammlung und
- >
- > des Ältestenrats auf dessen Vorschlag,
- >
- > den Beschluss über den Haushalts- oder
- > Wirtschaftsplan der Studierendenschaft,

die Entscheidung über die Führung eines
Wirtschaftsplans (§ 110 LHO) anstelle eines
Haushaltsplans (§ 106 LHO),

die Entscheidung über die Führung eines
Wirtschaftsplans (§ 110 LHO) anstelle eines
Haushaltsplans (§ 106 LHO),

den Beschluss über alle sonstigen
Maßnahmen, die die Studierendenschaft
langfristig finanziell belasten,

den Beschluss über alle sonstigen
| Maßnahmen, welche die Studierendenschaft
langfristig finanziell belasten,

den Zusammenschluss mit studentischen
Vertretungen anderer Hochschulen,

| die Selbstauflösung des
| Studierendenparlaments und

die Wahl des Wahlausschusses,

<
<

die Wahl von Vertreterinnen in den
Finanzausschuss nach § 39 Absatz 2,

| den Zusammenschluss mit studentischen
| Vertretungen anderer Hochschulen.

die Wahl von studentischen Mitgliedern oder
Vertreterinnen in Gremien oder deren
Ausschüsse auf zentraler Ebene des KIT,
soweit hierzu keine direkten Wahlen
stattfinden oder diese Satzung bzw.
Satzungen/Ordnungen des KIT in bestimmten
Fällen nichts anderes vorsehen.

<
<
<
<
<
<
<

Das Studierendenparlament wählt die beiden
Gäste der Verfassten Studierendenschaft im
KIT-Senat gemäß § 3 Abs. 9 S. 1 Nr. 3 der
Senat gemäß § 3 Abs. 9 S. 1 Nr. 3 der
Gemeinsamen Satzung des KIT, diese dürfen
keine KIT-Senatsmitglieder sein. Die
Senatsmitglieder sein. Die
Amtszeit beginnt und endet mit der Amtszeit
der studentischen Mitglieder des KIT-
Senats.

Das Studierendenparlament wählt die beiden
Gäste der Verfassten Studierendenschaft im
KIT-

Gemeinsamen Satzung des KIT, diese dürfen
keine KIT-

Amtszeit beginnt und endet mit der Amtszeit
der studentischen Mitglieder des KIT-
Senats.

§ 18 geändert

§ 18 Beschlüsse

§ 18 Beschlüsse

Das Studierendenparlament ist
beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte

Das Studierendenparlament ist
beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte

der Mitglieder des Studierendenparlaments anwesend sind. Wird zu Beginn oder während der Sitzung festgestellt, dass das Studierendenparlament nicht beschlussfähig ist, so wird die Sitzung vertagt. Das Studierendenparlament ist auf der nächsten Sitzung in Bezug auf die vertagten Punkte, unbeschadet Absatz 2, beschlussfähig.

der Mitglieder des Studierendenparlaments anwesend sind. Wird zu Beginn oder während der Sitzung festgestellt, dass das Studierendenparlament nicht beschlussfähig ist, so wird die Sitzung vertagt. Das Studierendenparlament ist auf der nächsten Sitzung in Bezug auf die vertagten Punkte, unbeschadet Absatz 2, beschlussfähig.

Für folgende Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten des Studierendenparlaments erforderlich

Für folgende Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten des Studierendenparlaments erforderlich

Selbstauflösung des Studierendenparlaments, |

Erlass und Änderung von Satzungen,

Änderung der Organisationssatzung oder der |
Erlass bzw. Änderung weiterer Satzungen |
sowie der Geschäftsordnungen von <
Studierendenparlament und Vollversammlung, <

Erlass und Änderung der Geschäftsordnungen
von

(weggefallen)

| Studierendenparlament,

Aufhebung eines Vetos der |
Fachschaftenkonferenz nach § 32 Absatz 2. |

| Vollversammlung und

> Ältestenrat,

Beschluss über die Durchführung einer |
Online-Wahl gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 2 |
der Wahl- und Abstimmungsordnung, <

| Selbstauflösung des Studierendenparlaments
und

(weggefallen)

\ Aufhebung eines Vetos der

> Fachschaftenkonferenz nach § 32 Absatz 2.

11 - Studierendenparlament: Abwesenheit auch bei Vertretung

Beschreibung

Es wird klargestellt, dass eine Vertretung im StuPa nicht dazu führt, dass man als anwesend gilt.

Begründung

Diese Frage wurde bereits diskutiert und scheint dementsprechend unklar zu sein.

Änderungen

Organisationssatzung

§ 17 geändert

§ 17 Organisation und Ablauf

§ 17 Organisation und Ablauf

Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung. So lange das Studierendenparlament sich keine Geschäftsordnung gegeben hat gilt die

Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung. So lange das Studierendenparlament sich keine Geschäftsordnung gegeben hat gilt die

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der vorherigen Amtsperiode.

Das Studierendenparlament wählt sich in jeder Amtsperiode aus seiner Mitte ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin und zwei Stellvertreterinnen. Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich. Seine Mitglieder haben in der Studierendenschaft uneingeschränktes Informationsrecht.

Uneingeschränkt antragsberechtigt in Sitzungen des Studierendenparlaments sind

die Abgeordneten,

die Mitglieder des Vorstandes,

die Mitglieder des Präsidiums der Fachschaftenkonferenz,

die Organe der Studierendenschaft gemäß § 4 Abs. 1,

die Fachschaftsvorstände und

die Mitglieder nach Maßgabe von § 3 Absatz 4.

Die Geschäftsordnung kann darüber hinausgehende Antragsberechtigungen regeln.

Das Studierendenparlament tagt mindestens einmal pro Vorlesungsmonat. Darüber hinaus muss es auf Antrag des Vorstands, des Ältestenrats oder eines Viertels der Abgeordneten einberufen werden.

Das Studierendenparlament wird von einem Mitglied des Präsidiums des Studierendenparlaments in Textform einberufen. Mit der Einberufung ist die vorgeschlagene Tagesordnung bekanntzumachen.

Die Abgeordneten sind verpflichtet, an jeder Sitzung persönlich teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung nach Maßgabe von Abs. 6 a zulässig.

(6a) Verhinderte Abgeordnete können sich bei einer Sitzung durch eine andere Person vertreten lassen, die auf dem selben Wahlvorschlag zur Wahl stand, indem sie ihre Vertretung bei ihrer Entschuldigung an das Präsidium benennen. Eine Person kann

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der vorherigen Amtsperiode.

Das Studierendenparlament wählt sich in jeder Amtsperiode aus seiner Mitte ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin und zwei Stellvertreterinnen. Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich. Seine Mitglieder haben in der Studierendenschaft uneingeschränktes Informationsrecht.

Uneingeschränkt antragsberechtigt in Sitzungen des Studierendenparlaments sind

die Abgeordneten,

die Mitglieder des Vorstandes,

die Mitglieder des Präsidiums der Fachschaftenkonferenz,

die Organe der Studierendenschaft gemäß § 4 Abs. 1,

die Fachschaftsvorstände und

die Mitglieder nach Maßgabe von § 3 Absatz 4.

Die Geschäftsordnung kann darüber hinausgehende Antragsberechtigungen regeln.

Das Studierendenparlament tagt mindestens einmal pro Vorlesungsmonat. Darüber hinaus muss es auf Antrag des Vorstands, des Ältestenrats oder eines Viertels der Abgeordneten einberufen werden.

Das Studierendenparlament wird von einem Mitglied des Präsidiums des Studierendenparlaments in Textform einberufen. Mit der Einberufung ist die vorgeschlagene Tagesordnung bekanntzumachen.

Die Abgeordneten sind verpflichtet, an jeder Sitzung persönlich teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung nach Maßgabe von Abs. 6 a zulässig.

(6a) Verhinderte Abgeordnete können sich bei einer Sitzung durch eine andere Person vertreten lassen, die auf dem selben Wahlvorschlag zur Wahl stand, indem sie ihre Vertretung bei ihrer Entschuldigung an das Präsidium benennen. Eine Person kann

nicht mehrere Abgeordnete vertreten; Abgeordnete können eine andere Abgeordnete vertreten. Die Vertretungen nehmen für die Dauer der Sitzung alle Rechte und Pflichten der vertretenen Abgeordneten wahr; sie werden bei der Berechnung von Quoren als Abgeordnete mitberechnet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

nicht mehrere Abgeordnete vertreten; Abgeordnete können eine andere Abgeordnete vertreten. Die Vertretungen nehmen für die Dauer der Vertretung alle Rechte und Pflichten der vertretenen Abgeordneten wahr; sie werden bei der Berechnung von Quoren als Abgeordnete mitberechnet. Eine vertretene Abgeordnete gilt im Bezug auf > das automatische Ausscheiden als > entschuldigt abwesend. Näheres regelt die > Geschäftsordnung.

Die Abgeordneten haben das Recht, Anfragen an den Vorstand zu stellen. Anfragen sind in Textform an die zuständige Referentin zu richten und müssen innerhalb von vier Wochen in Textform beantwortet werden.

Die Abgeordneten haben das Recht, Anfragen an den Vorstand zu stellen. Anfragen sind in Textform an die zuständige Referentin zu richten und müssen innerhalb von vier Wochen in Textform beantwortet werden.

Die Abgeordneten haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Vorstands zu verlangen. Der Vorstand hat das Verlangen binnen zwei Wochen zu erfüllen, indem er die Unterlagen in seinen Räumen zur Einsicht vorlegt. Enthalten die Unterlagen personenbezogene Daten, so Bedarf die Einsicht der Zustimmung der betroffenen Personen.

Die Abgeordneten haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Vorstands zu verlangen. Der Vorstand hat das Verlangen binnen zwei Wochen zu erfüllen, indem er die Unterlagen in seinen Räumen zur Einsicht vorlegt. Enthalten die Unterlagen personenbezogene Daten, so Bedarf die Einsicht der Zustimmung der betroffenen Personen.

12 - Regelung der Auflösung des Studierendenparlaments

Beschreibung

Es wird geregelt, dass die Amtszeit des Studierendenparlaments nicht unmittelbar mit der Auflösung endet sondern erst mit der Wahl eines neuen Studierendenparlaments.

Begründung

Es ist für die Funktionsfähigkeit der Studierendenschaft zwingend erforderlich, immer ein Legislativorgan zu haben.

Änderungen

Organisationssatzung

§ 16 geändert

§ 16 Zusammensetzung, Wahl

Das Studierendenparlament besteht aus 25 Abgeordneten, die von den Mitgliedern der Studierendenschaft nach den Grundsätzen der Verhältniswahl allgemein, gleich, frei, geheim und unmittelbar gewählt werden. Es gelten die Vorschriften des § 40. Darüber hinaus regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung weitere Einzelheiten.

§ 16 Zusammensetzung, Wahl

Das Studierendenparlament besteht aus 25 Abgeordneten, die von den Mitgliedern der Studierendenschaft nach den Grundsätzen der Verhältniswahl allgemein, gleich, frei, geheim und unmittelbar gewählt werden. Es gelten die Vorschriften des § 40. Darüber hinaus regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung weitere Einzelheiten.

Eine Abgeordnete scheidet aus

am Ende der Amtsperiode,

durch Exmatrikulation,

durch eigenen Verzicht; dieser ist dem
Präsidium des Studierendenparlaments in
Textform mitzuteilen,

bei Auflösung des Studierendenparlaments,

durch automatischen Ausschluss bei

zweimaliger unentschuldigter Abwesenheit
insgesamt oder

fünfmaliger Abwesenheit insgesamt; die
Feststellung der Anwesenheit erfolgt durch
das Präsidium des Studierendenparlaments;
liegen triftige Gründe für das Fehlen vor,
kann der Ältestenrat innerhalb von 14 Tagen
die Wiederanerkennung des Sitzes verfügen;
nachgerückte Abgeordnete verlieren in
diesem Fall wieder ihren Sitz; näheres
regelt die Geschäftsordnung.

Bei Ausscheiden einer Abgeordneten rückt
umgehend die Nächste auf der Liste nach.
Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz
unbesetzt.

Die Amtsperiode des Studierendenparlaments
beginnt in der Regel am 1. Oktober und
endet am darauffolgenden 30. September.

Eine Abgeordnete scheidet aus

am Ende der Amtsperiode,

durch Exmatrikulation,

durch Rücktritt; dieser ist dem Präsidium
des Studierendenparlaments in Textform
mitzuteilen,

<
<

durch automatischen Ausschluss bei

zweimaliger unentschuldigter Abwesenheit
insgesamt oder

fünfmaliger Abwesenheit insgesamt; die
Feststellung der Anwesenheit erfolgt durch
das Präsidium des Studierendenparlaments;
liegen triftige Gründe für das Fehlen vor,
kann der Ältestenrat innerhalb von 14 Tagen
die Wiederanerkennung des Sitzes verfügen;
nachgerückte Abgeordnete verlieren in
diesem Fall wieder ihren Sitz; näheres
regelt die Geschäftsordnung.

Bei Ausscheiden einer Abgeordneten rückt
umgehend die Nächste auf der Liste nach.
Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz
unbesetzt.

Die Amtsperiode des Studierendenparlaments
beginnt in der Regel am 1. Oktober und
endet am darauffolgenden 30. September. Im
> Falle einer Auflösung des
> Studierendenparlaments endet die
> Amtsperiode des bisherigen
> Studierendenparlaments und beginnt die
> Amtsperiode des neuen
> Studierendenparlaments mit der
> Bekanntmachung des Wahlergebnisses für das
> neue Studierendenparlament.

§ 31 geändert

§ 31 Fachschaftsversammlung

Die Fachschaftsversammlung ist das höchste
beschließende Organ der Fachschaft.

Jedes Fachschaftsmitglied ist auf der
Fachschaftsversammlung stimm- und
antragsberechtigt.

Die Fachschaftsversammlung wird mindestens
einmal pro Semester und auf Antrag von

§ 31 Fachschaftsversammlung

Die Fachschaftsversammlung ist das höchste
beschließende Organ der Fachschaft.

Jedes Fachschaftsmitglied ist auf der
Fachschaftsversammlung stimm- und
antragsberechtigt.

Die Fachschaftsversammlung wird mindestens
einmal pro Semester und auf Antrag von

mindestens 5 % der Fachschaftsmitglieder vom Fachschaftsvorstand einberufen. Bei der Einberufung muss eine Tagesordnung vorgeschlagen sein. Die Fachschaftsordnung hat Regelungen zu Fristen und Bekanntmachungen zutreffen.

Die Fachschaftsversammlung kann Kompetenzen an andere Organe der Fachschaft übertragen. Folgende Kompetenzen sind nicht übertragbar

Beschluss und Änderung der Fachschaftsordnung,

Genehmigung des Haushaltsplans der Fachschaft oder gemeinsamer Haushaltsplan mehrerer Fachschaften gem. §31 Absatz 6,

Beschluss einer Neuwahl des Fachschaftsvorstands gemäß Absatz 5,

(weggefallen)

Erstellung des Wahlvorschlags zum Fachschaftsvorstand gemäß § 11 Absatz 4 der Wahl- und Abstimmungsordnung, sofern nicht abweichend nach § 11 Absatz 4a der Wahl- und Abstimmungsordnung verfahren wird. Alle zulässigen Vorschläge sind aufzunehmen.

Die Fachschaftsversammlung kann mit 10 % aller Stimmen und Zweidrittel der abgegebenen Stimmen beschließen, eine Neuwahl des Fachschaftsvorstands zu veranlassen.

Die Fachschaftsversammlung kann mit einfacher Zweidrittel-Mehrheit die gemeinsame Haushaltsführung mit anderen Fachschaften beschließen. In diesem Fall wird ein gemeinsamer Fachschaftshaushaltsplan beschlossen. Die beteiligten Fachschaften müssen diesen auf ihrer jeweiligen Fachschaftsversammlung mit relativen Mehrheiten beschließen. Näheres regelt die Finanzordnung.

mindestens 5 % der Fachschaftsmitglieder vom Fachschaftsvorstand einberufen. Bei der Einberufung muss eine Tagesordnung vorgeschlagen sein. Die Fachschaftsordnung hat Regelungen zu Fristen und Bekanntmachungen zutreffen.

Die Fachschaftsversammlung kann Kompetenzen an andere Organe der Fachschaft übertragen. Folgende Kompetenzen sind nicht übertragbar

Beschluss und Änderung der Fachschaftsordnung,

Genehmigung des Haushaltsplans der Fachschaft oder gemeinsamer Haushaltsplan mehrerer Fachschaften gem. §31 Absatz 6,

Beschluss einer Neuwahl des Fachschaftsvorstands gemäß Absatz 5,

(weggefallen)

Erstellung des Wahlvorschlags zum Fachschaftsvorstand gemäß § 11 Absatz 4 der Wahl- und Abstimmungsordnung, sofern nicht abweichend nach § 11 Absatz 4a der Wahl- und Abstimmungsordnung verfahren wird. Alle zulässigen Vorschläge sind aufzunehmen.

Die Fachschaftsversammlung kann mit 10 % aller Stimmen und Zweidrittel der abgegebenen Stimmen eine Neuwahl des Fachschaftsvorstands einleiten. Daraufhin ist unverzüglich nach Maßgabe der Wahl- und Abstimmungsordnung eine Wahl durchzuführen. Die Amtsperiode des bisherigen Fachschaftsvorstands endet und die Amtsperiode des neuen Fachschaftsvorstands beginnt mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses für den neuen Fachschaftsvorstand.

Die Fachschaftsversammlung kann mit einfacher Zweidrittel-Mehrheit die gemeinsame Haushaltsführung mit anderen Fachschaften beschließen. In diesem Fall wird ein gemeinsamer Fachschaftshaushaltsplan beschlossen. Die beteiligten Fachschaften müssen diesen auf ihrer jeweiligen Fachschaftsversammlung mit relativen Mehrheiten beschließen. Näheres regelt die Finanzordnung.

13 - Zuständigkeit für die Wahl des Wahlausschusses

Beschreibung

Die Fachschaftenkonferenz erhält die Aufgabe in bestimmten Konstellationen den Wahlausschuss zu wählen.

Begründung

Die alleinige Zuständigkeit des Studierendenparlaments für die Wahl des Wahlausschusses führt zu Konstellationen, die nicht im Sinne einer demokratischen studentischen Selbstverwaltung sind. So kann das Studierendenparlament in der Praxis in einigen Fällen demokratische Prozesse verhindern. Das ist ganz besonders problematisch im Bezug auf die Wahl einer ungültigen StuPa-Wahl. Hier hängt es vom StuPa ab, wann eine Wiederholungswahl stattfinden kann.

Änderungen

Organisationssatzung

§ 40 geändert

§ 40 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen der Studierendenschaft finden nach demokratischen Grundsätzen gemäß § 65a Abs. 2 LHG statt. Die Einhaltung dieser ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten. Die Einhaltung demokratischer Regeln ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten.

Verantwortlich für die Einhaltung demokratischer Regeln bei der Wahl zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvorständen ist ein vom Studierendenparlament gewählter Wahlausschuss. Er wird bei der Durchführung von den Wahlleiterinnen der Fachschaften nach § 31 Absatz 4 Nummer 4 unterstützt. Die Organe der Studierendenschaft müssen sich bezüglich der Wahl zum

Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvorständen sowie bei Wahlen zu weiteren Organen der Studierendenschaft, sofern eine Satzung dies vorsieht, neutral verhalten. Unmittelbar nach Abschluss der Wahl oder Abstimmung ermittelt der zuständige Ausschuss das Ergebnis und hält es in einer Niederschrift fest, die dem Studierendenparlament, allen Kandidaten und dem Ältestenrat vorgelegt werden muss. Außerdem sorgt er für die unverzügliche Bekanntmachung des Ergebnisses.

Bekanntmachungen von Wahlen und

§ 40 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen der Studierendenschaft finden nach demokratischen Grundsätzen gemäß § 65a Abs. 2 LHG statt. Die Einhaltung dieser ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten. Die Einhaltung demokratischer Regeln ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten.

Verantwortlich für die Einhaltung demokratischer Regeln bei der Wahl zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvorständen ist ein Wahlausschuss, der nach den Bestimmungen der Wahl- und Abstimmungsordnung gewählt wird. Er wird bei der Durchführung von den Wahlleiterinnen der Fachschaften nach § 31 Absatz 4 Nummer 4 unterstützt. Die Organe der Studierendenschaft müssen sich

> bezüglich der Wahl zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvorständen sowie bei Wahlen zu weiteren Organen der Studierendenschaft, sofern eine Satzung dies vorsieht, neutral verhalten. Unmittelbar nach Abschluss der Wahl oder Abstimmung ermittelt der zuständige Ausschuss das Ergebnis und hält es in einer Niederschrift fest, die dem Studierendenparlament, allen Kandidaten und dem Ältestenrat vorgelegt werden muss. Außerdem sorgt er für die unverzügliche Bekanntmachung des Ergebnisses.

Bekanntmachungen von Wahlen und

Urabstimmungen sind vom Wahlausschuss für alle Studierenden zugänglich zu veröffentlichen. Auf die Bekanntmachung soll in geeigneter Weise (z.B. per E-Mail über den Studierendenverteiler) hingewiesen werden.

Jedes Mitglied kann eine Wahl oder Abstimmung beim Ältestenrat innerhalb einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntmachung des Ergebnisses in Textform anfechten. Erklärt der Ältestenrat die Wahl oder Abstimmung für ungültig, so ist die Wiederholung unverzüglich auszuschreiben.

Wahlen und Urabstimmungen finden während der vom KIT-Senat beschlossenen Vorlesungszeit an direkt aufeinander folgenden Werktagen statt. Bei Neuwahlen gilt die Einschränkung auf die Vorlesungszeit nicht. Im Falle einer Online-Wahl laut §§ 26 und 26a der Wahl- und Abstimmungsordnung gilt eine Beschränkung auf direkt aufeinanderfolgende Werkzeuge und auf die Vorlesungszeit nicht.

§ 8 geändert

§ 8 Organisation und Ablauf

Findet gemäß § 7 eine Urabstimmung statt, so wählt das Studierendenparlament unverzüglich einen Wahlausschuss für die Durchführung der Urabstimmung; dazu ist der Beschluss nach § 7 Nummer 2 bzw. die Erfüllung der Bedingungen nach § 7 Nummer 3 dem Präsidium des Studierendenparlaments unverzüglich mitzuteilen.

Es gelten die Vorschriften des § 40. Darüber hinaus regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung weitere Einzelheiten.

Wahl- und Abstimmungsordnung

§ 5 geändert

§ 5 Wahltermin

Die Wahlen sollen jährlich im Sommersemester parallel zur Wahl der studentischen Senatsmitglieder des KIT stattfinden.

Das Studierendenparlament legt Termin und

Urabstimmungen sind vom Wahlausschuss für alle Studierenden zugänglich zu veröffentlichen. Auf die Bekanntmachung soll in geeigneter Weise (z.B. per E-Mail über den Studierendenverteiler) hingewiesen werden.

Jedes Mitglied kann eine Wahl oder Abstimmung beim Ältestenrat innerhalb einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntmachung des Ergebnisses in Textform anfechten. Erklärt der Ältestenrat die Wahl oder Abstimmung für ungültig, so ist die Wiederholung unverzüglich auszuschreiben.

Wahlen und Urabstimmungen finden während der vom KIT-Senat beschlossenen Vorlesungszeit an direkt aufeinander folgenden Werktagen statt. Bei Neuwahlen gilt die Einschränkung auf die Vorlesungszeit nicht. Im Falle einer Online- und Abstimmungsordnung gilt eine Beschränkung auf direkt aufeinanderfolgende Werkzeuge und auf die Vorlesungszeit nicht.

§ 8 Organisation und Ablauf

Findet gemäß § 7 eine Urabstimmung statt, so ist unverzüglich ein Wahlausschuss für die Durchführung der Urabstimmung zu wählen.

Es gelten die Vorschriften des § 40. Darüber hinaus regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung weitere Einzelheiten.

§ 5 Wahltermin

Die Wahlen sollen jährlich im Sommersemester parallel zur Wahl der studentischen Senatsmitglieder des KIT stattfinden.

Termin und Dauer der Wahlen werden gemäß §

<p>Dauer der Wahlen gemäß §40 Absatz 5 Organisationssatzung fest. Der Wahlzeitraum besteht aus wenigstens drei und höchstens fünf aufeinanderfolgenden Tagen. Die Wahlen dürfen nicht in der ersten oder letzten Woche der vom KIT-Senat beschlossenen Senat beschlossenen Vorlesungszeit stattfinden. Diese Einschränkung des Wahltermins gilt nicht für Neuwahlen.</p> <p>In der Regel finden die Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsvorständen zeitgleich statt.</p>	<p> 40 Abs. 5 Organisationssatzung festgelegt. Für die Zuständigkeit gilt § 6a Abs. 1a entsprechend. Der Wahlzeitraum besteht aus wenigstens drei und höchstens fünf aufeinanderfolgenden Tagen. Die Wahlen dürfen nicht in der ersten oder letzten Woche der vom KIT-</p> <p>Vorlesungszeit stattfinden. Diese Einschränkung des Wahltermins gilt nicht für Neuwahlen.</p> <p>In der Regel finden die Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsvorständen zeitgleich statt.</p>
--	--

§ 6a geändert

<p>§ 6a Zusammensetzung des Wahlausschusses</p> <p>Das Studierendenparlament wählt spätestens am 48. Tag vor dem ersten Wahltag bzw. spätestens am 27. Tag vor dem ersten Tag der Urabstimmung einen aus vier Personen bestehenden Wahlausschuss.</p>	<p>§ 6a Zusammensetzung des Wahlausschusses</p> <p>> Spätestens am 48. Tag vor dem ersten Wahltag bzw. spätestens am 27. Tag vor dem ersten Tag der Urabstimmung ist ein aus vier Personen bestehender Wahlausschuss zu wählen. Sofern für denselben Wahltermin > dieselben Personen in Wahlausschüsse > gewählt werden, gelten diese als ein > Wahlausschuss.</p> <p>></p> <p>> (1a) Das Studierendenparlament ist in der > Regel für die Wahl des Wahlausschusses > zuständig.</p> <p>></p> <p>> Die Wahl erfolgt durch die > Fachschaftenkonferenz</p> <p>></p> <p>> bei einer Wiederholungswahl für das > Studierendenparlament,</p> <p>></p> <p>> bei einer durch Urabstimmung beschlossenen > Auflösung des Studierendenparlaments</p> <p>></p> <p>> bei einer Urabstimmung, die auf Beschluss > der Fachschaftenkonferenz erfolgt, und</p> <p>></p> <p>> bei einer Urabstimmung über die Auflösung > des Studierendenparlaments.</p> <p>></p> <p>> Ferner kann die Fachschaftenkonferenz an > Stelle des Studierendenparlaments einen > Wahlausschuss wählen, falls das > Studierendenparlament keinen Wahlausschuss > gewählt hat</p> <p>> 1. für eine reguläre Wahl des > Studierendenparlaments und der > Fachschaftsvorstände bis zwei Monate vor > Ende der vom KIT-</p>
---	---

Senat beschlossenen

- > Vorlesungszeit und
- > 2. für eine durch Mitglieder beantragte
- > Urabstimmung nach drei Wochen nach der
- > Feststellung der Voraussetzungen durch den
- > Ältestenrat; sofern der Antrag einen
- > Zeitpunkt für die Urabstimmung enthält,
- > gilt diese Regelung erst fünf Wochen vor
- > dem ersten Tag der Urabstimmung.

Ein Mitglied des Wahlausschusses scheidet aus dem Amt aus

Ein Mitglied des Wahlausschusses scheidet aus dem Amt aus

nach Durchführung der entsprechenden Wahl. Diese endet mit der Vernichtung der Wahlunterlagen durch den Ältestenrat (Ende der Amtszeit).

nach Durchführung der entsprechenden Wahl. Diese endet mit der Vernichtung der Wahlunterlagen durch den Ältestenrat (Ende der Amtszeit).

durch eigenen Verzicht aus außerordentlichem Grund; der Verzicht sowie der Grund sind dem Präsidium des Studierendenparlaments in Textform mitzuteilen,

| durch Rücktritt aus wichtigem Grund; der Rücktritt sowie der Grund sind dem Präsidium des Studierendenparlaments in Textform mitzuteilen,

durch Tod.

durch Tod.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Nachwahl durch das Studierendenparlament für den Rest der Amtszeit. Falls nötig, wählt der Wahlausschuss eine neue Vorsitzende oder deren Stellvertreterin.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Nachwahl durch das Studierendenparlament für den Rest der Amtszeit. Falls nötig, wählt der Wahlausschuss eine neue Vorsitzende oder deren Stellvertreterin.

14 - Rechtsgrundlage Vertretung Senat ergänzen

Beschreibung

Ein Verweis auf das Landeshochschulgesetz zur Vertretung im Senat und zur Einheitlichkeit im Fakultätsrat wird ergänzt.

Begründung

Dient der Klarstellung. Führt zu keiner inhaltlichen Veränderung.

Änderungen

Organisationssatzung

§ 19 geändert

§ 19 Aufgaben

§ 19 Aufgaben

Der Vorstand ist ein ausführendes Organ der Studierendenschaft. Er ist für alle laufenden Geschäfte der Studierendenschaft

Der Vorstand ist ein ausführendes Organ der Studierendenschaft. Er ist für alle laufenden Geschäfte der Studierendenschaft

verantwortlich, sofern diese nicht explizit zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gehören.

Der Vorstand arbeitet in eigener Verantwortung im Rahmen der Beschlüsse von Studierendenparlament, geschäftsführendem Vorstand, Vollversammlung und Urabstimmung. Er ist dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Person (Vertreterin), die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats teilnimmt.

Der Vorstand vertritt die Studierendenschaft in der landesweiten Vertretung der Studierendenschaften nach § 65 a Absatz 8 LHG.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, diese gilt auch über das Ende der Amtszeit hinaus.

verantwortlich, sofern diese nicht explizit zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gehören.

Der Vorstand arbeitet in eigener Verantwortung im Rahmen der Beschlüsse von Studierendenparlament, geschäftsführendem Vorstand, Vollversammlung und Urabstimmung. Er ist dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Person (Vertreterin), die gemäß § 65a Abs. 6 S. 2 LHG mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats teilnimmt.

Der Vorstand vertritt die Studierendenschaft in der landesweiten Vertretung der Studierendenschaften nach § 65 a Absatz 8 LHG.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, diese gilt auch über das Ende der Amtszeit hinaus.

§ 30 geändert

§ 30 Fachschaftsvorstand

Der Fachschaftsvorstand ist das ausführende Organ der Fachschaft. Näheres regelt die Fachschaftsordnung.

Der Fachschaftsvorstand besteht aus den Fachschaftssprecherinnen. Die Fachschaftssprecherinnen werden durch allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahl nach dem Grundsatz der Persönlichkeitswahl gewählt. Die Amtsperiode des Fachschaftsvorstandes beginnt in der Regel am 1. Oktober und endet am darauffolgenden 30. September. Es gelten die Vorschriften des § 40. Näheres bestimmt die Wahl- und Abstimmungsordnung.

Die Anzahl der Fachschaftssprecherinnen wird unter Beachtung der Anzahl der Studierenden in der Fachschaftsordnung festgelegt. Sie beträgt mindestens zwei und höchstens acht.

Eine Fachschaftssprecherin scheidet aus dem Amt

am Ende der Amtsperiode,

durch Exmatrikulation,

§ 30 Fachschaftsvorstand

Der Fachschaftsvorstand ist das ausführende Organ der Fachschaft. Näheres regelt die Fachschaftsordnung.

Der Fachschaftsvorstand besteht aus den Fachschaftssprecherinnen. Die Fachschaftssprecherinnen werden durch allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahl nach dem Grundsatz der Persönlichkeitswahl gewählt. Die Amtsperiode des Fachschaftsvorstandes beginnt in der Regel am 1. Oktober und endet am darauffolgenden 30. September. Es gelten die Vorschriften des § 40. Näheres bestimmt die Wahl- und Abstimmungsordnung.

Die Anzahl der Fachschaftssprecherinnen wird unter Beachtung der Anzahl der Studierenden in der Fachschaftsordnung festgelegt. Sie beträgt mindestens zwei und höchstens acht.

Eine Fachschaftssprecherin scheidet aus dem Amt

am Ende der Amtsperiode,

durch Exmatrikulation,

durch eigenen Verzicht; dieser ist den weiteren Fachschaftssprecherinnen der jeweiligen Fachschaft und dem Präsidium der Fachschaftenkonferenz in Textform mitzuteilen.,

bei Wahl eines neuen Vorstandes nach § 31 Absatz 5.

Bei Ausscheiden einer Fachschaftssprecherin rückt die Kandidatin mit den nächstmeisten Stimmen nach. Steht keine Kandidatin mehr zur Verfügung, bleibt das Amt unbesetzt. Gibt es nur eine Fachschaftssprecherin, ist eine Fachschaftsversammlung von der noch verbleibenden Fachschaftssprecherin innerhalb von zwei Wochen in der Vorlesungszeit einzuberufen, um über Neuwahlen zu entscheiden. Ist der Fachschaftsvorstand unbesetzt, nehmen, sofern die Fachschaftsordnung nichts Abweichendes regelt, die studentischen KIT-Fakultätsratsmitglieder kommissarisch die Aufgaben des Fachschaftsvorstands und berufen innerhalb von 2 Wochen eine Fachschaftsversammlung ein, um Neuwahlen vorzubereiten.

Die Fachschaftsordnung kann vorsehen, dass die jeweiligen studentischen Fakultätsratsmitglieder dem Fachschaftsvorstand angehören.

Der Fachschaftsvorstand kann eine Person wählen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrats teilnimmt. Außerdem wählt der Fachschaftsvorstand den Gast im Bereichsrat gemäß § 6 Abs. 9 der Gemeinsamen Satzung des KIT, sofern die Fachschaft nicht bereits durch ein stimmberechtigtes Mitglied repräsentiert ist. Die Amtszeit beginnt und endet mit der Amtszeit des stimmberechtigten studentischen Mitglieds des Bereichsrats.

durch eigenen Verzicht; dieser ist den weiteren Fachschaftssprecherinnen der jeweiligen Fachschaft und dem Präsidium der Fachschaftenkonferenz in Textform mitzuteilen.,

bei Wahl eines neuen Vorstandes nach § 31 Absatz 5.

Bei Ausscheiden einer Fachschaftssprecherin rückt die Kandidatin mit den nächstmeisten Stimmen nach. Steht keine Kandidatin mehr zur Verfügung, bleibt das Amt unbesetzt. Gibt es nur eine Fachschaftssprecherin, ist eine Fachschaftsversammlung von der noch verbleibenden Fachschaftssprecherin innerhalb von zwei Wochen in der Vorlesungszeit einzuberufen, um über Neuwahlen zu entscheiden. Ist der Fachschaftsvorstand unbesetzt, nehmen, sofern die Fachschaftsordnung nichts Abweichendes regelt, die studentischen KIT-Fakultätsratsmitglieder kommissarisch die Aufgaben des Fachschaftsvorstands und berufen innerhalb von 2 Wochen eine Fachschaftsversammlung ein, um Neuwahlen vorzubereiten.

Die Fachschaftsordnung kann vorsehen, dass die jeweiligen studentischen Fakultätsratsmitglieder dem Fachschaftsvorstand angehören.

Der Fachschaftsvorstand kann eine Person wählen, die gemäß § 65a Abs. 6 S. 2 LHG mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrats teilnimmt. Außerdem wählt der Fachschaftsvorstand den Gast im Bereichsrat gemäß § 6 Abs. 9 der Gemeinsamen Satzung des KIT, sofern die Fachschaft nicht bereits durch ein stimmberechtigtes Mitglied repräsentiert ist. Die Amtszeit beginnt und endet mit der Amtszeit des stimmberechtigten studentischen Mitglieds des Bereichsrats.

15 - destruktives Misstrauensvotum Vorstand

Beschreibung

Vorstandsmitglieder sollen auch destruktiv abgewählt werden können.

Begründung

Es gibt Situationen in denen es besser ist, dass eine Funktion unbesetzt ist als falsch besetzt zu sein. Es besteht auch nicht das Problem, dass der Vorstand handlungsunfähig wird (solange es mindestens noch ein Vorstandsmitglied

gibt). Für alle Funktionen, die mit exklusiven Kompetenzen ausgestattet sind, gibt es Vertretungsregelungen.

Änderungen

Organisationssatzung

§ 20 geändert

§ 20 Zusammensetzung, Wahl

Der Vorstand besteht mindestens aus folgenden Referaten

Vorsitz,

Finanzen,

Inneres,

Hochschulgruppen,

Soziales,

Chancengleichheit und

Internationales.

Das Studierendenparlament kann mit absoluter Mehrheit weitere Referate einrichten oder auflösen und die Bezeichnung der Referate nach S. 1 ändern. Jedes Referat besteht zumindest aus einer hauptverantwortlichen Referentin. Das Studierendenparlament kann die Zahl der Mitglieder der Referate festlegen. Die hauptverantwortliche Referentin ist für die Arbeit innerhalb des Referats verantwortlich und koordiniert dessen Arbeit. Das Studierendenparlament kann die Hauptverantwortung innerhalb eines Referats mit absoluter Mehrheit ändern.

Das Studierendenparlament besetzt zu Beginn seiner Amtszeit die Referate durch geheime Wahl in getrennten Wahlgängen mit Mitgliedern der Studierendenschaft. Dabei wird zunächst die hauptverantwortliche Referentin gewählt und dann ggf. die weiteren Referentinnen in einem weiteren Wahlgang.

Der Vorstand ist im Amt, wenn die Referate Vorsitz und Finanzen jeweils mit einer hauptverantwortlichen Referentin besetzt sind.

Die hauptverantwortliche Referentin im Referat Vorsitz ist die Vorsitzende des

§ 20 Zusammensetzung, Wahl

Der Vorstand besteht mindestens aus folgenden Referaten

Vorsitz,

Finanzen,

Inneres,

Hochschulgruppen,

Soziales,

Chancengleichheit und

Internationales.

Das Studierendenparlament kann mit absoluter Mehrheit weitere Referate einrichten oder auflösen und die Bezeichnung der Referate nach S. 1 ändern. Jedes Referat besteht zumindest aus einer hauptverantwortlichen Referentin. Das Studierendenparlament kann die Zahl der Mitglieder der Referate festlegen. Die hauptverantwortliche Referentin ist für die Arbeit innerhalb des Referats verantwortlich und koordiniert dessen Arbeit. Das Studierendenparlament kann die Hauptverantwortung innerhalb eines Referats mit absoluter Mehrheit ändern.

Das Studierendenparlament besetzt zu Beginn seiner Amtszeit die Referate durch geheime Wahl in getrennten Wahlgängen mit Mitgliedern der Studierendenschaft. Dabei wird zunächst die hauptverantwortliche Referentin gewählt und dann ggf. die weiteren Referentinnen in einem weiteren Wahlgang.

Der Vorstand ist im Amt, wenn die Referate Vorsitz und Finanzen jeweils mit einer hauptverantwortlichen Referentin besetzt sind.

Die hauptverantwortliche Referentin im Referat Vorsitz ist die Vorsitzende des

Vorstands. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, welche die Vorsitzende im Falle einer Verhinderung vertritt. Ist die Vorsitzende verhindert und keine stellvertretende Vorsitzende vorhanden, wird sie durch die hauptverantwortliche Referentin im Referat Finanzen vertreten. Der Vorstand kann in seiner Geschäftsordnung abweichende Regelungen treffen.

Die Vorstandsmitglieder scheidern aus

wenn ein neuer Vorstand nach Abs. 3 im Amt ist,

durch Exmatrikulation,

durch eigenen Verzicht; dieser ist der Vorsitzenden des Vorstands, bzw. im Falle eines Verzichts der Vorsitzenden allen weiteren Mitgliedern des Vorstands, und dem Präsidium des Studierendenparlaments in Textform mitzuteilen,

durch konstruktives Misstrauensvotum des Studierendenparlaments.

Ist ein Referat nicht vollständig besetzt, führt das Studierendenparlament eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durch.

In das Referat Chancengleichheit sollen mindestens zwei Personen gewählt werden. Mindestens eine Person im Referat Chancengleichheit muss eine nicht-männliche Person sein.

Vorstands. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, welche die Vorsitzende im Falle einer Verhinderung vertritt. Ist die Vorsitzende verhindert und keine stellvertretende Vorsitzende vorhanden, wird sie durch die hauptverantwortliche Referentin im Referat Finanzen vertreten. Der Vorstand kann in seiner Geschäftsordnung abweichende Regelungen treffen.

Die Vorstandsmitglieder scheidern aus

wenn ein neuer Vorstand nach Abs. 3 im Amt ist,

durch Exmatrikulation,

durch eigenen Verzicht; dieser ist der Vorsitzenden des Vorstands, bzw. im Falle eines Verzichts der Vorsitzenden allen weiteren Mitgliedern des Vorstands, und dem Präsidium des Studierendenparlaments in Textform mitzuteilen,

| durch Misstrauensvotum mit absoluter
| Mehrheit des Studierendenparlaments.

Ist ein Referat nicht vollständig besetzt, führt das Studierendenparlament eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durch.

In das Referat Chancengleichheit sollen mindestens zwei Personen gewählt werden. Mindestens eine Person im Referat Chancengleichheit muss eine nicht-Person sein.

16 - Verfahren im geschäftsführenden Vorstand

Beschreibung

Bisher in der Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstands geregelte Verfahrensangelegenheiten sollen in die Organisationssatzung übertragen werden. Es geht insbesondere um die Beteiligung des Vorstands.

Begründung

Die Geschäftsordnung kann der geschäftsführende Vorstand alleine ändern. Die hier vorgesehenen Regelungen sollten daher in der Organisationssatzung verankert werden. Im Strukturmodell unserer Verfassten Studierendenschaft soll der geschäftsführende Vorstand nur unter Beteiligung des übrigen Vorstands Entscheidungen treffen. Diese Mitwirkung des Vorstands an der Arbeit des geschäftsführenden Vorstands wird hiermit fest in der Organisationssatzung festgeschrieben.

Änderungen

Organisationssatzung

§ 20a geändert

§ 20a geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist das exekutive Kollegialorgan gemäß § 65a Abs. 3 S. 3 LHG.

Den geschäftsführenden Vorstand bilden

die Vorsitzende des Vorstands,

die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands nach § 20 Abs. 4 S. 2,

die Finanzreferentinnen im Sinne der Finanzordnung und

weitere vom Vorstand aus seiner Mitte gewählte Mitglieder.

Mit dem Verlust ihres Amtes scheiden Mitglieder nach S. 1 Nrn. 1 bis 4 aus dem geschäftsführenden Vorstand aus. Mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand scheiden gewählte Mitglieder nach S. 1 Nr. 5 ebenfalls aus dem geschäftsführenden Vorstand aus. Die Zahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands darf 12 nicht überschreiten.

Die Vorsitzende des Vorstands ist Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstands. Sie vertritt die Studierendenschaft nach § 65a Abs. 3 S. 4 LHG.

Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für:

die Bestellung einer Beauftragten für den Haushalt nach § 65b Abs. 2 S. 1 LHG,

die hochschulöffentliche Bekanntmachung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach Abschluss der Rechnungslegung nach § 65b Abs. 3 S. 4 LHG,

weitere durch Gesetz dem exekutiven Organ nach § 65a Abs. 3 S. 3 übertragene Aufgaben,

die Koordinierung und Organisation der Arbeit des Vorstands,

§ 20a geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist das exekutive Kollegialorgan gemäß § 65a Abs. 3 S. 3 LHG.

Den geschäftsführenden Vorstand bilden

die Vorsitzende des Vorstands,

die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands nach § 20 Abs. 4 S. 2,

die Finanzreferentinnen im Sinne der Finanzordnung und

weitere vom Vorstand aus seiner Mitte gewählte Mitglieder.

Mit dem Verlust ihres Amtes scheiden Mitglieder nach S. 1 Nrn. 1 bis 4 aus dem geschäftsführenden Vorstand aus. Mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand scheiden gewählte Mitglieder nach S. 1 Nr. 5 ebenfalls aus dem geschäftsführenden Vorstand aus. Die Zahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands darf 12 nicht überschreiten.

Die Vorsitzende des Vorstands ist Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstands. Sie vertritt die Studierendenschaft nach § 65a Abs. 3 S. 4 LHG.

Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für:

die Bestellung einer Beauftragten für den Haushalt nach § 65b Abs. 2 S. 1 LHG,

die hochschulöffentliche Bekanntmachung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach Abschluss der Rechnungslegung nach § 65b Abs. 3 S. 4 LHG,

weitere durch Gesetz dem exekutiven Organ nach § 65a Abs. 3 S. 3 übertragene Aufgaben,

die Koordinierung und Organisation der Arbeit des Vorstands,

Rechtsangelegenheiten der Studierendenschaft (Verträge und rechtsgeschäftliche Erklärungen, mit denen die Studierendenschaft rechtlich berechtigt oder verpflichtet wird) und

Personalentwicklung und -verwaltung.

Rechtsangelegenheiten der Studierendenschaft (Verträge und rechtsgeschäftliche Erklärungen, mit denen die Studierendenschaft rechtlich berechtigt oder verpflichtet wird) und

Personalentwicklung und -

- > Der geschäftsführende Vorstand tagt während
- > einer laufenden Vorstandssitzung. Die
- > Beratungen des geschäftsführenden Vorstands
- > werden im Protokoll der Sitzung des
- > Vorstands dokumentiert.
- >
- > Der geschäftsführende Vorstand lässt sich
- > bei seiner Arbeit vom Vorstand beraten.
- > Mitglieder des Vorstands haben bei
- > Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands
- > mit Ausnahme des Stimmrechts die gleichen
- > Rechte wie Mitglieder des
- > geschäftsführenden Vorstands. Vor
- > Umlaufverfahren des geschäftsführenden
- > Vorstands sollen die Mitglieder des
- > Vorstands Gelegenheit zur Beratung haben.
- >

Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

17 - erweiterten Vorstand wiedereinführen

Beschreibung

Der erweiterte Vorstand soll in leicht angepasster Weise wieder eingeführt werden. Hauptunterschied ist, dass die Wahl nur durch den Vorstand erfolgt und keine Bestätigung durch das StuPa mehr erforderlich sein soll. Außerdem wird die in der Vergangenheit übliche Praxis, dass die Mitglieder des erweiterten Vorstands an einem Referat angesiedelt sind, in der Satzung explizit erwähnt.

Begründung

Seit der AStA-Amtszeit 21/22 ist es möglich mehr als 12 Personen in den Vorstand zu wählen. Der erweiterte Vorstand wurde zugleich abgeschafft. Diese Änderung hat zur Folge, dass dem Vorstand mittlerweile fast so viele Mitglieder angehören wie dem Studierendenparlament. Die vorgeschlagene Wiedereinführung soll neben der Wahl in den Vorstand eine Alternative für Engagement im AStA bieten, die niederschwelliger ist und auch zur Nachwuchsgewinnung hilfreich sein kann. Das Modell ist flexibel genug, um situationsabhängig einfach anwendbar zu sein.

Änderungen

Organisationssatzung

§ 21 hinzugefügt

§ 21 erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden vom Vorstand gewählt; sie können einem Referat zugeordnet werden. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands scheiden aus mit Ende der Amtszeit des Vorstands, durch Exmatrikulation, durch Rücktritt, durch Beschluss des Vorstandes mit absoluter Mehrheit und durch Wahl in den Vorstand.

18 - Unterstützung des Ältestenrats durch das Präsidium des Studierendenparlaments abschaffen

Beschreibung

Die Regelung, dass das Präsidium des Studierendenparlaments 2 Aufgaben des Ältestenrats mitübernimmt, wenn es nur 2 oder weniger ÄRa-Mitglieder gibt, wird gestrichen.

Begründung

Diese Regelung hat in der Vergangenheit häufig schon zu Verwirrung geführt und hat keinen wirklichen Nutzen.

Änderungen

Organisationssatzung

§ 23 geändert

§ 23 Aufgaben

Der Ältestenrat ist die Schlichtungskommission gemäß § 65 a Absatz 9 LHG. Darüber hinaus hat er folgende Aufgaben:

Aufhebung satzungswidriger Beschlüsse gemäß § 3 Absatz 5,

Organisation einer Vollversammlung gemäß § 13,

Entgegennahme und Prüfung eines Antrags auf Urabstimmung gemäß § 7 Nummer 3 oder Vollversammlung gemäß § 12 Nummer 3,

Entscheidung über die Anfechtung einer Wahl oder Abstimmung gemäß § 40 Absatz 4,

Wiederanerkennung eines Sitzes im Studierendenparlament gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 5,

Feststellung von Verstößen gegen die Organisationssatzung oder weiterer Satzungen,

§ 23 Aufgaben

Der Ältestenrat ist die Schlichtungskommission gemäß § 65 a Absatz 9 LHG. Darüber hinaus hat er folgende Aufgaben:

Aufhebung satzungswidriger Beschlüsse gemäß § 3 Absatz 5,

Organisation einer Vollversammlung gemäß § 13,

Entgegennahme und Prüfung eines Antrags auf Urabstimmung gemäß § 7 Nummer 3 oder Vollversammlung gemäß § 12 Nummer 3,

Entscheidung über die Anfechtung einer Wahl oder Abstimmung gemäß § 40 Absatz 4,

Wiederanerkennung eines Sitzes im Studierendenparlament gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 5,

Feststellung von Verstößen gegen die Organisationssatzung oder weiterer Satzungen,

Prüfung der Fachschaftsordnungen.

Prüfung der Fachschaftsordnungen.

Prüfung weiterer Satzungen.

Prüfung weiterer Satzungen.

Der Ältestenrat ist die entscheidende Instanz zur Satzungs- und Ordnungsauslegung. Er wirkt darauf hin, dass die Studierendenschaft und ihre Organe ihre Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und anderen Vorschriften erfüllen.

Der Ältestenrat ist die entscheidende Instanz zur Satzungs- und Ordnungsauslegung. Er wirkt darauf hin, dass die Studierendenschaft und ihre Organe ihre Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und anderen Vorschriften erfüllen.

Der Ältestenrat tagt mindestens einmal pro Vorlesungsmonat. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

Der Ältestenrat tagt mindestens einmal pro Vorlesungsmonat. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

Dem Studierendenparlament sind Protokolle der Sitzungen vorzulegen. Ein Mitglied des Ältestenrats soll ihm für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Dem Studierendenparlament sind Protokolle der Sitzungen vorzulegen. Ein Mitglied des Ältestenrats soll ihm für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Die Mitglieder des Ältestenrates haben in der Studierendenschaft uneingeschränktes Informationsrecht.

Die Mitglieder des Ältestenrates haben in der Studierendenschaft uneingeschränktes Informationsrecht.

Eingaben an den Ältestenrat sind an die Vorsitzende zu richten. Sie versieht die Eingabe mit dem Eingangsdatum und veranlasst die Behandlung in der nächsten Sitzung. Über das Ergebnis ist die Eingebende zu unterrichten.

/ Eingebende zu unterrichten.

Ist der Ältestenrat mit zwei oder weniger Mitgliedern besetzt, so übernimmt das Präsidium des Studierendenparlaments im Einvernehmen mit den amtierenden Mitgliedern des Ältestenrats dessen Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 2 und 3.

<
<
<
<
<
<
<

19 - Feste Amtszeiten im Ältestenrat

Beschreibung

Bisher gibt es 2 Amtszeiten des Ältestenrats. Die Zahl der zu wählenden Personen ist aber flexibel. Zukünftig sollen fest 3 Mitglieder für Oktober bis September und 2 Mitglieder für April bis März gewählt werden.

Außerdem wird der Satz, der Soll-Anforderungen an Mitglieder des Ältestenrats beschreibt, klarer formuliert.

Begründung

Die Art der Zusammensetzung des Ältestenrats, die in der Verfassten Studierendenschaft einmalig ist, hat immer wieder zu Chaos geführt. Gerade für die Gremienverwaltung im Innenreferat und die Vorbereitung der Tagesordnungen des Studierendenparlaments durchs das Präsidium ist das immer wieder eine unnötige Herausforderung. Der Nutzen der bisherigen Regelung ist nicht ersichtlich.

Änderungen

Organisationssatzung

§ 24 geändert

§ 24 Zusammensetzung

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Sie werden vom Studierendenparlament auf ein Jahr gewählt. Die Amtszeiten der einzelnen Mitglieder beginnen entweder am 1. April oder 1. Oktober; sie sollen nicht alle am gleichen Datum beginnen.

Die Mitglieder des Ältestenrats sollen ehemalige Mitglieder der studentischen Selbstverwaltung sein.

Die Mitglieder des Ältestenrats dürfen weder Mitglieder eines anderen Organs der Studierendenschaft noch eines Organs des KIT sein oder für eines kandidieren.

Mitglieder des Ältestenrats scheidern aus

am Ende ihrer Amtszeit,

durch Exmatrikulation,

durch eigenen Verzicht; dieser ist der Vorsitzenden des Ältestenrats bzw. im Falle eines Verzichts der Vorsitzenden allen weiteren Mitgliedern der Ältestenrats, und dem Präsidium des Studierendenparlaments in Textform mitzuteilen,

durch automatischen Ausschluss bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen bzw. bei insgesamt fünfmaliger Abwesenheit. Die Feststellung erfolgt durch die Vorsitzende des Ältestenrats. Im Falle der Vorsitzenden sind alle weiteren Mitglieder des Ältestenrats berechtigt und verpflichtet, den automatischen Ausschluss der Vorsitzenden festzustellen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Nachwahl durch das Studierendenparlament für den Rest der Amtszeit.

§ 24 Zusammensetzung

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Sie werden vom Studierendenparlament auf ein Jahr gewählt. Die Amtszeit von 3 Mitgliedern beginnt am 1. Oktober und von 2 Mitgliedern am 1. April.

Die Mitglieder des Ältestenrats sollen über mehrjährige Erfahrung in Organen der Studierendenschaft verfügen.

Die Mitglieder des Ältestenrats dürfen weder Mitglieder eines anderen Organs der Studierendenschaft noch eines Organs des KIT sein oder für eines kandidieren.

Mitglieder des Ältestenrats scheidern aus

am Ende ihrer Amtszeit,

durch Exmatrikulation,

durch eigenen Verzicht; dieser ist der Vorsitzenden des Ältestenrats bzw. im Falle eines Verzichts der Vorsitzenden allen weiteren Mitgliedern der Ältestenrats, und dem Präsidium des Studierendenparlaments in Textform mitzuteilen,

durch automatischen Ausschluss bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen bzw. bei insgesamt fünfmaliger Abwesenheit. Die Feststellung erfolgt durch die Vorsitzende des Ältestenrats. Im Falle der Vorsitzenden sind alle weiteren Mitglieder des Ältestenrats berechtigt und verpflichtet, den automatischen Ausschluss der Vorsitzenden festzustellen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Nachwahl durch das Studierendenparlament für den Rest der Amtszeit.

20 - Unvereinbarkeiten mit dem Ältestenrat

Beschreibung

Die Regelung zu Unvereinbarkeiten mit der Mitgliedschaft im Ältestenrat wird angepasst. Sie war zuvor zu weitgehend und zu unbestimmt. Es wird zudem klargestellt, dass Mitglieder des Ältestenrats ausscheiden, sobald eine Unvereinbarkeit entsteht.

Begründung

Mit der neuen Regelung sind nur Funktionen unvereinbar, wo ein erhöhtes Risiko einer Befangenheit besteht bzw. im Sinne von "Gewaltenteilung" eine gemeinsame Ausübung der Funktionen als kritisch zu bewerten ist. Damit soll mehr Personen die Tätigkeiten im Ältestenrat ermöglicht werden.

Änderungen

Organisationssatzung

§ 24 geändert

§ 24 Zusammensetzung

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Sie werden vom Studierendenparlament auf ein Jahr gewählt. Die Amtszeit von 3 Mitgliedern beginnt am 1. Oktober und von 2 Mitgliedern am 1. April.

Die Mitglieder des Ältestenrats sollen über mehrjährige Erfahrung in Organen der Studierendenschaft verfügen.

Die Mitglieder des Ältestenrats dürfen weder Mitglieder eines anderen Organs der Studierendenschaft noch eines Organs des KIT sein oder für eines kandidieren.

Mitglieder des Ältestenrats scheidern aus

§ 24 Zusammensetzung

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Sie werden vom Studierendenparlament auf ein Jahr gewählt. Die Amtszeit von 3 Mitgliedern beginnt am 1. Oktober und von 2 Mitgliedern am 1. April.

Die Mitglieder des Ältestenrats sollen über mehrjährige Erfahrung in Organen der Studierendenschaft verfügen.

Die Mitglieder des Ältestenrats dürfen zugleich nicht

- | Mitglied des Studierendenparlaments,
- >
- > Mitglied des Vorstands,
- >
- > Mitglied eines Wahlausschusses,
- >
- > Mitglied der Vergabekommission der
- > Notlagenhilfe,
- >
- > Fachschaftssprecherin,
- >
- > Fachschaftsfinanzerin bzw. stellvertretende
- > Fachschaftsfinanzerin oder
- >
- > Vertreterin in der Fachschaftenkonferenz
- >
- > sein oder für das Studierendenparlament
- > oder als Fachschaftssprecherin kandidieren.

Mitglieder des Ältestenrats scheidern aus

am Ende ihrer Amtszeit,

durch Exmatrikulation,

durch eigenen Verzicht; dieser ist der Vorsitzenden des Ältestenrats bzw. im Falle eines Verzichts der Vorsitzenden allen weiteren Mitgliedern der Ältestenrats, und dem Präsidium des Studierendenparlaments in Textform mitzuteilen,

durch automatischen Ausschluss bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen bzw. bei insgesamt fünfmaliger Abwesenheit. Die Feststellung erfolgt durch die Vorsitzende des Ältestenrats. Im Falle der Vorsitzenden sind alle weiteren Mitglieder des Ältestenrats berechtigt und verpflichtet, den automatischen Ausschluss der Vorsitzenden festzustellen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Nachwahl durch das Studierendenparlament für den Rest der Amtszeit.

am Ende ihrer Amtszeit,

durch Exmatrikulation,

durch eigenen Verzicht; dieser ist der Vorsitzenden des Ältestenrats bzw. im Falle eines Verzichts der Vorsitzenden allen weiteren Mitgliedern der Ältestenrats, und dem Präsidium des Studierendenparlaments in Textform mitzuteilen,

durch automatischen Ausschluss bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen bzw. bei insgesamt fünfmaliger Abwesenheit. Die Feststellung erfolgt durch die Vorsitzende des Ältestenrats. Im Falle der Vorsitzenden sind alle weiteren Mitglieder des Ältestenrats berechtigt und verpflichtet, den automatischen Ausschluss der

| Vorsitzenden festzustellen,
>
> mit Entstehen einer Unvereinbarkeit nach
> Abs. 3.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Nachwahl durch das Studierendenparlament für den Rest der Amtszeit.

21 - Geschäftsordnung des Ältestenrats

Beschreibung

Der Beschluss einer Geschäftsordnung für den Ältestenrat durchs Studierendenparlament wird verpflichtend. Die sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments als Alternative wird gestrichen.

Begründung

Es ergibt keinen Sinn die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments für den Ältestenrat analog anzuwenden.

Änderungen

Organisationssatzung

§ 25 geändert

§ 25 Organisation

Der Ältestenrat wählt sich seine Vorsitzende aus seiner Mitte.

Das Studierendenparlament kann auf Vorschlag des Ältestenrats eine Geschäftsordnung für den Ältestenrat

§ 25 Organisation

Der Ältestenrat wählt sich seine Vorsitzende aus seiner Mitte.

| Der Ältestenrat gibt sich im Einvernehmen
| mit dem Studierendenparlament eine
/ Geschäftsordnung.

beschließen. Ist eine solche nicht <
vorhanden, so findet die Geschäftsordnung <
des Studierendenparlaments sinngemäß <
Anwendung. <

22 - Beteiligungen einheitlich regeln

Die Regelung zu Beteiligungen in der Finanzordnung wird an die Regelung der Organisationssatzung (und der Gesetze) angepasst bzw. entsprechend ergänzt.

Änderungen

Finanzordnung

§ 13 geändert

§ 13 Wirtschaftliche Betätigung und Unternehmensbeteiligung

Eine wirtschaftliche Betätigung der Verfassten Studierendenschaft ist nur innerhalb ihrer Aufgaben zulässig. Der Umfang der wirtschaftlichen Betätigung muss in einem angemessenen Verhältnis zum voraussichtlichen Bedarf stehen.

Die Verfasste Studierendenschaft darf sich an einem privatrechtlichen Unternehmen nur beteiligen, wenn

ein wichtiges Interesse der Studierendenschaft vorliegt und sich der von der Studierendenschaft angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,

die Einzahlungsverpflichtung auf insgesamt 25.000 € begrenzt ist und es sich um eine haftungsbeschränkte Gesellschaftsform handelt,

die Verfasste Studierendenschaft ein ihrem Einzahlungsanteil entsprechendes Stimmgewicht in den Entscheidungs- und Aufsichtsgremien erhält,

dem Landesrechnungshof ein Prüfungsrecht eingeräumt wird und

die Anwendung eines Tarifvertrags sichergestellt wird.

Eine Beteiligung sowie Änderungen einer bereits bestehenden Beteiligung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments. Die Befassung

§ 13 Wirtschaftliche Betätigung und Unternehmensbeteiligung

Eine wirtschaftliche Betätigung der Verfassten Studierendenschaft ist nur innerhalb ihrer Aufgaben zulässig. Der Umfang der wirtschaftlichen Betätigung muss in einem angemessenen Verhältnis zum voraussichtlichen Bedarf stehen.

Die Verfasste Studierendenschaft darf sich an einem privatrechtlichen Unternehmen nur beteiligen, wenn

ein wichtiges Interesse der Studierendenschaft vorliegt und sich der von der Studierendenschaft angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt,

die Einzahlungsverpflichtung auf insgesamt 25.000 € begrenzt ist und es sich um eine haftungsbeschränkte Gesellschaftsform handelt,

die Verfasste Studierendenschaft ein ihrem Einzahlungsanteil entsprechendes Stimmgewicht in den Entscheidungs- und Aufsichtsgremien erhält,

dem Landesrechnungshof ein Prüfungsrecht eingeräumt wird und

die Anwendung eines Tarifvertrags sichergestellt wird.

Eine Beteiligung sowie Änderungen einer bereits bestehenden Beteiligung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendenparlaments. Die Befassung

hat in zwei Beratungen in zwei getrennten Sitzungen mit einem Abstand von mindestens einer Woche zu erfolgen.

hat in zwei Beratungen in zwei getrennten Sitzungen mit einem Abstand von mindestens einer Woche zu erfolgen. Darüber hinaus ist
> die Zustimmung des Präsidiums des KIT
> erforderlich. Zu diesem Zweck sind die
> entsprechenden Unterlagen möglichst einen
> Monat vor Eingehen oder Änderung der
> Beteiligung dem Präsidium des KIT
> vorzulegen.

23 - Wahlrecht in Wahlordnung regeln

Das Wahlrecht wird in der Wahlordnung korrekt zusammengefasst. In der Organisationssatzung ist die Regelung derzeit zu knapp gefasst. Es soll nun auf die Regelung in der Organisationssatzung verzichtet werden. Die Rechte sind an sich ohnehin im Landeshochschulgesetz geregelt.

Änderungen

Organisationssatzung

§ 3 geändert

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das aktive Wahlrecht.

Soweit diese Satzung keine Einschränkungen vorsieht, hat jedes Mitglied das passive Wahlrecht.

Jeweils 15 Mitglieder haben ein Antragsrecht an die Organe nach § 4 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6.. Anträge sind in Textform an die Vorsitzende des betreffenden Organs zu richten.

Jedes Mitglied hat das Recht der Beschwerde gegen Maßnahmen und Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft, insbesondere mit der Behauptung, es liege ein Verstoß gegen die Organisationssatzung vor. Beschwerden sind in Textform an den Ältestenrat zu richten.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

<
<
<
<
<
<

Jeweils 15 Mitglieder haben ein Antragsrecht an die Organe nach § 4 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6.. Anträge sind in Textform an die Vorsitzende des betreffenden Organs zu richten.

Jedes Mitglied hat das Recht der Beschwerde gegen Maßnahmen und Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft, insbesondere mit der Behauptung, es liege ein Verstoß gegen die Organisationssatzung vor. Beschwerden sind in Textform an den Ältestenrat zu richten.

24 - Satzungen: salvatorische Klausel und Verfahren für Neufassungen streichen

Beschreibung

Die salvatorische Klausel und der Absatz zu Neufassungen werden gestrichen. Ein neuer Absatz zum Verfahren beim Erlass von Satzungen wurde ergänzt.

Begründung

Die beiden gestrichenen Absätze werden nicht benötigt. Das neue Verfahren ermöglicht eine Prüfung von Satzungen durch Ältestenrat und Fachschaftenkonferenz, ohne die Bekanntmachung einer Satzung unnötig zu verzögern.

Änderungen

Organisationssatzung

§ 41b geändert

§ 41b Satzungen

Bei der Anwendung der Satzungen der Studierendenschaft gilt grundsätzlich folgende Reihenfolge:

Organisationssatzung,

Wahl- und Abstimmungsordnung,

Beitragsordnung,

Finanzordnung,

Ordnung zur Zuschussvergabe in Notlagen,

Hochschulgruppenordnung,

Ehrenordnung und

Fachschaftsordnungen.

Widerspricht eine untergeordnete Satzung einer höherrangigen, ist immer die höherrangige anzuwenden. Sämtliche Satzungen haben Vorrang vor Geschäftsordnungen der jeweiligen Organe.

Sollte eine der Bestimmungen in dieser oder einer anderen Satzung oder einer Geschäftsordnung der Verfassten Studierendenschaft ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die betroffene Satzung oder Geschäftsordnung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied zur Satzungsreferentin. Der Vorstand ist ermächtigt, auf Vorschlag der Satzungsreferentin Satzungen in ihrer jeweils geltenden Fassung wieder zu beschließen. Diese Satzungen sind sodann neu bekannt zu machen. Der Vorstand ist

§ 41b Satzungen

Bei der Anwendung der Satzungen der Studierendenschaft gilt grundsätzlich folgende Reihenfolge:

Organisationssatzung,

Wahl- und Abstimmungsordnung,

Beitragsordnung,

Finanzordnung,

Ordnung zur Zuschussvergabe in Notlagen,

Hochschulgruppenordnung,

Ehrenordnung und

Fachschaftsordnungen.

Widerspricht eine untergeordnete Satzung einer höherrangigen, ist immer die höherrangige anzuwenden. Sämtliche Satzungen haben Vorrang vor Geschäftsordnungen der jeweiligen Organe.

Der Beschluss einer Satzung durch das Studierendenparlament bzw. im Falle einer Fachschaftsordnung durch die Fachschaftsversammlung ist dem Ältestenrat und der Fachschaftenkonferenz mitzuteilen. Sofern binnen einer Woche nach der Mitteilung kein Widerspruch durch ein Mitglied des Ältestenrats oder eine Vertreterin in der Fachschaftenkonferenz erfolgt, kann die Satzung zur Genehmigung und anschließenden Bekanntmachung dem Präsidium des KIT vorgelegt werden. Ergoht ein Widerspruch, hat sich das jeweilige Organ unverzüglich mit der Satzung zu befassen und über die Zulässigkeit der Satzung bzw. ein Veto gegen die Satzung zu entscheiden.

sowohl bei Neufassungen nach S. 2 als auch <
bei neuen vom Studierendenparlament <
beschlossenen Satzungen ermächtigt, auf <
Vorschlag der Satzungsreferentin: <
<
Wendungen, Abkürzungen, Aufzählungen und <
ähnliches richtigzustellen und zu <
vereinheitlichen und offensichtliche Fehler <
zu verbessern, <
<
Bezugnahmen auf andere Satzungen oder <
staatliche Rechtsvorschriften, die dem <
Stand der Satzung nicht mehr entsprechen, <
sowie sonstige Unstimmigkeiten <
richtigzustellen und <
<
Bestimmungen, die durch spätere Satzungen <
oder staatliche Rechtsvorschriften <
aufgehoben oder sonst gegenstandslos <
geworden sind, als nicht mehr geltend <
festzustellen. <
<
Bei Neufassungen können außerdem die <
Bezeichnungen der Paragraphen, Absätze und <
dergleichen bei Ausfall oder Einbau <
einzelner Bestimmungen entsprechend <
geändert und hierbei auch Bezugnahmen <
darauf entsprechend richtiggestellt werden. <

25 - Beschluss der Fachschaftsordnungen

Beschreibung

Für die Änderung von Fachschaftsordnungen genügt nun der Beschluss durch die jeweilige Fachschaftsversammlung. Die Prüfung durch den Ältestenrat und der Beschluss durch das Studierendenparlament entfallen.

Begründung

Fachschaften sollten sich selbst organisieren dürfen.

Änderungen

Organisationssatzung

§ 28 geändert

§ 28 Gliederung, Mitgliedschaft

Die Mitglieder gem. § 1, die einer Fakultät angehören, bilden pro Fakultät eine Fachschaft.

Die Fachschaften regeln ihre Angelegenheiten durch Fachschaftsordnungen selbst. Diese sollen dem Ältestenrat zur

§ 28 Gliederung, Mitgliedschaft

Die Mitglieder gem. § 1, die einer Fakultät angehören, bilden pro Fakultät eine Fachschaft.

Die Fachschaften regeln ihre Angelegenheiten durch Fachschaftsordnungen selbst. Diese werden durch die

Prüfung vorgelegt werden.	/	Fachschaftsversammlung beschlossen.
Fachschaftsordnungen sind vom	<	
Studierendenparlament als Satzungen zu	<	
beschließen.	<	

26 - Wahlgrundsätze FS-Vorstand

Der Wahlgrundsatz der Freiheit der Wahl wird für Fachschaftsvorstandswahlen ergänzt.

Änderungen

Organisationssatzung

§ 30 geändert

§ 30 Fachschaftsvorstand

Der Fachschaftsvorstand ist das ausführende Organ der Fachschaft. Näheres regelt die Fachschaftsordnung.

Der Fachschaftsvorstand besteht aus den Fachschaftssprecherinnen. Die Fachschaftssprecherinnen werden durch allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahl nach dem Grundsatz der Persönlichkeitswahl gewählt. Die Amtsperiode des Fachschaftsvorstandes beginnt in der Regel am 1. Oktober und endet am darauffolgenden 30. September. Es gelten die Vorschriften des § 40. Näheres bestimmt die Wahl- und Abstimmungsordnung.

Die Anzahl der Fachschaftssprecherinnen wird unter Beachtung der Anzahl der Studierenden in der Fachschaftsordnung festgelegt. Sie beträgt mindestens zwei und höchstens acht.

Eine Fachschaftssprecherin scheidet aus dem Amt

am Ende der Amtsperiode,

durch Exmatrikulation,

durch eigenen Verzicht; dieser ist den weiteren Fachschaftssprecherinnen der jeweiligen Fachschaft und dem Präsidium der Fachschaftenkonferenz in Textform mitzuteilen.,

bei Wahl eines neuen Vorstandes nach § 31 Absatz 5.

Bei Ausscheiden einer Fachschaftssprecherin

§ 30 Fachschaftsvorstand

Der Fachschaftsvorstand ist das ausführende Organ der Fachschaft. Näheres regelt die Fachschaftsordnung.

Der Fachschaftsvorstand besteht aus den Fachschaftssprecherinnen. Die Fachschaftssprecherinnen werden durch allgemeine, freie, gleiche, geheime und direkte Wahl nach dem Grundsatz der Persönlichkeitswahl gewählt. Die Amtsperiode des Fachschaftsvorstandes beginnt in der Regel am 1. Oktober und endet am darauffolgenden 30. September. Es gelten die Vorschriften des § 40. Näheres bestimmt die Wahl- und Abstimmungsordnung.

Die Anzahl der Fachschaftssprecherinnen wird unter Beachtung der Anzahl der Studierenden in der Fachschaftsordnung festgelegt. Sie beträgt mindestens zwei und höchstens acht.

Eine Fachschaftssprecherin scheidet aus dem Amt

am Ende der Amtsperiode,

durch Exmatrikulation,

durch eigenen Verzicht; dieser ist den weiteren Fachschaftssprecherinnen der jeweiligen Fachschaft und dem Präsidium der Fachschaftenkonferenz in Textform mitzuteilen.,

bei Wahl eines neuen Vorstandes nach § 31 Absatz 5.

Bei Ausscheiden einer Fachschaftssprecherin

rückt die Kandidatin mit den nächstmeisten Stimmen nach. Steht keine Kandidatin mehr zur Verfügung, bleibt das Amt unbesetzt. Gibt es nur eine Fachschaftssprecherin, ist eine Fachschaftsversammlung von der noch verbleibenden Fachschaftssprecherin innerhalb von zwei Wochen in der Vorlesungszeit einzuberufen, um über Neuwahlen zu entscheiden. Ist der Fachschaftsvorstand unbesetzt, nehmen, sofern die Fachschaftsordnung nichts Abweichendes regelt, die studentischen KIT-Fakultätsratsmitglieder kommissarisch die Aufgaben des Fachschaftsvorstands und berufen innerhalb von 2 Wochen eine Fachschaftsversammlung ein, um Neuwahlen vorzubereiten.

Die Fachschaftsordnung kann vorsehen, dass die jeweiligen studentischen Fakultätsratsmitglieder dem Fachschaftsvorstand angehören.

Der Fachschaftsvorstand kann eine Person wählen, die gemäß § 65a Abs. 6 S. 2 LHG mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrats teilnimmt. Außerdem wählt der Fachschaftsvorstand den Gast im Bereichsrat gemäß § 6 Abs. 9 der Gemeinsamen Satzung des KIT, sofern die Fachschaft nicht bereits durch ein stimmberechtigtes Mitglied repräsentiert ist. Die Amtszeit beginnt und endet mit der Amtszeit des stimmberechtigten studentischen Mitglieds des Bereichsrats.

rückt die Kandidatin mit den nächstmeisten Stimmen nach. Steht keine Kandidatin mehr zur Verfügung, bleibt das Amt unbesetzt. Gibt es nur eine Fachschaftssprecherin, ist eine Fachschaftsversammlung von der noch verbleibenden Fachschaftssprecherin innerhalb von zwei Wochen in der Vorlesungszeit einzuberufen, um über Neuwahlen zu entscheiden. Ist der Fachschaftsvorstand unbesetzt, nehmen, sofern die Fachschaftsordnung nichts Abweichendes regelt, die studentischen KIT-Fakultätsratsmitglieder kommissarisch die Aufgaben des Fachschaftsvorstands und berufen innerhalb von 2 Wochen eine Fachschaftsversammlung ein, um Neuwahlen vorzubereiten.

Die Fachschaftsordnung kann vorsehen, dass die jeweiligen studentischen Fakultätsratsmitglieder dem Fachschaftsvorstand angehören.

Der Fachschaftsvorstand kann eine Person wählen, die gemäß § 65a Abs. 6 S. 2 LHG mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrats teilnimmt. Außerdem wählt der Fachschaftsvorstand den Gast im Bereichsrat gemäß § 6 Abs. 9 der Gemeinsamen Satzung des KIT, sofern die Fachschaft nicht bereits durch ein stimmberechtigtes Mitglied repräsentiert ist. Die Amtszeit beginnt und endet mit der Amtszeit des stimmberechtigten studentischen Mitglieds des Bereichsrats.

27 - Hierarchie der Satzungen

Beschreibung

Die Hierarchie unter den Satzungen wird abgeschafft. Es bleibt nur ein Vorrang der Organisationsatzung vor den Fachschaftsordnungen bestehen.

Begründung

Diese Hierarchie war rechtssystematisch dumm. Es sollte nach den üblichen Maßstäben ausgelegt werden, welche Satzung gilt, wenn diese sich widersprechen. Eine feste Hierarchie dafür ist nicht sinnvoll.

Änderungen

Organisationsatzung

§ 41b geändert

§ 41b Satzungen

§ 41b Satzungen

Bei der Anwendung der Satzungen der Studierendenschaft gilt grundsätzlich folgende Reihenfolge:		Zentrale Satzungen haben Vorrang vor
		Fachschaftsordnungen. Satzungen haben
		Vorrang vor Geschäftsordnungen.
	<	
Organisationssatzung,	<	
	<	
Wahl- und Abstimmungsordnung,	<	
	<	
Beitragsordnung,	<	
	<	
Finanzordnung,	<	
	<	
Ordnung zur Zuschussvergabe in Notlagen,	<	
	<	
Hochschulgruppenordnung,	<	
	<	
Ehrenordnung und	<	
	<	
Fachschaftsordnungen.	<	
	<	
Widerspricht eine untergeordnete Satzung einer höherrangigen, ist immer die höherrangige anzuwenden. Sämtliche Satzungen haben Vorrang vor Geschäftsordnungen der jeweiligen Organe.	<	

Der Beschluss einer Satzung durch das Studierendenparlament bzw. im Falle einer Fachschaftsordnung durch die Fachschaftsversammlung ist dem Ältestenrat und der Fachschaftenkonferenz mitzuteilen. Sofern binnen einer Woche nach der Mitteilung kein Widerspruch durch ein Mitglied des Ältestenrats oder eine Vertreterin in der Fachschaftenkonferenz erfolgt, kann die Satzung zur Genehmigung und anschließenden Bekanntmachung dem Präsidium des KIT vorgelegt werden. Ergeht ein Widerspruch, hat sich das jeweilige Organ unverzüglich mit der Satzung zu befassen und über die Zulässigkeit der Satzung bzw. ein Veto gegen die Satzung zu entscheiden.

Der Beschluss einer Satzung durch das Studierendenparlament bzw. im Falle einer Fachschaftsordnung durch die Fachschaftsversammlung ist dem Ältestenrat und der Fachschaftenkonferenz mitzuteilen. Sofern binnen einer Woche nach der Mitteilung kein Widerspruch durch ein Mitglied des Ältestenrats oder eine Vertreterin in der Fachschaftenkonferenz erfolgt, kann die Satzung zur Genehmigung und anschließenden Bekanntmachung dem Präsidium des KIT vorgelegt werden. Ergeht ein Widerspruch, hat sich das jeweilige Organ unverzüglich mit der Satzung zu befassen und über die Zulässigkeit der Satzung bzw. ein Veto gegen die Satzung zu entscheiden.

28 - Inkrafttreten löschen

Beschreibung

Das Inkrafttreten der ursprünglichen Organisationssatzung wird gelöscht.

Begründung

Dieses Inkrafttreten ist nutzlos und hat zuletzt dazu geführt, dass neue Paragraphen am Ende der Satzung mit den Nummern 41a bis 41d entstanden sind.

Änderungen

Organisationssatzung

§ 42 entfernt

§ 42 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft.

29 - anonyme Eingaben an den Ältestenrat

Beschreibung

Durch die Änderung können Eingaben an den Ältestenrat (sofern die Art der Eingabe dies zulässt) anonym eingereicht werden. Nur 1 Mitglied des Ältestenrats erfährt die Identität, um die Zulässigkeit der Eingabe (i. d. R. Studieneigenschaft) zu prüfen. Dies wird dadurch erleichtert, dass Eingaben nicht nur an den ÄRa-Vorsitz, sondern an alle ÄRa-Mitglieder eingereicht werden können.

Begründung

Die Möglichkeit zu anonymen Eingaben erleichtert, dass Personen Eingaben machen, wenn sie nicht wollen, dass ihr Identität dabei bekannt wird.

Änderungen

Organisationssatzung

§ 23 geändert

§ 23 Aufgaben

Der Ältestenrat ist die Schlichtungskommission gemäß § 65 a Absatz 9 LHG. Darüber hinaus hat er folgende Aufgaben:

Aufhebung satzungswidriger Beschlüsse gemäß § 3 Absatz 5,

Organisation einer Vollversammlung gemäß § 13,

Entgegennahme und Prüfung eines Antrags auf Urabstimmung gemäß § 7 Nummer 3 oder Vollversammlung gemäß § 12 Nummer 3,

Entscheidung über die Anfechtung einer Wahl oder Abstimmung gemäß § 40 Absatz 4,

Wiederanerkennung eines Sitzes im Studierendenparlament gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 5,

Feststellung von Verstößen gegen die

§ 23 Aufgaben

Der Ältestenrat ist die Schlichtungskommission gemäß § 65 a Absatz 9 LHG. Darüber hinaus hat er folgende Aufgaben:

Aufhebung satzungswidriger Beschlüsse gemäß § 3 Absatz 5,

Organisation einer Vollversammlung gemäß § 13,

Entgegennahme und Prüfung eines Antrags auf Urabstimmung gemäß § 7 Nummer 3 oder Vollversammlung gemäß § 12 Nummer 3,

Entscheidung über die Anfechtung einer Wahl oder Abstimmung gemäß § 40 Absatz 4,

Wiederanerkennung eines Sitzes im Studierendenparlament gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 5,

Feststellung von Verstößen gegen die

Organisationssatzung oder weiterer Satzungen,

Prüfung der Fachschaftsordnungen.

Prüfung weiterer Satzungen.

Der Ältestenrat ist die entscheidende Instanz zur Satzungs- und Ordnungsauslegung. Er wirkt darauf hin, dass die Studierendenschaft und ihre Organe ihre Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und anderen Vorschriften erfüllen.

Der Ältestenrat tagt mindestens einmal pro Vorlesungsmonat. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

Dem Studierendenparlament sind Protokolle der Sitzungen vorzulegen. Ein Mitglied des Ältestenrats soll ihm für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Die Mitglieder des Ältestenrates haben in der Studierendenschaft uneingeschränktes Informationsrecht.

Eingaben an den Ältestenrat sind an die Vorsitzende zu richten. Sie versieht die Eingabe mit dem Eingangsdatum und veranlasst die Behandlung in der nächsten Sitzung. Über das Ergebnis ist die Eingebende zu unterrichten.

Organisationssatzung oder weiterer Satzungen,

Prüfung der Fachschaftsordnungen.

Prüfung weiterer Satzungen.

Der Ältestenrat ist die entscheidende Instanz zur Satzungs- und Ordnungsauslegung. Er wirkt darauf hin, dass die Studierendenschaft und ihre Organe ihre Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und anderen Vorschriften erfüllen.

Der Ältestenrat tagt mindestens einmal pro Vorlesungsmonat. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

Dem Studierendenparlament sind Protokolle der Sitzungen vorzulegen. Ein Mitglied des Ältestenrats soll ihm für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Die Mitglieder des Ältestenrates haben in der Studierendenschaft uneingeschränktes Informationsrecht.

Eingaben an den Ältestenrat können an ein beliebiges Mitglied gerichtet werden. Das Mitglied hält das Eingangsdatum fest und hat die Behandlung in der nächsten Sitzung zu veranlassen. Über das Ergebnis ist die Eingebende zu unterrichten. Auf Wunsch der Eingebenden darf das entgegennehmende Ältestenratsmitglied ihre Identität nicht weitergeben. Satz 4 gilt nicht bei Eingaben, bei denen dies der Sache nach nicht möglich ist. Bei Eingaben, die von mehreren Personen einzureichen sind, kann die Weitergabe der Identität an den gesamten Ältestenrat aufgrund von Satz 4 nicht ausgeschlossen werden.

30 - Ausführungsrichtlinien zur Finanzordnung

Beschreibung

Die Finanzordnung sieht vor, dass der Vorstand auf Vorschlag von Finanzreferent:in und BfH Richtlinien zur Ausführung beschließen kann. FSK und Vorstand können im gegenseitigen Einvernehmen ebenfalls Richtlinien erlassen. Dabei werden aber Finanzreferat und BfH nicht beteiligt.

Diese Beteiligung soll nun einheitlich gegeben sein. Der Vorstand soll aber auch Initiativen ergreifen können.

Außerdem wird nicht mehr von Ausführungsbestimmungen und -richtlinien, sondern nur noch von Ausführungsrichtlinien gesprochen.

Begründung

Es ergibt Sinn, das Finanzreferat und den/die BfH immer zu beteiligen. Sie sollten aber nicht eine Art indirektes Veto-Recht haben.

Änderungen

Finanzordnung

§ 2 geändert

§ 2 Ausführung dieser Finanzordnung

Der Vorstand erlässt auf Vorschlag der hauptverantwortlichen Finanzreferentin und der Beauftragten für den Haushalt Ausführungsbestimmungen und -richtlinien zu dieser Finanzordnung. Dazu gehören insbesondere eine Reisekostenrichtlinie und eine Bewirtschaftungsrichtlinie.

Das Studierendenparlament erlässt eine Aufwandsentschädigungsrichtlinie.

Der Vorstand und die Fachschaftenkonferenz können im gegenseitigen Einvernehmen zur Vereinheitlichung der Fachschaftsfinanzen Ausführungsbestimmungen und -richtlinien zu § 24 erlassen.

Abschnitt 2: Funktionen

§ 2 Ausführung dieser Finanzordnung

Der Vorstand erlässt Ausführungsrichtlinien zu dieser Finanzordnung. Dazu gehören insbesondere eine Reisekostenrichtlinie und eine Bewirtschaftungsrichtlinie.

Das Studierendenparlament erlässt eine Aufwandsentschädigungsrichtlinie.

Der Vorstand und die Fachschaftenkonferenz können im gegenseitigen Einvernehmen zur Vereinheitlichung der Fachschaftsfinanzen Ausführungsrichtlinien zu § 24 erlassen.

> Die Beauftragte für den Haushalt und das Finanzreferat sind bei der Erarbeitung dieser Ausführungsrichtlinien zu beteiligen.

Abschnitt 2: Funktionen

31 - Vertretung BfH

Beschreibung

Aktueller wird der/die BfH zwingend vom Vorsitz vertreten. Es sollte die Option geben, dass der Vorstand abweichendes regelt. Außerdem wird die derzeitige Praxis eines Interims-BfHs in der Satzung aufgenommen.

Begründung

Dient der Handlungsfähigkeit der VS im Haushaltsbereich.

Änderungen

Finanzordnung

§ 4 geändert

§ 4 Beauftragte für den Haushalt

§ 4 Beauftragte für den Haushalt

Die Verfasste Studierendenschaft ist verpflichtet gemäß § 65b Abs. 2 LHG eine Beauftragte für den Haushalt zu bestellen.

Die Verfasste Studierendenschaft ist verpflichtet gemäß § 65b Abs. 2 LHG eine Beauftragte für den Haushalt zu bestellen.

- > Im Falle der Vakanz der Stelle der
- > Beauftragten für den Haushalt hat eine
- > Nachbesetzung unverzüglich zu erfolgen. Bis
- > zur Nachbesetzung hat der geschäftsführende
- > Vorstand eine Person zur Interims-
- > Beauftragten für den Haushalt zu bestellen.

Die Beauftragte für den Haushalt erfüllt die Aufgaben gemäß § 9 Abs. 2 LHO. Ihr obliegt hierbei die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und der Unterlagen für den Entwurf des Haushaltsplans sowie die Ausführung des Haushaltsplans. Sie ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen und unterstützt das Finanzreferat sowie die Fachschaftsfinanzerinnen.

Die Beauftragte für den Haushalt erfüllt die Aufgaben gemäß § 9 Abs. 2 LHO. Ihr obliegt hierbei die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und der Unterlagen für den Entwurf des Haushaltsplans sowie die Ausführung des Haushaltsplans. Sie ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen und unterstützt das Finanzreferat sowie die Fachschaftsfinanzerinnen.

Die Übereinstimmung mit der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie anderer geltender Gesetze und Vorschriften von Einnahmen und Ausgaben wird von der Beauftragten für den Haushalt überprüft.

Die Übereinstimmung mit der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie anderer geltender Gesetze und Vorschriften von Einnahmen und Ausgaben wird von der Beauftragten für den Haushalt überprüft.

Erhebt die Beauftragte für den Haushalt Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil sie diese für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für nicht vertretbar hält, ist nach § 65b Abs. 2 S. 4 i. V. m. § 16 Abs. 2 S. 6 LHG von der Vorsitzenden des Vorstands eine Entscheidung des Studierendenparlaments herbeizuführen.

Erhebt die Beauftragte für den Haushalt Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil sie diese für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für nicht vertretbar hält, ist nach § 65b Abs. 2 S. 4 i. V. m. § 16 Abs. 2 S. 6 LHG von der Vorsitzenden des Vorstands eine Entscheidung des Studierendenparlaments herbeizuführen.

Die Beauftragte für den Haushalt ist in Zusammenarbeit mit dem Finanzreferat zuständig für eine angemessene Budgetverfolgung.

Die Beauftragte für den Haushalt ist in Zusammenarbeit mit dem Finanzreferat zuständig für eine angemessene Budgetverfolgung.

Im Falle der Verhinderung der Beauftragten für den Haushalt wird diese durch die Vorsitzende des Vorstands oder ihre Stellvertreterin vertreten.

- | Der geschäftsführende Vorstand kann im
- | Benehmen mit der Beauftragten für den
- | Haushalt bis zu zwei Mitglieder des
- | \ Vorstands, die keine Finanzreferentinnen im
- > Sinne des § 3 Abs. 1 S. 1 sein sollen, zu
- > stellvertretenden Beauftragten für den
- > Haushalt bestellen; diese vertreten die
- > Beauftragte für den Haushalt im Falle der
- > Verhinderung. Ist keine stellvertretende
- > Beauftragte für den Haushalt bestellt,
- > werden die Aufgaben von der Vorsitzenden
- > des Vorstands und ihrer Stellvertreterin
- > übernommen.

32 - Anlagen zum Haushaltsplan

Es wird zu den Anlagen allgemein klargestellt, was verbindlicher Bestandteil des Haushaltsplans ist und was nur als informative Anlage dient. Darüber hinaus werden die Struktur des Haushaltsplans und das Verfahren zur Beschlussfassung über den Haushaltsplan konkretisiert.

Änderungen

Finanzordnung

§ 15 geändert

§ 15 Weitere Bestimmungen zum Haushaltsplan

Im Haushaltsplan können entsprechend § 20 LHO Deckungsvermerke eingefügt werden.

Zweckgebundene Einnahmen und die dazugehörigen Ausgaben sind nach § 17 Abs. 3 LHO kenntlich zu machen.

Im Haushaltsplan sind auszuweisen

der Ansatz für das Haushaltsjahr, für das der Haushaltsplan gilt,

der Ansatz des Vorjahres,

das Rechnungsergebnis des vorvergangenen Haushaltsjahres und

der Ansatz des vorvergangenen Haushaltsjahres.

Dem Haushaltsplan sind als Anlage anzufügen die Stellen für Angestellte (Stellenplan) und zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres

eine Aufstellung über das Vermögen,

eine Übersicht über vorhandene Rücklagen,

§ 15 Weitere Bestimmungen zum Haushaltsplan

Im Haushaltsplan können entsprechend § 20 LHO Deckungsvermerke eingefügt werden.

Zweckgebundene Einnahmen und die dazugehörigen Ausgaben sind nach § 17 Abs. 3 LHO kenntlich zu machen.

| Im Haushaltsplan sind für jeden
> Haushaltstitel auszuweisen

der Ansatz für das Haushaltsjahr, für das der Haushaltsplan gilt,

der Ansatz des Vorjahres,

das Rechnungsergebnis des vorvergangenen Haushaltsjahres und

der Ansatz des vorvergangenen Haushaltsjahres.

| Dem Entwurf des Haushaltsplans und dem
| beschlossenen Haushaltsplan sind als Anlage
| anzufügen

>

> die Anmerkungen zum Haushaltsplan,

>

> der Stellenplan,

>

> eine mittelfristige Finanzplanung für die
> nächsten 5 Haushaltsjahre,

>

> die Personalberichte nach § 35a Abs. 4 der
> letzten beiden Semester

>

> sowie zum Stichtag 31. Dezember des
> Vorjahres

eine Aufstellung über das Vermögen,

eine Übersicht über vorhandene Rücklagen,

eine Übersicht über bestehende Verbindlichkeiten und Forderungen und

eine Übersicht über bestehende längerfristige Verpflichtungen.

Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche Dritter gegenüber der Verfassten Studierendenschaft weder begründet noch aufgehoben.

eine Übersicht über bestehende Verbindlichkeiten und Forderungen und

eine Übersicht über bestehende längerfristige Verpflichtungen.

- >
- > Der Vorstand beschließt nach Beschluss des
- > Haushaltsplans unverzüglich über die
- > Änderung von Anlagen, die nicht nach § 16
- > Abs. 1 Bestandteil des Haushaltsplans sind
- > und durch Änderungen am Haushaltsentwurf
- > fehlerhaft geworden sind.

Durch den Haushaltsplan werden Ansprüche Dritter gegenüber der Verfassten Studierendenschaft weder begründet noch aufgehoben.

§ 16 geändert

§ 16 Beschlussfassung und Inkrafttreten des Haushaltsplans

Der Gesamthaushalt besteht aus dem Teilhaushalt „Allgemeiner Haushalt“ des Vorstands und den Teilhaushalten der Fachschaften (Fachschaftsteilhaushalte). Fachschaftsteilhaushalte sind die Haushalte einzelner Fachschaften und die gemeinsam geführten Haushalte mehrerer Fachschaften gemäß § 17. Der Gesamthaushalt kann ohne die Fachschaftsteilhaushalte beschlossen und in Kraft gesetzt werden. Die Fachschaftsteilhaushalte können dem Gesamthaushalt nachträglich hinzugefügt, unabhängig voneinander beschlossen und in Kraft gesetzt werden.

Die Mittel an die Fachschaften werden zur Hälfte gleichmäßig auf alle Fachschaften (Sockelbetrag) und zur Hälfte anteilig nach

§ 16 Beschlussfassung und Inkrafttreten des Haushaltsplans

- | Der Haushaltsplan besteht aus
- | dem Gesamtplan, bestehend aus
- | der Haushalts- und Gruppierungsübersicht
- | und
- | der Finanzierungsübersicht,
- | den Teilhaushalten, konkret
- | dem Teilhaushalt „Allgemeiner Haushalt“ und
- | den Teilhaushalten der Fachschaften
- > (Fachschaftsteilhaushalte) sowie
- >
- > den Anlagen, die Bestandteil des
- > Haushaltsplans sind, konkret
- >
- > den Anmerkungen zum Haushaltsplan,
- >
- > dem Stellenplan und
- >
- > der Übersicht über bestehende
- > längerfristige Verpflichtungen.
- >
- > Fachschaftsteilhaushalte sind die
- > Teilhaushalte einzelner Fachschaften und
- > die gemeinsam geführten Teilhaushalt
- > mehrerer Fachschaften gemäß § 17.

Die Mittel an die Fachschaften werden zur Hälfte gleichmäßig auf alle Fachschaften (Sockelbetrag) und zur Hälfte anteilig nach

Studierendenanzahl verteilt. Dazu wird das Mittel der Studierendenstatistiken des KIT des letzten Sommersemesters und des vorangegangenen Wintersemesters zugrunde gelegt. Die Fachschaftenkonferenz kann abweichend davon bis zum 15. November eines Jahres einen Verteilungsschlüssel für die den Fachschaften zustehenden Mittel für den Haushalt des Folgejahres festlegen. Die Höhe der Summe der Zuweisungen an die Fachschaften orientiert sich am Bedarf der Fachschaften aus den Vorjahren.

Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres ist von der Verfassten Studierendenschaft ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Vorstand soll den Entwurf des Haushaltsplans des Folgejahres spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Haushaltsjahres dem Studierendenparlament zur Beschlussfassung und der Fachschaftenkonferenz zur Stellungnahme vorlegen. Der entsprechend gekennzeichnete Entwurf ist den Mitgliedern der Verfassten Studierendenschaft vor Beschlussfassung in geeigneter Form zugänglich zu machen.

Die Beschlussfassung über den Teilhaushalt „Allgemeiner Haushalt“ des Vorstands und die Fachschaftsteilhaushalte durch das Studierendenparlament hat jeweils durch absolute Mehrheit und in zwei Beratungen in zwei getrennten Sitzungen des Studierendenparlaments mit einem Abstand von mindestens einer Woche zu erfolgen. Der Beschluss ist umgehend der Fachschaftenkonferenz mitzuteilen.

Die Fachschaftsteilhaushalte werden gemäß § 31 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 der Organisationssatzung von den Fachschaftsversammlungen vorgeschlagen. Das Studierendenparlament berät einzeln über die Fachschaftsteilhaushalte und stimmt diesen jeweils mit absoluter Mehrheit zu oder lehnt sie mit einer Begründung in Textform ab. Die Fachschaften sollen den Entwurf des Haushaltsplans des Folgejahres spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Haushaltsjahres dem Studierendenparlament

Studierendenanzahl verteilt. Dazu wird das Mittel der Studierendenstatistiken des KIT des letzten Sommersemesters und des vorangegangenen Wintersemesters zugrunde gelegt. Die Fachschaftenkonferenz kann abweichend davon bis zum 15. November eines Jahres einen Verteilungsschlüssel für die den Fachschaften zustehenden Mittel für den Haushalt des Folgejahres festlegen. Die Höhe der Summe der Zuweisungen an die Fachschaften orientiert sich am Bedarf der Fachschaften aus den Vorjahren.

Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres ist von der Verfassten Studierendenschaft ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Vorstand soll den Entwurf des Haushaltsplans des Folgejahres spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Haushaltsjahres dem Studierendenparlament zur Beschlussfassung, der Fachschaftenkonferenz zur Stellungnahme und dem Finanzausschuss zur Kenntnis vorlegen. Der entsprechend gekennzeichnete Entwurf ist den Mitgliedern der Verfassten Studierendenschaft vor Beschlussfassung in geeigneter Form zugänglich zu machen.

Die Beschlussfassung über die Teilhaushalte durch das Studierendenparlament hat jeweils durch absolute Mehrheit und in zwei Beratungen in zwei getrennten Sitzungen des Studierendenparlaments mit einem Abstand von mindestens einer Woche zu erfolgen. Der Beschluss ist umgehend der Fachschaftenkonferenz mitzuteilen. Der Haushaltsplan wird ohne die Fachschaftsteilhaushalte beschlossen und kann ohne diese in Kraft treten. Die Fachschaftsteilhaushalte werden dem Haushaltsplan entsprechend dem Verfahren nach Abs. 5 hinzugefügt; dabei können die Anlagen nach Abs. 1 S. 1 Nr. 3 entsprechend ergänzt werden.

Die Fachschaftsteilhaushalte werden gemäß § 31 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 der Organisationssatzung von den Fachschaftsversammlungen vorgeschlagen. Das Studierendenparlament berät einzeln über die Fachschaftsteilhaushalte und stimmt diesen jeweils mit absoluter Mehrheit zu oder lehnt sie mit einer Begründung in Textform ab. Die Fachschaften sollen den Entwurf des Haushaltsplans des Folgejahres spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Haushaltsjahres dem Studierendenparlament

zur Beschlussfassung vorlegen.

Nach § 65b Abs. 6 LHG ist der beschlossene Haushaltsplan mindestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres (§ 108 S. 3 LHO) dem Präsidium des KIT zur Genehmigung vorzulegen. Nach § 65b Abs. 6 LHG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn der Haushaltsplan rechtswidrig ist.

Der Haushaltsplan tritt nach Genehmigung des Präsidiums des KIT, frühestens jedoch mit Beginn des Haushaltsjahres, für das der Haushaltsplan aufgestellt worden ist, in Kraft. Er ist umgehend zu veröffentlichen.

Bei einem Nachtragshaushaltsplan gelten §§ 15 und 16 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

Zusätzlich zu den Angaben nach § 15 Abs. 3 ist der Ansatz des ursprünglichen Haushaltsplanes auszuweisen.

Der Vorstand kann einen von § 15 Abs. 4 abweichenden Stichtag für die Anlagen festlegen.

Die Frist nach Abs. 3 und 5 sowie Abs. 6 S. 1 finden keine Anwendung.

zur Beschlussfassung vorlegen.

Nach § 65b Abs. 6 LHG ist der beschlossene Haushaltsplan mindestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres (§ 108 S. 3 LHO) dem Präsidium des KIT zur Genehmigung vorzulegen. Nach § 65b Abs. 6 LHG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn der Haushaltsplan rechtswidrig ist.

Der Haushaltsplan tritt nach Genehmigung des Präsidiums des KIT, frühestens jedoch mit Beginn des Haushaltsjahres, für das der Haushaltsplan aufgestellt worden ist, in Kraft. Er ist umgehend zu veröffentlichen.

Bei einem Nachtragshaushaltsplan gelten §§ 15 und 16 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

Zusätzlich zu den Angaben nach § 15 Abs. 3 ist der Ansatz des ursprünglichen Haushaltsplanes auszuweisen.

Der Vorstand kann einen von § 15 Abs. 4 abweichenden Stichtag für die Anlagen festlegen.

Die Frist nach Abs. 3 und 5 sowie Abs. 6 S. 1 finden keine Anwendung.

§ 18 geändert

§ 18 Befugnisse

Im Rahmen dieser Finanzordnung existieren

die Befugnis zur Erteilung von Genehmigungen (Bewirtschaftungsbefugnis),

die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Ausgaben/Einnahmen (Feststellungsbefugnis) und

die Befugnis zur Erteilung von Zahlungsanordnungen an die Kasse (Anordnungsbefugnis).

Die Bewirtschaftungsbefugnis kann Personen oder Gremien erteilt oder mit einem Amt verbunden werden. Die Feststellungs- und die Anordnungsbefugnis können ausschließlich Personen erteilt oder mit einem Amt verbunden werden.

Sofern eine Befugnis einem Gremium erteilt wird, ist für die Ausübung dieser Befugnis

§ 18 Befugnisse

Im Rahmen dieser Finanzordnung existieren

die Befugnis zur Erteilung von Genehmigungen (Bewirtschaftungsbefugnis),

die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Ausgaben/Einnahmen (Feststellungsbefugnis) und

die Befugnis zur Erteilung von Zahlungsanordnungen an die Kasse (Anordnungsbefugnis).

Die Bewirtschaftungsbefugnis kann Personen oder Gremien erteilt oder mit einem Amt verbunden werden. Die Feststellungs- und die Anordnungsbefugnis können ausschließlich Personen erteilt oder mit einem Amt verbunden werden.

Sofern eine Befugnis einem Gremium erteilt wird, ist für die Ausübung dieser Befugnis

ein Beschluss des Gremiums erforderlich. Sofern ein Amt mit einer Befugnis verbunden ist, kann jede Person mit diesem Amt die Befugnis ausüben.

Personen sind erst zur Ausübung ihrer Befugnisse berechtigt, wenn ihre Unterschriftsproben der Beauftragten für den Haushalt vorliegen.

Die Beauftragte für den Haushalt erteilt Personen die Feststellungs- und die Anordnungsbefugnis im Benehmen mit den Finanzreferentinnen für den Gesamthaushalt, |
Teilhaushalte, einzelne Haushaltstitel oder |
einzelne Vorgänge.

Durch einen Vermerk im Haushalt kann für spezifische Haushaltstitel die Bewirtschaftungsbefugnis an ein Gremium erteilt oder die Bewirtschaftungs- und Feststellungsbefugnis mit einem Amt verbunden werden. Der Haushaltsvermerk kann eine Einschränkung der Bewirtschaftungsbefugnis vorsehen.

Unabhängig von Abs. 5 und 6 gelten die folgenden Befugnisse. Für den Gesamthaushalt verfügen über die Feststellungs- und Anordnungsbefugnis

die Finanzreferentinnen,

die Beauftragte für den Haushalt sowie

die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands.

Für den jeweiligen Teilhaushalt der Fachschaft verfügen über die Feststellungsbefugnis die Fachschaftsfinanzierinnen und ihre Stellvertreterinnen.

ein Beschluss des Gremiums erforderlich. Sofern ein Amt mit einer Befugnis verbunden ist, kann jede Person mit diesem Amt die Befugnis ausüben.

Personen sind erst zur Ausübung ihrer Befugnisse berechtigt, wenn ihre Unterschriftsproben der Beauftragten für den Haushalt vorliegen.

Die Beauftragte für den Haushalt erteilt Personen die Feststellungs- und die Anordnungsbefugnis im Benehmen mit den Finanzreferentinnen für den gesamten Haushaltsplan, Teilhaushalte, einzelne Haushaltstitel oder einzelne Vorgänge.

Durch einen Vermerk im Haushalt kann für spezifische Haushaltstitel die Bewirtschaftungsbefugnis an ein Gremium erteilt oder die Bewirtschaftungs- und Feststellungsbefugnis mit einem Amt verbunden werden. Der Haushaltsvermerk kann eine Einschränkung der Bewirtschaftungsbefugnis vorsehen.

Unabhängig von Abs. 5 und 6 gelten die folgenden Befugnisse. Für den gesamten Haushaltsplan verfügen über die Feststellungs- und Anordnungsbefugnis

die Finanzreferentinnen,

die Beauftragte für den Haushalt sowie

die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands.

Für den jeweiligen Teilhaushalt der Fachschaft verfügen über die Feststellungsbefugnis die Fachschaftsfinanzierinnen und ihre Stellvertreterinnen.

33 - Protokolle

Beschreibung

Es werden grundlegende Anforderungen an Protokolle definiert, größtenteils übernommen aus § 93 VwVfG. Insbesondere wird eine explizite Regelung zum Führen von Anwesenheitslisten, auch von Gästen, getroffen

Begründung

Die Praxis der Protokollführung der verschiedenen Organe divergiert teils erheblich. Die Schaffung von einheitlichen Mindestanforderungen trägt zur Vereinheitlichung bei und beseitigt Unklarheiten über den Zeitrahmen und das Vorgehen zur Veröffentlichung von Protokollen.

Änderungen

Organisationssatzung

§ 4 geändert

§ 4 Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft auf zentraler Ebene sind

die Vollversammlung,

das Studierendenparlament,

der Vorstand,

der geschäftsführende Vorstand,

der Ältestenrat,

die Fachschaftenkonferenz,

die Wahlausschüsse,

der Finanzausschuss,

die Vergabekommission der Notlagenhilfe,

die Kontrollkommission der Notlagenhilfe und

die Ehrenkommission.

Die Organe der Studierendenschaft tagen grundsätzlich öffentlich. Die Geschäftsordnung kann ein Verfahren vorsehen wie die Sitzung zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder zur Vermeidung erheblicher rechtlicher, wirtschaftlicher oder strategischer Nachteile die Öffentlichkeit ausschließen kann. Abweichend davon tagen die Organe nach Abs. 1 Nrn. 9 bis 11 grundsätzlich nicht öffentlich.

Über die Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen; diese müssen unter Beachtung des Datenschutzes veröffentlicht werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des jeweiligen Organs.

§ 4 Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft auf zentraler Ebene sind

die Vollversammlung,

das Studierendenparlament,

der Vorstand,

der geschäftsführende Vorstand,

der Ältestenrat,

die Fachschaftenkonferenz,

die Wahlausschüsse,

der Finanzausschuss,

die Vergabekommission der Notlagenhilfe,

die Kontrollkommission der Notlagenhilfe und

die Ehrenkommission.

Die Organe der Studierendenschaft tagen grundsätzlich öffentlich. Die Geschäftsordnung kann ein Verfahren vorsehen wie die Sitzung zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder zur Vermeidung erheblicher rechtlicher, wirtschaftlicher oder strategischer Nachteile die Öffentlichkeit ausschließen kann. Abweichend davon tagen die Organe nach Abs. 1 Nrn. 9 bis 11 grundsätzlich nicht öffentlich.

Über die Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen. Das Protokoll muss Angaben enthalten über

> den Ort und den Tag der Sitzung,

>

> die Namen der Sitzungsleitung und der anwesenden Mitglieder,

>

> den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,

>

> die gefassten Beschlüsse,

- >
- > das Ergebnis von Wahlen.
- >
- > Gäste können in die Anwesenheitsliste
- > aufgenommen werden, die Geschäftsordnung
- > kann dies vorschreiben. Die Protokolle sind
- > unverzüglich zu veröffentlichen, Protokolle
- > von nichtöffentlichen Sitzungen bzw. Teilen
- > von Sitzungen werden nicht veröffentlicht.
- > Die Geschäftsordnung kann eine vorherige
- > Freigabe durch das Organ vorsehen.

34 - Vereinheitlichung Geltung Geschäftsordnungen

Klarstellen dass die GO des geschäftsführenden Vorstands auch Amtszeitübergreifend gilt, Angleichung der Formulierung in § 35 Abs. 4 an ähnliche Regelungen

Änderungen

Organisationssatzung

§ 20a geändert

§ 20a geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist das exekutive Kollegialorgan gemäß § 65a Abs. 3 S. 3 LHG.

Den geschäftsführenden Vorstand bilden

die Vorsitzende des Vorstands,

die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands nach § 20 Abs. 4 S. 2,

die Finanzreferentinnen im Sinne der Finanzordnung und

weitere vom Vorstand aus seiner Mitte gewählte Mitglieder.

Mit dem Verlust ihres Amtes scheiden Mitglieder nach S. 1 Nrn. 1 bis 4 aus dem geschäftsführenden Vorstand aus. Mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand scheiden gewählte Mitglieder nach S. 1 Nr. 5 ebenfalls aus dem geschäftsführenden Vorstand aus. Die Zahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands darf 12 nicht überschreiten.

Die Vorsitzende des Vorstands ist Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstands. Sie vertritt die Studierendenschaft nach § 65a Abs. 3 S. 4

§ 20a geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist das exekutive Kollegialorgan gemäß § 65a Abs. 3 S. 3 LHG.

Den geschäftsführenden Vorstand bilden

die Vorsitzende des Vorstands,

die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands nach § 20 Abs. 4 S. 2,

die Finanzreferentinnen im Sinne der Finanzordnung und

weitere vom Vorstand aus seiner Mitte gewählte Mitglieder.

Mit dem Verlust ihres Amtes scheiden Mitglieder nach S. 1 Nrn. 1 bis 4 aus dem geschäftsführenden Vorstand aus. Mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand scheiden gewählte Mitglieder nach S. 1 Nr. 5 ebenfalls aus dem geschäftsführenden Vorstand aus. Die Zahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands darf 12 nicht überschreiten.

Die Vorsitzende des Vorstands ist Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstands. Sie vertritt die Studierendenschaft nach § 65a Abs. 3 S. 4

LHG.

Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für:

die Bestellung einer Beauftragten für den Haushalt nach § 65b Abs. 2 S. 1 LHG,

die hochschulöffentliche Bekanntmachung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach Abschluss der Rechnungslegung nach § 65b Abs. 3 S. 4 LHG,

weitere durch Gesetz dem exekutiven Organ nach § 65a Abs. 3 S. 3 übertragene Aufgaben,

die Koordinierung und Organisation der Arbeit des Vorstands,

Rechtsangelegenheiten der Studierendenschaft (Verträge und rechtsgeschäftliche Erklärungen, mit denen die Studierendenschaft rechtlich berechtigt oder verpflichtet wird) und

Personalentwicklung und -verwaltung.

Der geschäftsführende Vorstand tagt während einer laufenden Vorstandssitzung. Die Beratungen des geschäftsführenden Vorstands werden im Protokoll der Sitzung des Vorstands dokumentiert.

Der geschäftsführende Vorstand lässt sich bei seiner Arbeit vom Vorstand beraten. Mitglieder des Vorstands haben bei Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands mit Ausnahme des Stimmrechts die gleichen Rechte wie Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Vor Umlaufverfahren des geschäftsführenden Vorstands sollen die Mitglieder des Vorstands Gelegenheit zur Beratung haben.

Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

LHG.

Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für:

die Bestellung einer Beauftragten für den Haushalt nach § 65b Abs. 2 S. 1 LHG,

die hochschulöffentliche Bekanntmachung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach Abschluss der Rechnungslegung nach § 65b Abs. 3 S. 4 LHG,

weitere durch Gesetz dem exekutiven Organ nach § 65a Abs. 3 S. 3 übertragene Aufgaben,

die Koordinierung und Organisation der Arbeit des Vorstands,

Rechtsangelegenheiten der Studierendenschaft (Verträge und rechtsgeschäftliche Erklärungen, mit denen die Studierendenschaft rechtlich berechtigt oder verpflichtet wird) und

Personalentwicklung und -

Der geschäftsführende Vorstand tagt während einer laufenden Vorstandssitzung. Die Beratungen des geschäftsführenden Vorstands werden im Protokoll der Sitzung des Vorstands dokumentiert.

Der geschäftsführende Vorstand lässt sich bei seiner Arbeit vom Vorstand beraten. Mitglieder des Vorstands haben bei Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands mit Ausnahme des Stimmrechts die gleichen Rechte wie Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Vor Umlaufverfahren des geschäftsführenden Vorstands sollen die Mitglieder des Vorstands Gelegenheit zur Beratung haben.

Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, diese gilt auch über das Ende der Amtszeit hinaus.

§ 35 geändert

§ 35 Vergabekommission der Notlagenhilfe

Die Vergabekommission der Notlagenhilfe bearbeitet Anträge auf Bezuschussung in

§ 35 Vergabekommission der Notlagenhilfe

Die Vergabekommission der Notlagenhilfe bearbeitet Anträge auf Bezuschussung in

Notsituationen. Näheres regelt eine Satzung.

Die Vergabekommission besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern sowie zwei Stellvertreterinnen. Sie werden vom Studierendenparlament gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit der Mitglieder der Vergabekommission ist das Haushaltsjahr nach § 37 Abs. 2. Mitglieder bleiben kommissarisch im Amt, bis eine neue Vergabekommission konstituiert ist. Mitglieder der Vergabekommission scheidern aus

durch die Konstituierung einer neuen Vergabekommission,

durch Exmatrikulation,

durch Rücktritt,

durch Abwahl durch das Studierendenparlament auf Antrag der Vergabekommission.

Der Rücktritt ist der Vorsitzenden der Vergabekommission, bzw. im Falle eines Rücktritts der Vorsitzenden allen weiteren Mitgliedern der Vergabekommission, und dem Präsidium des Studierendenparlaments in Textform mitzuteilen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Nachwahl durch das Studierendenparlament für den Rest der Amtszeit.

Die Vergabekommission wählt eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende aus ihrer Mitte.

Die Vergabekommission kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese gilt bis sie geändert wird.

Notsituationen. Näheres regelt eine Satzung.

Die Vergabekommission besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern sowie zwei Stellvertreterinnen. Sie werden vom Studierendenparlament gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit der Mitglieder der Vergabekommission ist das Haushaltsjahr nach § 37 Abs. 2. Mitglieder bleiben kommissarisch im Amt, bis eine neue Vergabekommission konstituiert ist. Mitglieder der Vergabekommission scheidern aus

durch die Konstituierung einer neuen Vergabekommission,

durch Exmatrikulation,

durch Rücktritt,

durch Abwahl durch das Studierendenparlament auf Antrag der Vergabekommission.

Der Rücktritt ist der Vorsitzenden der Vergabekommission, bzw. im Falle eines Rücktritts der Vorsitzenden allen weiteren Mitgliedern der Vergabekommission, und dem Präsidium des Studierendenparlaments in Textform mitzuteilen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Nachwahl durch das Studierendenparlament für den Rest der Amtszeit.

Die Vergabekommission wählt eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende aus ihrer Mitte.

Die Vergabekommission kann sich eine Geschäftsordnung geben, diese gilt auch über das Ende der Amtszeit hinaus.

35 - Aufgaben und Beschlüsse des Ältestenrates

Beschreibung

Überarbeitung der Paragraphen § 23 und § 24. Konsolidierung der Aufgabenbeschreibung des Ältestenrates, Schaffung der Möglichkeit sich mit Satzungsfragen an den Ältestenrat zu wenden bevor eine Entscheidung passiert ist.

Begründung

Es waren Dopplungen und allgemein ungenaue Formulierungen vorhanden die durch diese Änderung wegfallen.

In der Praxis ist öfter die Frage nach der Satzungskonformität eines angedachten Beschlusses aufgekommen, daher wird die Möglichkeit den Ältestenrat vorab um Klärung zu bitten eingeführt.

Änderungen

Organisationssatzung

§ 23 geändert

§ 23 Aufgaben

Der Ältestenrat ist die Schlichtungskommission gemäß § 65 a Absatz 9 LHG. Darüber hinaus hat er folgende Aufgaben:

Aufhebung satzungswidriger Beschlüsse gemäß § 3 Absatz 5,

Organisation einer Vollversammlung gemäß § 13,

Entgegennahme und Prüfung eines Antrags auf Urabstimmung gemäß § 7 Nummer 3 oder Vollversammlung gemäß § 12 Nummer 3,

Entscheidung über die Anfechtung einer Wahl oder Abstimmung gemäß § 40 Absatz 4,

Wiederanerkennung eines Sitzes im Studierendenparlament gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 5,

Feststellung von Verstößen gegen die Organisationssatzung oder weiterer Satzungen,

Prüfung der Fachschaftsordnungen.

Prüfung weiterer Satzungen.

Der Ältestenrat ist die entscheidende Instanz zur Satzungs- und Ordnungsauslegung. Er wirkt darauf hin, dass die Studierendenschaft und ihre Organe ihre Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und anderen Vorschriften erfüllen.

Der Ältestenrat tagt mindestens einmal pro Vorlesungsmonat. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

Dem Studierendenparlament sind Protokolle der Sitzungen vorzulegen. Ein Mitglied des Ältestenrats soll ihm für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Die Mitglieder des Ältestenrates haben in der Studierendenschaft uneingeschränktes

§ 23 Aufgaben

Der Ältestenrat ist die Schlichtungskommission gemäß § 65 a Absatz 9 LHG. Darüber hinaus hat er folgende Aufgaben:

Feststellung von Verstößen gegen die Organisationssatzung oder weiterer Satzungen,

Entgegennahme und Prüfung eines Antrags auf Urabstimmung gemäß § 7 Nummer 3 oder Vollversammlung gemäß § 12 Nummer 3,

Entscheidung über die Anfechtung einer Wahl oder Abstimmung gemäß § 40 Absatz 4,

Wiederanerkennung eines Sitzes im Studierendenparlament gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 5,

Prüfung von Satzungen und Fachschaftsordnungen gemäß § 41b Abs. 2,

Beantwortung von Anfragen zur Satzungsauslegung.

Der Ältestenrat ist die entscheidende Instanz zur Satzungs- und Ordnungsauslegung. Er wirkt darauf hin, dass die Studierendenschaft und ihre Organe ihre Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und anderen Vorschriften erfüllen. Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte entscheidet der Ältestenrat ausschließlich nach § 41d Abs. 2.

Der Ältestenrat tagt mindestens einmal pro Vorlesungsmonat. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

Dem Studierendenparlament sind Protokolle der Sitzungen vorzulegen. Ein Mitglied des Ältestenrats soll ihm für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Die Mitglieder des Ältestenrates haben in der Studierendenschaft uneingeschränktes

Informationsrecht.

Eingaben an den Ältestenrat können an ein beliebiges Mitglied gerichtet werden. Das Mitglied hält das Eingangsdatum fest und hat die Behandlung in der nächsten Sitzung zu veranlassen. Über das Ergebnis ist die Eingebende zu unterrichten. Auf Wunsch der Eingebenden darf das entgegennehmenden Ältestenratsmitglied ihre Identität nicht weitergeben. Satz 4 gilt nicht bei Eingaben, bei denen dies der Sache nach nicht möglich ist. Bei Eingaben, die von mehrere Personen einzureichen sind, kann die Weitergabe der Identität an den gesamten Ältestenrat aufgrund von Satz 4 nicht ausgeschlossen werden.

Informationsrecht.

Eingaben an den Ältestenrat können an ein beliebiges Mitglied gerichtet werden. Das Mitglied hält das Eingangsdatum fest und hat die Behandlung in der nächsten Sitzung zu veranlassen. Über das Ergebnis ist die Eingebende zu unterrichten. Auf Wunsch der Eingebenden darf das entgegennehmenden Ältestenratsmitglied ihre Identität nicht weitergeben. Satz 4 gilt nicht bei Eingaben, bei denen dies der Sache nach nicht möglich ist. Bei Eingaben, die von mehrere Personen einzureichen sind, kann die Weitergabe der Identität an den gesamten Ältestenrat aufgrund von Satz 4 nicht ausgeschlossen werden.

\
>
> Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der
> Studierendenschaft.

§ 26 geändert

§ 26 Beschlüsse

Erklärt der Ältestenrat einen Beschluss eines Organs der Studierendenschaft für satzungswidrig, so ist dieser aufgehoben. Die Aufhebung eines Beschlusses ist in Textform zu begründen und dem jeweiligen Organ mitzuteilen. Ein Mitglied des Ältestenrats soll dem jeweiligen Organ für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Erklärt der Ältestenrat die Anfechtung einer Wahl oder Abstimmung für begründet, so veranlasst er die zur Behebung des Mangels erforderlichen Tätigkeiten. Kann der Mangel nicht behoben werden, so ist die Wahl oder Abstimmung ungültig und muss wiederholt werden.

Erhält der Ältestenrat den Antrag auf Wiederanerkennung eines Sitzes im Studierendenparlament, so gibt er der betroffenen Abgeordneten Gelegenheit zur Stellungnahme. Kann sie sich angemessen rechtfertigen, so erkennt der Ältestenrat den Sitz wieder an und teilt dies dem Präsidium des Studierendenparlamentes mit.

Erklärt der Ältestenrat eine Maßnahme eines Organs für satzungswidrig, so veranlasst er

§ 26 Beschlüsse

| Stellt der Ältestenrat die
| Satzungswidrigkeit eines Beschlusses fest,
| so ist dieser aufgehoben. Die Aufhebung
| eines Beschlusses ist in Textform zu
| begründen und dem jeweiligen Organ
| mitzuteilen. Ein Mitglied des Ältestenrats
| soll dem jeweiligen Organ für Rückfragen
| zur Verfügung stehen.

Erklärt der Ältestenrat die Anfechtung einer Wahl oder Abstimmung für begründet, so veranlasst er die zur Behebung des Mangels erforderlichen Tätigkeiten. Kann der Mangel nicht behoben werden, so ist die Wahl oder Abstimmung ungültig und muss wiederholt werden.

Erhält der Ältestenrat den Antrag auf Wiederanerkennung eines Sitzes im Studierendenparlament, entscheidet der Ältestenrat nach Anhörung der betroffenen Abgeordneten, ob die Fehlertermine und ggf. das Fehlen von Entschuldigungen von der Abgeordneten zu vertreten ist. Fehlertermine und ggf. fehlende Entschuldigungen, die nicht durch die Abgeordnete zu vertreten sind, werden für das automatische Ausscheiden nicht mehr gezählt. Die Entscheidung ist dem Präsidium des Studierendenparlamentes mitzuteilen.

| Stellt der Ältestenrat die
| Satzungswidrigkeit einer Maßnahme fest, so

die zur Behebung des Verstoßes erforderlichen Tätigkeiten. Die Ausführung der Maßnahme ist unverzüglich zu stoppen und nach Möglichkeit der Zustand vor der Maßnahme wiederherzustellen.

veranlasst er die zur Behebung des Verstoßes erforderlichen Tätigkeiten. In der Regel ist der vor der Maßnahme herrschende Zustand wiederherzustellen.

Stellt der Ältestenrat einen Widerspruch einer Satzung zur Organisationssatzung fest, so kann der Ältestenrat dem Studierendenparlament eine Frist setzen, um diesen Widerspruch aufzulösen. Dies gilt auch bei Beschlüssen zu Satzungsänderungen. Der Ältestenrat kann weiterhin einen Teil oder mehrere Teile der betroffenen Satzung für ungültig erklären. Dieser Teil ist möglichst klein zu wählen, darf jedoch den Sinn der entsprechenden Regelung nicht ins Gegenteil verkehren. Ist dies nicht möglich und ist die gesetzte Frist verstrichen, kann der Ältestenrat die betroffene Satzung vollständig für ungültig erklären. Gleiches gilt für Fachschaftsordnungen, die einer zentralen Ordnung oder der Organisationssatzung widersprechen. Ebenso gilt dies für Widersprüche zwischen zentralen Ordnungen, wobei die Reihenfolge gem. § 41b gilt.

Stellt der Ältestenrat Widersprüche zwischen Satzungen oder zwischen einer Satzung und höherrangigem Recht fest, so erklärt der Ältestenrat den betroffenen Teil der Satzung für ungültig und erlässt eine Übergangslösung. Der Ältestenrat setzt dem Studierendenparlament eine angemessene Frist für die Behebung der Widerspruchs. Ist die gesetzte Frist verstrichen,

kann der Ältestenrat die betroffene Satzung vollständig für ungültig erklären; dies ist amtlich bekanntzumachen.

§ 3 geändert

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jeweils 15 Mitglieder haben ein Antragsrecht an die Organe nach § 4 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6.. Anträge sind in Textform an die Vorsitzende des betreffenden Organs zu richten.

Jedes Mitglied hat das Recht der Beschwerde gegen Maßnahmen und Beschlüsse der Organe der Studierendenschaft, insbesondere mit der Behauptung, es liege ein Verstoß gegen die Organisationssatzung vor. Beschwerden sind in Textform an den Ältestenrat zu richten.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jeweils 15 Mitglieder haben ein Antragsrecht an die Organe nach § 4 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6.. Anträge sind in Textform an die Vorsitzende des betreffenden Organs zu

richten.

36 - Quorum Einberufung Fachschaftsversammlung

Beschreibung

Das Quorum um eine Einberufung der Fachschaftsversammlung zu erzwingen wird auf 1% gesetzt, eine Mindestanzahl von 15 Beantragenden wird vorgesehen.

Begründung

Die Grenze sollte realistisch sein, mit der absoluten Zahl wird sichergestellt dass auch in kleinen Fachschaften keine zu kleine Gruppe von Studis FVs fordern können.

Änderungen

Organisationssatzung

§ 31 geändert

§ 31 Fachschaftsversammlung

Die Fachschaftsversammlung ist das höchste beschließende Organ der Fachschaft.

Jedes Fachschaftsmitglied ist auf der Fachschaftsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Die Fachschaftsversammlung wird mindestens einmal pro Semester und auf Antrag von mindestens 5 % der Fachschaftsmitglieder vom Fachschaftsvorstand einberufen. Bei der

Einberufung muss eine Tagesordnung vorgeschlagen sein. Die Fachschaftsordnung hat Regelungen zu Fristen und Bekanntmachungen zutreffen.

Die Fachschaftsversammlung kann Kompetenzen an andere Organe der Fachschaft übertragen. Folgende Kompetenzen sind nicht übertragbar

Beschluss und Änderung der Fachschaftsordnung,

Genehmigung des Haushaltsplans der Fachschaft oder gemeinsamer Haushaltsplan mehrerer Fachschaften gem. §31 Absatz 6,

Beschluss einer Neuwahl des Fachschaftsvorstands gemäß Absatz 5,

(weggefallen)

Erstellung des Wahlvorschlags zum Fachschaftsvorstand gemäß § 11 Absatz 4 der Wahl- und Abstimmungsordnung, sofern nicht abweichend nach § 11 Absatz 4a der Wahl- und Abstimmungsordnung verfahren wird. Alle zulässigen Vorschläge sind aufzunehmen.

Die Fachschaftsversammlung kann mit 10 % aller Stimmen und Zweidrittel der abgegebenen Stimmen eine Neuwahl des Fachschaftsvorstands einleiten. Daraufhin ist unverzüglich nach Maßgabe der Wahl- und

§ 31 Fachschaftsversammlung

Die Fachschaftsversammlung ist das höchste beschließende Organ der Fachschaft.

Jedes Fachschaftsmitglied ist auf der Fachschaftsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Die Fachschaftsversammlung wird vom Fachschaftsvorstand einberufen. Dies erfolgt mindestens einmal pro Semester sowie auf Antrag von 1 %, jedoch mindestens > 15 Fachschaftsmitgliedern. Bei der Einberufung muss eine Tagesordnung vorgeschlagen sein. Die Fachschaftsordnung hat Regelungen zu Fristen und Bekanntmachungen zu treffen.

Die Fachschaftsversammlung kann Kompetenzen an andere Organe der Fachschaft übertragen. Folgende Kompetenzen sind nicht übertragbar

Beschluss und Änderung der Fachschaftsordnung,

Genehmigung des Haushaltsplans der Fachschaft oder gemeinsamer Haushaltsplan mehrerer Fachschaften gem. §31 Absatz 6,

Beschluss einer Neuwahl des Fachschaftsvorstands gemäß Absatz 5,

(weggefallen)

Erstellung des Wahlvorschlags zum Fachschaftsvorstand gemäß § 11 Absatz 4 der Wahl- und Abstimmungsordnung, sofern nicht abweichend nach § 11 Absatz 4a der Wahl- und Abstimmungsordnung verfahren wird. Alle zulässigen Vorschläge sind aufzunehmen.

Die Fachschaftsversammlung kann mit 10 % aller Stimmen und Zweidrittel der abgegebenen Stimmen eine Neuwahl des Fachschaftsvorstands einleiten. Daraufhin ist unverzüglich nach Maßgabe der Wahl- und

Abstimmungsordnung eine Wahl durchzuführen. Die Amtsperiode des bisherigen Fachschaftsvorstands endet und die Amtsperiode des neuen Fachschaftsvorstands beginnt mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses für den neuen Fachschaftsvorstand.

Die Fachschaftsversammlung kann mit einfacher Zweidrittel-Mehrheit die gemeinsame Haushaltsführung mit anderen Fachschaften beschließen. In diesem Fall wird ein gemeinsamer Fachschaftshaushaltsplan beschlossen. Die beteiligten Fachschaften müssen diesen auf ihrer jeweiligen Fachschaftsversammlung mit relativen Mehrheiten beschließen. Näheres regelt die Finanzordnung.

Abstimmungsordnung eine Wahl durchzuführen. Die Amtsperiode des bisherigen Fachschaftsvorstands endet und die Amtsperiode des neuen Fachschaftsvorstands beginnt mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses für den neuen Fachschaftsvorstand.

Die Fachschaftsversammlung kann mit einfacher Zweidrittel-Mehrheit die gemeinsame Haushaltsführung mit anderen Fachschaften beschließen. In diesem Fall wird ein gemeinsamer Fachschaftshaushaltsplan beschlossen. Die beteiligten Fachschaften müssen diesen auf ihrer jeweiligen Fachschaftsversammlung mit relativen Mehrheiten beschließen. Näheres regelt die Finanzordnung.

37 - Verteilung der Haushaltsmittel der Fachschaften zeitlich flexibilisieren

Beschreibung

Die Regelung ermöglicht die zeitliche Verteilung der Mittel der FS-Teilhaushalte.

Begründung

Dieses Verfahren wurde bereits bei der Fachschaft Physik angewandt. Es ermöglicht, dass in der Gesamtbetrachtung über die Zeit der Verteilungsschlüssel zwischen Fachschaften eingehalten wird, aber dennoch Investitionsvorhaben ermöglicht werden.

Änderungen

Finanzordnung

§ 16 geändert

§ 16 Beschlussfassung und Inkrafttreten des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan besteht aus

dem Gesamtplan, bestehend aus

der Haushalts- und Gruppierungsübersicht und

der Finanzierungsübersicht,

den Teilhaushalten, konkret

dem Teilhaushalt „Allgemeiner Haushalt" und

den Teilhaushalten der Fachschaften

§ 16 Beschlussfassung und Inkrafttreten des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan besteht aus

dem Gesamtplan, bestehend aus

der Haushalts- und Gruppierungsübersicht und

der Finanzierungsübersicht,

den Teilhaushalten, konkret

dem Teilhaushalt „Allgemeiner Haushalt" und

den Teilhaushalten der Fachschaften

(Fachschaftsteilhaushalte) sowie
den Anlagen, die Bestandteil des
Haushaltsplans sind, konkret
den Anmerkungen zum Haushaltsplan,
dem Stellenplan und
der Übersicht über bestehende
längerfristige Verpflichtungen.

Fachschaftsteilhaushalte sind die
Teilhaushalte einzelner Fachschaften und
die gemeinsam geführten Teilhaushalt
mehrerer Fachschaften gemäß § 17.

Die Mittel an die Fachschaften werden zur
Hälfte gleichmäßig auf alle Fachschaften
(Sockelbetrag) und zur Hälfte anteilig nach
Studierendenanzahl verteilt. Dazu wird das
Mittel der Studierendenstatistiken des KIT
des letzten Sommersemesters und des
vorangegangenen Wintersemesters zugrunde
gelegt. Die Fachschaftenkonferenz kann
abweichend davon bis zum 15. November eines
Jahres einen Verteilungsschlüssel für die
den Fachschaften zustehenden Mittel für den
Haushalt des Folgejahres festlegen. Die
Höhe der Summe der Zuweisungen an die
Fachschaften orientiert sich am Bedarf der
Fachschaften aus den Vorjahren.

Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres ist
von der Verfassten Studierendenschaft ein
Haushaltsplan aufzustellen. Der Vorstand
soll den Entwurf des Haushaltsplans des
Folgejahres spätestens bis zum 31. Januar
des laufenden Haushaltsjahres dem
Studierendenparlament zur Beschlussfassung,
der Fachschaftenkonferenz zur Stellungnahme
und dem Finanzausschuss zur Kenntnis
vorlegen. Der entsprechend gekennzeichnete
Entwurf ist den Mitgliedern der Verfassten

(Fachschaftsteilhaushalte) sowie
den Anlagen, die Bestandteil des
Haushaltsplans sind, konkret
den Anmerkungen zum Haushaltsplan,
dem Stellenplan und
der Übersicht über bestehende
längerfristige Verpflichtungen.

Fachschaftsteilhaushalte sind die
Teilhaushalte einzelner Fachschaften und
die gemeinsam geführten Teilhaushalt
mehrerer Fachschaften gemäß § 17.

Die Mittel an die Fachschaften werden zur
Hälfte gleichmäßig auf alle Fachschaften
(Sockelbetrag) und zur Hälfte anteilig nach
Studierendenanzahl verteilt. Dazu wird das
Mittel der Studierendenstatistiken des KIT
des letzten Sommersemesters und des
vorangegangenen Wintersemesters zugrunde
gelegt. Die Fachschaftenkonferenz kann
abweichend davon bis zum 15. November eines
Jahres einen Verteilungsschlüssel für die
den Fachschaften zustehenden Mittel für den
Haushalt des Folgejahres festlegen. Die
Höhe der Summe der Zuweisungen an die
Fachschaften orientiert sich am Bedarf der
Fachschaften aus den Vorjahren.

- >
- > (2a) Im Einvernehmen mit der
- > Fachschaftenkonferenz und dem
- > Studierendenparlament kann die
- > Fachschaftsversammlung beschließen,
- > zweckgebunden für bestimmte
- > Investitionsvorhaben Mittel aus bis zu 3
- > Folgehaushaltsjahren im Vorgriff zu
- > verwenden; dabei ist glaubhaft zu machen,
- > dass der laufende Betrieb der Fachschaft in
- > den Folgehaushaltsjahren durch die
- > Reduzierung der verfügbaren Mittel nicht
- > beeinträchtigt wird.
- >

Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres ist
von der Verfassten Studierendenschaft ein
Haushaltsplan aufzustellen. Der Vorstand
soll den Entwurf des Haushaltsplans des
Folgejahres spätestens bis zum 31. Januar
des laufenden Haushaltsjahres dem
Studierendenparlament zur Beschlussfassung,
der Fachschaftenkonferenz zur Stellungnahme
und dem Finanzausschuss zur Kenntnis
vorlegen. Der entsprechend gekennzeichnete
Entwurf ist den Mitgliedern der Verfassten

Studierendenschaft vor Beschlussfassung in geeigneter Form zugänglich zu machen.

Die Beschlussfassung über die Teilhaushalte durch das Studierendenparlament hat jeweils durch absolute Mehrheit und in zwei Beratungen in zwei getrennten Sitzungen des Studierendenparlaments mit einem Abstand von mindestens einer Woche zu erfolgen. Der Beschluss ist umgehend der Fachschaftenkonferenz mitzuteilen. Der Haushaltsplan wird ohne die Fachschaftsteilhaushalte beschlossen und kann ohne diese in Kraft treten. Die Fachschaftsteilhaushalte werden dem Haushaltsplan entsprechend dem Verfahren nach Abs. 5 hinzugefügt; dabei können die Anlagen nach Abs. 1 S. 1 Nr. 3 entsprechend ergänzt werden.

Die Fachschaftsteilhaushalte werden gemäß § 31 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 der Organisationssatzung von den Fachschaftsversammlungen vorgeschlagen. Das Studierendenparlament berät einzeln über die Fachschaftsteilhaushalte und stimmt diesen jeweils mit absoluter Mehrheit zu oder lehnt sie mit einer Begründung in Textform ab. Die Fachschaften sollen den Entwurf des Haushaltsplans des Folgejahres spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Haushaltsjahres dem Studierendenparlament zur Beschlussfassung vorlegen.

Nach § 65b Abs. 6 LHG ist der beschlossene Haushaltsplan mindestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres (§ 108 S. 3 LHO) dem Präsidium des KIT zur Genehmigung vorzulegen. Nach § 65b Abs. 6 LHG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn der Haushaltsplan rechtswidrig ist.

Der Haushaltsplan tritt nach Genehmigung des Präsidiums des KIT, frühestens jedoch mit Beginn des Haushaltsjahres, für das der Haushaltsplan aufgestellt worden ist, in Kraft. Er ist umgehend zu veröffentlichen.

Bei einem Nachtragshaushaltsplan gelten §§ 15 und 16 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

Zusätzlich zu den Angaben nach § 15 Abs. 3 ist der Ansatz des ursprünglichen Haushaltsplanes auszuweisen.

Der Vorstand kann einen von § 15 Abs. 4 abweichenden Stichtag für die Anlagen

Studierendenschaft vor Beschlussfassung in geeigneter Form zugänglich zu machen.

Die Beschlussfassung über die Teilhaushalte durch das Studierendenparlament hat jeweils durch absolute Mehrheit und in zwei Beratungen in zwei getrennten Sitzungen des Studierendenparlaments mit einem Abstand von mindestens einer Woche zu erfolgen. Der Beschluss ist umgehend der Fachschaftenkonferenz mitzuteilen. Der Haushaltsplan wird ohne die Fachschaftsteilhaushalte beschlossen und kann ohne diese in Kraft treten. Die Fachschaftsteilhaushalte werden dem Haushaltsplan entsprechend dem Verfahren nach Abs. 5 hinzugefügt; dabei können die Anlagen nach Abs. 1 S. 1 Nr. 3 entsprechend ergänzt werden.

Die Fachschaftsteilhaushalte werden gemäß § 31 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 der Organisationssatzung von den Fachschaftsversammlungen vorgeschlagen. Das Studierendenparlament berät einzeln über die Fachschaftsteilhaushalte und stimmt diesen jeweils mit absoluter Mehrheit zu oder lehnt sie mit einer Begründung in Textform ab. Die Fachschaften sollen den Entwurf des Haushaltsplans des Folgejahres spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Haushaltsjahres dem Studierendenparlament zur Beschlussfassung vorlegen.

Nach § 65b Abs. 6 LHG ist der beschlossene Haushaltsplan mindestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres (§ 108 S. 3 LHO) dem Präsidium des KIT zur Genehmigung vorzulegen. Nach § 65b Abs. 6 LHG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn der Haushaltsplan rechtswidrig ist.

Der Haushaltsplan tritt nach Genehmigung des Präsidiums des KIT, frühestens jedoch mit Beginn des Haushaltsjahres, für das der Haushaltsplan aufgestellt worden ist, in Kraft. Er ist umgehend zu veröffentlichen.

Bei einem Nachtragshaushaltsplan gelten §§ 15 und 16 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

Zusätzlich zu den Angaben nach § 15 Abs. 3 ist der Ansatz des ursprünglichen Haushaltsplanes auszuweisen.

Der Vorstand kann einen von § 15 Abs. 4 abweichenden Stichtag für die Anlagen

festlegen.

Die Frist nach Abs. 3 und 5 sowie Abs. 6 S. 1 finden keine Anwendung.

festlegen.

Die Frist nach Abs. 3 und 5 sowie Abs. 6 S. 1 finden keine Anwendung.

38 - Verfall und Stornierung von Genehmigungen

Beschreibung

Es wird geregelt, dass Genehmigungen für ein bestimmtes HHJ gelten und daraufhin verfallen, wenn sie nicht genutzt wurden. Es wird auch geregelt, dass der Widerruf von Genehmigungen unter bestimmten Voraussetzungen möglich sind. Allgemein muss sichergestellt werden, dass durch den Verfall oder den Widerruf von Genehmigungen nicht die haushaltsrechtliche Grundlage zur Erfüllung zivilrechtlicher Verpflichtungen fehlt und Leute müssen sich noch auf Genehmigungen verlassen können.

Begründung

Bisher gibt es keine Einschränkung für die Gültigkeit von Genehmigungen. Es liegt im Ermessen des BfH, ob eine Genehmigungen noch akzeptiert wird oder nicht. Außerdem ist bisher kein Verfahren zur Stornierung geregelt. Das sollte durch Satzung geregelt werden.

Änderungen

Finanzordnung

§ 20 geändert

§ 20 Genehmigung von Anträgen

Der Beantragung einer Genehmigung sind grundsätzlich folgende Informationen beizulegen:

Name und Kontaktdaten der Antragstellerin,

Höhe der Ausgabe,

Haushaltstitel,

Zweck der Ausgabe.

Bei Projekten mit mehreren Einnahmen und Ausgaben ist zudem ein Kosten- und Finanzierungsplan notwendig.

Eine Ausgabe ist im Haushaltsplan vorgesehen, sofern ihr Zweck in den Anmerkungen zum jeweiligen Teilhaushalt

konkret aufgeführt wird oder

unter einer Bezeichnung zusammengefasst wird, welche diesen Zweck impliziert.

Die Auszahlung von Mitteln erfolgt

§ 20 Genehmigung von Anträgen

Der Beantragung einer Genehmigung sind grundsätzlich folgende Informationen beizulegen:

Name und Kontaktdaten der Antragstellerin,

Höhe der Ausgabe,

Haushaltstitel,

Zweck der Ausgabe.

Bei Projekten mit mehreren Einnahmen und Ausgaben ist zudem ein Kosten- und Finanzierungsplan notwendig.

Eine Ausgabe ist im Haushaltsplan vorgesehen, sofern ihr Zweck in den Anmerkungen zum jeweiligen Teilhaushalt

konkret aufgeführt wird oder

unter einer Bezeichnung zusammengefasst wird, welche diesen Zweck impliziert.

Die Auszahlung von Mitteln erfolgt

zweckgebunden, das heißt Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, solange er fort dauert, geleistet oder in Anspruch genommen werden.

Bei wiederkehrenden Ausgaben innerhalb eines Haushaltsjahres zählt als Höhe der Ausgabe die Summe der Teilzahlungen in diesem Haushaltsjahr. Für Ausgaben, die über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, ist Abs. 5 anzuwenden.

Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in zukünftigen Haushaltsjahren bedürfen der Zustimmung des Studierendenparlaments (Verpflichtungsermächtigung).

Die Vergabe von Aufträgen unterliegt dem öffentlichen Vergaberecht. Ab einem Betrag von 150 € sind 3 Vergleichsangebote einzuholen; begründete Ausnahmen sind möglich.

zweckgebunden, das heißt Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, solange er fort dauert, geleistet oder in Anspruch genommen werden.

Bei wiederkehrenden Ausgaben innerhalb eines Haushaltsjahres zählt als Höhe der Ausgabe die Summe der Teilzahlungen in diesem Haushaltsjahr. Für Ausgaben, die über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, ist Abs. 5 anzuwenden.

Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in zukünftigen Haushaltsjahren bedürfen der Zustimmung des Studierendenparlaments (Verpflichtungsermächtigung).

Die Vergabe von Aufträgen unterliegt dem öffentlichen Vergaberecht. Über einem Betrag von 150 € sind 3 Vergleichsangebote einzuholen; begründete Ausnahmen sind möglich.

- >
- > Genehmigungen gelten für das Haushaltsjahr
- > in dem sie erteilt wurden und verfallen mit
- > der Schließung der Bücher für dieses
- > Haushaltsjahr; die Genehmigung kann
- > abweichendes regeln. Eine Genehmigung für
- > ein zukünftiges Haushaltsjahr ist vor dem
- > Beschluss des Haushaltsplans durch das
- > Studierendenparlament nur zulässig, sofern
- > sie durch eine Verpflichtungsermächtigung
- > gedeckt ist. Genehmigungen auf deren
- > Grundlage im abgelaufenen Haushaltsjahr
- > Verpflichtungen eingegangen wurden, gelten
- > abweichend von S. 1 bis zur Erfüllung der
- > Verpflichtungen.
- >
- > Genehmigungen können widerrufen werden
- > (Stornierung)
- >
- > durch die Person oder das Gremium, das sie
- > erteilt hat und
- >
- > durch eine Finanzreferentin bzw. bei
- > Fachschaftsteilhaushalten durch eine
- > Fachschaftsfinanzerin,
- >
- > sofern
- >
- > auf ihrer Grundlage keine Verpflichtungen
- > bestehen und
- >
- > dafür Sorge getragen wurde, dass keine dazu
- > beauftragte oder berechnigte Person im
- > Vertrauen auf die Genehmigung
- > Verpflichtungen eingehen wird

> (Vertrauensschutz).

39 - Ausnahme der Notwendigkeit einer Genehmigung bei Kleinbeträgen

Beschreibung

Die seit diesem Haushaltsjahr über den Haushaltsplan abgedeckte Praxis, dass Verpflichtungen über den Haushaltsplan durchs StuPa genehmigt werden, soll in der Finanzordnung verankert werden. Die seit Jahren gelebte Praxis, dass durchlaufende Posten keine Genehmigung brauchen, soll so in der Satzung festgehalten werden. Der Beauftragten für den Haushalt soll ein Ermessen eröffnet werden, bei Beträgen bis 25 € auf eine Genehmigung zu verzichten.

Begründung

Das soll in der alltäglichen Arbeit den Verwaltungsaufwand reduzieren.

Zur Eröffnung eines Ermessens bei Kleinstbeträgen: In der Finanzordnung, die bis März 2022 galt, war eine Genehmigung erst ab 150 € notwendig. In der neuen Finanzordnung wurde die Genehmigung allgemein verpflichtend, damit die zuständigen Gremien immer die Entscheidungen treffen. In geringem Umfang ergibt es aber Sinn, die Möglichkeit des Verzichts einzuräumen.

Änderungen

Finanzordnung

§ 19 geändert

§ 19 Kassenanordnungen

Kassenvorgänge dürfen von Kassen und Zahlstellen nur vorgenommen werden, sofern eine gültige Kassenanordnung vorliegt. Jeder Kassenvorgang ist einzeln zu belegen. Dabei gelten § 70 ff. LHO und die entsprechenden Verwaltungsvorschriften.

Zunächst ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Vorgangs von einer hierzu befugten Person (Feststellungsbefugnis) festzustellen. Die sachliche und die rechnerische Richtigkeit können getrennt voneinander festgestellt werden. Danach muss eine Kassenanordnung von einer hierzu befugten Person (Anordnungsbefugnis) unterzeichnet werden. Zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips darf eine Person nicht gleichzeitig die rechnerische Richtigkeit feststellen und die Kassenanordnung erteilen. Außerdem darf eine Person nicht gleichzeitig die Kassenanordnung erteilen und die Zahlung durchführen (Trennung von Anordnung, Durchführung und Prüfung).

Die Zahlungsanordnung muss mindestens
Art der Zahlungsanordnung,

§ 19 Kassenanordnungen

Kassenvorgänge dürfen von Kassen und Zahlstellen nur vorgenommen werden, sofern eine gültige Kassenanordnung vorliegt. Jeder Kassenvorgang ist einzeln zu belegen. Dabei gelten § 70 ff. LHO und die entsprechenden Verwaltungsvorschriften.

Zunächst ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Vorgangs von einer hierzu befugten Person (Feststellungsbefugnis) festzustellen. Die sachliche und die rechnerische Richtigkeit können getrennt voneinander festgestellt werden. Danach muss eine Kassenanordnung von einer hierzu befugten Person (Anordnungsbefugnis) unterzeichnet werden. Zur Wahrung des Vier-

Augen-
gleichzeitig die rechnerische Richtigkeit feststellen und die Kassenanordnung erteilen. Außerdem darf eine Person nicht gleichzeitig die Kassenanordnung erteilen und die Zahlung durchführen (Trennung von Anordnung, Durchführung und Prüfung).

Die Kassenanordnung muss mindestens
Art der Kassenanordnung,

Haushaltstitel,	Betrag der Kassenanordnung,
Höhe der Zahlung,	Zweck der Kassenanordnung und
kurze Erläuterung zum Zweck der Zahlung und	<
zugehörige Belege	<
enthalten.	zugehörige Belege
Für jede Ausgabe muss eine gültige	enthalten. Weitere Mindestangaben sind bei
Genehmigung entsprechend § 20 und Abschnitt	einer Auszahlungsanordnung Angaben zur
3 vorliegen. Die Rechtmäßigkeit der	Zahlungsempfängerin, bei einer
	Annahmeanordnung Angaben zur Zahlerin und
	bei einer Buchungsanordnung der
	> Haushaltstitel.
	>
	> Für jede Auszahlungsanordnung muss eine
	> gültige Genehmigung entsprechend § 20 und
	> Abschnitt 3 vorliegen; Ausgaben, die zu
	> durchlaufenden Posten gehören sind davon
	> ausgenommen. Die Rechtmäßigkeit der
Genehmigung ist durch die Beauftragte für	Genehmigung ist durch die Beauftragte für
den Haushalt oder eine Vertretung nach § 4	den Haushalt oder eine Vertretung nach § 4
Abs. 6 zu prüfen und zu bestätigen.	\ Abs. 6 zu prüfen und zu bestätigen. Bei
	> Ausgaben bis zu einer Höhe von 25 € kann
	> die Beauftragte für den Haushalt auf eine
	> Genehmigung verzichten.

§ 20 geändert

§ 20 Genehmigung von Anträgen	§ 20 Genehmigung von Anträgen
Der Beantragung einer Genehmigung sind grundsätzlich folgende Informationen beizulegen:	Der Beantragung einer Genehmigung sind grundsätzlich folgende Informationen beizulegen:
Name und Kontaktdaten der Antragstellerin,	Name und Kontaktdaten der Antragstellerin,
Höhe der Ausgabe,	Höhe der Ausgabe,
Haushaltstitel,	Haushaltstitel,
Zweck der Ausgabe.	Zweck der Ausgabe.
Bei Projekten mit mehreren Einnahmen und Ausgaben ist zudem ein Kosten- und Finanzierungsplan notwendig.	Bei Projekten mit mehreren Einnahmen und Ausgaben ist zudem ein Kosten- und Finanzierungsplan notwendig.
Eine Ausgabe ist im Haushaltsplan vorgesehen, sofern ihr Zweck in den Anmerkungen zum jeweiligen Teilhaushalt	Eine Ausgabe ist im Haushaltsplan vorgesehen, sofern ihr Zweck in den Anmerkungen zum jeweiligen Teilhaushalt
konkret aufgeführt wird oder	konkret aufgeführt wird oder
unter einer Bezeichnung zusammengefasst wird, welche diesen Zweck impliziert.	unter einer Bezeichnung zusammengefasst wird, welche diesen Zweck impliziert.
Die Auszahlung von Mitteln erfolgt	Die Auszahlung von Mitteln erfolgt

zweckgebunden, das heißt Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, solange er fort dauert, geleistet oder in Anspruch genommen werden.

Bei wiederkehrenden Ausgaben innerhalb eines Haushaltsjahres zählt als Höhe der Ausgabe die Summe der Teilzahlungen in diesem Haushaltsjahr. Für Ausgaben, die über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, ist Abs. 5 anzuwenden.

Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in zukünftigen Haushaltsjahren bedürfen der Zustimmung des Studierendenparlaments (Verpflichtungsermächtigung).

Die Vergabe von Aufträgen unterliegt dem öffentlichen Vergaberecht. Über einem Betrag von 150 € sind 3 Vergleichsangebote einzuholen; begründete Ausnahmen sind möglich.

Genehmigungen gelten für das Haushaltsjahr in dem sie erteilt wurden und verfallen mit der Schließung der Bücher für dieses Haushaltsjahr; die Genehmigung kann abweichendes regeln. Eine Genehmigung für ein zukünftiges Haushaltsjahr ist vor dem Beschluss des Haushaltsplans durch das Studierendenparlament nur zulässig, sofern sie durch eine Verpflichtungsermächtigung gedeckt ist. Genehmigungen auf deren Grundlage im abgelaufenen Haushaltsjahr Verpflichtungen eingegangen wurden, gelten abweichend von S. 1 bis zur Erfüllung der Verpflichtungen.

Genehmigungen können widerrufen werden (Stornierung)

durch die Person oder das Gremium, das sie erteilt hat und

durch eine Finanzreferentin bzw. bei Fachschaftsteilhaushalten durch eine Fachschaftsfinanzlerin,

sofern

zweckgebunden, das heißt Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, solange er fort dauert, geleistet oder in Anspruch genommen werden.

Bei wiederkehrenden Ausgaben innerhalb eines Haushaltsjahres zählt als Höhe der Ausgabe die Summe der Teilzahlungen in diesem Haushaltsjahr. Für Ausgaben, die über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, ist Abs. 5 anzuwenden.

Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in zukünftigen Haushaltsjahren bedürfen der Zustimmung des Studierendenparlaments (Verpflichtungsermächtigung). Mit Beschluss > des Haushaltsplans erteilt das > Studierendenparlament für das entsprechende > Haushaltsjahr für jede in der Anlage > „Übersicht über bestehende längerfristige > Verpflichtungen“ aufgeführte Verpflichtung > eine dem Zweck und dem Betrag entsprechende > Genehmigung.

Die Vergabe von Aufträgen unterliegt dem öffentlichen Vergaberecht. Über einem Betrag von 150 € sind 3 Vergleichsangebote einzuholen; begründete Ausnahmen sind möglich.

Genehmigungen gelten für das Haushaltsjahr in dem sie erteilt wurden und verfallen mit der Schließung der Bücher für dieses Haushaltsjahr; die Genehmigung kann abweichendes regeln. Eine Genehmigung für ein zukünftiges Haushaltsjahr ist vor dem Beschluss des Haushaltsplans durch das Studierendenparlament nur zulässig, sofern sie durch eine Verpflichtungsermächtigung gedeckt ist. Genehmigungen auf deren Grundlage im abgelaufenen Haushaltsjahr Verpflichtungen eingegangen wurden, gelten abweichend von S. 1 bis zur Erfüllung der Verpflichtungen.

Genehmigungen können widerrufen werden (Stornierung)

durch die Person oder das Gremium, das sie erteilt hat und

durch eine Finanzreferentin bzw. bei Fachschaftsteilhaushalten durch eine Fachschaftsfinanzlerin,

sofern

auf ihrer Grundlage keine Verpflichtungen bestehen und

dafür Sorge getragen wurde, dass keine dazu beauftragte oder berechnigte Person im Vertrauen auf die Genehmigung Verpflichtungen eingehen wird (Vertrauensschutz).

auf ihrer Grundlage keine Verpflichtungen bestehen und

dafür Sorge getragen wurde, dass keine dazu beauftragte oder berechnigte Person im Vertrauen auf die Genehmigung Verpflichtungen eingehen wird (Vertrauensschutz).

40 - Konkretisierung von "nicht im HHP vorgesehen"

In der Ausführung wird das seit Einführung des Konzepts so gehandhabt. Es ergibt Sinn, diesen Maßstab klarstellend in die Satzung aufzunehmen.

Änderungen

Finanzordnung

§ 20 geändert

§ 20 Genehmigung von Anträgen

Der Beantragung einer Genehmigung sind grundsätzlich folgende Informationen beizulegen:

Name und Kontaktdaten der Antragstellerin,

Höhe der Ausgabe,

Haushaltstitel,

Zweck der Ausgabe.

Bei Projekten mit mehreren Einnahmen und Ausgaben ist zudem ein Kosten- und Finanzierungsplan notwendig.

Eine Ausgabe ist im Haushaltsplan vorgesehen, sofern ihr Zweck in den Anmerkungen zum jeweiligen Teilhaushalt

konkret aufgeführt wird oder

unter einer Bezeichnung zusammengefasst wird, welche diesen Zweck impliziert.

Die Auszahlung von Mitteln erfolgt zweckgebunden, das heißt Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck,

§ 20 Genehmigung von Anträgen

Der Beantragung einer Genehmigung sind grundsätzlich folgende Informationen beizulegen:

Name und Kontaktdaten der Antragstellerin,

Höhe der Ausgabe,

Haushaltstitel,

Zweck der Ausgabe.

Bei Projekten mit mehreren Einnahmen und Ausgaben ist zudem ein Kosten- und Finanzierungsplan notwendig.

Eine Ausgabe ist im Haushaltsplan vorgesehen, sofern ihr Zweck in den Anmerkungen zum jeweiligen Teilhaushalt

konkret aufgeführt wird oder

unter einer Bezeichnung zusammengefasst wird, welche diesen Zweck impliziert.

- > Eine Ausgabe ist insbesondere nicht im
- > Haushaltsplan vorgesehen, wenn der Ansatz
- > des entsprechenden Haushaltstitels
- > überschritten wird.
- >

Die Auszahlung von Mitteln erfolgt zweckgebunden, das heißt Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck,

solange er fort dauert, geleistet oder in Anspruch genommen werden.

Bei wiederkehrenden Ausgaben innerhalb eines Haushaltsjahres zählt als Höhe der Ausgabe die Summe der Teilzahlungen in diesem Haushaltsjahr. Für Ausgaben, die über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, ist Abs. 5 anzuwenden.

Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in zukünftigen Haushaltsjahren bedürfen der Zustimmung des Studierendenparlaments (Verpflichtungsermächtigung). Mit Beschluss des Haushaltsplans erteilt das Studierendenparlament für das entsprechende Haushaltsjahr für jede in der Anlage „Übersicht über bestehende längerfristige Verpflichtungen“ aufgeführte Verpflichtung eine dem Zweck und dem Betrag entsprechende Genehmigung.

Die Vergabe von Aufträgen unterliegt dem öffentlichen Vergaberecht. Über einem Betrag von 150 € sind 3 Vergleichsangebote einzuholen; begründete Ausnahmen sind möglich.

Genehmigungen gelten für das Haushaltsjahr in dem sie erteilt wurden und verfallen mit der Schließung der Bücher für dieses Haushaltsjahr; die Genehmigung kann abweichendes regeln. Eine Genehmigung für ein zukünftiges Haushaltsjahr ist vor dem Beschluss des Haushaltsplans durch das Studierendenparlament nur zulässig, sofern sie durch eine Verpflichtungsermächtigung gedeckt ist. Genehmigungen auf deren Grundlage im abgelaufenen Haushaltsjahr Verpflichtungen eingegangen wurden, gelten abweichend von S. 1 bis zur Erfüllung der Verpflichtungen.

Genehmigungen können widerrufen werden (Stornierung)

durch die Person oder das Gremium, das sie erteilt hat und

durch eine Finanzreferentin bzw. bei Fachschaftsteilhaushalten durch eine Fachschaftsfinanzlerin,

sofern

auf ihrer Grundlage keine Verpflichtungen bestehen und

solange er fort dauert, geleistet oder in Anspruch genommen werden.

Bei wiederkehrenden Ausgaben innerhalb eines Haushaltsjahres zählt als Höhe der Ausgabe die Summe der Teilzahlungen in diesem Haushaltsjahr. Für Ausgaben, die über das laufende Haushaltsjahr hinausgehen, ist Abs. 5 anzuwenden.

Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in zukünftigen Haushaltsjahren bedürfen der Zustimmung des Studierendenparlaments (Verpflichtungsermächtigung). Mit Beschluss des Haushaltsplans erteilt das Studierendenparlament für das entsprechende Haushaltsjahr für jede in der Anlage „Übersicht über bestehende längerfristige Verpflichtungen“ aufgeführte Verpflichtung eine dem Zweck und dem Betrag entsprechende Genehmigung.

Die Vergabe von Aufträgen unterliegt dem öffentlichen Vergaberecht. Über einem Betrag von 150 € sind 3 Vergleichsangebote einzuholen; begründete Ausnahmen sind möglich.

Genehmigungen gelten für das Haushaltsjahr in dem sie erteilt wurden und verfallen mit der Schließung der Bücher für dieses Haushaltsjahr; die Genehmigung kann abweichendes regeln. Eine Genehmigung für ein zukünftiges Haushaltsjahr ist vor dem Beschluss des Haushaltsplans durch das Studierendenparlament nur zulässig, sofern sie durch eine Verpflichtungsermächtigung gedeckt ist. Genehmigungen auf deren Grundlage im abgelaufenen Haushaltsjahr Verpflichtungen eingegangen wurden, gelten abweichend von S. 1 bis zur Erfüllung der Verpflichtungen.

Genehmigungen können widerrufen werden (Stornierung)

durch die Person oder das Gremium, das sie erteilt hat und

durch eine Finanzreferentin bzw. bei Fachschaftsteilhaushalten durch eine Fachschaftsfinanzlerin,

sofern

auf ihrer Grundlage keine Verpflichtungen bestehen und

>

dafür Sorge getragen wurde, dass keine dazu beauftragte oder berechnigte Person im Vertrauen auf die Genehmigung Verpflichtungen eingehen wird (Vertrauensschutz).

dafür Sorge getragen wurde, dass keine dazu beauftragte oder berechnigte Person im Vertrauen auf die Genehmigung Verpflichtungen eingehen wird (Vertrauensschutz).

41 - Reisekosten

Beschreibung

Neben kleineren Änderungen wird geregelt, dass die Entsendung für die Kostenübernahme nicht zwingend erforderlich ist.

Begründung

Die Entsendung dient zunächst der Versicherung für die Reise. Für die Erstattung der Reisekosten, reicht aber auch eine Genehmigung.

Änderungen

Finanzordnung

§ 24 geändert

§ 24 Genehmigung von Anträgen in Fachschaftsteilhaushalten

§ 24 Genehmigung von Anträgen in Fachschaftsteilhaushalten

Die Zuweisungen an die Fachschaften werden erst nach Beschluss des entsprechenden Fachschaftsteilhaushalts und der Genehmigung dieses Haushalts erteilt.

Die Zuweisungen an die Fachschaften werden erst nach Beschluss des entsprechenden Fachschaftsteilhaushalts und der Genehmigung dieses Haushalts erteilt.

Bei Ausgaben, die im Haushaltsplan vorgesehen sind, bedarf es bei Fachschaftsteilhaushalten einer Genehmigung (Bewirtschaftungsbefugnis)

Bei Ausgaben, die im Haushaltsplan vorgesehen sind, bedarf es bei Fachschaftsteilhaushalten einer Genehmigung (Bewirtschaftungsbefugnis)

bis 250 € von der Fachschaftsfinanzlerin oder ihrer Stellvertreterin nach § 5,

bis 250 € von der Fachschaftsfinanzlerin oder ihrer Stellvertreterin nach § 5,

bis 500 € vom Fachschaftsvorstand,

bis 500 € vom Fachschaftsvorstand,

betragsunabhängig von der Fachschaftssitzung,

betragsunabhängig von der Fachschaftssitzung,

betragsunabhängig von der Fachschaftsversammlung oder

betragsunabhängig von der Fachschaftsversammlung oder

betragsunabhängig vom Studierendenparlament.

betragsunabhängig vom Studierendenparlament.

Die Fachschaftsordnungen können für Ausgaben, die im Haushalt der jeweiligen Fachschaft vorgesehen sind, abweichendes

Die Fachschaftsordnungen können für Ausgaben, die im Haushalt der jeweiligen Fachschaft vorgesehen sind, abweichendes

von S. 1 Nrn. 1 und 2 regeln.

Bei Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, bedarf es bei Fachschaftsteilhaushalten einer Genehmigung (Bewirtschaftungsbefugnis):

bis 250 € vom Fachschaftsvorstand,

bis 500 € von der Fachschaftssitzung oder der Fachschaftsversammlung,

bis 1500 € vom Vorstand oder

betragsunabhängig vom Studierendenparlament.

Die Fachschaftsordnungen können für Ausgaben, die im Haushalt der jeweiligen Fachschaft vorgesehen sind, abweichendes bis zur einer Ausgabenhöhe von 500 € regeln.

von S. 1 Nrn. 1 und 2 regeln.

Bei Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, bedarf es bei Fachschaftsteilhaushalten einer Genehmigung (Bewirtschaftungsbefugnis):

bis 250 € vom Fachschaftsvorstand,

| bis 500 € von der Fachschaftssitzung,
|
> bis 500 € von der Fachschaftsversammlung,

bis 1500 € vom Vorstand oder

betragsunabhängig vom Studierendenparlament.

| Die Fachschaftsordnungen können für
| Ausgaben, die nicht im Haushalt der
| jeweiligen Fachschaft vorgesehen sind,
| abweichendes bis zur einer Ausgabenhöhe von
| 500 € regeln.

§ 25 geändert

§ 25 Reisekosten

Für die Übernahme von Reisekosten ist eine namentliche Entsendung und eine Genehmigung der Ausgabe nach §§ 22 oder 24 erforderlich.

Entsendungen erfolgen in der Regel durch

den Vorstand,

die jeweilige Fachschaftssitzung oder

das Studierendenparlament.

In begründeten Fällen können Entsendungen auch erteilt werden durch

die Vorsitzende des Vorstands oder ihre Stellvertreterin,

eine Finanzreferentin,

eine Fachschaftssprecherin der jeweiligen Fachschaft oder

die jeweilige Fachschaftsfinanzerin.

Eine Person, die in ein Gremium gewählt ist

§ 25 Reisekosten

| Für die Übernahme von Reisekosten soll eine
| namentliche Entsendung und muss eine
| Genehmigung der Ausgabe nach §§ 22 oder 24
| vorliegen.

Entsendungen erfolgen in der Regel durch

den Vorstand,

| die jeweilige Fachschaftssitzung,
>
> die jeweilige Fachschaftsversammlung oder

das Studierendenparlament.

In begründeten Fällen können Entsendungen auch erteilt werden durch

die Vorsitzende des Vorstands oder ihre Stellvertreterin,

eine Finanzreferentin,

eine Fachschaftssprecherin der jeweiligen Fachschaft oder

| die jeweilige Fachschaftsfinanzerin oder
> ihre Stellvertreterin.

Eine Person, die in ein Gremium gewählt ist

und zur Teilnahme an Sitzungen dieses Gremiums reist, gilt als entsandt.

und zur Teilnahme an Sitzungen dieses Gremiums reist, gilt als entsandt.

Näheres regelt die Reisekostenrichtlinie.

Näheres regelt die Reisekostenrichtlinie.

42 - Zuwendungen

Beschreibung

Es fehlt bisher an Regelungen zu Zuwendungen für Fachschaften. Daher wird der Paragraph verschoben und alle Regelungen überarbeitet, um auch die Fachschaften abzudecken. (Position des Paragraphen in der Satzung, Abs. 3 und 6)

Detailregelungen zum Verfahren, die es bisher in der Satzung ausschließlich zu Zuwendungen gibt, werden gestrichen, um mehr Flexibilität in der Anwendung zu geben. (Abs. 5)

Die Festlegung des Fälligkeitsdatums wird neu geregelt: Bei der Genehmigung wird das Fälligkeitsdatums festgelegt. (Abs. 6)

Die Regelung zur Abwicklung wird verständlicher geregelt. (Abs. 7)

Begründung

Sind sinnvolle Änderungen (siehe Beschreibung).

Änderungen

Finanzordnung

§ 23 entfernt

§ 23 Zuwendungen

Vereine, Hochschulgruppen, studentische Eigeninitiativen und sonstige Einrichtungen, die Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft nach § 65 Abs. 2 LHG erfüllen, können durch Zuwendungen gefördert werden. Hierfür sind entsprechende Haushaltstitel vorzusehen und entsprechend Mittel im Haushalt anzusetzen.

Die geförderten Gruppierungen dürfen durch die Zuwendung keinen Gewinn erwirtschaften.

Für Zuwendungen bedarf es einer Genehmigung (Bewirtschaftungsbefugnis) bis 500 € vom Vorstand oder

betragsunabhängig vom Studierendenparlament im Einvernehmen mit dem Vorstand.

Bei der Genehmigung können Auflagen erlassen werden.

Allen Finanzierungsanträgen über 500 € muss zusätzlich ein Kosten- und Finanzierungsplan beigelegt werden; begründete Ausnahmen sind möglich.

Anträge auf Zuwendungen sind an das Finanzreferat zu stellen, welches die Anträge zur Genehmigung entsprechend Abs. 3 weiterleitet. Die

Antragsstellerinnen sollen ihren Antrag in den entsprechenden Gremien erläutern. Anträge müssen mindestens die Angaben nach § 20 Abs. 1 und ein Fälligkeitsdatum enthalten.

Nach Abs. 3 genehmigte Zuwendungen, die nicht innerhalb von drei Monaten nach dem im Finanzierungsantrag angegebenen Fälligkeitszeitpunkt abgerufen werden, verfallen. Diese Frist kann durch eine Finanzreferentin um bis zu sechs Monate verlängert werden.

Die Zuwendung wird in der Regel direkt über die Verfasste Studierendenschaft abgewickelt. Sie kann auch als Zuwendung im Sinne des § 44 Abs. 1 LHO an die antragstellende Gruppe ausgezahlt werden. Für eine Auszahlung im Voraus ist

zusätzlich die Genehmigung einer Finanzreferentin im Einvernehmen mit der Beauftragten für den Haushalt notwendig.
Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechtmäßigkeit. Werden nachträglich Unregelmäßigkeiten festgestellt, können bereits bewilligte Mittel nicht ausbezahlt und bereits getätigte Zahlungen zurückgefordert werden.

§ 25a hinzugefügt

§ 25a Zuwendungen gemäß §§ 23 und 44 LHO
Vereine, Hochschulgruppen, studentische Eigeninitiativen und sonstige Einrichtungen, die Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft nach § 65 Abs. 2 LHG erfüllen, können durch Zuwendungen gefördert werden. Hierfür sind entsprechende Haushaltstitel vorzusehen und entsprechend Mittel im Haushalt anzusetzen.
Die geförderten Gruppierungen dürfen durch die Zuwendung keinen Gewinn erwirtschaften.
Für Zuwendungen bedarf es einer Genehmigung (Bewirtschaftungsbefugnis) des Vorstands,
der jeweiligen Fachschaftssitzung oder
der jeweiligen Fachschaftsversammlung.
Über 500 € ist das Einvernehmen des Studierendenparlaments erforderlich; das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn die Zuwendung im Haushaltsplan mit Zuwendungsempfängerin und Betrag angegeben ist. Bei der Genehmigung können Auflagen erlassen werden.
Allen Finanzierungsanträgen über 500 € muss zusätzlich ein Kosten- und Finanzierungsplan beigelegt werden; begründete Ausnahmen sind möglich.
Die Antragstellerinnen sollen ihren Antrag in den entsprechenden Gremien erläutern.
Jede Zuwendung hat ein Fälligkeitsdatum. Sofern bei der Genehmigung nach Abs. 3 S. 1 nichts abweichendes festgelegt wird, gilt das Datum der Genehmigung als Fälligkeitsdatum. Zuwendungen, die nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitsdatum abgerufen werden, verfallen. Diese Frist kann durch eine Finanzreferentin bzw. bei Fachschaftsteilhaushalten durch eine Fachschaftsfinanziererin um bis zu sechs Monate verlängert werden.
Für eine Auszahlung der Zuwendung im Voraus ist zusätzlich die Genehmigung einer Finanzreferentin im Einvernehmen mit der Beauftragten für den Haushalt notwendig.
Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechtmäßigkeit. Werden nachträglich Unregelmäßigkeiten festgestellt, können bereits bewilligte Mittel nicht ausbezahlt und bereits getätigte Zahlungen zurückgefordert werden.

43 - Bewirtschaftung des Stellenplans

Es wird explizit klargestellt, dass der Vorstand die Befugnis zur Bewirtschaftung des Stellenplans hat.

Änderungen

Finanzordnung

§ 8 geändert

§ 8 Personal

Die Beschäftigten der Verfassten Studierendenschaft unterliegen gemäß § 65b Abs. 1 S. 3 LHG derselben Tarifbindung wie

§ 8 Personal

Die Beschäftigten der Verfassten Studierendenschaft unterliegen gemäß § 65b Abs. 1 S. 3 LHG derselben Tarifbindung wie

die Beschäftigten der Hochschule.

Personalstellen müssen im Stellenplan zum Haushaltsplan ausgewiesen werden. Neue Personalstellen dürfen nicht vor Inkrafttreten des Haushaltsplans in Anspruch genommen werden.

Die Vorsitzende des Vorstands ist nach § 65b Abs. 2 LHG Dienststellenleitung und Dienstvorgesetzte der Beschäftigten.

Der Vorstand entscheidet im Benehmen mit der Vorsitzenden über die Ausschreibung und Besetzungen von Stellen, die Eingruppierung von Personal und Entlassungen. Der geschäftsführende Vorstand ist gemäß § 20a Abs. 4 der Organisationssatzung für die Bestellung einer Beauftragten für den Haushalt verantwortlich. Alle weiteren Personalentscheidungen werden durch die Vorsitzende des Vorstands getroffen.

Abschnitt 4: Finanzierung

die Beschäftigten der Hochschule.

Personalstellen müssen im Stellenplan zum Haushaltsplan ausgewiesen werden. Neue Personalstellen dürfen nicht vor Inkrafttreten des Haushaltsplans in Anspruch genommen werden.

Die Vorsitzende des Vorstands ist nach § 65b Abs. 2 LHG Dienststellenleitung und Dienstvorgesetzte der Beschäftigten.

| Der Vorstand hat die
> Bewirtschaftungsbefugnis für den
> Stellenplan. Er entscheidet im Benehmen mit der Vorsitzenden über die Ausschreibung und Besetzungen von Stellen, die Eingruppierung von Personal und Entlassungen. Der geschäftsführende Vorstand ist gemäß § 20a Abs. 4 der Organisationssatzung für die Bestellung einer Beauftragten für den Haushalt verantwortlich. Alle weiteren Personalentscheidungen werden durch die Vorsitzende des Vorstands getroffen.

Abschnitt 4: Finanzierung

44 - Personenkreis Aufwandsentschädigungen

Beschreibung

Der Personenkreis, der Aufwandsentschädigungen erhalten kann, wird in der Finanzordnung klar eingegrenzt.

Begründung

So weit, wie der Kreis gerade gefasst war, wäre es nicht zulässig Aufwandsentschädigungen zu zahlen.

Änderungen

Finanzordnung

§ 27 geändert

§ 27 Aufwandsentschädigungen

Personen, die im Namen oder im Auftrag der Verfassten Studierendenschaft tätig werden, kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Das Studierendenparlament legt fest, für welche Funktionen Aufwandsentschädigungen in welcher Höhe zulässig sind.

Näheres regelt die Aufwandsentschädigungsrichtlinie.

§ 27 Aufwandsentschädigungen

Personen, die ehrenamtlich für die Verfasste Studierendenschaft tätig sind, kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Das Studierendenparlament legt fest, für welche Funktionen Aufwandsentschädigungen in welcher Höhe zulässig sind.

Näheres regelt die Aufwandsentschädigungsrichtlinie.

45 - Konkretisierung der Erfordernis eines Nachtragshaushalts

Beschreibung

Das Erfordernis eines Nachtragshaushalts wird konkretisiert. Es wird einerseits klargestellt, dass die Wertgrenze für den Fehlbetrag auf das kassenmäßige Jahresergebnis anzuwenden ist. Andererseits wird die Grenze bei der Rücklage unabhängig von einem konkreten Fehlbetrag zugrunde gelegt.

Begründung

Klarstellungen sind gut.

Änderungen

Finanzordnung

§ 34 geändert

§ 34 Erfordernis eines Nachtragshaushalts bei Fehlbeträgen

Sofern ein Fehlbetrag in Höhe von über 10.000 € oder durch einen Fehlbetrag eine Senkung der Betriebsmittelrücklage auf unter 5 Prozent der Ausgaben eines Haushaltsjahres zu erwarten ist, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen.

§ 34 Erfordernis eines Nachtragshaushalts bei Fehlbeträgen

| Sofern im kassenmäßigen Jahresergebnis in
| Summe für den gesamten Haushaltsplan ein
| Fehlbetrag in Höhe von über 10.000 € zu
| erwarten ist oder eine Senkung der
| Betriebsmittelrücklage auf unter 5 Prozent
| der Ausgaben eines Haushaltsjahres zu
| > erwarten ist, ist ein Nachtragshaushalt zu
| > erstellen.

46 - Voraussetzungen für externe Prüfende

Beschreibung

Die Voraussetzungen an eine Person für die externe Prüfung wird angepasst. Nicht nur BfHs werden ausgeschlossen. Dafür wird man aber auch nicht mehr für immer ausgeschlossen. Zudem wird geregelt, dass das StuPa im Benehmen mit dem Vorstand die Person bestellt.

Begründung

Die Voraussetzungen waren vorher nicht sinnvoll und es gab keine Zuständigkeit für die Auswahl der Person.

Änderungen

Finanzordnung

§ 36 geändert

§ 36 Ausgabereste

Ein Überschuss ist entweder den Rücklagen zuzuführen oder im nächsten Haushaltsplan zu veranschlagen. Eine Veranschlagung hat bereits zu erfolgen, wenn die Erzielung eines Überschusses absehbar ist.

Gemäß § 19 LHO sind Mittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Einnahmen übertragbar. Außerdem können Ausgabereste aller Ausgabetitel ausgenommen der Personalausgabetitel am Ende des Haushaltsjahres in das nächste Jahr übertragen werden. Der Übertrag eines Titels darf dessen Vorjahresansatz nicht übersteigen. Die Summe der Überträge eines Teilhaushalts dürfen 50 Prozent der geleisteten Ausgaben abzüglich der Zuführungen in Rücklagen nicht übersteigen. Nicht übertragene Ausgabereste bilden den Überschuss.

Sollten Fachschaften die gemeinsame Haushaltsführung nicht weiterführen, werden Überträge proportional zum Verteilungsschlüssel des abgeschlossenen Haushaltsjahres auf die betroffenen Fachschaften verteilt.

§ 36 Ausgabereste

Ein Überschuss ist entweder den Rücklagen zuzuführen oder im nächsten Haushaltsplan zu veranschlagen. Eine Veranschlagung hat bereits zu erfolgen, wenn die Erzielung eines Überschusses absehbar ist.

Gemäß § 19 LHO sind Mittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Einnahmen übertragbar. Außerdem können Ausgabereste aller Ausgabetitel ausgenommen der Personalausgabetitel am Ende des Haushaltsjahres in das nächste Jahr übertragen werden. Der Übertrag eines Titels darf dessen Vorjahresansatz nicht übersteigen. Die Summe der Überträge eines Teilhaushalts dürfen 50 Prozent der geleisteten Ausgaben abzüglich der Zuführungen in Rücklagen nicht übersteigen. Nicht übertragene Ausgabereste bilden den Überschuss.

Sollten Fachschaften die gemeinsame Haushaltsführung nicht weiterführen, werden Überträge proportional zum Verteilungsschlüssel des abgeschlossenen Haushaltsjahres auf die betroffenen Fachschaften verteilt.

\
>
> Abschnitt 2: Rechnungsprüfung und
> Entlastung

§ 37 geändert

§ 37 Rechnungsprüfung und Entlastung

Die Verfasste Studierendenschaft beauftragt gemäß § 65b Abs. 3 LHG zur Jahresabschlussprüfung eine fachkundige Person oder die Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einvernehmen. Die prüfende Person muss die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst haben und darf nicht mit der aktuellen oder einer ehemaligen Beauftragung für den Haushalt identisch sein. Die Prüfung soll spätestens sechs Monate nach Ende des Haushaltsjahres abgeschlossen sein.

Die richtige Übertragung des Fehlbetrages oder Überschusses sowie der nicht abgewickelten Verwahrungen ist vom

§ 37 Rechnungsprüfung und Entlastung

Das Studierendenparlament bestellt im Benehmen mit dem Vorstand eine fachkundige Person oder die Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einvernehmen für die Rechnungsprüfung gemäß § 65b Abs. 3 LHG; nach der Beauftragung einer Person für 3 aufeinanderfolgende Jahre soll eine andere Person beauftragt werden. Die prüfende Person muss die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst haben. Sie darf nicht in dem zu prüfenden Haushaltsjahr über eine Befugnis nach § 18 verfügt haben. Die Prüfung soll spätestens sechs Monate nach Ende des Haushaltsjahres abgeschlossen sein.

Die richtige Übertragung des Fehlbetrages oder Überschusses sowie der nicht abgewickelten Verwahrungen ist vom

Finanzausschuss zu prüfen und zu bescheinigen.

Nach Durchführung der Prüfung gemäß Abs. 1 und Vorlage im Studierendenparlament sind dem Präsidium des KIT unverzüglich

eine Ausfertigung der hierüber gefertigten Niederschrift,

die Jahresrechnung und

ein Nachweis über den Stand des Vermögens der Verfassten Studierendenschaft

vorzulegen. Die Entlastung erteilt nach § 65b Abs. 3 LHG das Präsidium des KIT.

Finanzausschuss zu prüfen und zu bescheinigen.

Nach Durchführung der Prüfung gemäß Abs. 1 und Vorlage im Studierendenparlament sind dem Präsidium des KIT unverzüglich

eine Ausfertigung der hierüber gefertigten Niederschrift,

die Jahresrechnung und

ein Nachweis über den Stand des Vermögens der Verfassten Studierendenschaft

\ 65b Abs. 3 LHG das Präsidium des KIT.

>

> Abschnitt 3: Finanzausschuss

47 - Finanzausschuss: Unvereinbarkeiten und Informationsrecht

Beschreibung

Derzeit besteht nur eine Unvereinbarkeit zwischen Vorstand und Finanzausschuss.

Stattdessen soll gelten: Unvereinbarkeit mit einer Feststellungs- oder Anordnungsbefugnis (umfasst automatisch BfH, Finanzreferat, Vorsitz, können aber auch andere Personen theoretisch haben wie z. B. die Teamassistenten) oder einer der Funktionen: Vorstand, Fachschaftsfinanzierin bzw. Stellvertretung, Fachschaftsvorstand, Vergabekommission der Notlagenhilfe. Es gilt eine Karenz von 4 Monaten. Außerdem gilt, dass man nicht bei einer Prüfung mitwirken darf für einen Zeitraum bei dem man beteiligt war.

Außerdem erhält der Finanzausschuss seiner Rolle als Kontrollgremium entsprechend ein Informationsrecht (beschränkt auf Finanzsachen).

Begründung

Die bisherige Regelung ist völlig unzureichend. Ein Finanzreferent kann am Tag nach dem Ausscheiden aus dem Amt direkt in den Finanzausschuss wechseln und sich dann selbst prüfen. Zudem ist der Personenkreis zu klein gehalten. Auch dadurch könnten sich Leute selbst prüfen.

Die Dauer der Karenz ist bewusst dennoch gering gehalten, da Leute mit der Erfahrung natürlich sinnvoll sind für den Finanzausschuss.

Änderungen

Organisationssatzung

§ 39 geändert

§ 39 Finanzausschuss

Der Finanzausschuss prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verfassten Studierendenschaft. Es erfolgt mindestens eine Prüfung im Semester; über das Ergebnis der Prüfung ist dem Finanzreferat, dem

§ 39 Finanzausschuss

Der Finanzausschuss prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verfassten Studierendenschaft. Es erfolgt mindestens eine Prüfung im Semester; über das Ergebnis der Prüfung ist dem Finanzreferat, dem

Studierendenparlament und der
Fachschaftenkonferenz zu berichten. Näheres
regelt die Finanzordnung.

Der Finanzausschuss besteht aus drei durch
das Studierendenparlament und zwei durch
die Fachschaftenkonferenz bestimmte
Mitglieder. Sie werden nach Maßgabe der
Finanzordnung auf ein Jahr gewählt. Die
Mitglieder des Finanzausschusses dürfen
nicht Mitglied des Vorstands sein.

Studierendenparlament und der
Fachschaftenkonferenz zu berichten. Die
Mitglieder des Finanzausschusses haben ein
> Informationsrecht zu allen Angelegenheiten
> mit Bezug zur Haushalts- und
> Wirtschaftsführung.

Der Finanzausschuss besteht aus drei durch
das Studierendenparlament und zwei durch
die Fachschaftenkonferenz gewählten
Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
/ Näheres regelt die Finanzordnung.
<

Finanzordnung

§ 38 geändert

§ 38 Finanzausschuss

Der Finanzausschuss prüft

die Haushaltsführung mindestens einmal im
Semester,

die Einhaltung des Haushaltsplanes und

unvermutet die Handkassen der Verfassten
Studierendenschaft.

Er dokumentiert die Prüfung und berichtet
dem Studierendenparlament und der
Fachschaftenkonferenz. Er begleitet die
Haushaltsführung des Vorstands der
Verfassten Studierendenschaft kritisch und
konstruktiv.

Der Finanzausschuss steht den an der
Ausführung des Haushaltsplans beteiligten
Personen und Gremien beratend zur Seite und
kann zu diesem Zweck Stellungnahmen
abgeben. Außerdem können Anfragen an den
Finanzausschuss gestellt werden. Diese sind
von diesem binnen einer Woche zu
beantworten.

Nach § 39 Abs. 2 der Organisationssatzung
besteht der Finanzausschuss aus drei durch
das Studierendenparlament und zwei durch
die Fachschaftenkonferenz gewählte
Mitglieder. Die Mitglieder des
Finanzausschusses werden auf ein Jahr
gewählt. Die Amtszeit der vom
Studierendenparlament gewählten Mitglieder
beginnt am 1. Mai. Die Amtszeit der von der
Fachschaftenkonferenz gewählten Mitglieder
beginnt am 1. November.

§ 38 Finanzausschuss

Der Finanzausschuss prüft

die Haushaltsführung mindestens einmal im
Semester,

die Einhaltung des Haushaltsplanes und

unvermutet die Handkassen der Verfassten
Studierendenschaft.

Er dokumentiert die Prüfung und berichtet
dem Studierendenparlament und der
Fachschaftenkonferenz. Er begleitet die
Haushaltsführung des Vorstands der
Verfassten Studierendenschaft kritisch und
konstruktiv.

Der Finanzausschuss steht den an der
Ausführung des Haushaltsplans beteiligten
Personen und Gremien beratend zur Seite und
kann zu diesem Zweck Stellungnahmen
abgeben. Außerdem können Anfragen an den
Finanzausschuss gestellt werden. Diese sind
von diesem binnen einer Woche zu
beantworten.

Der Finanzausschuss besteht aus drei durch
das Studierendenparlament und zwei durch
die Fachschaftenkonferenz gewählten
Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
Die Amtszeit der vom Studierendenparlament
gewählten Mitglieder beginnt am 1. Mai und
die der von der Fachschaftenkonferenz
gewählten Mitglieder am 1. November.
Die Mitglieder des Finanzausschusses dürfen

- > nicht zugleich oder in den vier Monaten vor
- > ihrer Mitgliedschaft über eine
- > Feststellungs- oder Anordnungsbefugnis
- > verfügt haben oder
- >
- > Mitglied im Vorstand,
- >
- > Fachschaftsfinanzerin oder stellvertretende
- > Fachschaftsfinanzerin,
- >
- > Mitglied im Fachschaftsvorstand,
- >
- > Mitglied in der Vergabekommission der
- > Notlagenhilfe
- >
- > gewesen sein. Ferner sind sie für Zeiträume
- > in denen sie eine Funktion nach S. 3
- > ausgeübt haben, von der Mitwirkung an
- > Prüfungen ausgeschlossen.

Mitglieder des Finanzausschusses scheiden aus

am Ende ihrer Amtszeit,

durch Exmatrikulation,

durch eigenen Verzicht,

durch automatischen Ausschluss bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen bzw. bei insgesamt fünfmaliger Abwesenheit.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.

Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende. Sie ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich. Die Einladungsfrist des Finanzausschusses beträgt drei Vorlesungstage bzw. sieben vorlesungsfreie Tage.

Der Finanzausschuss tagt mindestens einmal pro Semester. Darüber hinaus muss er innerhalb von einer Woche zu einer Sitzung eingeladen werden auf Antrag

des Vorstands,

des Ältestenrats,

des Studierendenparlaments,

Mitglieder des Finanzausschusses scheiden aus

am Ende ihrer Amtszeit,

durch Exmatrikulation,

| durch Rücktritt,

durch automatischen Ausschluss bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen bzw. bei insgesamt fünfmaliger Abwesenheit,

>

> mit Entstehen einer Unvereinbarkeit nach S. 4.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.

Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende. Sie ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich. Die Einladungsfrist des Finanzausschusses beträgt drei Vorlesungstage bzw. sieben vorlesungsfreie Tage.

Der Finanzausschuss tagt mindestens einmal pro Semester. Darüber hinaus muss er innerhalb von einer Woche zu einer Sitzung eingeladen werden auf Antrag

des Vorstands,

des Ältestenrats,

des Studierendenparlaments,

der Fachschaftenkonferenz,
eines Fachschaftsvorstands,
einer Finanzreferentin,
der Beauftragten für den Haushalt oder
eines Mitglieds des Finanzausschusses.

Eine Finanzreferentin soll bei den Sitzungen des Finanzausschusses anwesend sein, um Fragen des Finanzausschusses nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten. Die Mitglieder des Finanzreferats sind zu Sitzungen des Finanzausschusses einzuladen.

Dem Studierendenparlament und der Fachschaftenkonferenz sind unverzüglich Protokolle der Sitzungen vorzulegen. Ein Mitglied des Finanzausschusses soll ihnen für Rückfragen zur Verfügung stehen.

der Fachschaftenkonferenz,
eines Fachschaftsvorstands,
einer Finanzreferentin,
der Beauftragten für den Haushalt oder
eines Mitglieds des Finanzausschusses.

Eine Finanzreferentin soll bei den Sitzungen des Finanzausschusses anwesend sein, um Fragen des Finanzausschusses nach bestem Wissen und Gewissen zu beantworten. Die Mitglieder des Finanzreferats sind zu Sitzungen des Finanzausschusses einzuladen.

Dem Studierendenparlament und der Fachschaftenkonferenz sind unverzüglich Protokolle der Sitzungen vorzulegen. Ein Mitglied des Finanzausschusses soll ihnen für Rückfragen zur Verfügung stehen.

48 - Veräußerungen

Fachschaften brauchen für den Verkauf nicht mehr einen AStA-Beschluss. Außerdem werden Wertgegenstände, die gar nicht inventarisiert werden, von der Anwendung der Regelungen ausgenommen.

Änderungen

Finanzordnung

§ 29 geändert

§ 29 Veräußerung von Inventar

Sachen, die sich im Eigentum der Verfassten Studierendenschaft befinden, dürfen nur auf Beschluss des Vorstands der Verfassten Studierendenschaft oder des Studierendenparlaments veräußert werden. Für die Veräußerung von Sachen, die durch Fachschaftsmittel angeschafft wurden, ist zusätzlich ein Beschluss des Fachschaftsvorstands oder der Fachschaftsversammlung notwendig.

Vermögensgegenstände dürfen gemäß § 63 LHO nur veräußert werden, wenn sie zur

§ 29 Veräußerung von Inventar

Nach § 28 Abs. 1 inventarisierte Sachen, die sich im Eigentum der Verfassten Studierendenschaft befinden, dürfen nur auf Beschluss
des Vorstands,
des jeweiligen Fachschaftsvorstands,
der jeweiligen Fachschaftssitzung,
der jeweiligen Fachschaftsversammlung oder
des Studierendenparlaments
veräußert werden.

Vermögensgegenstände dürfen gemäß § 63 LHO nur veräußert werden, wenn sie zur

Erfüllung der Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Die Sachen dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden.

Das Studierendenparlament ist bei Veräußerungen über Anschaffungswert und Verkaufspreis zu informieren.

Abschnitt 5: Geldverkehr

Erfüllung der Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft in absehbarer Zeit nicht benötigt werden. Die Sachen dürfen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden; Ausnahmen können im Haushaltsplan zugelassen werden.

Das Studierendenparlament ist bei Veräußerungen über Anschaffungswert und Verkaufspreis zu informieren.

Abschnitt 5: Geldverkehr

>

49 - Finanzhaushalt

Beschreibung

Die Änderung führt eine Trennung zwischen der Finanzierung der VS in einem neuen Finanzhaushalt und der Arbeit der zentralen Ebene der VS im bisherigen Allgemeinen Haushalt ein. Genehmigungen in diesem Finanzhaushalt kann ausschließlich das Studierendenparlament erteilen. Ergänzend können Befugnisse durch Haushaltsvermerke erteilt werden.

Begründung

Ziel ist, gewisse allgemeine Finanzströme aus dem Allgemeinen Haushalt zu lösen. Das dient insbesondere der Transparenz darüber, was tatsächlich durch die zentrale VS-Ebene verausgabt wird.

Änderungen

Finanzordnung

§ 16 geändert

§ 16 Beschlussfassung und Inkrafttreten des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan besteht aus

dem Gesamtplan, bestehend aus

der Haushalts- und Gruppierungsübersicht und

der Finanzierungsübersicht,

den Teilhaushalten, konkret

dem Teilhaushalt „Allgemeiner Haushalt" und

den Teilhaushalten der Fachschaften (Fachschaftsteilhaushalte) sowie

§ 16 Beschlussfassung und Inkrafttreten des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan besteht aus

dem Gesamtplan, bestehend aus

der Haushalts- und Gruppierungsübersicht und

der Finanzierungsübersicht,

den Teilhaushalten, konkret

> dem Finanzhaushalt,

>

dem Teilhaushalt „Allgemeiner Haushalt" und

den Teilhaushalten der Fachschaften (Fachschaftsteilhaushalte) sowie

den Anlagen, die Bestandteil des Haushaltsplans sind, konkret

den Anmerkungen zum Haushaltsplan,

dem Stellenplan und

der Übersicht über bestehende längerfristige Verpflichtungen.

Fachschaftsteilhaushalte sind die Teilhaushalte einzelner Fachschaften und die gemeinsam geführten Teilhaushalt mehrerer Fachschaften gemäß § 17.

Die Mittel an die Fachschaften werden zur Hälfte gleichmäßig auf alle Fachschaften (Sockelbetrag) und zur Hälfte anteilig nach Studierendenanzahl verteilt. Dazu wird das Mittel der Studierendenstatistiken des KIT des letzten Sommersemesters und des vorangegangenen Wintersemesters zugrunde gelegt. Die Fachschaftenkonferenz kann abweichend davon bis zum 15. November eines Jahres einen Verteilungsschlüssel für die den Fachschaften zustehenden Mittel für den Haushalt des Folgejahres festlegen. Die Höhe der Summe der Zuweisungen an die Fachschaften orientiert sich am Bedarf der Fachschaften aus den Vorjahren.

(2a) Im Einvernehmen mit der Fachschaftenkonferenz und dem Studierendenparlament kann die Fachschaftsversammlung beschließen, zweckgebunden für bestimmte Investitionsvorhaben Mittel aus bis zu 3 Folgehaushaltsjahren im Vorgriff zu verwenden; dabei ist glaubhaft zu machen, dass der laufende Betrieb der Fachschaft in den Folgehaushaltsjahren durch die Reduzierung der verfügbaren Mittel nicht beeinträchtigt wird.

Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres ist von der Verfassten Studierendenschaft ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Vorstand soll den Entwurf des Haushaltsplans des Folgejahres spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Haushaltsjahres dem Studierendenparlament zur Beschlussfassung, der Fachschaftenkonferenz zur Stellungnahme und dem Finanzausschuss zur Kenntnis vorlegen. Der entsprechend gekennzeichnete Entwurf ist den Mitgliedern der Verfassten Studierendenschaft vor Beschlussfassung in

den Anlagen, die Bestandteil des Haushaltsplans sind, konkret

den Anmerkungen zum Haushaltsplan,

dem Stellenplan und

der Übersicht über bestehende längerfristige Verpflichtungen.

Fachschaftsteilhaushalte sind die Teilhaushalte einzelner Fachschaften und die gemeinsam geführten Teilhaushalt mehrerer Fachschaften gemäß § 17.

Die Mittel an die Fachschaften werden zur Hälfte gleichmäßig auf alle Fachschaften (Sockelbetrag) und zur Hälfte anteilig nach Studierendenanzahl verteilt. Dazu wird das Mittel der Studierendenstatistiken des KIT des letzten Sommersemesters und des vorangegangenen Wintersemesters zugrunde gelegt. Die Fachschaftenkonferenz kann abweichend davon bis zum 15. November eines Jahres einen Verteilungsschlüssel für die den Fachschaften zustehenden Mittel für den Haushalt des Folgejahres festlegen. Die Höhe der Summe der Zuweisungen an die Fachschaften orientiert sich am Bedarf der Fachschaften aus den Vorjahren.

(2a) Im Einvernehmen mit der Fachschaftenkonferenz und dem Studierendenparlament kann die Fachschaftsversammlung beschließen, zweckgebunden für bestimmte Investitionsvorhaben Mittel aus bis zu 3 Folgehaushaltsjahren im Vorgriff zu verwenden; dabei ist glaubhaft zu machen, dass der laufende Betrieb der Fachschaft in den Folgehaushaltsjahren durch die Reduzierung der verfügbaren Mittel nicht beeinträchtigt wird.

Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres ist von der Verfassten Studierendenschaft ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Vorstand soll den Entwurf des Haushaltsplans des Folgejahres spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Haushaltsjahres dem Studierendenparlament zur Beschlussfassung, der Fachschaftenkonferenz zur Stellungnahme und dem Finanzausschuss zur Kenntnis vorlegen. Der entsprechend gekennzeichnete Entwurf ist den Mitgliedern der Verfassten Studierendenschaft vor Beschlussfassung in

geeigneter Form zugänglich zu machen.

Die Beschlussfassung über die Teilhaushalte durch das Studierendenparlament hat jeweils durch absolute Mehrheit und in zwei Beratungen in zwei getrennten Sitzungen des Studierendenparlaments mit einem Abstand von mindestens einer Woche zu erfolgen. Der Beschluss ist umgehend der Fachschaftenkonferenz mitzuteilen. Der Haushaltsplan wird ohne die Fachschaftsteilhaushalte beschlossen und kann ohne diese in Kraft treten. Die Fachschaftsteilhaushalte werden dem Haushaltsplan entsprechend dem Verfahren nach Abs. 5 hinzugefügt; dabei können die Anlagen nach Abs. 1 S. 1 Nr. 3 entsprechend ergänzt werden.

Die Fachschaftsteilhaushalte werden gemäß § 31 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 der Organisationssatzung von den Fachschaftsversammlungen vorgeschlagen. Das Studierendenparlament berät einzeln über die Fachschaftsteilhaushalte und stimmt diesen jeweils mit absoluter Mehrheit zu oder lehnt sie mit einer Begründung in Textform ab. Die Fachschaften sollen den Entwurf des Haushaltsplans des Folgejahres spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Haushaltsjahres dem Studierendenparlament zur Beschlussfassung vorlegen.

Nach § 65b Abs. 6 LHG ist der beschlossene Haushaltsplan mindestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres (§ 108 S. 3 LHO) dem Präsidium des KIT zur Genehmigung vorzulegen. Nach § 65b Abs. 6 LHG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn der Haushaltsplan rechtswidrig ist.

Der Haushaltsplan tritt nach Genehmigung des Präsidiums des KIT, frühestens jedoch mit Beginn des Haushaltsjahres, für das der Haushaltsplan aufgestellt worden ist, in Kraft. Er ist umgehend zu veröffentlichen.

Bei einem Nachtragshaushaltsplan gelten §§ 15 und 16 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

Zusätzlich zu den Angaben nach § 15 Abs. 3 ist der Ansatz des ursprünglichen Haushaltsplanes auszuweisen.

Der Vorstand kann einen von § 15 Abs. 4 abweichenden Stichtag für die Anlagen festlegen.

geeigneter Form zugänglich zu machen.

Die Beschlussfassung über die Teilhaushalte durch das Studierendenparlament hat jeweils durch absolute Mehrheit und in zwei Beratungen in zwei getrennten Sitzungen des Studierendenparlaments mit einem Abstand von mindestens einer Woche zu erfolgen. Der Beschluss ist umgehend der Fachschaftenkonferenz mitzuteilen. Der Haushaltsplan wird ohne die Fachschaftsteilhaushalte beschlossen und kann ohne diese in Kraft treten. Die Fachschaftsteilhaushalte werden dem Haushaltsplan entsprechend dem Verfahren nach Abs. 5 hinzugefügt; dabei können die Anlagen nach Abs. 1 S. 1 Nr. 3 entsprechend ergänzt werden.

Die Fachschaftsteilhaushalte werden gemäß § 31 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 der Organisationssatzung von den Fachschaftsversammlungen vorgeschlagen. Das Studierendenparlament berät einzeln über die Fachschaftsteilhaushalte und stimmt diesen jeweils mit absoluter Mehrheit zu oder lehnt sie mit einer Begründung in Textform ab. Die Fachschaften sollen den Entwurf des Haushaltsplans des Folgejahres spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Haushaltsjahres dem Studierendenparlament zur Beschlussfassung vorlegen.

Nach § 65b Abs. 6 LHG ist der beschlossene Haushaltsplan mindestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres (§ 108 S. 3 LHO) dem Präsidium des KIT zur Genehmigung vorzulegen. Nach § 65b Abs. 6 LHG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn der Haushaltsplan rechtswidrig ist.

Der Haushaltsplan tritt nach Genehmigung des Präsidiums des KIT, frühestens jedoch mit Beginn des Haushaltsjahres, für das der Haushaltsplan aufgestellt worden ist, in Kraft. Er ist umgehend zu veröffentlichen.

Bei einem Nachtragshaushaltsplan gelten §§ 15 und 16 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

Zusätzlich zu den Angaben nach § 15 Abs. 3 ist der Ansatz des ursprünglichen Haushaltsplanes auszuweisen.

Der Vorstand kann einen von § 15 Abs. 4 abweichenden Stichtag für die Anlagen festlegen.

Die Frist nach Abs. 3 und 5 sowie Abs. 6 S. 1 finden keine Anwendung.

Die Frist nach Abs. 3 und 5 sowie Abs. 6 S. 1 finden keine Anwendung.

§ 22 geändert

§ 22 Genehmigung von Anträgen im Allgemeinen Haushalt

§ 22 Genehmigung von Anträgen im Allgemeinen Haushalt und im Finanzhaushalt

Bei Ausgaben, die im Haushaltsplan vorgesehen sind, bedarf es beim Allgemeinen Haushalt einer Genehmigung (Bewirtschaftungsbefugnis)

Bei Ausgaben, die im Haushaltsplan vorgesehen sind, bedarf es beim Allgemeinen Haushalt einer Genehmigung (Bewirtschaftungsbefugnis)

bis 500 € von einer Finanzreferentin,

bis 500 € von einer Finanzreferentin,

betragsunabhängig vom Vorstand oder

betragsunabhängig vom Vorstand oder

betragsunabhängig vom Studierendenparlament.

betragsunabhängig vom Studierendenparlament.

Bei Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, bedarf es beim Allgemeinen Haushalt einer Genehmigung (Bewirtschaftungsbefugnis)

Bei Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, bedarf es beim Allgemeinen Haushalt einer Genehmigung (Bewirtschaftungsbefugnis)

bis 250 € von einer Finanzreferentin,

bis 250 € von einer Finanzreferentin,

bis 1500 € vom Vorstand oder

bis 1500 € vom Vorstand oder

betragsunabhängig vom

betragsunabhängig vom

> Studierendenparlament.

>

> Bei Ausgaben bedarf es beim Finanzhaushalt einer Genehmigung

> (Bewirtschaftungsbefugnis) vom

Studierendenparlament.

Studierendenparlament.

50 - Öffentliche Einladung

Klarstellen dass für die Öffentlichkeit von Sitzungen eine öffentliche Einladung nötig ist.

Änderungen

Organisationssatzung

§ 4 geändert

§ 4 Organe der Studierendenschaft

§ 4 Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft auf zentraler Ebene sind

Die Organe der Studierendenschaft auf zentraler Ebene sind

die Vollversammlung,

die Vollversammlung,

das Studierendenparlament,

das Studierendenparlament,

der Vorstand,
der geschäftsführende Vorstand,
der Ältestenrat,
die Fachschaftenkonferenz,
die Wahlausschüsse,
der Finanzausschuss,
die Vergabekommission der Notlagenhilfe,
die Kontrollkommission der Notlagenhilfe
und
die Ehrenkommission.

Die Organe der Studierendenschaft tagen grundsätzlich öffentlich. Die Geschäftsordnung kann ein Verfahren vorsehen wie die Sitzung zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder zur Vermeidung erheblicher rechtlicher, wirtschaftlicher oder strategischer Nachteile die Öffentlichkeit ausschließen kann. Abweichend davon tagen die Organe nach Abs. 1 Nrn. 9 bis 11 grundsätzlich nicht öffentlich.

Über die Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen. Das Protokoll muss Angaben enthalten über

den Ort und den Tag der Sitzung,
die Namen der Sitzungsleitung und der anwesenden Mitglieder,
den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
die gefassten Beschlüsse,
das Ergebnis von Wahlen.

Gäste können in die Anwesenheitsliste aufgenommen werden, die Geschäftsordnung kann dies vorschreiben. Die Protokolle sind unverzüglich zu veröffentlichen, Protokolle von nichtöffentlichen Sitzungen bzw. Teilen von Sitzungen werden nicht veröffentlicht. Die Geschäftsordnung kann eine vorherige Freigabe durch das Organ vorsehen.

der Vorstand,
der geschäftsführende Vorstand,
der Ältestenrat,
die Fachschaftenkonferenz,
die Wahlausschüsse,
der Finanzausschuss,
die Vergabekommission der Notlagenhilfe,
die Kontrollkommission der Notlagenhilfe
und
die Ehrenkommission.

Die Organe der Studierendenschaft tagen grundsätzlich öffentlich. Die Geschäftsordnung kann ein Verfahren vorsehen wie die Sitzung zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder zur Vermeidung erheblicher rechtlicher, wirtschaftlicher oder strategischer Nachteile die Öffentlichkeit ausschließen kann. Abweichend davon tagen die Organe nach Abs. 1 Nrn. 9 bis 11 grundsätzlich nicht öffentlich.

Über die Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen. Das Protokoll muss Angaben enthalten über

den Ort und den Tag der Sitzung,
die Namen der Sitzungsleitung und der anwesenden Mitglieder,
den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
die gefassten Beschlüsse,
das Ergebnis von Wahlen.

Gäste können in die Anwesenheitsliste aufgenommen werden, die Geschäftsordnung kann dies vorschreiben. Die Protokolle sind unverzüglich zu veröffentlichen, Protokolle von nichtöffentlichen Sitzungen bzw. Teilen von Sitzungen werden nicht veröffentlicht. Die Geschäftsordnung kann eine vorherige Freigabe durch das Organ vorsehen.

\
>
> Zu öffentlichen Sitzungen ist mit Angabe

> von Zeit und Ort öffentlich einzuladen.

51 - Rechnungslegung

Beschreibung

Das Verfahren zur Rechnungslegung und vor allem die Struktur der Jahresrechnung werden neu in der Finanzordnung geregelt. Auch die Prüfung im Anschluss an die Aufstellung der Jahresrechnung wird geregelt.

Begründung

Das Verfahren war bisher nicht genauer geregelt. Das soll nun, nachdem das Verfahren mittlerweile feststeht und auch erprobt ist, nachgeholt werden.

Änderungen

Finanzordnung

§ 35 geändert

§ 35 Rechnungslegung

Zum Ende des Haushaltsjahres stellt die Beauftragte für den Haushalt die Jahresrechnung auf der Grundlage der Buchführung auf. Die Jahresrechnung ist den Mitgliedern der Verfassten Studierendenschaft vom geschäftsführenden Vorstand in geeigneter Form zugänglich zu machen.

§ 35 Rechnungslegung

Zum Ende des Haushaltsjahres stellt der Vorstand im Benehmen mit der Beauftragten für den Haushalt die Jahresrechnung auf der Grundlage der Buchführung auf; dabei > entscheidet er über die Überträge nach § 36 > Abs. 2. Die Jahresrechnung ist den Mitgliedern der Verfassten Studierendenschaft vom geschäftsführenden Vorstand in geeigneter Form zugänglich zu machen.

§ 35a hinzugefügt

§ 35a Struktur der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist der Struktur des Haushaltsplans entsprechend aufzustellen. Ihre Bestandteile sind für jeden Teilhaushalt eine Haushaltsrechnung, ein Kassenabschluss, ein Haushaltsabschluss sowie als Anlagen ein Abschlussbericht, eine Aufstellung über das Vermögen, eine Übersicht über vorhandene Rücklagen, eine Übersicht über bestehende Verbindlichkeiten und Forderungen, Nachweise über die Genehmigung des Haushaltsplans, sofern vorhanden inklusive der Nachträge, eine Übersicht der Verfügungsberechtigten für die Konten und die beiden Personalberichte nach Abs. 4. Für die Anlagen nach S. 2 Nr. 2 lit. b bis d ist der Stichtag das Ende des Haushaltsjahres. Die Übersicht der Verfügungsberechtigten für die Konten weist alle Personen mit Namen und Funktion aus, die im Laufe des Haushaltsjahres auf einem Konto Verfügungsberechtigt waren.

Die Haushaltsrechnung folgt der Struktur des jeweiligen Teilhaushalts. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind nach Haushaltstiteln geordnet den Ansätzen des Haushaltsplans unter Berücksichtigung der Haushaltsreste gegenüberzustellen. Für jeden Haushaltstitel sind anzugeben:

bei den Einnahmen:

- die Ist-Einnahmen
- die Überträge ins Folgejahr
- die Summe der Ist-Einnahmen und der Überträge ins Folgejahr
- die veranschlagten Einnahmen laut HHP (Plan-Einnahmen)
- die Überträge aus dem Vorjahr
- die Summe der Plan- Einnahmen und der Überträge aus dem Vorjahr
- die Differenz der Summen aus c. und f.

bei den Ausgaben:

- die Ist-Ausgaben
- die Überträge ins Folgejahr
- die Summe der Ist-Ausgaben und der Überträge ins Folgejahr
- die veranschlagten Ausgaben laut HHP (Plan-Ausgaben)
- die Überträge aus dem Vorjahr
- die Summe der Plan-Ausgaben und der Überträge aus dem Vorjahr
- die Differenz der Summen aus c. und f.
- der Betrag der über- oder außerplanmäßigen Ausgaben

Der Kassenabschluss und der Haushaltsabschluss werden auf Grundlage der Haushaltsrechnung aufgestellt. Im Kassenabschluss ist für jeden Einzelplan nachzuweisen:

- kassenmäßiges Ergebnis
- die Summe der Ist-Einnahmen
- die Summe der Ist-Ausgaben
- die Differenz der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben (kassenmäßiges Jahresergebnis)
- die haushaltsmäßig noch nicht abgewickelten kassenmäßigen Jahresergebnisse früherer Jahre
- die Summe aus b. und c. (kassenmäßiges Gesamtergebnis)

Finanzierungssaldo

- die Summe der Ist-Einnahmen mit Ausnahme der Entnahmen aus Rücklagen und der Einnahmen aus Überschüssen
- die Summe der Ist-Ausgaben mit Ausnahme der Zuführungen an Rücklagen und der Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags
- die Differenz aus a. und b. (Finanzierungssaldo)

Im Haushaltsabschluss ist für jeden Einzelplan nachzuweisen:

- kassenmäßiges Ergebnis
- das kassenmäßige Jahresergebnis
- das kassenmäßige Gesamtergebnis
- rechnungsmäßiges Ergebnis
- die Überträge aus dem Vorjahr
- die Überträge in das Folgejahr
- die Differenz der Überträge (Übertragungssaldo)
- die Summe aus kassenmäßigem Jahresergebnis und Übertragungssaldo (rechnungsmäßiges Jahresergebnis)
- die Summe aus kassenmäßigem Gesamtergebnis und Überträgen ins Folgejahr (rechnungsmäßiges Gesamtergebnis)

Die Vorsitzende des Vorstands stellt für jedes Semester einen Personalbericht auf. Darin ist für jede Stelle im Stellenplan darzulegen, in welchem Umfang sie besetzt war, welche Änderungen an der Stelle vorgenommen wurden und wie sie ausgelastet ist.

Der Bericht soll binnen 2 Monaten nach Ende des Semesters aufgestellt werden. Er wird durch den Vorstand beschlossen und anschließend dem Finanzausschuss und dem Studierendenparlament vorgelegt.

§ 36 geändert

§ 36 Ausgabereste

Ein Überschuss ist entweder den Rücklagen zuzuführen oder im nächsten Haushaltsplan zu veranschlagen. Eine Veranschlagung hat bereits zu erfolgen, wenn die Erzielung eines Überschusses absehbar ist.

Gemäß § 19 LHO sind Mittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Einnahmen übertragbar. Außerdem können Ausgabereste aller Ausgabetitel ausgenommen der Personalausgabetitel am Ende des Haushaltsjahres in das nächste Jahr übertragen werden. Der Übertrag eines Titels darf dessen Vorjahresansatz nicht übersteigen. Die Summe der Überträge eines Teilhaushalts dürfen 50 Prozent der geleisteten Ausgaben abzüglich der Zuführungen in Rücklagen nicht übersteigen. Nicht übertragene Ausgabereste bilden den Überschuss.

Sollten Fachschaften die gemeinsame Haushaltsführung nicht weiterführen, werden Überträge proportional zum Verteilungsschlüssel des abgeschlossenen Haushaltsjahres auf die betroffenen Fachschaften verteilt.

Abschnitt 2: Rechnungsprüfung und Entlastung

§ 37 geändert

§ 37 Rechnungsprüfung und Entlastung

Das Studierendenparlament bestellt im Benehmen mit dem Vorstand eine fachkundige Person oder die Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einvernehmen für die Rechnungsprüfung gemäß § 65b Abs. 3 LHG; nach der Beauftragung einer Person für 3 aufeinanderfolgende Jahre soll eine andere Person beauftragt werden. Die prüfende Person muss die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst haben. Sie darf nicht in dem zu prüfenden Haushaltsjahr über eine Befugnis nach § 18 verfügt haben. Die Prüfung soll spätestens sechs Monate nach Ende des Haushaltsjahres abgeschlossen sein.

Die richtige Übertragung des Fehlbetrages oder Überschusses sowie der nicht

§ 36 Überschuss und Überträge

Ein Überschuss ist entweder den Rücklagen zuzuführen oder im nächsten Haushaltsplan zu veranschlagen. Eine Veranschlagung hat bereits zu erfolgen, wenn die Erzielung eines Überschusses absehbar ist.

Gemäß § 19 LHO sind Mittel für Investitionen und aus zweckgebundenen Einnahmen übertragbar. Außerdem können Ausgabereste aller Ausgabetitel ausgenommen der Personalausgabetitel am Ende des Haushaltsjahres in das nächste Jahr übertragen werden. Der Übertrag eines Titels darf dessen Vorjahresansatz nicht übersteigen. Die Summe der Überträge eines Teilhaushalts dürfen 50 Prozent der geleisteten Ausgaben abzüglich der Zuführungen in Rücklagen nicht übersteigen. Nicht übertragene Ausgabereste bilden den Überschuss.

Sollten Fachschaften die gemeinsame Haushaltsführung nicht weiterführen, werden Überträge proportional zum Verteilungsschlüssel des abgeschlossenen Haushaltsjahres auf die betroffenen Fachschaften verteilt.

Abschnitt 2: Rechnungsprüfung und Entlastung

§ 37 Rechnungsprüfung und Entlastung

Das Studierendenparlament bestellt im Benehmen mit dem Vorstand eine fachkundige Person oder die Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einvernehmen für die Rechnungsprüfung gemäß § 65b Abs. 3 LHG; nach der Beauftragung einer Person für 3 aufeinanderfolgende Jahre soll eine andere Person beauftragt werden. Die prüfende Person muss die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst haben. Sie darf nicht in dem zu prüfenden Haushaltsjahr über eine Befugnis nach § 18 verfügt haben. Die Prüfung soll spätestens sechs Monate nach Ende des Haushaltsjahres abgeschlossen sein.

(1a) Grundlage für die Prüfung nach Abs. 1 sind die Jahresrechnung und die

abgewickelten Verwahrungen ist vom
Finanzausschuss zu prüfen und zu

bescheinigen.

Nach Durchführung der Prüfung gemäß Abs. 1
und Vorlage im Studierendenparlament sind
dem Präsidium des KIT unverzüglich

eine Ausfertigung der hierüber gefertigten
Niederschrift,

die Jahresrechnung und

ein Nachweis über den Stand des Vermögens
der Verfassten Studierendenschaft

vorzulegen. Die Entlastung erteilt nach §
65b Abs. 3 LHG das Präsidium des KIT.

Abschnitt 3: Finanzausschuss

> Bescheinigung des Finanzausschusses nach
> Abs. 2. Nach Abschluss der Prüfung
> beschließt der Vorstand im Benehmen mit der
> Beauftragten für den Haushalt eine
> Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht und
> legt dem Studierendenparlament, der
> Fachschaftenkonferenz und dem
> Finanzausschuss die Jahresrechnung, den
> Prüfungsbericht und die Stellungnahme vor.
>

> Die korrekte Verwendung der Ausgabereise
> sowie die richtige Übertragung der nicht
> abgewickelten Verwahrungen ist vom
| Finanzausschuss auf Grundlage der
> Jahresrechnung zu prüfen und zu
bescheinigen.

Nach Durchführung der Prüfung gemäß Abs. 1
und Vorlage im Studierendenparlament sind
dem Präsidium des KIT unverzüglich

| die Jahresrechnung,
|
> der Prüfungsbericht,

| die Stellungnahme des Vorstands und

ein Nachweis über den Stand des Vermögens
der Verfassten Studierendenschaft

vorzulegen. Die Entlastung erteilt nach §
65b Abs. 3 LHG das Präsidium des KIT.

>

Abschnitt 3: Finanzausschuss

52 - Geltungsbereich Wahlordnung

Beschreibung

Der Geltungsbereich der Wahlordnung wird in § 1 abschließend festgelegt.

Begründung

In den letzten 10 Jahren wurde die Regelung nicht benutzt, und es ist davon auszugehen dass die Durchführung von weiteren Wahlen auch eine weitergehende Anpassung der Wahlordnung bedarf.

Änderungen

Wahl- und Abstimmungsordnung

§ 1 geändert

§ 1 Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsvorständen, die Urabstimmung, sowie die Wahlen zu weiteren Organen der Studierendenschaft, sofern eine Satzung dies vorsieht.

Diese Satzung regelt die Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsvorständen sowie Urabstimmungen.

53 - Veröffentlichung Geschäftsordnungen

Da das Wissen um den Sitzungsablauf essentiell für die Teilnahme der Öffentlichkeit an Sitzungen ist wird eine Pflicht zur Veröffentlichung von Geschäftsordnungen eingeführt. Da die meisten Organe ihre Geschäftsordnungen schon veröffentlicht haben wird kein großer Aufwand dadurch erwartet.

Änderungen

Organisationssatzung

§ 4 geändert

§ 4 Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft auf zentraler Ebene sind

die Vollversammlung,

das Studierendenparlament,

der Vorstand,

der geschäftsführende Vorstand,

der Ältestenrat,

die Fachschaftenkonferenz,

die Wahlausschüsse,

der Finanzausschuss,

die Vergabekommission der Notlagenhilfe,

die Kontrollkommission der Notlagenhilfe und

die Ehrenkommission.

Die Organe der Studierendenschaft tagen grundsätzlich öffentlich. Die Geschäftsordnung kann ein Verfahren vorsehen wie die Sitzung zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder zur Vermeidung erheblicher rechtlicher, wirtschaftlicher oder strategischer Nachteile die Öffentlichkeit ausschließen kann. Abweichend davon tagen die Organe

§ 4 Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft auf zentraler Ebene sind

die Vollversammlung,

das Studierendenparlament,

der Vorstand,

der geschäftsführende Vorstand,

der Ältestenrat,

die Fachschaftenkonferenz,

die Wahlausschüsse,

der Finanzausschuss,

die Vergabekommission der Notlagenhilfe,

die Kontrollkommission der Notlagenhilfe und

die Ehrenkommission.

Die Organe der Studierendenschaft tagen grundsätzlich öffentlich. Die Geschäftsordnung kann ein Verfahren vorsehen wie die Sitzung zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder zur Vermeidung erheblicher rechtlicher, wirtschaftlicher oder strategischer Nachteile die Öffentlichkeit ausschließen kann. Abweichend davon tagen die Organe

nach Abs. 1 Nrn. 9 bis 11 grundsätzlich nicht öffentlich.

Über die Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen. Das Protokoll muss Angaben enthalten über

den Ort und den Tag der Sitzung,

die Namen der Sitzungsleitung und der anwesenden Mitglieder,

den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,

die gefassten Beschlüsse,

das Ergebnis von Wahlen.

Gäste können in die Anwesenheitsliste aufgenommen werden, die Geschäftsordnung kann dies vorschreiben. Die Protokolle sind unverzüglich zu veröffentlichen, Protokolle von nichtöffentlichen Sitzungen bzw. Teilen von Sitzungen werden nicht veröffentlicht. Die Geschäftsordnung kann eine vorherige Freigabe durch das Organ vorsehen.

Zu öffentlichen Sitzungen ist mit Angabe von Zeit und Ort öffentlich einzuladen.

nach Abs. 1 Nrn. 9 bis 11 grundsätzlich nicht öffentlich.

Über die Sitzungen der Organe sind Protokolle anzufertigen. Das Protokoll muss Angaben enthalten über

den Ort und den Tag der Sitzung,

die Namen der Sitzungsleitung und der anwesenden Mitglieder,

den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,

die gefassten Beschlüsse,

das Ergebnis von Wahlen.

Gäste können in die Anwesenheitsliste aufgenommen werden, die Geschäftsordnung kann dies vorschreiben. Die Protokolle sind unverzüglich zu veröffentlichen, Protokolle von nichtöffentlichen Sitzungen bzw. Teilen von Sitzungen werden nicht veröffentlicht. Die Geschäftsordnung kann eine vorherige Freigabe durch das Organ vorsehen.

Zu öffentlichen Sitzungen ist mit Angabe von Zeit und Ort öffentlich einzuladen.
>
> Geschäftsordnungen sind zu veröffentlichen.

54 - Wahlrecht Orientierungsstudis

Beschreibung

Das Wahlrecht von Orientierungsstudis in VS-Wahlen wird an KIT-Regelungen angeglichen.

Begründung

Um Verwirrung durch Unterschiede zwischen den KIT-Wahlen und den VS-Wahlen zu vermeiden wird die Regelung in unserer Wahlordnung an die Regelung des KIT angepasst.

Änderungen

Wahl- und Abstimmungsordnung

§ 4 geändert

§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 1 S. 1 der Organisationssatzung, die im

§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 1 S. 1 der Organisationssatzung, die im

Wählerinnenverzeichnis eingetragen sind. Dazu gehören die immatrikulierten Promovierenden, Zeitstudierende gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG jedoch nicht.

Wählbar sind alle Mitglieder, welche in einem gültigen Wahlvorschlag aufgeführt sind. Mitglieder des Wahlausschusses, Wahlleiterinnen sowie Mitglieder des Ältestenrates dürfen in keinen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

Wählerinnenverzeichnis eingetragen sind. Dazu gehören die immatrikulierten Promovierenden, Zeitstudierende gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG sowie
> Orientierungsstudierende gemäß § 60 Abs. 1 Satz 6 LHG jedoch nicht.

Wählbar sind alle Mitglieder, welche in einem gültigen Wahlvorschlag aufgeführt sind. Mitglieder des Wahlausschusses, Wahlleiterinnen sowie Mitglieder des Ältestenrates dürfen in keinen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

55 - Abschaffung von Online-Wahlen

Beschreibung

Online-Wahlen werden aus den Satzungen gestrichen.

Begründung

Die Möglichkeit, Wahlen online durchzuführen wurde in der Corona-Zeit notgedrungen eingeführt. Dabei hat sich herausgestellt dass die Durchführung von rechtskonformen Online-Wahlen für uns nicht möglich ist.

Änderungen

Organisationssatzung

§ 40 geändert

§ 40 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen der Studierendenschaft finden nach demokratischen Grundsätzen gemäß § 65a Abs. 2 LHG statt. Die Einhaltung dieser ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten. Die Einhaltung demokratischer Regeln ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten.

Verantwortlich für die Einhaltung demokratischer Regeln bei der Wahl zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvorständen ist ein Wahlausschuss, der nach den Bestimmungen der Wahl- und Abstimmungsordnung gewählt wird. Er wird bei der Durchführung von den Wahlleiterinnen der Fachschaften nach § 31 Absatz 4 Nummer 4 unterstützt. Die Organe der Studierendenschaft müssen sich bezüglich der Wahl zum Studierendenparlament und zu den

§ 40 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen der Studierendenschaft finden nach demokratischen Grundsätzen gemäß § 65a Abs. 2 LHG statt. Die Einhaltung dieser ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten. Die Einhaltung demokratischer Regeln ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten.

Verantwortlich für die Einhaltung demokratischer Regeln bei der Wahl zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvorständen ist ein Wahlausschuss, der nach den Bestimmungen der Wahl- und Abstimmungsordnung gewählt wird. Er wird bei der Durchführung von den Wahlleiterinnen der Fachschaften nach § 31 Absatz 4 Nummer 4 unterstützt. Die Organe der Studierendenschaft müssen sich bezüglich der Wahl zum Studierendenparlament und zu den

Fachschaftsvorständen sowie bei Wahlen zu weiteren Organen der Studierendenschaft, sofern eine Satzung dies vorsieht, neutral verhalten. Unmittelbar nach Abschluss der Wahl oder Abstimmung ermittelt der zuständige Ausschuss das Ergebnis und hält es in einer Niederschrift fest, die dem Studierendenparlament, allen Kandidaten und dem Ältestenrat vorgelegt werden muss. Außerdem sorgt er für die unverzügliche Bekanntmachung des Ergebnisses.

Bekanntmachungen von Wahlen und Urabstimmungen sind vom Wahlausschuss für alle Studierenden zugänglich zu veröffentlichen. Auf die Bekanntmachung soll in geeigneter Weise (z.B. per E-Mail über den Studierendenverteiler) hingewiesen werden.

Jedes Mitglied kann eine Wahl oder Abstimmung beim Ältestenrat innerhalb einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntmachung des Ergebnisses in Textform anfechten. Erklärt der Ältestenrat die Wahl oder Abstimmung für ungültig, so ist die Wiederholung unverzüglich auszuschreiben.

Wahlen und Urabstimmungen finden während der vom KIT-Senat beschlossenen Vorlesungszeit an direkt aufeinander folgenden Werktagen statt. Bei Neuwahlen gilt die Einschränkung auf die Vorlesungszeit nicht. Im Falle einer Online-Wahl laut §§ 26 und 26a der Wahl- und Abstimmungsordnung gilt eine Beschränkung auf direkt aufeinanderfolgende Werktage und auf die Vorlesungszeit nicht.

Fachschaftsvorständen sowie bei Wahlen zu weiteren Organen der Studierendenschaft, sofern eine Satzung dies vorsieht, neutral verhalten. Unmittelbar nach Abschluss der Wahl oder Abstimmung ermittelt der zuständige Ausschuss das Ergebnis und hält es in einer Niederschrift fest, die dem Studierendenparlament, allen Kandidaten und dem Ältestenrat vorgelegt werden muss. Außerdem sorgt er für die unverzügliche Bekanntmachung des Ergebnisses.

Bekanntmachungen von Wahlen und Urabstimmungen sind vom Wahlausschuss für alle Studierenden zugänglich zu veröffentlichen. Auf die Bekanntmachung soll in geeigneter Weise (z.B. per E-Mail über den Studierendenverteiler) hingewiesen werden.

Jedes Mitglied kann eine Wahl oder Abstimmung beim Ältestenrat innerhalb einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntmachung des Ergebnisses in Textform anfechten. Erklärt der Ältestenrat die Wahl oder Abstimmung für ungültig, so ist die Wiederholung unverzüglich auszuschreiben.

Wahlen und Urabstimmungen finden während der vom KIT-Senat beschlossenen Vorlesungszeit an direkt aufeinander folgenden Werktagen statt. Bei Neuwahlen gilt die Einschränkung auf die Vorlesungszeit nicht.

Wahl- und Abstimmungsordnung

§ 26 entfernt

§ 26 Online-Wahlen

Eine Online-Wahl findet anstelle einer Urnenwahl in außergewöhnlichen Lagen statt, in denen die vollständige Durchführung und Auszählung einer Urnenwahl, wie sie nach dieser Wahl- und Abstimmungsordnung vorgesehen ist, nicht möglich, verhältnismäßig, zumutbar oder zulässig ist, insbesondere wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen dies verhindern, und das Studierendenparlament dies mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschließt.

Im Falle von Online-Wahlen nach Abs. 1 gelten folgende Regelungen für die Briefwahl:

die Briefwahlunterlagen können abweichend von § 14 Abs. 3 spätestens am 21. Tag (Eingang beim Wahlausschuss) vor dem ersten Wahltag beantragt werden, die Briefwahlunterlagen werden abweichend von § 14 Abs. 1 S. 1 postalisch den Antragstellenden zugestellt,

die persönliche Abgabe nach § 14 Abs. 5 und die Regelungen nach § 14 Abs. 5a finden keine Anwendung.

Bei einer Online-Wahl sind §§ 26 und 26a abweichend von anderen Regelungen in dieser Wahl- und Abstimmungsordnung anzuwenden. Im Übrigen finden Regelungen keine Anwendung, die ihrer Natur und ihrem Regelungsinhalt nach im Rahmen der Durchführung einer Online-Wahl nicht umsetzbar sind. Das gilt insbesondere für § 7 Absatz 2 Nummer 9, § 13 Absatz 1 Nummern 3, 6 und 7, § 15 Absatz 1 Nummer 4, § 16, § 17a, § 18 Absätze 1 und 3 bis 7 und § 19 Absätze 1 und 3 bis 9.

Der Wahlzeitraum besteht, abweichend von § 5 Absatz 2, aus mindestens sieben und höchstens zehn aufeinanderfolgenden Tagen. Beginn und Beendigung der Online-Wahl ist nur bei Anwesenheit durch mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses zulässig.

Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Wahlberechtigten geben bei der Online-Wahl ihre Stimme in der Weise ab, dass sie für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt sind, den jeweiligen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt durch die der Wahlberechtigten zur Verfügung gestellten Anmeldedaten des Benutzeraccounts als Zugangsdaten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerinnen zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerinnen am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. Die elektronische Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie dem Wahlausschuss bis zum Ablauf des Wahlzeitraums zugegangen ist. Dieses Verfahren zur Stimmabgabe ist in der Bekanntmachung der Wahl nach § 7 darzulegen.

Nach Ende der Stimmeingabe darf das verwendete elektronische Wahlsystem keine Daten bezüglich der von der Wählerin abgegebenen Stimme in dem von ihr hierzu verwendeten Eingabegerät hinterlassen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

Ist den Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus technischen Gründen nicht möglich, kann der Wahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekanntgegeben werden.

Werden während der Online-Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen.

Wird die Wahl fortgesetzt, sind die Störung und deren Dauer in der Niederschrift zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl ist unverzüglich eine Wiederholung des Wahlvorgangs anzusetzen. Die Wiederholung muss allgemein bekanntgegeben werden.

§ 26a entfernt

§ 26a Technische Anforderungen an Online-Wahlsysteme

Online-Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards entspricht. Das System

muss im Rahmen der aktuellen technischen Möglichkeiten die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Anforderungen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Das Wählerinnenverzeichnis soll auf einem Server der Verfassten Studierendenschaft oder mit Einverständnis der Hochschule auf einem Server der Hochschule gespeichert sein.

Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe von zugelassenen Wählerinnen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs der unbemerkte Verlust von Stimmen nicht möglich ist.

Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind.

Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen. Außerdem müssen unbemerkte Veränderungen der Wahldaten verhindert werden. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerinnenverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

56 - Wahlzeitpunkt

Die Vorschrift wird zur Verstetigung der bisherigen Praxis die Wahl gegen Ende des Sommersemesters durchzuführen und zur Beseitigung von Regelungsdoppelungen angepasst

Änderungen

Wahl- und Abstimmungsordnung

§ 5 geändert

§ 5 Wahltermin

Die Wahlen sollen jährlich im Sommersemester parallel zur Wahl der studentischen Senatsmitglieder des KIT stattfinden.

Termin und Dauer der Wahlen werden gemäß § 40 Abs. 5 Organisationssatzung festgelegt. Für die Zuständigkeit gilt § 6a Abs. 1a entsprechend. Der Wahlzeitraum besteht aus wenigstens drei und höchstens fünf aufeinanderfolgenden Tagen. Die Wahlen dürfen nicht in der ersten oder letzten Woche der vom KIT-Senat beschlossenen Senat beschlossenen Vorlesungszeit stattfinden. Diese Einschränkung des Wahltermins gilt nicht für Neuwahlen.

In der Regel finden die Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsvorständen zeitgleich statt.

§ 5 Wahltermin

| Die regulären Wahlen sollen jährlich in der
| zweiten Hälfte des Sommersemesters
< stattfinden.

Termin und Dauer der Wahlen werden gemäß § 40 Abs. 5 Organisationssatzung festgelegt. Für die Zuständigkeit gilt § 6a Abs. 1a entsprechend. Der Wahlzeitraum besteht aus wenigstens drei und höchstens fünf aufeinanderfolgenden Tagen. Die Wahlen dürfen nicht in der ersten oder letzten Woche der vom KIT-Vorlesungszeit stattfinden. Diese Einschränkung des Wahltermins gilt nicht für Neuwahlen.

In der Regel finden die Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsvorständen zeitgleich statt.

57 - Angleichung Buchstaben und Zahlen in Wahlordnung

Bei der letzten Änderung wurde eine Inkonsistenz übersehen, diese wird hier behoben.

Änderungen

Wahl- und Abstimmungsordnung

§ 2 geändert

§ 2 Wahlsystem

Das Studierendenparlament wird nach Listen, welche aufgrund gültiger Wahlvorschläge aufgestellt werden, gewählt.

Bei der Wahl des Studierendenparlamentes hat jede Wahlberechtigte 5 Stimmen. Diese können

als Einzelstimmen für einzelne Kandidatinnen vergeben werden, dabei können maximal 3 Stimmen auf eine Kandidatin kumuliert und die Stimmen beliebig panaschiert werden;

als Listenstimme an eine einzige Liste vergeben werden, alle nicht durch Stimmabgabe nach a) verwendeten Stimmen werden dann gleichmäßig in der aufgestellten Reihung der Liste an die Kandidatinnen vergeben.

Die Sitzverteilung ergibt sich aus der Summe der Stimmen, die nach a) und b) auf alle Kandidatinnen einer Liste entfallen. Die Reihenfolge der Kandidatinnen für die Besetzung der Sitze ergibt sich durch die Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen.

Die Fachschaftsvorstände werden in Persönlichkeitswahl von den Fachschaftsmitgliedern gewählt. Die Benennung der Kandidatinnen erfolgt in der Regel durch die entsprechende Fachschaftsversammlung.

Bei der Wahl der Fachschaftsvorstände hat jede Wählerin so viele Stimmen wie Fachschaftssprecherinnen zu wählen sind. Auf eine Kandidatin dürfen dabei maximal zwei Stimmen kumuliert werden.

§ 2 Wahlsystem

Das Studierendenparlament wird nach Listen, welche aufgrund gültiger Wahlvorschläge aufgestellt werden, gewählt.

Bei der Wahl des Studierendenparlamentes hat jede Wahlberechtigte 5 Stimmen. Diese können

als Einzelstimmen für einzelne Kandidatinnen vergeben werden, dabei können maximal 3 Stimmen auf eine Kandidatin kumuliert und die Stimmen beliebig panaschiert werden;

als Listenstimme an eine einzige Liste vergeben werden, alle nicht durch Stimmabgabe nach Nr. 1 verwendeten Stimmen werden dann gleichmäßig in der aufgestellten Reihung der Liste an die Kandidatinnen vergeben.

Die Sitzverteilung ergibt sich aus der Summe der Stimmen, die nach S. 2 Nrn. 1 und 2 auf alle Kandidatinnen einer Liste entfallen. Die Reihenfolge der Kandidatinnen für die Besetzung der Sitze ergibt sich durch die Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen.

Die Fachschaftsvorstände werden in Persönlichkeitswahl von den Fachschaftsmitgliedern gewählt. Die Benennung der Kandidatinnen erfolgt in der Regel durch die entsprechende Fachschaftsversammlung.

Bei der Wahl der Fachschaftsvorstände hat jede Wählerin so viele Stimmen wie Fachschaftssprecherinnen zu wählen sind. Auf eine Kandidatin dürfen dabei maximal zwei Stimmen kumuliert werden.

58 - Ausschluss der Öffentlichkeit von WA-Sitzungen

Beschreibung

Es wird ein Verfahren für den Wahlausschuss zum Ausschluss der Öffentlichkeit vorgesehen. Dies ersetzt eine Regelung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 OSVS, da der Wahlausschuss keine Geschäftsordnung hat.

Begründung

Bei der Behandlung von wählerspezifischen Fragen, insbesondere bei Änderungsanträgen zum Wählerverzeichnis, ist eine öffentliche Sitzung nicht sachgemäß.

Änderungen

Wahl- und Abstimmungsordnung

§ 6b geändert

§ 6b Organisation des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss wählt eine Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin aus seiner Mitte.

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.

Abweichend von § 40 a Abs. 4 S. 1 der Organisationssatzung sind Online-Sitzungen des Wahlausschusses immer möglich. Außerdem kann jedes Mitglied des Wahlausschusses eine Abstimmung im Umlaufverfahren unter entsprechender Anwendung von § 40 a Abs. 5 der Organisationssatzung herbeiführen.

§ 6b Organisation des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss wählt eine Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin aus seiner Mitte.

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.

Abweichend von § 40 a Abs. 4 S. 1 der Organisationssatzung sind Online-

des Wahlausschusses immer möglich. Außerdem kann jedes Mitglied des Wahlausschusses eine Abstimmung im Umlaufverfahren unter entsprechender Anwendung von § 40 a Abs. 5 der Organisationssatzung herbeiführen.

\

>

> Der Wahlausschuss kann durch Beschluss die
> Öffentlichkeit von seinen Sitzungen
> ausschließen, soweit dies zur Erfüllung
> datenschutzrechtlicher Verpflichtungen
> erforderlich ist.

59 - Überarbeitung FSK

Aufräumen der Regelungen zur FSK, insb. Gleichstellung der Fachschaftsvorstandsmitglieder mit den gewählten Vertretern sowie die Erweiterung der Liste der Antragsberechtigten.

Änderungen

Organisationssatzung

§ 32 geändert

§ 32 Aufgaben

Die Fachschaftenkonferenz ist ein Organ der Studierendenschaft. Sie vertritt die Interessen der Fachschaften gegenüber dem Studierendenparlament und dem Vorstand.

Die Fachschaftenkonferenz hat ein Vetorecht gegen Beschlüsse des Studierendenparlaments. Das Veto muss binnen einer Frist von zwei Wochen nach dem Beschluss im Studierendenparlament mit mehr als der Hälfte der satzungsgemäß existierenden Stimmen eingelegt werden. Durch Einlegen des Vetos wird der Beschluss des Studierendenparlaments aufgeschoben. Das Studierendenparlament kann ein Veto mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten aufheben.

Legt die Fachschaftenkonferenz ein Veto gegen den Beschluss des Haushalts- oder Wirtschaftsplans ein, so muss sie zugleich einen alternativen Haushalts- oder Wirtschaftsplan beschließen. Über diesen alternativen Haushalts- oder Wirtschaftsplan ist vom Studierendenparlament innerhalb von zwei Wochen zu beschließen. Das Studierendenparlament kann einen neuen Haushalts- oder Wirtschaftsplan beschließen oder mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten das Veto gegen den ursprünglichen Haushalts- oder Wirtschaftsplan aufheben.

Abweichend von Absatz 2 kann das Studierendenparlament ein Veto nicht aufheben, sofern der Beschluss eine Änderung der §§ 27 bis 34 sowie § 37 Absatz 4 dieser Satzung beinhaltet.

Die Fachschaftenkonferenz wählt Vertreterinnen in den Finanzausschuss nach § 39 Absatz 2.

§ 32 Aufgaben

Die Fachschaftenkonferenz ist ein Organ der Studierendenschaft. Sie vertritt die Interessen der Fachschaften.

Die Fachschaftenkonferenz kann mit absoluter Mehrheit Veto gegen Beschlüsse des Studierendenparlaments einlegen, dies muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe gegenüber der Fachschaftenkonferenz erfolgen. Der Bekanntgabe ist die Veröffentlichung des Protokolls gleichgestellt. Durch Einlegen des Vetos wird der Beschluss des Studierendenparlaments aufgehoben. Das Studierendenparlament kann ein Veto mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten aufheben.

Abweichend von Absatz 2 kann das Studierendenparlament ein Veto nicht aufheben, sofern der Beschluss eine Änderung der §§ 27 bis 34 sowie § 37 Absatz 4 dieser Satzung beinhaltet.

Die Fachschaftenkonferenz wählt Vertreterinnen in den Finanzausschuss nach § 39 Absatz 2.

§ 33 geändert

§ 33 Zusammensetzung, Stimmverteilung

§ 33 Zusammensetzung, Stimmverteilung

Die Fachschaften entsenden Vertreterinnen in die Fachschaftenkonferenz. Die Vertreterinnen jeder Fachschaft werden vom Fachschaftsvorstand gewählt und müssen von der Fachschaftsversammlung einzeln bestätigt werden. Einem Antrag auf geheime Abstimmung muss stattgegeben werden. Die Amtszeit beginnt mit der Bestätigung durch die Fachschaftsversammlung. Außerdem sind alle Mitglieder des Fachschaftsvorstandes vertretungsberechtigt.

Die Innenreferentin soll an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Verteilung der Stimmen erfolgt unter Beachtung der Anzahl der Studierenden der jeweiligen Fakultät. Die Verteilung orientiert sich am Quadratwurzelgesetz von Penrose. Es werden 50 Stimmen (Stimmenfaktor) anteilmäßig verteilt, indem die Quadratwurzel der Studierendenzahl der einzelnen Fakultäten durch die Summe der Quadratwurzeln der Studierenden aller Fakultäten geteilt und anschließend mit dem Stimmenfaktor multipliziert wird. Nicht ganzzahlige Stimmenzahlen werden kaufmännisch gerundet. Gegebenenfalls muss der Stimmenfaktor iterativ angepasst werden, damit exakt 50 Stimmen vergeben werden. Die Verteilung der Stimmen in der Fachschaftenkonferenz muss mindestens einmal pro Semester anhand der neuen Studierendenzahlen angepasst werden. Wann die Stimmenzahlen aktualisiert werden, regelt die Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz.

Die Mindeststimmenzahl einer Fachschaft beträgt drei Stimmen. Sollte eine Fachschaft nach Absatz 3 weniger als drei Stimmen erhalten, so wird ihre Stimmzahl auf die Mindeststimmzahl angehoben. Die vorherige Gesamtstimmzahl von 50 Stimmen wird um diese so entstandenen Zusatzstimmen angehoben.

Die Fachschaften entsenden Vertreterinnen in die Fachschaftenkonferenz. Die Vertreterinnen jeder Fachschaft werden vom Fachschaftsvorstand gewählt und müssen von der Fachschaftsversammlung einzeln bestätigt werden. Mitglieder des Fachschaftsvorstands sind gewählten Vertretern gleichgestellt.

Die Verteilung der Stimmen erfolgt unter Beachtung der Anzahl der Studierenden der jeweiligen Fakultät. Die Verteilung orientiert sich am Quadratwurzelgesetz von Penrose. Es werden 50 Stimmen (Stimmenfaktor) anteilmäßig verteilt, indem die Quadratwurzel der Studierendenzahl der einzelnen Fakultäten durch die Summe der Quadratwurzeln der Studierenden aller Fakultäten geteilt und anschließend mit dem Stimmenfaktor multipliziert wird. Nicht ganzzahlige Stimmenzahlen werden kaufmännisch gerundet. Gegebenenfalls muss der Stimmenfaktor iterativ angepasst werden, damit exakt 50 Stimmen vergeben werden. Die Verteilung der Stimmen in der Fachschaftenkonferenz muss mindestens einmal pro Semester anhand der neuen Studierendenzahlen angepasst werden. Wann die Stimmenzahlen aktualisiert werden, regelt die Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz.

Die Mindeststimmenzahl einer Fachschaft beträgt drei Stimmen. Sollte eine Fachschaft nach Absatz 3 weniger als drei Stimmen erhalten, so wird ihre Stimmzahl auf die Mindeststimmzahl angehoben. Die vorherige Gesamtstimmzahl von 50 Stimmen wird um diese so entstandenen Zusatzstimmen angehoben.

\
>
> Die Amtszeit von Vertretern endet mit
> Rücktritt, Abwahl oder Exmatrikulation.
>
> Abstimmungen in der FSK erfolgen mit
> Fachschaftsstimmen, § 41 gilt entsprechend.

§ 34 geändert

§ 34 Organisation

Die Fachschaftenkonferenz gibt sich eine

§ 34 Organisation

Die Fachschaftenkonferenz gibt sich eine

Geschäftsordnung.

Die Fachschaftenkonferenz wählt aus ihrer Mitte ein Präsidium. Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich.

Antragsberechtigt sind

die Vertreterinnen der Fachschaften gemäß § 33 Absatz 1 (einschließlich der Mitglieder des Fachschaftsvorstandes),

der Vorstand der Studierendenschaft,

die Fachschaftsvorstände,

die Mitglieder nach Maßgabe von § 3 Absatz 4.

die Mitglieder des Vorstands der Studierendenschaft,

(weggefallen)

der Finanzausschuss.

Die Fachschaftenkonferenz tagt mindestens einmal pro Vorlesungsmonat.

Geschäftsordnung.

Die Fachschaftenkonferenz wählt aus ihrer Mitte ein Präsidium. Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich.

Antragsberechtigt sind

die Vertreterinnen der Fachschaften gemäß § 33 Absatz 1,

<

<

<

die Fachschaftsvorstände,

die Fachschaftssitzungen,

|

> die Fachschaftsversammlungen,

>

> der Vorstand der Studierendenschaft,

die Mitglieder des Vorstands der Studierendenschaft,

| das Studierendenparlament,

>

> der Ältestenrat,

>

> die Mitglieder nach Maßgabe von § 3 Absatz

> 4,

der Finanzausschuss.

Die Fachschaftenkonferenz tagt mindestens einmal pro Vorlesungsmonat.

\

>

> Eine Vertreterin des Vorstands soll mit

> beratenden Stimme an den Sitzungen

> teilnehmen.

60 - Aufgaben geschäftsführender Vorstand

Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands wird auf das gesetzlich notwendige reduziert.

Änderungen

Organisationssatzung

§ 20a geändert

§ 20a geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist das exekutive Kollegialorgan gemäß § 65a Abs. 3

§ 20a geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist das exekutive Kollegialorgan gemäß § 65a Abs. 3

S. 3 LHG.

Den geschäftsführenden Vorstand bilden

die Vorsitzende des Vorstands,

die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands nach § 20 Abs. 4 S. 2,

die Finanzreferentinnen im Sinne der Finanzordnung und

weitere vom Vorstand aus seiner Mitte gewählte Mitglieder.

Mit dem Verlust ihres Amtes scheiden Mitglieder nach S. 1 Nrn. 1 bis 4 aus dem geschäftsführenden Vorstand aus. Mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand scheiden gewählte Mitglieder nach S. 1 Nr. 5 ebenfalls aus dem geschäftsführenden Vorstand aus. Die Zahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands darf 12 nicht überschreiten.

Die Vorsitzende des Vorstands ist Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstands. Sie vertritt die Studierendenschaft nach § 65a Abs. 3 S. 4 LHG.

Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für:

die Bestellung einer Beauftragten für den Haushalt nach § 65b Abs. 2 S. 1 LHG,

die hochschulöffentliche Bekanntmachung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach Abschluss der Rechnungslegung nach § 65b Abs. 3 S. 4 LHG,

weitere durch Gesetz dem exekutiven Organ nach § 65a Abs. 3 S. 3 übertragene Aufgaben,

die Koordinierung und Organisation der Arbeit des Vorstands,

Rechtsangelegenheiten der Studierendenschaft (Verträge und rechtsgeschäftliche Erklärungen, mit denen die Studierendenschaft rechtlich berechtigt oder verpflichtet wird) und

Personalentwicklung und -verwaltung.

S. 3 LHG.

Den geschäftsführenden Vorstand bilden

die Vorsitzende des Vorstands,

die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands nach § 20 Abs. 4 S. 2,

die Finanzreferentinnen im Sinne der Finanzordnung und

weitere vom Vorstand aus seiner Mitte gewählte Mitglieder.

Mit dem Verlust ihres Amtes scheiden Mitglieder nach S. 1 Nrn. 1 bis 4 aus dem geschäftsführenden Vorstand aus. Mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand scheiden gewählte Mitglieder nach S. 1 Nr. 5 ebenfalls aus dem geschäftsführenden Vorstand aus. Die Zahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands darf 12 nicht überschreiten.

Die Vorsitzende des Vorstands ist Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstands. Sie vertritt die Studierendenschaft nach § 65a Abs. 3 S. 4 LHG.

Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für:

die Bestellung einer Beauftragten für den Haushalt nach § 65b Abs. 2 S. 1 LHG,

die hochschulöffentliche Bekanntmachung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach Abschluss der Rechnungslegung nach § 65b Abs. 3 S. 4 LHG,

weitere durch Gesetz dem exekutiven Organ nach § 65a Abs. 3 S. 3 übertragene Aufgaben.

|
<
<
<
<
<
<
<
<
<
<
<

Der geschäftsführende Vorstand tagt während einer laufenden Vorstandssitzung. Die Beratungen des geschäftsführenden Vorstands werden im Protokoll der Sitzung des Vorstands dokumentiert.

Der geschäftsführende Vorstand lässt sich bei seiner Arbeit vom Vorstand beraten. Mitglieder des Vorstands haben bei Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands mit Ausnahme des Stimmrechts die gleichen Rechte wie Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Vor Umlaufverfahren des geschäftsführenden Vorstands sollen die Mitglieder des Vorstands Gelegenheit zur Beratung haben.

Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, diese gilt auch über das Ende der Amtszeit hinaus.

Der geschäftsführende Vorstand tagt während einer laufenden Vorstandssitzung. Die Beratungen des geschäftsführenden Vorstands werden im Protokoll der Sitzung des Vorstands dokumentiert.

Der geschäftsführende Vorstand lässt sich bei seiner Arbeit vom Vorstand beraten. Mitglieder des Vorstands haben bei Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands mit Ausnahme des Stimmrechts die gleichen Rechte wie Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Vor Umlaufverfahren des geschäftsführenden Vorstands sollen die Mitglieder des Vorstands Gelegenheit zur Beratung haben.

Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, diese gilt auch über das Ende der Amtszeit hinaus.

61 - Wiederwahl Notlagenhilfe

Beschreibung

Herausnahme des Satzes der Wiederwahl erlaubt, ohne inhaltliche Änderung.

Begründung

Die Zulässigkeit einer Wiederwahl ist sonst nirgends geregelt, weil die Zulässigkeit der Wiederwahl der Regelfall ist. Sollte daher der Einheitlichkeit halber raus, damit nicht der Eindruck entsteht, das sei an anderer Stelle nicht möglich.

Änderungen

Organisationssatzung

§ 35 geändert

§ 35 Vergabekommission der Notlagenhilfe

Die Vergabekommission der Notlagenhilfe bearbeitet Anträge auf Bezuschussung in Notsituationen. Näheres regelt eine Satzung.

Die Vergabekommission besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern sowie zwei Stellvertreterinnen. Sie werden vom Studierendenparlament gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit der Mitglieder der Vergabekommission ist das Haushaltsjahr nach § 37 Abs. 2. Mitglieder bleiben kommissarisch im Amt, bis eine neue Vergabekommission konstituiert ist.

§ 35 Vergabekommission der Notlagenhilfe

Die Vergabekommission der Notlagenhilfe bearbeitet Anträge auf Bezuschussung in Notsituationen. Näheres regelt eine Satzung.

Die Vergabekommission besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern sowie zwei Stellvertreterinnen. Sie werden vom Studierendenparlament gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder der Vergabekommission ist das Haushaltsjahr nach § 37 Abs. 2. Mitglieder bleiben kommissarisch im Amt, bis eine neue Vergabekommission konstituiert ist. Mitglieder der

Mitglieder der Vergabekommission scheid aus		Vergabekommission scheid aus
durch die Konstituierung einer neuen Vergabekommission,	<	durch die Konstituierung einer neuen Vergabekommission,
durch Exmatrikulation,		durch Exmatrikulation,
durch Rücktritt,		durch Rücktritt,
durch Abwahl durch das Studierendenparlament auf Antrag der Vergabekommission.		durch Abwahl durch das Studierendenparlament auf Antrag der Vergabekommission.
Der Rücktritt ist der Vorsitzenden der Vergabekommission, bzw. im Falle eines Rücktritts der Vorsitzenden allen weiteren Mitgliedern der Vergabekommission, und dem Präsidium des Studierendenparlaments in Textform mitzuteilen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Nachwahl durch das Studierendenparlament für den Rest der Amtszeit.		Der Rücktritt ist der Vorsitzenden der Vergabekommission, bzw. im Falle eines Rücktritts der Vorsitzenden allen weiteren Mitgliedern der Vergabekommission, und dem Präsidium des Studierendenparlaments in Textform mitzuteilen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine Nachwahl durch das Studierendenparlament für den Rest der Amtszeit.
Die Vergabekommission wählt eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende aus ihrer Mitte.		Die Vergabekommission wählt eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende aus ihrer Mitte.
Die Vergabekommission kann sich eine Geschäftsordnung geben, diese gilt auch über das Ende der Amtszeit hinaus.		Die Vergabekommission kann sich eine Geschäftsordnung geben, diese gilt auch über das Ende der Amtszeit hinaus.

62 - Vereinheitlichung Rücktritt

Beschreibung

Der Begriff Verzicht wurde durch Rücktritt ersetzt.

Begründung

Der Begriff des Rücktritts und des Verzichts wird bisher inkonsistent verwendet. Das soll nun auf den in der Alltagsprache gängigeren Begriff des Rücktritts vereinheitlicht werden.

Änderungen

Organisationssatzung

§ 20 geändert

§ 20 Zusammensetzung, Wahl

Der Vorstand besteht mindestens aus
folgenden Referaten

Vorsitz,

§ 20 Zusammensetzung, Wahl

Der Vorstand besteht mindestens aus
folgenden Referaten

Vorsitz,

Finanzen,

Inneres,

Hochschulgruppen,

Soziales,

Chancengleichheit und

Internationales.

Das Studierendenparlament kann mit absoluter Mehrheit weitere Referate einrichten oder auflösen und die Bezeichnung der Referate nach S. 1 ändern. Jedes Referat besteht zumindest aus einer hauptverantwortlichen Referentin. Das Studierendenparlament kann die Zahl der Mitglieder der Referate festlegen. Die hauptverantwortliche Referentin ist für die Arbeit innerhalb des Referats verantwortlich und koordiniert dessen Arbeit. Das Studierendenparlament kann die Hauptverantwortung innerhalb eines Referats mit absoluter Mehrheit ändern.

Das Studierendenparlament besetzt zu Beginn seiner Amtszeit die Referate durch geheime Wahl in getrennten Wahlgängen mit Mitgliedern der Studierendenschaft. Dabei wird zunächst die hauptverantwortliche Referentin gewählt und dann ggf. die weiteren Referentinnen in einem weiteren Wahlgang.

Der Vorstand ist im Amt, wenn die Referate Vorsitz und Finanzen jeweils mit einer hauptverantwortlichen Referentin besetzt sind.

Die hauptverantwortliche Referentin im Referat Vorsitz ist die Vorsitzende des Vorstands. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, welche die Vorsitzende im Falle einer Verhinderung vertritt. Ist die Vorsitzende verhindert und keine stellvertretende Vorsitzende vorhanden, wird sie durch die hauptverantwortliche Referentin im Referat Finanzen vertreten. Der Vorstand kann in seiner Geschäftsordnung abweichende Regelungen treffen.

Die Vorstandsmitglieder scheiden aus

Finanzen,

Inneres,

Hochschulgruppen,

Soziales,

Chancengleichheit und

Internationales.

Das Studierendenparlament kann mit absoluter Mehrheit weitere Referate einrichten oder auflösen und die Bezeichnung der Referate nach S. 1 ändern. Jedes Referat besteht zumindest aus einer hauptverantwortlichen Referentin. Das Studierendenparlament kann die Zahl der Mitglieder der Referate festlegen. Die hauptverantwortliche Referentin ist für die Arbeit innerhalb des Referats verantwortlich und koordiniert dessen Arbeit. Das Studierendenparlament kann die Hauptverantwortung innerhalb eines Referats mit absoluter Mehrheit ändern.

Das Studierendenparlament besetzt zu Beginn seiner Amtszeit die Referate durch geheime Wahl in getrennten Wahlgängen mit Mitgliedern der Studierendenschaft. Dabei wird zunächst die hauptverantwortliche Referentin gewählt und dann ggf. die weiteren Referentinnen in einem weiteren Wahlgang.

Der Vorstand ist im Amt, wenn die Referate Vorsitz und Finanzen jeweils mit einer hauptverantwortlichen Referentin besetzt sind.

Die hauptverantwortliche Referentin im Referat Vorsitz ist die Vorsitzende des Vorstands. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende des Vorstands, welche die Vorsitzende im Falle einer Verhinderung vertritt. Ist die Vorsitzende verhindert und keine stellvertretende Vorsitzende vorhanden, wird sie durch die hauptverantwortliche Referentin im Referat Finanzen vertreten. Der Vorstand kann in seiner Geschäftsordnung abweichende Regelungen treffen.

Die Vorstandsmitglieder scheiden aus

wenn ein neuer Vorstand nach Abs. 3 im Amt ist,

durch Exmatrikulation,

durch eigenen Verzicht; dieser ist der Vorsitzenden des Vorstands, bzw. im Falle eines Verzichts der Vorsitzenden allen weiteren Mitgliedern des Vorstands, und dem Präsidium des Studierendenparlaments in Textform mitzuteilen,

durch Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit des Studierendenparlaments.

Ist ein Referat nicht vollständig besetzt, führt das Studierendenparlament eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durch.

In das Referat Chancengleichheit sollen mindestens zwei Personen gewählt werden. Mindestens eine Person im Referat Chancengleichheit muss eine nicht-männliche Person sein.

wenn ein neuer Vorstand nach Abs. 3 im Amt ist,

durch Exmatrikulation,

durch Rücktritt; dieser ist der Vorsitzenden des Vorstands, bzw. im Falle eines Rücktritts der Vorsitzenden allen weiteren Mitgliedern des Vorstands, und dem Präsidium des Studierendenparlaments in Textform mitzuteilen,

durch Misstrauensvotum mit absoluter Mehrheit des Studierendenparlaments.

Ist ein Referat nicht vollständig besetzt, führt das Studierendenparlament eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durch.

In das Referat Chancengleichheit sollen mindestens zwei Personen gewählt werden. Mindestens eine Person im Referat Chancengleichheit muss eine nicht-Person sein.

§ 24 geändert

§ 24 Zusammensetzung

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Sie werden vom Studierendenparlament auf ein Jahr gewählt. Die Amtszeit von 3 Mitgliedern beginnt am 1. Oktober und von 2 Mitgliedern am 1. April.

Die Mitglieder des Ältestenrats sollen über mehrjährige Erfahrung in Organen der Studierendenschaft verfügen.

Die Mitglieder des Ältestenrats dürfen zugleich nicht

Mitglied des Studierendenparlaments,

Mitglied des Vorstands,

Mitglied eines Wahlausschusses,

Mitglied der Vergabekommission der Notlagenhilfe,

Fachschaftssprecherin,

Fachschaftsfinanzlerin bzw. stellvertretende Fachschaftsfinanzlerin oder

§ 24 Zusammensetzung

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Sie werden vom Studierendenparlament auf ein Jahr gewählt. Die Amtszeit von 3 Mitgliedern beginnt am 1. Oktober und von 2 Mitgliedern am 1. April.

Die Mitglieder des Ältestenrats sollen über mehrjährige Erfahrung in Organen der Studierendenschaft verfügen.

Die Mitglieder des Ältestenrats dürfen zugleich nicht

Mitglied des Studierendenparlaments,

Mitglied des Vorstands,

Mitglied eines Wahlausschusses,

Mitglied der Vergabekommission der Notlagenhilfe,

Fachschaftssprecherin,

Fachschaftsfinanzlerin bzw. stellvertretende Fachschaftsfinanzlerin oder

Vertreterin in der Fachschaftenkonferenz
sein oder für das Studierendenparlament
oder als Fachschaftssprecherin kandidieren.

Mitglieder des Ältestenrats scheiden aus
am Ende ihrer Amtszeit,

durch Exmatrikulation,

durch eigenen Verzicht; dieser ist der
Vorsitzenden des Ältestenrats bzw. im Falle
eines Verzichts der Vorsitzenden allen
weiteren Mitgliedern der Ältestenrats, und
dem Präsidium des Studierendenparlaments in
Textform mitzuteilen,

durch automatischen Ausschluss bei
dreimaligem unentschuldigtem Fehlen bzw.
bei insgesamt fünfmaliger Abwesenheit. Die
Feststellung erfolgt durch die Vorsitzende
des Ältestenrats. Im Falle der Vorsitzenden
sind alle weiteren Mitglieder des
Ältestenrats berechtigt und verpflichtet,
den automatischen Ausschluss der
Vorsitzenden festzustellen,

mit Entstehen einer Unvereinbarkeit nach
Abs. 3.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds
erfolgt eine Nachwahl durch das
Studierendenparlament für den Rest der
Amtszeit.

§ 30 geändert

§ 30 Fachschaftsvorstand

Der Fachschaftsvorstand ist das ausführende
Organ der Fachschaft. Näheres regelt die
Fachschaftsordnung.

Der Fachschaftsvorstand besteht aus den
Fachschaftssprecherinnen. Die
Fachschaftssprecherinnen werden durch
allgemeine, freie, gleiche, geheime und
direkte Wahl nach dem Grundsatz der
Persönlichkeitswahl gewählt. Die
Amtsperiode des Fachschaftsvorstandes
beginnt in der Regel am 1. Oktober und
endet am darauffolgenden 30. September. Es
gelten die Vorschriften des § 40. Näheres
bestimmt die Wahl- und Abstimmungsordnung.

Die Anzahl der Fachschaftssprecherinnen
wird unter Beachtung der Anzahl der

Vertreterin in der Fachschaftenkonferenz
sein oder für das Studierendenparlament
oder als Fachschaftssprecherin kandidieren.

Mitglieder des Ältestenrats scheiden aus
am Ende ihrer Amtszeit,

durch Exmatrikulation,

durch Rücktritt; dieser ist der
Vorsitzenden des Ältestenrats bzw. im Falle
eines Rücktritts der Vorsitzenden allen
weiteren Mitgliedern der Ältestenrats, und
dem Präsidium des Studierendenparlaments in
Textform mitzuteilen,

durch automatischen Ausschluss bei
dreimaligem unentschuldigtem Fehlen bzw.
bei insgesamt fünfmaliger Abwesenheit. Die
Feststellung erfolgt durch die Vorsitzende
des Ältestenrats. Im Falle der Vorsitzenden
sind alle weiteren Mitglieder des
Ältestenrats berechtigt und verpflichtet,
den automatischen Ausschluss der
Vorsitzenden festzustellen,

mit Entstehen einer Unvereinbarkeit nach
Abs. 3.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds
erfolgt eine Nachwahl durch das
Studierendenparlament für den Rest der
Amtszeit.

§ 30 Fachschaftsvorstand

Der Fachschaftsvorstand ist das ausführende
Organ der Fachschaft. Näheres regelt die
Fachschaftsordnung.

Der Fachschaftsvorstand besteht aus den
Fachschaftssprecherinnen. Die
Fachschaftssprecherinnen werden durch
allgemeine, freie, gleiche, geheime und
direkte Wahl nach dem Grundsatz der
Persönlichkeitswahl gewählt. Die
Amtsperiode des Fachschaftsvorstandes
beginnt in der Regel am 1. Oktober und
endet am darauffolgenden 30. September. Es
gelten die Vorschriften des § 40. Näheres
bestimmt die Wahl- und Abstimmungsordnung.

Die Anzahl der Fachschaftssprecherinnen
wird unter Beachtung der Anzahl der

Studierenden in der Fachschaftsordnung festgelegt. Sie beträgt mindestens zwei und höchstens acht.

Eine Fachschaftssprecherin scheidet aus dem Amt

am Ende der Amtsperiode,

durch Exmatrikulation,

durch eigenen Verzicht; dieser ist den weiteren Fachschaftssprecherinnen der jeweiligen Fachschaft und dem Präsidium der Fachschaftenkonferenz in Textform mitzuteilen.,

bei Wahl eines neuen Vorstandes nach § 31 Absatz 5.

Bei Ausscheiden einer Fachschaftssprecherin rückt die Kandidatin mit den nächstmeisten Stimmen nach. Steht keine Kandidatin mehr zur Verfügung, bleibt das Amt unbesetzt. Gibt es nur eine Fachschaftssprecherin, ist eine Fachschaftsversammlung von der noch verbleibenden Fachschaftssprecherin innerhalb von zwei Wochen in der Vorlesungszeit einzuberufen, um über Neuwahlen zu entscheiden. Ist der Fachschaftsvorstand unbesetzt, nehmen, sofern die Fachschaftsordnung nichts Abweichendes regelt, die studentischen KIT-Fakultätsratsmitglieder kommissarisch die Aufgaben des Fachschaftsvorstands und berufen innerhalb von 2 Wochen eine Fachschaftsversammlung ein, um Neuwahlen vorzubereiten.

Die Fachschaftsordnung kann vorsehen, dass die jeweiligen studentischen Fakultätsratsmitglieder dem Fachschaftsvorstand angehören.

Der Fachschaftsvorstand kann eine Person wählen, die gemäß § 65a Abs. 6 S. 2 LHG mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrats teilnimmt. Außerdem wählt der Fachschaftsvorstand den Gast im Bereichsrat gemäß § 6 Abs. 9 der Gemeinsamen Satzung des KIT, sofern die Fachschaft nicht bereits durch ein stimmberechtigtes Mitglied repräsentiert ist. Die Amtszeit beginnt und endet mit der Amtszeit des stimmberechtigten studentischen Mitglieds des Bereichsrats.

Studierenden in der Fachschaftsordnung festgelegt. Sie beträgt mindestens zwei und höchstens acht.

Eine Fachschaftssprecherin scheidet aus dem Amt

am Ende der Amtsperiode,

durch Exmatrikulation,

durch Rücktritt; dieser ist den weiteren Fachschaftssprecherinnen der jeweiligen Fachschaft und dem Präsidium der Fachschaftenkonferenz in Textform mitzuteilen.,

bei Wahl eines neuen Vorstandes nach § 31 Absatz 5.

Bei Ausscheiden einer Fachschaftssprecherin rückt die Kandidatin mit den nächstmeisten Stimmen nach. Steht keine Kandidatin mehr zur Verfügung, bleibt das Amt unbesetzt. Gibt es nur eine Fachschaftssprecherin, ist eine Fachschaftsversammlung von der noch verbleibenden Fachschaftssprecherin innerhalb von zwei Wochen in der Vorlesungszeit einzuberufen, um über Neuwahlen zu entscheiden. Ist der Fachschaftsvorstand unbesetzt, nehmen, sofern die Fachschaftsordnung nichts Abweichendes regelt, die studentischen KIT-Fakultätsratsmitglieder kommissarisch die Aufgaben des Fachschaftsvorstands und berufen innerhalb von 2 Wochen eine Fachschaftsversammlung ein, um Neuwahlen vorzubereiten.

Die Fachschaftsordnung kann vorsehen, dass die jeweiligen studentischen Fakultätsratsmitglieder dem Fachschaftsvorstand angehören.

Der Fachschaftsvorstand kann eine Person wählen, die gemäß § 65a Abs. 6 S. 2 LHG mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrats teilnimmt. Außerdem wählt der Fachschaftsvorstand den Gast im Bereichsrat gemäß § 6 Abs. 9 der Gemeinsamen Satzung des KIT, sofern die Fachschaft nicht bereits durch ein stimmberechtigtes Mitglied repräsentiert ist. Die Amtszeit beginnt und endet mit der Amtszeit des stimmberechtigten studentischen Mitglieds des Bereichsrats.

§ 41a geändert

§ 41a Beginn und Ende der Amtszeiten

Sofern diese oder weitere Satzungen der Studierendenschaft nichts anderes vorsehen, beginnt eine Amtszeit mit der Erklärung der Annahme der Wahl durch die gewählte Kandidatin.

Falls das Amt nach der Wahl eine Bestätigung durch ein anderes Gremium vorsieht, beginnt die Amtszeit frühestens mit dieser Bestätigung.

Aus einem Amt scheidet eine Person durch Tod, durch Verlust der Voraussetzungen für das jeweilige Amt oder durch eigenen Verzicht aus. Weiteres ist für jedes Amt an entsprechender Stelle geregelt.

Aufgrund von Exmatrikulation scheidet, bei unmittelbar ohne zeitliche Lücke folgender Immatrikulation, aus einem Amt nur aus, wer nach der erneuten Immatrikulation nicht mehr die Voraussetzungen für das Amt erfüllt.

§ 41a Beginn und Ende der Amtszeiten

Sofern diese oder weitere Satzungen der Studierendenschaft nichts anderes vorsehen, beginnt eine Amtszeit mit der Erklärung der Annahme der Wahl durch die gewählte Kandidatin.

Falls das Amt nach der Wahl eine Bestätigung durch ein anderes Gremium vorsieht, beginnt die Amtszeit frühestens mit dieser Bestätigung.

Aus einem Amt scheidet eine Person durch Tod, durch Verlust der Voraussetzungen für das jeweilige Amt oder durch Rücktritt aus. Weiteres ist für jedes Amt an entsprechender Stelle geregelt.

Aufgrund von Exmatrikulation scheidet, bei unmittelbar ohne zeitliche Lücke folgender Immatrikulation, aus einem Amt nur aus, wer nach der erneuten Immatrikulation nicht mehr die Voraussetzungen für das Amt erfüllt.

63 - Gliederung § 41a

Beschreibung

Der Paragraph wurde korrekt gegliedert.

Begründung

Die erste Ebene der Untergliederung von Paragraphen ist Absätze. Erst danach kommen Nummern.

Änderungen

64 - Entzerren des Corona-Paragrafen

Beschreibung

Der zu Beginn der Corona-Pandemie eingeführte Paragraph wird logisch aufgesplittet in "Notsituationen", "Online-Sitzungen", und "Umlaufabstimmungen". Die Regelungen werden allgemeiner gefasst um mehr Anwendungsfälle zu umfassen, dafür sind sie nicht mehr dispositiv.

Begründung

Der Corona-Paragraf wurde während der Pandemie, die die Studierendenschaft komplett unvorbereitet erwischt hat, in großer Eile verfasst. Dabei hatte die rechtssystematisch sinnvolle Gliederung eine nachrangige Priorität z.B. wurde eine neue Gremiendefinition eingeführt.

das jeweilige Gremium dies beschlossen hat <
oder <

der Vorsitz dies entscheidet, sofern nicht <
die Mehrheit der stimmberechtigten <
Mitglieder innerhalb einer vom Vorsitz <
gesetzten Frist widerspricht, es sei denn, <
Präsenzsitzungen sind aus anderen <
Rechtsgründen ausgeschlossen; die Frist <
darf 48 Stunden nur unterschreiten, wenn <
kein Mitglied binnen 48 Stunden gegen diese <
Frist widerspricht. <

Für Online-Sitzungen ist Sprachübertragung <
erforderlich. Anwesenheit bei einer Sitzung <
eines Gremiums gilt auch als gegeben, wenn <
eine Person mittels elektronischer <
Kommunikation (per Sprachübertragung oder <
im Wege der Videoübertragung) an der <
Sitzung teilnimmt. Voraussetzung für das <
Teilnehmen an einer Sitzung ist die <
Möglichkeit des Empfangs der <
Sprachübertragung. Entsprechend Satz 4 und <
5 anwesende Mitglieder und Gäste können in <
Gremien ihre Rechte im Wege der <
elektronischen Kommunikation ausüben. <
Abstimmungen haben so zu erfolgen, dass das <
Abstimmungsergebnis zweifelsfrei <
feststellbar ist und mehrfache Stimmabgaben <
ausgeschlossen sind, insbesondere kann eine <
namentliche Einzelabstimmung erfolgen. <
Online-Sitzungen der Gremien können in <
Notsituationen abweichend von § 4 Absatz 2 <
Satz 1 nicht-öffentlich stattfinden. <

Der Vorsitz eines Gremiums kann <
folgendermaßen eine Abstimmung ohne eine <
Sitzung herbeiführen (Umlaufverfahren), <
sofern die Erledigung von dringenden <
Angelegenheiten nicht bis zur nächsten <
Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden <
kann. Der Vorsitz setzt für jede Abstimmung <
eine Frist für die Abgabe der Stimmen, die <
48 Stunden nur unterschreiten darf, wenn <
kein Mitglied binnen 48 Stunden gegen diese <
Frist widerspricht. Vor einer Abstimmung <
soll Gelegenheit zur Beratung bestehen. Die <
Beratung kann sowohl per Sprachübertragung <
als auch in Textform, z.B. per Chat oder <
E-Mail, erfolgen. Die Stimmen werden in <
Textform an den Vorsitz geschickt. <

Um einen gültigen Beschluss zu fassen, 1. <
müssen alle Mitglieder durch den Vorsitz <
mit Beginn der Frist in Textform über das <
Stattdfinden einer Abstimmung entsprechend <
dieses Absatzes, die gesetzte Frist, die <

Abstimmungsfrage und die <
Abstimmungsmöglichkeiten informiert werden, <
2. müssen mindestens die für die <
Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl der <
Mitglieder ihre Stimme abgeben und 3. muss <
die erforderliche Mehrheit erreicht werden. <

Im Übrigen sind Anträge auf geheime <
Abstimmungen nicht zulässig. Das <
Abstimmungsergebnis wird nach Ablauf der <
Frist allen Mitgliedern mitgeteilt und in <
einem Protokoll festgehalten. <

Entscheidungen in Personalangelegenheiten <
erfolgen in einem schriftlichen oder <
elektronischen Verfahren, in welchem eine <
geheime Stimmabgabe gewährleistet ist; die <
Festlegung des Verfahrens obliegt dem <
Vorsitz des Gremiums. Sofern Wahlen in <
Gremien in einem schriftlichen oder <
elektronischen Verfahren entsprechend der <
Wahlgrundsätze nicht durchführbar sind, <
können Amtszeiten, die ausgelaufen sind <
bzw. auslaufen, durch Beschluss des <
Gremiums, das dieses Amt besetzt, <
verlängert werden, bis das Gremium das Amt <
besetzen kann. <

In anderen Satzungen, insbesondere auch <
Fachschaftsordnungen sowie in <
Geschäftsordnungen können von diesem <
Paragraphen abweichende Regelungen <
getroffen werden. <

§ 40b hinzugefügt

§ 40b Online-Sitzungen

Eine Online-Sitzung ist eine Sitzung eines Organs ohne physische Anwesenheit, wobei die Teilnehmer sich durch Sprachfernübertragung verständigen. Die Durchführung einer Sitzung als Online-Sitzung ist zulässig wenn die Geschäftsordnung des Organs dies vorsieht oder, eine Notsituation nach § 40a Abs. 2 festgestellt wurde. Abstimmungen sind so durchzuführen, dass die Stimme jedes Mitglieds des Gremiums für alle Anwesenden ersichtlich ist. Geheime Abstimmungen sind nicht zulässig. Bei einer Online-Sitzung anwesend ist, wer Redebeiträge verfolgen, eigene Redebeiträge halten und an Abstimmungen teilnehmen kann.

§ 40c hinzugefügt

§ 40c Umlaufabstimmungen

Ein Umlaufbeschluss ist ein Beschluss, über den ohne Sitzung im Wege der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation abgestimmt wurde (Umlaufabstimmung).

Eine Umlaufabstimmung ist zulässig, wenn der Beschluss nicht bis zu nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, und die Geschäftsordnung des Organs dies vorsieht oder eine Notsituation nach § 40a Abs. 2 festgestellt wurde.

Zur Bestimmung der Abstimmungsleitung sind die Regelungen zur Sitzungsleitung sinngemäß anzuwenden. Zur Bestimmung der Beschlussfähigkeit tritt die Anzahl der Teilnehmenden an Stelle der Anzahl der Anwesenden.

Die Abstimmungsleitung startet die Umlaufabstimmung durch Übersendung der Beschlussvorlage an die Organmitglieder. Dabei setzt die Abstimmungsleitung eine Antwortfrist fest, die in der Regel mindestens 48 Stunden beträgt. Die Frist darf 24 Stunden nur mit Zustimmung aller Stimmberechtigten unterschreiten.

Die Teilnehmenden haben ihre Stimme an alle Stimmberechtigten zu senden.

Abweichend von Satz 1 ist bei mehr als 10 Stimmberechtigten die Stimme stattdessen an die Abstimmungsleitung zu senden; diese hat die Stimmabgaben allen Stimmberechtigten zur Verfügung zu stellen.

Abweichend von Abs. 5 ist die Verwendung von technischen Lösungen zur Abstimmung zulässig, soweit diese

von allen Stimmberechtigten genutzt werden können,

die Stimmabgabe aller Teilnehmenden für alle Stimmberechtigten ersichtlich ist, eine Stimmabgabe geändert werden kann,

die Tatsache und der Zeitpunkt der Änderung einer Stimmabgabe ersichtlich ist und

die Stimme nicht nach der Abstimmungsfrist geändert werden kann.

Den Organmitgliedern ist Gelegenheit zur Beratung über die Beschlussvorlage zu bieten.

Wahl- und Abstimmungsordnung

§ 6b geändert

§ 6b Organisation des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss wählt eine Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin aus seiner Mitte.

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.

Abweichend von § 40 a Abs. 4 S. 1 der Organisationssatzung sind Online-Sitzungen des Wahlausschusses immer möglich. Außerdem kann jedes Mitglied des Wahlausschusses eine Abstimmung im Umlaufverfahren unter entsprechender Anwendung von § 40 a Abs. 5 der Organisationssatzung herbeiführen.

Der Wahlausschuss kann durch Beschluss die Öffentlichkeit von seinen Sitzungen ausschließen, soweit dies zur Erfüllung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

§ 6b Organisation des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss wählt eine Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin aus seiner Mitte.

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.

Die Durchführung von Online-Sitzungen nach § 40b der Organisationssatzung ist zulässig. Die Durchführung von Umlaufverfahren nach § 40c der Organisationssatzung ist zulässig, wenn der Beschluss nicht bis zu nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann.

Der Wahlausschuss kann durch Beschluss die Öffentlichkeit von seinen Sitzungen ausschließen, soweit dies zur Erfüllung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

65 - Delegation der Vertretung in der Landesstudierendenvertretung

Beschreibung

Dem Vorstand wird die Möglichkeit eröffnet, die Vertretung in der LaStuVe an KIT-Studierende zu delegieren, die nicht dem Vorstand angehören.

Begründung

Grundsätzlich soll die Außenvertretung grundsätzlich weiterhin durch den Vorstand erfolgen. Eine Beschränkung der vertretungsberechtigten Personen auf den Vorstand kann verhindern, dass die Studierendenschaft vertreten ist. Es hat sich die letzten Jahre die Situation entwickelt, dass verschiedene KIT-Studierende, die nicht mehr dem Vorstand angehören, in der Landesstudierendenvertretung Verantwortung übernehmen. Falls kein Vorstandsmitglied auf Sitzungen anwesend ist, könnten diese nach aktueller Regelung nicht die Studierendenschaft vertreten.

Änderungen

Organisationssatzung

§ 19 geändert

§ 19 Aufgaben

Der Vorstand ist ein ausführendes Organ der Studierendenschaft. Er ist für alle laufenden Geschäfte der Studierendenschaft verantwortlich, sofern diese nicht explizit zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gehören.

Der Vorstand arbeitet in eigener Verantwortung im Rahmen der Beschlüsse von Studierendenparlament, geschäftsführendem Vorstand, Vollversammlung und Urabstimmung. Er ist dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Person (Vertreterin), die gemäß § 65a Abs. 6 S. 2 LHG mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats teilnimmt.

Der Vorstand vertritt die Studierendenschaft in der landesweiten Vertretung der Studierendenschaften nach § 65 a Absatz 8 LHG.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, diese gilt auch über das Ende der Amtszeit hinaus.

§ 19 Aufgaben

Der Vorstand ist ein ausführendes Organ der Studierendenschaft. Er ist für alle laufenden Geschäfte der Studierendenschaft verantwortlich, sofern diese nicht explizit zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gehören.

Der Vorstand arbeitet in eigener Verantwortung im Rahmen der Beschlüsse von Studierendenparlament, geschäftsführendem Vorstand, Vollversammlung und Urabstimmung. Er ist dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Person (Vertreterin), die gemäß § 65a Abs. 6 S. 2 LHG mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats teilnimmt.

Der Vorstand vertritt die Studierendenschaft in der landesweiten Vertretung der Studierendenschaften nach § 65a Abs. 8 LHG. Er kann die Vertretung an

- > Mitglieder der Studierendenschaft
- > delegieren. Näheres regelt die
- > Geschäftsordnung des Vorstands.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, diese gilt auch über das Ende der Amtszeit hinaus.

66 - Geheime Abstimmungen

Es wird die Möglichkeit eingeführt geheime Abstimmungen einzufordern, damit werden mögliche Beeinflussungen von Abstimmenden verhindert.

Änderungen

Organisationssatzung

§ 40 geändert

§ 40 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen der Studierendenschaft finden nach demokratischen Grundsätzen gemäß § 65a Abs. 2 LHG statt. Die Einhaltung dieser ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten. Die Einhaltung demokratischer Regeln ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten.

Verantwortlich für die Einhaltung demokratischer Regeln bei der Wahl zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvorständen ist ein Wahlausschuss, der nach den Bestimmungen der Wahl- und Abstimmungsordnung gewählt wird. Er wird bei der Durchführung von den Wahlleiterinnen der Fachschaften nach § 31 Absatz 4 Nummer 4 unterstützt. Die Organe der Studierendenschaft müssen sich bezüglich der Wahl zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvorständen sowie bei Wahlen zu weiteren Organen der Studierendenschaft, sofern eine Satzung dies vorsieht, neutral verhalten. Unmittelbar nach Abschluss der Wahl oder Abstimmung ermittelt der zuständige Ausschuss das Ergebnis und hält es in einer Niederschrift fest, die dem Studierendenparlament, allen Kandidaten und dem Ältestenrat vorgelegt werden muss. Außerdem sorgt er für die unverzügliche Bekanntmachung des Ergebnisses.

Bekanntmachungen von Wahlen und Urabstimmungen sind vom Wahlausschuss für alle Studierenden zugänglich zu veröffentlichen. Auf die Bekanntmachung soll in geeigneter Weise (z.B. per E-Mail über den Studierendenverteiler) hingewiesen werden.

Jedes Mitglied kann eine Wahl oder

§ 40 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen der Studierendenschaft finden nach demokratischen Grundsätzen gemäß § 65a Abs. 2 LHG statt. Die Einhaltung dieser ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten. Die Einhaltung demokratischer Regeln ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten.

Verantwortlich für die Einhaltung demokratischer Regeln bei der Wahl zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvorständen ist ein Wahlausschuss, der nach den Bestimmungen der Wahl- und Abstimmungsordnung gewählt wird. Er wird bei der Durchführung von den Wahlleiterinnen der Fachschaften nach § 31 Absatz 4 Nummer 4 unterstützt. Die Organe der Studierendenschaft müssen sich bezüglich der Wahl zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvorständen sowie bei Wahlen zu weiteren Organen der Studierendenschaft, sofern eine Satzung dies vorsieht, neutral verhalten. Unmittelbar nach Abschluss der Wahl oder Abstimmung ermittelt der zuständige Ausschuss das Ergebnis und hält es in einer Niederschrift fest, die dem Studierendenparlament, allen Kandidaten und dem Ältestenrat vorgelegt werden muss. Außerdem sorgt er für die unverzügliche Bekanntmachung des Ergebnisses.

Bekanntmachungen von Wahlen und Urabstimmungen sind vom Wahlausschuss für alle Studierenden zugänglich zu veröffentlichen. Auf die Bekanntmachung soll in geeigneter Weise (z.B. per E-Mail über den Studierendenverteiler) hingewiesen werden.

Jedes Mitglied kann eine Wahl oder

Abstimmung beim Ältestenrat innerhalb einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntmachung des Ergebnisses in Textform anfechten. Erklärt der Ältestenrat die Wahl oder Abstimmung für ungültig, so ist die Wiederholung unverzüglich auszuschreiben.

Wahlen und Urabstimmungen finden während der vom KIT-Senat beschlossenen Vorlesungszeit an direkt aufeinander folgenden Werktagen statt. Bei Neuwahlen gilt die Einschränkung auf die Vorlesungszeit nicht.

Abstimmung beim Ältestenrat innerhalb einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntmachung des Ergebnisses in Textform anfechten. Erklärt der Ältestenrat die Wahl oder Abstimmung für ungültig, so ist die Wiederholung unverzüglich auszuschreiben.

Wahlen und Urabstimmungen finden während der vom KIT-Senat beschlossenen Vorlesungszeit an direkt aufeinander folgenden Werktagen statt. Bei Neuwahlen gilt die Einschränkung auf die Vorlesungszeit nicht.
\
>
> Abstimmungen in Sitzungen sind geheim
> durchzuführen, wenn dies von mindestens
> einer stimmberechtigten Person gefordert
> wird.

§ 40a geändert

§ 40a Notsituationen

Eine Notsituation ist eine aussergewöhnliche Lage in der Präsenzsitzungen nicht nur kurzzeitig nicht möglich sind.

Der Vorstand der Studierendenschaft stellt das Vorliegen einer Notsituation bei Vorliegen der Voraussetzungen durch Beschluss fest. Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, so stellt er das Ende der Notsituation fest.

In einer Notsituation kann das für die Wahl zuständige Organ die Amtszeiten der Gewählten durch Beschluss verlängern.

§ 40a Notsituationen

Eine Notsituation ist eine aussergewöhnliche Lage in der Präsenzsitzungen nicht nur kurzzeitig nicht möglich sind.

Der Vorstand der Studierendenschaft stellt das Vorliegen einer Notsituation bei Vorliegen der Voraussetzungen durch Beschluss fest. Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, so stellt er das Ende der Notsituation fest.

In einer Notsituation kann das für die Wahl zuständige Organ die Amtszeiten der Gewählten durch Beschluss verlängern. § 40
\
> Abs. 6 gilt nicht in Notsituationen.

67 - Klarstellung Reihung von Personen

Es wird klargestellt das z.B. im Vorstand nicht die Wahl in das aktuelle Referat ausschlaggebend ist sondern die Wahl in den Vorstand allgemein. Ausserdem wird das Kriterium der Stimmenanzahl gestrichen da dies in der Praxis sehr aufwändig zu Prüfen ist.

Änderungen

Organisationssatzung

§ 41c geändert

§ 41c Reihung von Personen

Ist eine Reihung im Rahmen einer Satzung oder Geschäftsordnung der Verfassten

§ 41c Reihung von Personen

Ist eine Reihung im Rahmen einer Satzung oder Geschäftsordnung der Verfassten

Studierendenschaft innerhalb einer Personengruppe innerhalb eines Gremiums im Sinne von § 40a Abs. 2 erforderlich, ist, sofern keine abweichende Regelung getroffen wird, die Person höher gereiht, bei der:		Studierendenschaft innerhalb einer Personengruppe innerhalb eines Organs erforderlich, ist, sofern keine abweichende Regelung getroffen wird, die Person höher gereiht, bei der:
das Datum der letzten Wahl in das Amt früher war (Wahldatum),		das Datum der letzten Wahl in das Organ früher war (Wahldatum),
bei gleichem Wahldatum das Datum der ersten Wahl in das Amt früher war (Dienstalter),		bei gleichem Wahldatum das Datum der ersten Wahl in das Organ früher war (Dienstalter)
	>	und
bei gleichem Dienstalter die Stimmenanzahl bei der letzten Wahl höher war und		bei gleichem Dienstalter der Nachname in
	<	
	<	
bei Stimmgleichheit der Nachname in alphabetischer Reihenfolge zuerst steht.		alphabetischer Reihenfolge zuerst steht.
Ergibt sich anhand dieser Kriterien keine Reihung, entscheidet das Los durch die Hand der Vorsitzenden des Gremiums oder, sofern nicht vorhanden, durch die Hand der Vorsitzenden des Vorstands.		Ergibt sich anhand dieser Kriterien keine Reihung, entscheidet das Los durch die Hand der Vorsitzenden des Organs oder, sofern nicht vorhanden, durch die Hand der Vorsitzenden des Vorstands.

68 - Antragsrechte für Mitglieder

Beschreibung

Es wird jedem Studi das Recht, Beschlussvorschläge für relevante Organe einzureichen, eingeräumt.

Begründung

Durch dieses Recht wird die Mitwirkung an den demokratischen Prozessen gefördert, ohne die Möglichkeit einzuräumen, durch Geschäftsordnungsantrage Sitzungen in die Länge zu ziehen.

Änderungen

Organisationssatzung

§ 17 geändert

§ 17 Organisation und Ablauf

Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung. So lange das Studierendenparlament sich keine Geschäftsordnung gegeben hat gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der vorherigen Amtsperiode.

Das Studierendenparlament wählt sich in jeder Amtsperiode aus seiner Mitte ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin und zwei Stellvertreterinnen.

§ 17 Organisation und Ablauf

Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung. So lange das Studierendenparlament sich keine Geschäftsordnung gegeben hat gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der vorherigen Amtsperiode.

Das Studierendenparlament wählt sich in jeder Amtsperiode aus seiner Mitte ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin und zwei Stellvertreterinnen.

Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich. Seine Mitglieder haben in der Studierendenschaft uneingeschränktes Informationsrecht.

Uneingeschränkt antragsberechtigt in Sitzungen des Studierendenparlaments sind

die Abgeordneten,

die Mitglieder des Vorstandes,

die Mitglieder des Präsidiums der Fachschaftenkonferenz,

die Organe der Studierendenschaft gemäß § 4 Abs. 1,

die Fachschaftsvorstände und

die Mitglieder nach Maßgabe von § 3 Absatz 4.

Die Geschäftsordnung kann darüber hinausgehende Antragsberechtigungen regeln.

Das Studierendenparlament tagt mindestens einmal pro Vorlesungsmonat. Darüber hinaus muss es auf Antrag des Vorstands, des Ältestenrats oder eines Viertels der Abgeordneten einberufen werden.

Das Studierendenparlament wird von einem Mitglied des Präsidiums des Studierendenparlaments in Textform einberufen. Mit der Einberufung ist die vorgeschlagene Tagesordnung bekanntzumachen.

Die Abgeordneten sind verpflichtet, an jeder Sitzung persönlich teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung nach Maßgabe von Abs. 6 a zulässig.

(6a) Verhinderte Abgeordnete können sich bei einer Sitzung durch eine andere Person vertreten lassen, die auf dem selben Wahlvorschlag zur Wahl stand, indem sie ihre Vertretung bei ihrer Entschuldigung an das Präsidium benennen. Eine Person kann nicht mehrere Abgeordnete vertreten; Abgeordnete können eine andere Abgeordnete vertreten. Die Vertretungen nehmen für die Dauer der Vertretung alle Rechte und

Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich. Seine Mitglieder haben in der Studierendenschaft uneingeschränktes Informationsrecht.

Uneingeschränkt antragsberechtigt in Sitzungen des Studierendenparlaments sind

die Abgeordneten,

die Mitglieder des Vorstandes,

die Mitglieder des Präsidiums der Fachschaftenkonferenz,

die Organe der Studierendenschaft gemäß § 4 Abs. 1,

die Fachschaftsvorstände.

<
<
<

> Die Geschäftsordnung kann darüber hinausgehende Antragsberechtigungen regeln.
> Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat
> das Recht, Beschlussvorschläge
> einzureichen.

Das Studierendenparlament tagt mindestens einmal pro Vorlesungsmonat. Darüber hinaus muss es auf Antrag des Vorstands, des Ältestenrats oder eines Viertels der Abgeordneten einberufen werden.

Das Studierendenparlament wird von einem Mitglied des Präsidiums des Studierendenparlaments in Textform einberufen. Mit der Einberufung ist die vorgeschlagene Tagesordnung bekanntzumachen.

Die Abgeordneten sind verpflichtet, an jeder Sitzung persönlich teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist eine Vertretung nach Maßgabe von Abs. 6 a zulässig.

(6a) Verhinderte Abgeordnete können sich bei einer Sitzung durch eine andere Person vertreten lassen, die auf dem selben Wahlvorschlag zur Wahl stand, indem sie ihre Vertretung bei ihrer Entschuldigung an das Präsidium benennen. Eine Person kann nicht mehrere Abgeordnete vertreten; Abgeordnete können eine andere Abgeordnete vertreten. Die Vertretungen nehmen für die Dauer der Vertretung alle Rechte und

Pflichten der vertretenen Abgeordneten wahr; sie werden bei der Berechnung von Quoren als Abgeordnete mitberechnet. Eine vertretene Abgeordnete gilt im Bezug auf das automatische Ausscheiden als entschuldigt abwesend. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Die Abgeordneten haben das Recht, Anfragen an den Vorstand zu stellen. Anfragen sind in Textform an die zuständige Referentin zu richten und müssen innerhalb von vier Wochen in Textform beantwortet werden.

Die Abgeordneten haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Vorstands zu verlangen. Der Vorstand hat das Verlangen binnen zwei Wochen zu erfüllen, indem er die Unterlagen in seinen Räumen zur Einsicht vorlegt. Enthalten die Unterlagen personenbezogene Daten, so Bedarf die Einsicht der Zustimmung der betroffenen Personen.

§ 19 geändert

§ 19 Aufgaben

Der Vorstand ist ein ausführendes Organ der Studierendenschaft. Er ist für alle laufenden Geschäfte der Studierendenschaft verantwortlich, sofern diese nicht explizit zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gehören.

Der Vorstand arbeitet in eigener Verantwortung im Rahmen der Beschlüsse von Studierendenparlament, geschäftsführendem Vorstand, Vollversammlung und Urabstimmung. Er ist dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Person (Vertreterin), die gemäß § 65a Abs. 6 S. 2 LHG mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats teilnimmt.

Der Vorstand vertritt die Studierendenschaft in der landesweiten Vertretung der Studierendenschaften nach § 65a Abs. 8 LHG. Er kann die Vertretung an Mitglieder der Studierendenschaft delegieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, diese gilt auch über das Ende der Amtszeit hinaus.

Pflichten der vertretenen Abgeordneten wahr; sie werden bei der Berechnung von Quoren als Abgeordnete mitberechnet. Eine vertretene Abgeordnete gilt im Bezug auf das automatische Ausscheiden als entschuldigt abwesend. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Die Abgeordneten haben das Recht, Anfragen an den Vorstand zu stellen. Anfragen sind in Textform an die zuständige Referentin zu richten und müssen innerhalb von vier Wochen in Textform beantwortet werden.

Die Abgeordneten haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Vorstands zu verlangen. Der Vorstand hat das Verlangen binnen zwei Wochen zu erfüllen, indem er die Unterlagen in seinen Räumen zur Einsicht vorlegt. Enthalten die Unterlagen personenbezogene Daten, so Bedarf die Einsicht der Zustimmung der betroffenen Personen.

§ 19 Aufgaben

Der Vorstand ist ein ausführendes Organ der Studierendenschaft. Er ist für alle laufenden Geschäfte der Studierendenschaft verantwortlich, sofern diese nicht explizit zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands gehören.

Der Vorstand arbeitet in eigener Verantwortung im Rahmen der Beschlüsse von Studierendenparlament, geschäftsführendem Vorstand, Vollversammlung und Urabstimmung. Er ist dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Person (Vertreterin), die gemäß § 65a Abs. 6 S. 2 LHG mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats teilnimmt.

Der Vorstand vertritt die Studierendenschaft in der landesweiten Vertretung der Studierendenschaften nach § 65a Abs. 8 LHG. Er kann die Vertretung an Mitglieder der Studierendenschaft delegieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, diese gilt auch über das Ende der Amtszeit hinaus.

- >
- > Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat
- > das Recht, Beschlussvorschläge für die
- > Sitzung des Vorstands einzureichen.

§ 3 entfernt

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jeweils 15 Mitglieder haben ein Antragsrecht an die Organe nach § 4 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6.. Anträge sind in Textform an die Vorsitzende des betreffenden Organs zu richten.

§ 30 geändert

§ 30 Fachschaftsvorstand

Der Fachschaftsvorstand ist das ausführende Organ der Fachschaft. Näheres regelt die Fachschaftsordnung.

Der Fachschaftsvorstand besteht aus den Fachschaftssprecherinnen. Die Fachschaftssprecherinnen werden durch allgemeine, freie, gleiche, geheime und direkte Wahl nach dem Grundsatz der Persönlichkeitswahl gewählt. Die Amtsperiode des Fachschaftsvorstandes beginnt in der Regel am 1. Oktober und endet am darauffolgenden 30. September. Es gelten die Vorschriften des § 40. Näheres bestimmt die Wahl- und Abstimmungsordnung.

Die Anzahl der Fachschaftssprecherinnen wird unter Beachtung der Anzahl der Studierenden in der Fachschaftsordnung festgelegt. Sie beträgt mindestens zwei und höchstens acht.

Eine Fachschaftssprecherin scheidet aus dem Amt

am Ende der Amtsperiode,

durch Exmatrikulation,

durch Rücktritt; dieser ist den weiteren Fachschaftssprecherinnen der jeweiligen Fachschaft und dem Präsidium der Fachschaftenkonferenz in Textform mitzuteilen.,

bei Wahl eines neuen Vorstandes nach § 31 Absatz 5.

Bei Ausscheiden einer Fachschaftssprecherin rückt die Kandidatin mit den nächstmeisten Stimmen nach. Steht keine Kandidatin mehr

§ 30 Fachschaftsvorstand

Der Fachschaftsvorstand ist das ausführende Organ der Fachschaft. Näheres regelt die Fachschaftsordnung.

Der Fachschaftsvorstand besteht aus den Fachschaftssprecherinnen. Die Fachschaftssprecherinnen werden durch allgemeine, freie, gleiche, geheime und direkte Wahl nach dem Grundsatz der Persönlichkeitswahl gewählt. Die Amtsperiode des Fachschaftsvorstandes beginnt in der Regel am 1. Oktober und endet am darauffolgenden 30. September. Es gelten die Vorschriften des § 40. Näheres bestimmt die Wahl- und Abstimmungsordnung.

Die Anzahl der Fachschaftssprecherinnen wird unter Beachtung der Anzahl der Studierenden in der Fachschaftsordnung festgelegt. Sie beträgt mindestens zwei und höchstens acht.

Eine Fachschaftssprecherin scheidet aus dem Amt

am Ende der Amtsperiode,

durch Exmatrikulation,

durch Rücktritt; dieser ist den weiteren Fachschaftssprecherinnen der jeweiligen Fachschaft und dem Präsidium der Fachschaftenkonferenz in Textform mitzuteilen.,

bei Wahl eines neuen Vorstandes nach § 31 Absatz 5.

Bei Ausscheiden einer Fachschaftssprecherin rückt die Kandidatin mit den nächstmeisten Stimmen nach. Steht keine Kandidatin mehr

zur Verfügung, bleibt das Amt unbesetzt. Gibt es nur eine Fachschaftssprecherin, ist eine Fachschaftsversammlung von der noch verbleibenden Fachschaftssprecherin innerhalb von zwei Wochen in der Vorlesungszeit einzuberufen, um über Neuwahlen zu entscheiden. Ist der Fachschaftsvorstand unbesetzt, nehmen, sofern die Fachschaftsordnung nichts Abweichendes regelt, die studentischen KIT-Fakultätsratsmitglieder kommissarisch die Aufgaben des Fachschaftsvorstands und berufen innerhalb von 2 Wochen eine Fachschaftsversammlung ein, um Neuwahlen vorzubereiten.

Die Fachschaftsordnung kann vorsehen, dass die jeweiligen studentischen Fakultätsratsmitglieder dem Fachschaftsvorstand angehören.

Der Fachschaftsvorstand kann eine Person wählen, die gemäß § 65a Abs. 6 S. 2 LHG mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrats teilnimmt. Außerdem wählt der Fachschaftsvorstand den Gast im Bereichsrat gemäß § 6 Abs. 9 der Gemeinsamen Satzung des KIT, sofern die Fachschaft nicht bereits durch ein stimmberechtigtes Mitglied repräsentiert ist. Die Amtszeit beginnt und endet mit der Amtszeit des stimmberechtigten studentischen Mitglieds des Bereichsrats.

zur Verfügung, bleibt das Amt unbesetzt. Gibt es nur eine Fachschaftssprecherin, ist eine Fachschaftsversammlung von der noch verbleibenden Fachschaftssprecherin innerhalb von zwei Wochen in der Vorlesungszeit einzuberufen, um über Neuwahlen zu entscheiden. Ist der Fachschaftsvorstand unbesetzt, nehmen, sofern die Fachschaftsordnung nichts Abweichendes regelt, die studentischen KIT-Fakultätsratsmitglieder kommissarisch die Aufgaben des Fachschaftsvorstands und berufen innerhalb von 2 Wochen eine Fachschaftsversammlung ein, um Neuwahlen vorzubereiten.

Die Fachschaftsordnung kann vorsehen, dass die jeweiligen studentischen Fakultätsratsmitglieder dem Fachschaftsvorstand angehören.

Der Fachschaftsvorstand kann eine Person wählen, die gemäß § 65a Abs. 6 S. 2 LHG mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrats teilnimmt. Außerdem wählt der Fachschaftsvorstand den Gast im Bereichsrat gemäß § 6 Abs. 9 der Gemeinsamen Satzung des KIT, sofern die Fachschaft nicht bereits durch ein stimmberechtigtes Mitglied repräsentiert ist. Die Amtszeit beginnt und endet mit der Amtszeit des stimmberechtigten studentischen Mitglieds des Bereichsrats.

- \
- >
- > Jedes Fachschaftsmitglied hat das Recht,
- > Beschlussvorschläge für die Sitzung des
- > Fachschaftsvorstands einzureichen.

§ 34 geändert

§ 34 Organisation

Die Fachschaftenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Fachschaftenkonferenz wählt aus ihrer Mitte ein Präsidium. Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich.

Antragsberechtigt sind

die Vertreterinnen der Fachschaften gemäß § 33 Absatz 1,

die Fachschaftsvorstände,

die Fachschaftssitzungen,

§ 34 Organisation

Die Fachschaftenkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Fachschaftenkonferenz wählt aus ihrer Mitte ein Präsidium. Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich.

Antragsberechtigt sind

die Vertreterinnen der Fachschaften gemäß § 33 Absatz 1,

die Fachschaftsvorstände,

die Fachschaftssitzungen,

die Fachschaftsversammlungen,
der Vorstand der Studierendenschaft,

die Mitglieder des Vorstands der
Studierendenschaft,

das Studierendenparlament,

der Ältestenrat,

die Mitglieder nach Maßgabe von § 3 Absatz <
4,

der Finanzausschuss.

Die Fachschaftenkonferenz tagt mindestens
einmal pro Vorlesungsmonat.

Eine Vertreterin des Vorstands soll mit
beratenden Stimme an den Sitzungen
teilnehmen.

die Fachschaftsversammlungen,
der Vorstand der Studierendenschaft,

die Mitglieder des Vorstands der
Studierendenschaft,

das Studierendenparlament,

der Ältestenrat,

<
<
<
>
> Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat
> das Recht Beschlussvorschläge einzureichen.

Die Fachschaftenkonferenz tagt mindestens
einmal pro Vorlesungsmonat.

Eine Vertreterin des Vorstands soll mit
beratenden Stimme an den Sitzungen
teilnehmen.

69 - Änderungen an der Notlagenzuschussvergabeordnung auf Vorschlag der Vergabekommission der Notlagenhilfe

Änderung der Reihenfolge beim Nachrücken in die Vergabekommission. Da der Ältestenrat als erstes in die Kontrollkommission nachrückt, soll die Wahrscheinlichkeit reduziert werden, dass er in die Vergabekommission nachrückt.

Die Vergabekommission erhält ein zusätzliches Ermessen zum Umfang des Antrags. Diese Änderung soll erleichtern, auf Sondersituationen der bedürftigen Studierenden einzugehen.

Die Berichtspflicht der Geförderten soll gestrichen. Seit Bestehen der Notlagenhilfe ist nahezu niemand von den Geförderten dieser Pflicht nachgekommen und die Vergabekommission hat keine Kapazitäten sich mit derartigen Statistiken zu beschäftigen.

Die Regelung zur Informationspflicht der Vergabekommission zu Widerruf und Widerspruch wird innerhalb der Satzung verschoben.

In § 10 war fälschlicherweise von Widerrufsverfahren die Rede, es geht aber um Widerspruchsverfahren.

Änderungen

Notlagenzuschussvergabeordnung

§ 10 geändert

§ 10 Widerrufsverfahren bei der
Kontrollkommission der Notlagenhilfe

Bei der Prüfung des Widerrufs wendet die
Kontrollkommission analog die Regelungen
dieser Satzung an, sofern dieser Paragraph
keine abweichenden Regelungen trifft.

| § 10 Widerspruchsverfahren bei der
Kontrollkommission der Notlagenhilfe

| Bei der Prüfung des Widerspruchs wendet die
Kontrollkommission analog die Regelungen
dieser Satzung an, sofern dieser Paragraph
keine abweichenden Regelungen trifft.

Die Kontrollkommission besteht aus vier Mitgliedern, die weder Mitglieder noch Stellvertreterinnen der Vergabekommission sind. § 35 Abs. 2 der Organisationssatzung gilt entsprechend mit Ausnahme der S. 5 und 6. Mitglieder der Kontrollkommission scheidern aus am Ende der Amtszeit oder durch Rücktritt. Waren Mitglieder der Kontrollkommission als Nachrückerinnen an der gegenständlichen Vergabeentscheidung beteiligt, sind sie von dem Widerrufsverfahren ausgeschlossen.

Ist die Kontrollkommission nicht vollständig besetzt, rücken Mitglieder wie folgt nach:

Ältestenrat,

Präsidium des Studierendenparlaments,

Vorstand.

Personen, die Mitglieder oder Stellvertreterinnen der Vergabekommission sind oder als Nachrückerinnen an der Vergabeentscheidung beteiligt waren, rücken abweichend von S. 1 nicht nach. Die Reihenfolge innerhalb dieser Personengruppen regelt § 41c der Organisationssatzung.

Vorsitzende ist die gemäß § 41c der Organisationssatzung erstrangige Person, Stellvertreterin analog dazu die zweitrangige Person.

Das Studierendenparlament kann der Kontrollkommission mit Zweidrittelmehrheit eine Geschäftsordnung geben oder eine bestehende Geschäftsordnung ändern. Diese gilt bis zur Aufhebung der Geschäftsordnung durch das Studierendenparlament.

Die Vergabekommission hat der Kontrollkommission sämtliche Unterlagen, welche die Vergabeentscheidung betreffen, vorzulegen. Die Kontrollkommission entscheidet über die Aufhebung einer Entscheidung der Vergabekommission. Für die Aufhebung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Im Falle der Aufhebung muss die Vergabekommission erneut über den Antrag entscheiden, die Sitzung soll binnen sieben Tagen stattfinden. Diese Entscheidung der Vergabekommission ist die finale Entscheidung über den Widerspruch.

Die Kontrollkommission besteht aus vier Mitgliedern, die weder Mitglieder noch Stellvertreterinnen der Vergabekommission sind. § 35 Abs. 2 der Organisationssatzung gilt entsprechend mit Ausnahme der S. 5 und 6. Mitglieder der Kontrollkommission scheidern aus am Ende der Amtszeit oder durch Rücktritt. Waren Mitglieder der Kontrollkommission als Nachrückerinnen an der gegenständlichen Vergabeentscheidung beteiligt, sind sie von dem Widerspruchsverfahren ausgeschlossen.

Ist die Kontrollkommission nicht vollständig besetzt, rücken Mitglieder wie folgt nach:

Ältestenrat,

Präsidium des Studierendenparlaments,

Vorstand.

Personen, die Mitglieder oder Stellvertreterinnen der Vergabekommission sind oder als Nachrückerinnen an der Vergabeentscheidung beteiligt waren, rücken abweichend von S. 1 nicht nach. Die Reihenfolge innerhalb dieser Personengruppen regelt § 41c der Organisationssatzung.

Vorsitzende ist die gemäß § 41c der Organisationssatzung erstrangige Person, Stellvertreterin analog dazu die zweitrangige Person.

Das Studierendenparlament kann der Kontrollkommission mit Zweidrittelmehrheit eine Geschäftsordnung geben oder eine bestehende Geschäftsordnung ändern. Diese gilt bis zur Aufhebung der Geschäftsordnung durch das Studierendenparlament.

Die Vergabekommission hat der Kontrollkommission sämtliche Unterlagen, welche die Vergabeentscheidung betreffen, vorzulegen. Die Kontrollkommission entscheidet über die Aufhebung einer Entscheidung der Vergabekommission. Für die Aufhebung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Im Falle der Aufhebung muss die Vergabekommission erneut über den Antrag entscheiden, die Sitzung soll binnen sieben Tagen stattfinden. Diese Entscheidung der Vergabekommission ist die finale Entscheidung über den Widerspruch.

Hebt die Kontrollkommission den Beschluss der Vergabekommission nicht auf, gilt der Widerspruch als abgelehnt.

Die Kontrollkommission gibt nach deren Entscheidung alle Unterlagen an die Vergabekommission weiter, welche für deren Archivierung analog zu § 11 Abs. 1 und für die Erteilung eines Bescheids zuständig ist.

Hebt die Kontrollkommission den Beschluss der Vergabekommission nicht auf, gilt der Widerspruch als abgelehnt.

Die Kontrollkommission gibt nach deren Entscheidung alle Unterlagen an die Vergabekommission weiter, welche für deren Archivierung analog zu § 11 Abs. 1 und für die Erteilung eines Bescheids zuständig ist.

§ 4 geändert

§ 4 Vergabekommission

Die Vorsitzende ist verantwortlich für Einladungen zu Sitzungen und die Koordinierung der Arbeit der Vergabekommission. Sie kann Aufgaben an Mitglieder der Vergabekommission delegieren. Die Vorsitzende wird, sofern sie befangen, verhindert oder nicht vorhanden ist, vertreten durch

die stellvertretende Vorsitzende,

die übrigen Mitglieder und

die Nachrückerinnen in der Reihenfolge nach Abs. 2.

Innerhalb dieser Personengruppen gilt die Reihenfolge nach § 41c der Organisationssatzung.

Sollten für eine Vergabesitzung zu viele Mitglieder fehlen oder nach § 6 ausscheiden, rücken in folgender Reihenfolge Mitglieder nach:

Stellvertreterinnen,

Sozialreferentin des Vorstandes der Verfassten Studierendenschaft,

Mitglieder des Ältestenrates,

Präsidium des Studierendenparlaments.

Innerhalb dieser Personengruppen gilt die Reihenfolge nach § 41c der Organisationssatzung. Nach Stellvertreterinnen genannte Nachrückerinnen rücken nur nach, wenn ansonsten weniger als drei Personen an der Vergabesitzung teilnehmen. § 6 ist entsprechend auch auf Nachrückerinnen anzuwenden. Falls davon auszugehen ist,

§ 4 Vergabekommission

Die Vorsitzende ist verantwortlich für Einladungen zu Sitzungen und die Koordinierung der Arbeit der Vergabekommission. Sie kann Aufgaben an Mitglieder der Vergabekommission delegieren. Die Vorsitzende wird, sofern sie befangen, verhindert oder nicht vorhanden ist, vertreten durch

die stellvertretende Vorsitzende,

die übrigen Mitglieder und

die Nachrückerinnen in der Reihenfolge nach Abs. 2.

Innerhalb dieser Personengruppen gilt die Reihenfolge nach § 41c der Organisationssatzung.

Sollten für eine Vergabesitzung zu viele Mitglieder fehlen oder nach § 6 ausscheiden, rücken in folgender Reihenfolge Mitglieder nach:

Stellvertreterinnen,

Sozialreferentin des Vorstandes der Verfassten Studierendenschaft,

Präsidium des Studierendenparlaments,

Mitglieder des Ältestenrates.

Innerhalb dieser Personengruppen gilt die Reihenfolge nach § 41c der Organisationssatzung. Nach Stellvertreterinnen genannte Nachrückerinnen rücken nur nach, wenn ansonsten weniger als drei Personen an der Vergabesitzung teilnehmen. § 6 ist entsprechend auch auf Nachrückerinnen anzuwenden. Falls davon auszugehen ist,

dass S. 1 bei einer Sitzung Anwendung finden wird, hat die Vorsitzende Nachrückerinnen zu benachrichtigen. Nach Beginn einer Sitzung werden keine personellen Veränderungen mehr vorgenommen.

Alle Personen, die an Beratungen und Entscheidungen der Vergabekommission beteiligt sind, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Zur Sicherstellung dieser haben die Mitglieder und Stellvertreterinnen zum Amtsantritt eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen. Das gilt entsprechend für Nachrückende vor der Teilnahme an einer Vergabesitzung.

Sobald mindestens drei Mitglieder gewählt sind, ist binnen sieben Tagen zur konstituierenden Sitzung einzuladen, an der sowohl Mitglieder als auch Stellvertreterinnen teilnehmen. Bei der konstituierenden Sitzung unterzeichnen die Mitglieder und Stellvertreterinnen die Verschwiegenheitserklärungen und wählen eine Vorsitzende sowie eine stellvertretende Vorsitzende. Erst nach vollständigem Abschluss der konstituierenden Sitzung ist die Vergabekommission im Amt. Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder beginnt mit der Amtszeit der Vergabekommission, frühestens jedoch mit der Unterschrift der Verschwiegenheitserklärung.

Das Studierendenparlament befasst sich mit der Abwahl eines Mitglieds oder einer Stellvertreterin nach § 35 Abs. 2 S. 6 Nr. 4, wenn die Vergabekommission dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

Am Ende jedes Haushaltsjahres berichtet die Vergabekommission dem Studierendenparlament gesondert über das Gesamtvolumen der beschlossenen Notlagenhilfe, die Zahl der eingegangenen Anträge und die Zahl der Geförderten. Es ist ein Tätigkeitsbericht anzufertigen, der die wesentlichen Gründe für Bewilligungen auflistet. Dabei dürfen keine Rückschlüsse auf einzelne Geförderte möglich sein.

§ 5 geändert

§ 5 Antragstellung

Voraussetzung für die Bearbeitung ist ein vollständiger Antrag an die

dass S. 1 bei einer Sitzung Anwendung finden wird, hat die Vorsitzende Nachrückerinnen zu benachrichtigen. Nach Beginn einer Sitzung werden keine personellen Veränderungen mehr vorgenommen.

Alle Personen, die an Beratungen und Entscheidungen der Vergabekommission beteiligt sind, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Zur Sicherstellung dieser haben die Mitglieder und Stellvertreterinnen zum Amtsantritt eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen. Das gilt entsprechend für Nachrückende vor der Teilnahme an einer Vergabesitzung.

Sobald mindestens drei Mitglieder gewählt sind, ist binnen sieben Tagen zur konstituierenden Sitzung einzuladen, an der sowohl Mitglieder als auch Stellvertreterinnen teilnehmen. Bei der konstituierenden Sitzung unterzeichnen die Mitglieder und Stellvertreterinnen die Verschwiegenheitserklärungen und wählen eine Vorsitzende sowie eine stellvertretende Vorsitzende. Erst nach vollständigem Abschluss der konstituierenden Sitzung ist die Vergabekommission im Amt. Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder beginnt mit der Amtszeit der Vergabekommission, frühestens jedoch mit der Unterschrift der Verschwiegenheitserklärung.

Das Studierendenparlament befasst sich mit der Abwahl eines Mitglieds oder einer Stellvertreterin nach § 35 Abs. 2 S. 6 Nr. 4, wenn die Vergabekommission dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

Am Ende jedes Haushaltsjahres berichtet die Vergabekommission dem Studierendenparlament gesondert über das Gesamtvolumen der beschlossenen Notlagenhilfe, die Zahl der eingegangenen Anträge und die Zahl der Geförderten. Es ist ein Tätigkeitsbericht anzufertigen, der die wesentlichen Gründe für Bewilligungen auflistet. Dabei dürfen keine Rückschlüsse auf einzelne Geförderte möglich sein.

§ 5 Antragstellung

Voraussetzung für die Bearbeitung ist ein vollständiger Antrag an die

Vergabekommission. Dieser kann bei der Vergabekommission, einem Mitglied der Vergabekommission oder dem Sozialreferat des Vorstands der Verfassten Studierendenschaft eingereicht werden.

Der Antrag muss mindestens umfassen:

Auskünfte und, sofern vorhanden, Belege wie zum Beispiel Kontoauszüge über

vergaberelevantes Vermögen,

Einnahmen und Ausgaben der letzten 3 Monate und

erwartete Einnahmen und Ausgaben für den beantragten Förderzeitraum,

eine Schilderung des Sachverhalts und dessen Auswirkungen auf die Weiterführung des Studiums,

eine Erklärung, dass die Antragstellerin auf keine ausreichenden Vermögensrücklagen, Unterhaltsverpflichtete oder sonstige Einnahmequellen zurückgreifen kann,

eine Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Antragstellerin vorhat, ihr Studium weiterzuführen, und die dafür notwendigen formalen Bedingungen erfüllt,

die Erklärung zur Zustimmung zum Informationsaustausch mit anderen Vergabestellen gemäß § 1 Abs. 5 und 6,

eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung, die auch den aktuellen Studiengang enthält und

eine Versicherung, dass alle Daten und Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ein Verlängerungsantrag nach § 3 Abs. 5 S. 2 muss mindestens umfassen:

Auskünfte und, sofern vorhanden, Belege wie zum Beispiel Kontoauszüge über

Veränderungen des vergaberelevanten Vermögens,

Einnahmen und Ausgaben seit dem letzten Antrag und

Vergabekommission. Dieser kann bei der Vergabekommission, einem Mitglied der Vergabekommission oder dem Sozialreferat des Vorstands der Verfassten Studierendenschaft eingereicht werden.

Der Antrag muss mindestens umfassen:

Auskünfte und, sofern vorhanden, Belege wie zum Beispiel Kontoauszüge über

vergaberelevantes Vermögen,

Einnahmen und Ausgaben der letzten 90 Tage und

erwartete Einnahmen und Ausgaben für den beantragten Förderzeitraum,

eine Schilderung des Sachverhalts und dessen Auswirkungen auf die Weiterführung des Studiums,

eine Erklärung, dass die Antragstellerin auf keine ausreichenden Vermögensrücklagen, Unterhaltsverpflichtete oder sonstige Einnahmequellen zurückgreifen kann,

eine Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Antragstellerin vorhat, ihr Studium weiterzuführen, und die dafür notwendigen formalen Bedingungen erfüllt,

die Erklärung zur Zustimmung zum Informationsaustausch mit anderen Vergabestellen gemäß § 1 Abs. 5 und 6,

eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung, die auch den aktuellen Studiengang enthält und

eine Versicherung, dass alle Daten und Angaben der Wahrheit entsprechen.

>

> Die Vergabekommission kann in begründeten Fällen Ausnahmen von S. 3 zulassen.

Ein Verlängerungsantrag nach § 3 Abs. 5 S. 2 muss mindestens umfassen:

Auskünfte und, sofern vorhanden, Belege wie zum Beispiel Kontoauszüge über

Veränderungen des vergaberelevanten Vermögens,

Einnahmen und Ausgaben seit dem letzten Antrag und

erwartete Einnahmen und Ausgaben für den beantragten Förderzeitraum,

eine Schilderung des Sachverhaltes, aus der der unverschuldete Bedarf einer Verlängerung hervorgeht,

einen Plan zur weiteren Finanzierung des Studiums und

eine Versicherung, dass alle Daten und Angaben der Wahrheit entsprechen.

erwartete Einnahmen und Ausgaben für den beantragten Förderzeitraum,

eine Schilderung des Sachverhaltes, aus der der unverschuldete Bedarf einer Verlängerung hervorgeht,

einen Plan zur weiteren Finanzierung des Studiums und

eine Versicherung, dass alle Daten und Angaben der Wahrheit entsprechen.

§ 7 geändert

§ 7 Vergabeverfahren

Über die Vergabe und Höhe der Notlagenhilfe und die Dauer ihrer Laufzeit entscheidet die Vergabekommission in einer nicht-öffentlichen Vergabesitzung anhand der vorliegenden Daten und Fakten sowie der Fallschilderung der Antragstellerin.

Die Vergabekommission soll binnen sieben Tagen nach der Stellung eines vollständigen Antrages tagen. Die Vergabekommission ist beschlussfähig, sofern mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Für die Gewährung einer Notlagenhilfe bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Entscheidung wird dokumentiert und begründet. Antragstellerinnen erhalten einen Bescheid über die Entscheidung mit einer Begründung dieser Entscheidung, im Falle einer Bewilligung die Höhe und den konkreten Zweck des Zuschusses, sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung nach § 9 Abs. 3.

Die Geförderte soll innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Förderung über die Wirksamkeit des Zuschusses an die Vergabekommission berichten.

§ 7 Vergabeverfahren

Über die Vergabe und Höhe der Notlagenhilfe und die Dauer ihrer Laufzeit entscheidet die Vergabekommission in einer nicht-öffentlichen Vergabesitzung anhand der vorliegenden Daten und Fakten sowie der Fallschilderung der Antragstellerin.

Die Vergabekommission soll binnen sieben Tagen nach der Stellung eines vollständigen Antrages tagen. Die Vergabekommission ist beschlussfähig, sofern mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Für die Gewährung einer Notlagenhilfe bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Entscheidung wird dokumentiert und begründet. Antragstellerinnen erhalten einen Bescheid über die Entscheidung mit einer Begründung dieser Entscheidung, im Falle einer Bewilligung die Höhe und den konkreten Zweck des Zuschusses, sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung nach Abs. 4.

| Bei der Mitteilung der Entscheidung der
| Vergabekommission ist die Antragstellerin
| über ihre Rechte nach Abs. 1 und 2 sowie
\
> über die Möglichkeit des Widerrufs der
Förderung nach § 8 zu belehren.

§ 9 geändert

§ 9 Widerspruch gegen Entscheidungen der Vergabekommission

Entscheidungen der Vergabekommission kann widersprochen werden. Dabei gilt das Verfahren nach § 7 entsprechend. Die

§ 9 Widerspruch gegen Entscheidungen der Vergabekommission

Entscheidungen der Vergabekommission kann widersprochen werden. Dabei gilt das Verfahren nach § 7 entsprechend. Die

Besetzung der Vergabekommission bei der Behandlung des Widerspruchs kann von jener der ursprünglichen Vergabebesetzung abweichen.

Besetzung der Vergabekommission bei der Behandlung des Widerspruchs kann von jener der ursprünglichen Vergabebesetzung abweichen.

Hilft die Vergabekommission dem Widerspruch nicht ab, so entscheidet die Kontrollkommission gemäß § 10 über den Widerspruch. Mit dem Widerspruch stimmt die Antragstellerin der Weitergabe aller Daten, die den Antrag betreffen, an die Kontrollkommission und dem Austausch zwischen Vergabekommission und Kontrollkommission bezüglich des Antrages zu. Die Antragstellerin hat dem Widerspruch eine Erklärung bezüglich der Befangenheit der Mitglieder der Kontrollkommission entsprechend § 6 beizufügen.

Hilft die Vergabekommission dem Widerspruch nicht ab, so entscheidet die Kontrollkommission gemäß § 10 über den Widerspruch. Mit dem Widerspruch stimmt die Antragstellerin der Weitergabe aller Daten, die den Antrag betreffen, an die Kontrollkommission und dem Austausch zwischen Vergabekommission und Kontrollkommission bezüglich des Antrages zu. Die Antragstellerin hat dem Widerspruch eine Erklärung bezüglich der Befangenheit der Mitglieder der Kontrollkommission entsprechend § 6 beizufügen.

Bei der Mitteilung der Entscheidung der Vergabekommission ist die Antragstellerin über ihre Rechte nach Abs. 1 und 2 sowie über die Möglichkeit des Widerrufs der Förderung nach § 8 zu belehren.

/
<
<
<
<
<
<

70 - Weitere Änderungen an der Notlagenzuschussvergabeordnung

Bisher war geregelt, dass die Zusammensetzung der Vergabekommission (Stellvertreterinnen und Nachrückende) sich ab Beginn der Sitzung nicht ändert. In der neuen Fassung ist die Zusammensetzung für ein Vergabeverfahren fest, also auch dann, wenn es mehrere Sitzungen gibt. Es handelt sich um eine Soll-Regelung, es kann also in begründeten Fällen hiervon abgewichen werden.

Für Verlängerungsanträge war bisher nicht geregelt, an wen sie zu richten sind. Es wird klargestellt, dass hier die Regelungen für den Erstantrag analog gelten. Auch die neue Regelung zum Ermessen der Vergabekommission zum Umfang des Antrags in § 5 Abs. 1 S. 4 wird für analog anwendbar erklärt.

Die bisher verschiedenen Regelungen, dass Personen, die an der gegenständlichen Vergabeentscheidung beteiligt waren, nicht am Widerspruchsverfahren mitwirken dürfen, wird auf eine allgemeine Regelung reduziert.

Die übrigen Änderungen sind redaktionell oder dienen der besseren Verständlichkeit der Regelung (u. A. § 6 Abs. 2 und 3).

Änderungen

Notlagenzuschussvergabeordnung

§ 1 geändert

§ 1 Notlagenhilfe

Die Verfasste Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vergibt in sozialen Härtefällen und Notlagen entsprechend ihres Selbstverständnisses eine Notlagenhilfe an einzelne Mitglieder, wenn dies in einer unvorhergesehenen kurzfristig eingetretenen Notlage für die Fortführung des Studiums

§ 1 Grundsätze der Notlagenhilfe

Die Verfasste Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vergibt in sozialen Härtefällen und Notlagen entsprechend ihres Selbstverständnisses eine Notlagenhilfe an einzelne Mitglieder, wenn dies in einer unvorhergesehenen kurzfristig eingetretenen Notlage für die Fortführung des Studiums

nötig wird und für die entsprechenden Kommilitoninnen keine andere, der Situation angemessene kurzfristige Hilfe besteht, unvermeidbare Kosten zu tragen. Entsprechende Fälle können unvorhergesehene kurzfristige Gründe, wie Arbeitsplatzverlust, Kosten oder Exmatrikulation mit gerichtlicher Klärung sein, welche Probleme bei Mietzahlungen oder Versorgung zur Folge haben.

Voraussetzung für den Empfang der Notlagenhilfe ist die Mitgliedschaft in der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) gemäß § 1 der Organisationssatzung.

Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. Grundvoraussetzung für eine Förderung ist, dass Mittel zur Verfügung stehen.

Bei der Vergabe ist die Verfasste Studierendenschaft zum sorgfältigen Umgang mit den Mitteln und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind für einzelne Ausnahmefälle in Notsituationen vorgesehen.

Die Vergabekommission nach § 4 tauscht Informationen mit anderen Vergabestellen von Notlagenhilfen, insbesondere dem Studierendenwerk Karlsruhe, aus. Antragstellerinnen können zunächst an die Stelle verwiesen werden, deren Förderungszweck am besten auf die individuelle Situation passt.

Geförderte sind verpflichtet, die Vergabekommission zu berechtigen, Informationen über die Gewährung der Förderung wie den Namen, das Geburtsdatum und das Studienfach der Geförderten und den Beginn, die Dauer und die Höhe des Zuschusses an andere Vergabestellen von finanziellen Hilfen in Härtefällen, insbesondere das Studierendenwerk Karlsruhe, weiterzugeben, um eventuelle Doppelförderung zu prüfen.

nötig wird und für die entsprechenden Kommilitoninnen keine andere, der Situation angemessene kurzfristige Hilfe besteht, unvermeidbare Kosten zu tragen. Entsprechende Fälle können unvorhergesehene kurzfristige Gründe, wie Arbeitsplatzverlust, Kosten oder Exmatrikulation mit gerichtlicher Klärung sein, welche Probleme bei Mietzahlungen oder Versorgung zur Folge haben.

Voraussetzung für den Empfang der Notlagenhilfe ist die Mitgliedschaft in der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) gemäß § 1 der Organisationssatzung.

- > Abweichend davon ist ein
- > Notlagenhilfeschuss an ehemalige
- > Mitglieder möglich, wenn zu erwarten ist,
- > dass der Zuschuss eine Fortführung des
- > Studiums ermöglicht.

Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. Grundvoraussetzung für eine Förderung ist, dass Mittel zur Verfügung stehen.

Bei der Vergabe ist die Verfasste Studierendenschaft zum sorgfältigen Umgang mit den Mitteln und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind für einzelne Ausnahmefälle in Notsituationen vorgesehen.

Die Vergabekommission nach § 4 tauscht Informationen mit anderen Vergabestellen von Notlagenhilfen, insbesondere dem Studierendenwerk Karlsruhe, aus. Antragstellerinnen können zunächst an die Stelle verwiesen werden, deren Förderungszweck am besten auf die individuelle Situation passt.

Geförderte sind verpflichtet, die Vergabekommission zu berechtigen, Informationen über die Gewährung der Förderung wie den Namen, das Geburtsdatum und das Studienfach der Geförderten und den Beginn, die Dauer und die Höhe des Zuschusses an andere Vergabestellen von finanziellen Hilfen in Härtefällen, insbesondere das Studierendenwerk Karlsruhe, weiterzugeben, um eventuelle Doppelförderung zu prüfen.

§ 10 geändert

§ 10 Widerspruchsverfahren bei der
Kontrollkommission der Notlagenhilfe

Bei der Prüfung des Widerspruchs wendet die
Kontrollkommission analog die Regelungen
dieser Satzung an, sofern dieser Paragraph
keine abweichenden Regelungen trifft.

Die Kontrollkommission besteht aus vier
Mitgliedern, die weder Mitglieder noch
Stellvertreterinnen der Vergabekommission
sind. § 35 Abs. 2 der Organisationssatzung
gilt entsprechend mit Ausnahme der S. 5 und
6. Mitglieder der Kontrollkommission
scheiden aus am Ende der Amtszeit oder
durch Rücktritt. Waren Mitglieder der
Kontrollkommission als Nachrückerinnen an
der gegenständlichen Vergabeentscheidung
beteiligt, sind sie von dem
Widerspruchsverfahren ausgeschlossen.

Ist die Kontrollkommission nicht
vollständig besetzt, rücken Mitglieder wie
folgt nach:

Ältestenrat,

Präsidium des Studierendenparlaments,

Vorstand.

Personen, die Mitglieder oder
Stellvertreterinnen der Vergabekommission
sind oder als Nachrückerinnen an der
Vergabeentscheidung beteiligt waren, rücken
abweichend von S. 1 nicht nach. Die
Reihenfolge innerhalb dieser
Personengruppen regelt § 41c der
Organisationssatzung.

Vorsitzende ist die gemäß § 41c der
Organisationssatzung erstrangige Person,
Stellvertreterin analog dazu die
zweitrangige Person.

Das Studierendenparlament kann der
Kontrollkommission mit Zweidrittelmehrheit
eine Geschäftsordnung geben oder eine
bestehende Geschäftsordnung ändern. Diese
gilt bis zur Aufhebung der Geschäftsordnung
durch das Studierendenparlament.

Die Vergabekommission hat der
Kontrollkommission sämtliche Unterlagen,
welche die Vergabeentscheidung betreffen,

§ 10 Widerspruchsverfahren bei der
Kontrollkommission der Notlagenhilfe

Bei der Prüfung des Widerspruchs wendet die
Kontrollkommission analog die Regelungen
dieser Satzung an, sofern dieser Paragraph
keine abweichenden Regelungen trifft.

Die Kontrollkommission besteht aus vier
Mitgliedern, die weder Mitglieder noch
Stellvertreterinnen der Vergabekommission
sind. Mitglieder der Kontrollkommission
scheiden aus am Ende der Amtszeit oder
durch Rücktritt. § 35 Abs. 2 S. 2, 3, 6 und
7 der Organisationssatzung gelten
entsprechend. Personen, die an der
gegenständlichen Vergabeentscheidung
beteiligt waren, sind von der Mitwirkung am
Widerspruchsverfahren in der
Kontrollkommission ausgeschlossen.

Ist die Kontrollkommission nicht
vollständig besetzt, rücken Mitglieder
unter Beachtung von Abs. 2 S. 4 wie folgt
nach:

Ältestenrat,

Präsidium des Studierendenparlaments,

Vorstand.

Die Reihenfolge innerhalb dieser
Personengruppen regelt § 41c der
Organisationssatzung.

Vorsitzende ist die gemäß § 41c der
Organisationssatzung erstrangige Person,
Stellvertreterin analog dazu die
zweitrangige Person.

Das Studierendenparlament kann der
Kontrollkommission mit Zweidrittelmehrheit
eine Geschäftsordnung geben oder eine
bestehende Geschäftsordnung ändern. Diese
gilt bis zur Aufhebung der Geschäftsordnung
durch das Studierendenparlament.

Die Vergabekommission hat der
Kontrollkommission sämtliche Unterlagen,
welche die Vergabeentscheidung betreffen,

vorzulegen. Die Kontrollkommission entscheidet über die Aufhebung einer Entscheidung der Vergabekommission. Für die Aufhebung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Im Falle der Aufhebung muss die Vergabekommission erneut über den Antrag entscheiden, die Sitzung soll binnen sieben Tagen stattfinden. Diese Entscheidung der Vergabekommission ist die finale Entscheidung über den Widerspruch. Hebt die Kontrollkommission den Beschluss der Vergabekommission nicht auf, gilt der Widerspruch als abgelehnt.

Die Kontrollkommission gibt nach deren Entscheidung alle Unterlagen an die Vergabekommission weiter, welche für deren Archivierung analog zu § 11 Abs. 1 und für die Erteilung eines Bescheids zuständig ist.

§ 4 geändert

§ 4 Vergabekommission

Die Vorsitzende ist verantwortlich für Einladungen zu Sitzungen und die Koordinierung der Arbeit der Vergabekommission. Sie kann Aufgaben an Mitglieder der Vergabekommission delegieren. Die Vorsitzende wird, sofern sie befangen, verhindert oder nicht vorhanden ist, vertreten durch

die stellvertretende Vorsitzende,

die übrigen Mitglieder und

die Nachrückerinnen in der Reihenfolge nach Abs. 2.

Innerhalb dieser Personengruppen gilt die Reihenfolge nach § 41c der Organisationssatzung.

Sollten für eine Vergabesitzung zu viele Mitglieder fehlen oder nach § 6 ausscheiden, rücken in folgender Reihenfolge Mitglieder nach:

Stellvertreterinnen,

Sozialreferentin des Vorstandes der Verfassten Studierendenschaft,

Präsidium des Studierendenparlaments,

Mitglieder des Ältestenrates.

vorzulegen. Die Kontrollkommission entscheidet über die Aufhebung einer Entscheidung der Vergabekommission. Für die Aufhebung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Im Falle der Aufhebung muss die Vergabekommission erneut über den Antrag entscheiden, die Sitzung soll binnen sieben Tagen stattfinden. Diese Entscheidung der Vergabekommission ist die finale Entscheidung über den Widerspruch. Hebt die Kontrollkommission den Beschluss der Vergabekommission nicht auf, gilt der Widerspruch als abgelehnt.

Die Kontrollkommission gibt nach deren Entscheidung alle Unterlagen an die Vergabekommission weiter, welche für deren Archivierung analog zu § 11 Abs. 1 und für die Erteilung eines Bescheids zuständig ist.

§ 4 Vergabekommission

Die Vorsitzende ist verantwortlich für Einladungen zu Sitzungen und die Koordinierung der Arbeit der Vergabekommission. Sie kann Aufgaben an Mitglieder der Vergabekommission delegieren. Die Vorsitzende wird, sofern sie befangen, verhindert oder nicht vorhanden ist, vertreten durch

die stellvertretende Vorsitzende,

die übrigen Mitglieder und

die Nachrückerinnen in der Reihenfolge nach Abs. 2.

Innerhalb dieser Personengruppen gilt die Reihenfolge nach § 41c der Organisationssatzung.

Sollten für eine Vergabesitzung zu viele Mitglieder fehlen oder nach § 6 ausscheiden, rücken in folgender Reihenfolge Mitglieder nach:

Stellvertreterinnen,

| Sozialreferentin des Vorstands,
<

Präsidium des Studierendenparlaments,

Mitglieder des Ältestenrates.

Innerhalb dieser Personengruppen gilt die Reihenfolge nach § 41c der Organisationssatzung. Nach Stellvertreterinnen genannte Nachrückerinnen rücken nur nach, wenn ansonsten weniger als drei Personen an der Vergabebesitzung teilnehmen. § 6 ist entsprechend auch auf Nachrückerinnen anzuwenden. Falls davon auszugehen ist, dass S. 1 bei einer Sitzung Anwendung finden wird, hat die Vorsitzende Nachrückerinnen zu benachrichtigen. Nach Beginn einer Sitzung werden keine personellen Veränderungen mehr vorgenommen.

Alle Personen, die an Beratungen und Entscheidungen der Vergabekommission beteiligt sind, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Zur Sicherstellung dieser haben die Mitglieder und Stellvertreterinnen zum Amtsantritt eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen. Das gilt entsprechend für Nachrückende vor der Teilnahme an einer Vergabebesitzung.

Sobald mindestens drei Mitglieder gewählt sind, ist binnen sieben Tagen zur konstituierenden Sitzung einzuladen, an der sowohl Mitglieder als auch Stellvertreterinnen teilnehmen. Bei der konstituierenden Sitzung unterzeichnen die Mitglieder und Stellvertreterinnen die Verschwiegenheitserklärungen und wählen eine Vorsitzende sowie eine stellvertretende Vorsitzende. Erst nach vollständigem Abschluss der konstituierenden Sitzung ist die Vergabekommission im Amt. Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder beginnt mit der Amtszeit der Vergabekommission, frühestens jedoch mit der Unterschrift der Verschwiegenheitserklärung.

Das Studierendenparlament befasst sich mit der Abwahl eines Mitglieds oder einer Stellvertreterin nach § 35 Abs. 2 S. 6 Nr. 4, wenn die Vergabekommission dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

Am Ende jedes Haushaltsjahres berichtet die Vergabekommission dem Studierendenparlament gesondert über das Gesamtvolumen der beschlossenen Notlagenhilfe, die Zahl der eingegangenen Anträge und die Zahl der Geförderten. Es ist ein Tätigkeitsbericht

Innerhalb dieser Personengruppen gilt die Reihenfolge nach § 41c der Organisationssatzung. Nach Stellvertreterinnen genannte Nachrückerinnen rücken nur nach, wenn ansonsten weniger als drei Personen an der Vergabebesitzung teilnehmen. § 6 ist entsprechend auch auf Nachrückerinnen anzuwenden. Falls davon auszugehen ist, dass S. 1 bei einer Sitzung Anwendung finden wird, hat die Vorsitzende Nachrückerinnen zu benachrichtigen. Nach Beginn eines Vergabeverfahrens sollen keine personellen Veränderungen mehr erfolgen.

Alle Personen, die an Beratungen und Entscheidungen der Vergabekommission beteiligt sind, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Zur Sicherstellung dieser haben die Mitglieder und Stellvertreterinnen zum Amtsantritt eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen. Das gilt entsprechend für Nachrückende vor der Teilnahme an einer Vergabebesitzung.

Sobald mindestens drei Mitglieder gewählt sind, ist binnen sieben Tagen zur konstituierenden Sitzung einzuladen, an der sowohl Mitglieder als auch Stellvertreterinnen teilnehmen. Bei der konstituierenden Sitzung unterzeichnen die Mitglieder und Stellvertreterinnen die Verschwiegenheitserklärungen und wählen eine Vorsitzende sowie eine stellvertretende Vorsitzende. Erst nach vollständigem Abschluss der konstituierenden Sitzung ist die Vergabekommission im Amt. Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder beginnt mit der Amtszeit der Vergabekommission, frühestens jedoch mit der Unterschrift der Verschwiegenheitserklärung.

Das Studierendenparlament befasst sich mit der Abwahl eines Mitglieds oder einer Stellvertreterin nach § 35 Abs. 2 S. 5 Nr. 4 der Organisationssatzung, wenn die Vergabekommission dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

Am Ende jedes Haushaltsjahres berichtet die Vergabekommission dem Studierendenparlament gesondert über das Gesamtvolumen der beschlossenen Notlagenhilfe, die Zahl der eingegangenen Anträge und die Zahl der Geförderten. Es ist ein Tätigkeitsbericht

anzufertigen, der die wesentlichen Gründe für Bewilligungen auflistet. Dabei dürfen keine Rückschlüsse auf einzelne Geförderte möglich sein.

anzufertigen, der die wesentlichen Gründe für Bewilligungen auflistet. Dabei dürfen keine Rückschlüsse auf einzelne Geförderte möglich sein.

§ 5 geändert

§ 5 Antragstellung

Voraussetzung für die Bearbeitung ist ein vollständiger Antrag an die Vergabekommission. Dieser kann bei der Vergabekommission, einem Mitglied der Vergabekommission oder dem Sozialreferat des Vorstands der Verfassten Studierendenschaft eingereicht werden.

Der Antrag muss mindestens umfassen:

Auskünfte und, sofern vorhanden, Belege wie zum Beispiel Kontoauszüge über

vergaberelevantes Vermögen,

Einnahmen und Ausgaben der letzten 90 Tage und

erwartete Einnahmen und Ausgaben für den beantragten Förderzeitraum,

eine Schilderung des Sachverhalts und dessen Auswirkungen auf die Weiterführung des Studiums,

eine Erklärung, dass die Antragstellerin auf keine ausreichenden Vermögensrücklagen, Unterhaltsverpflichtete oder sonstige Einnahmequellen zurückgreifen kann,

eine Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Antragstellerin vorhat, ihr Studium weiterzuführen, und die dafür notwendigen formalen Bedingungen erfüllt,

die Erklärung zur Zustimmung zum Informationsaustausch mit anderen Vergabestellen gemäß § 1 Abs. 5 und 6,

eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung, die auch den aktuellen Studiengang enthält und

eine Versicherung, dass alle Daten und Angaben der Wahrheit entsprechen.

Die Vergabekommission kann in begründeten Fällen Ausnahmen von S. 3 zulassen.

§ 5 Antragstellung

Voraussetzung für die Bearbeitung ist ein vollständiger Antrag an die Vergabekommission. Dieser kann bei der Vergabekommission, einem Mitglied der Vergabekommission oder dem Sozialreferat des Vorstands eingereicht werden.

Der Antrag muss mindestens umfassen:

Auskünfte und, sofern vorhanden, Belege wie zum Beispiel Kontoauszüge über

vergaberelevantes Vermögen,

Einnahmen und Ausgaben der letzten 90 Tage und

erwartete Einnahmen und Ausgaben für den beantragten Förderzeitraum,

eine Schilderung des Sachverhalts und dessen Auswirkungen auf die Weiterführung des Studiums,

eine Erklärung, dass die Antragstellerin auf keine ausreichenden Vermögensrücklagen, Unterhaltsverpflichtete oder sonstige Einnahmequellen zurückgreifen kann,

eine Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Antragstellerin vorhat, ihr Studium weiterzuführen, und die dafür notwendigen formalen Bedingungen erfüllt,

die Erklärung zur Zustimmung zum Informationsaustausch mit anderen Vergabestellen gemäß § 1 Abs. 5 und 6,

eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung, die auch den aktuellen Studiengang enthält und

eine Versicherung, dass alle Daten und Angaben der Wahrheit entsprechen.

Die Vergabekommission kann in begründeten Fällen Ausnahmen von S. 3 zulassen.

Ein Verlängerungsantrag nach § 3 Abs. 5 S. 2 muss mindestens umfassen:

Auskünfte und, sofern vorhanden, Belege wie zum Beispiel Kontoauszüge über

Veränderungen des vergaberelevanten Vermögens,

Einnahmen und Ausgaben seit dem letzten Antrag und

erwartete Einnahmen und Ausgaben für den beantragten Förderzeitraum,

eine Schilderung des Sachverhaltes, aus der der unverschuldete Bedarf einer Verlängerung hervorgeht,

einen Plan zur weiteren Finanzierung des Studiums und

eine Versicherung, dass alle Daten und Angaben der Wahrheit entsprechen.

Ein Verlängerungsantrag nach § 3 Abs. 5 S. 2 muss mindestens umfassen:

Auskünfte und, sofern vorhanden, Belege wie zum Beispiel Kontoauszüge über

Veränderungen des vergaberelevanten Vermögens,

Einnahmen und Ausgaben seit dem letzten Antrag und

erwartete Einnahmen und Ausgaben für den beantragten Förderzeitraum,

eine Schilderung des Sachverhaltes, aus der der unverschuldete Bedarf einer Verlängerung hervorgeht,

einen Plan zur weiteren Finanzierung des Studiums und

\ eine Versicherung, dass alle Daten und Angaben der Wahrheit entsprechen.

>

> Für Verlängerungsanträge gelten Abs. 1 S. 2 und 4 entsprechend.

§ 6 geändert

§ 6 Befangenheit und Ausschluss von Mitgliedern

Verwandtschaften, Verschwägerungen, jeweils bis zum 3. Grad, sowie Lebenspartnerschaften und Bekanntschaften von Antragstellerinnen zu Mitgliedern der Vergabekommission müssen von den Mitgliedern der Vergabekommission nach bestem Wissen und Gewissen offengelegt werden. Ein Mitglied der Vergabekommission, bei dem ein Sachverhalt vorliegt, der eine Befangenheit nach S. 1 zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über den jeweiligen Antrag dem Vorsitz mitzuteilen, die Vorsitzende entsprechend an die stellvertretende Vorsitzende. Die Vergabekommission entscheidet über den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes mit einfacher Mehrheit. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht; sind mehrere Mitglieder der Entscheidungskommission von Befangenheit betroffen, haben diese bei der untereinander gegenseitigen Entscheidung kein Stimmrecht.

Mitglieder und Stellvertreterinnen können sich selbst ausschließen. Dies ist der

§ 6 Befangenheit und Ausschluss von Mitgliedern

Verwandtschaften, Verschwägerungen, jeweils bis zum 3. Grad, sowie Lebenspartnerschaften und Bekanntschaften von Antragstellerinnen zu Mitgliedern der Vergabekommission müssen von den Mitgliedern der Vergabekommission nach bestem Wissen und Gewissen offengelegt werden. Ein Mitglied der Vergabekommission, bei dem ein Sachverhalt vorliegt, der eine Befangenheit nach S. 1 zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über den jeweiligen Antrag dem Vorsitz mitzuteilen, die Vorsitzende entsprechend an die stellvertretende Vorsitzende. Die Vergabekommission entscheidet über den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes mit einfacher Mehrheit. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht; sind mehrere Mitglieder der Entscheidungskommission von Befangenheit betroffen, haben diese bei der untereinander gegenseitigen Entscheidung kein Stimmrecht.

Mitglieder und Stellvertreterinnen können sich selbst unter Angabe von Gründen

Vorsitzenden, oder der stellvertretenden Vorsitzenden im Falle des Selbstausschlusses der Vorsitzenden, gegenüber zu begründen.

Für die Antragstellerinnen besteht die Möglichkeit, einzelne Mitglieder der Vergabekommission auszuschließen. Diese müssen auf dem Deckblatt des Antrages deutlich gekennzeichnet werden. Die Gründe müssen den verbleibenden Mitgliedern der Vergabekommission auf Nachfrage offengelegt werden. Bei wahllosem, unbegründetem oder nicht nachvollziehbarem Ausschluss von mehr als einem Mitglied der Vergabekommission behält sich diese die Nichtbehandlung des Antrages vor.

Wer an der Beratung und Entscheidung gemäß der Abs. 1 bis 3 nicht mitwirkt, darf nicht an der Sitzung teilnehmen und erhält keinen Zugang zu den Unterlagen des entsprechenden Falles.

| ausschließen. Dies ist der Vorsitzenden mitzuteilen bzw. im Falle des Selbstausschlusses der Vorsitzenden der stellvertretenden Vorsitzenden.

Für die Antragstellerinnen besteht die Möglichkeit, einzelne Mitglieder der Vergabekommission auszuschließen. Diese müssen auf dem Deckblatt des Antrages deutlich gekennzeichnet werden. Die Gründe müssen den verbleibenden Mitgliedern der Vergabekommission auf Nachfrage offengelegt werden. Bei wahllosem, unbegründetem oder nicht nachvollziehbarem Ausschluss von mehr als einem Mitglied der Vergabekommission kann die Vergabekommission den Ausschluss durch die Antragstellerin ablehnen.

Wer an der Beratung und Entscheidung gemäß der Abs. 1 bis 3 nicht mitwirkt, darf nicht an der Sitzung teilnehmen und erhält keinen Zugang zu den Unterlagen des entsprechenden Falles.

71 - Informationsrecht für Ältestenrat/StuPa-Präsidium

Um die datenschutzrechtliche Anforderung nach Zweckbindung von Datenverarbeitungen zu erfüllen wird das Informationsrecht für Ältestenrat und StuPa-Präsidium spezifiziert.

Änderungen

Organisationssatzung

§ 17 geändert

§ 17 Organisation und Ablauf

Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung. So lange das Studierendenparlament sich keine Geschäftsordnung gegeben hat gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der vorherigen Amtsperiode.

Das Studierendenparlament wählt sich in jeder Amtsperiode aus seiner Mitte ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin und zwei Stellvertreterinnen. Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich. Seine Mitglieder haben in der Studierendenschaft uneingeschränktes Informationsrecht.

Uneingeschränkt antragsberechtigt in Sitzungen des Studierendenparlamentes sind

§ 17 Organisation und Ablauf

Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung. So lange das Studierendenparlament sich keine Geschäftsordnung gegeben hat gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes der vorherigen Amtsperiode.

Das Studierendenparlament wählt sich in jeder Amtsperiode aus seiner Mitte ein Präsidium. Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin und zwei Stellvertreterinnen. Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Einberufung und Durchführung der Sitzungen verantwortlich. Seine Mitglieder haben in der Studierendenschaft Informationsrecht im Rahmen der Aufgaben nach § 15.

Uneingeschränkt antragsberechtigt in Sitzungen des Studierendenparlamentes sind

die Abgeordneten,

die Mitglieder des Vorstandes,

die Mitglieder des Präsidiums der
Fachschaftenkonferenz,

die Organe der Studierendenschaft gemäß § 4
Abs. 1,

die Fachschaftsvorstände.

Die Geschäftsordnung kann darüber
hinausgehende Antragsberechtigungen regeln.
Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat
das Recht, Beschlussvorschläge
einzureichen.

Das Studierendenparlament tagt mindestens
einmal pro Vorlesungsmonat. Darüber hinaus
muss es auf Antrag des Vorstands, des
Ältestenrats oder eines Viertels der
Abgeordneten einberufen werden.

Das Studierendenparlament wird von einem
Mitglied des Präsidiums des
Studierendenparlamentes in Textform
einberufen. Mit der Einberufung ist die
vorgeschlagene Tagesordnung
bekanntzumachen.

Die Abgeordneten sind verpflichtet, an
jeder Sitzung persönlich teilzunehmen. Im
Verhinderungsfall ist eine Vertretung nach
Maßgabe von Abs. 6 a zulässig.

(6a) Verhinderte Abgeordnete können sich
bei einer Sitzung durch eine andere Person
vertreten lassen, die auf dem selben
Wahlvorschlag zur Wahl stand, indem sie
ihre Vertretung bei ihrer Entschuldigung an
das Präsidium benennen. Eine Person kann
nicht mehrere Abgeordnete vertreten;
Abgeordnete können eine andere Abgeordnete
vertreten. Die Vertretungen nehmen für die
Dauer der Vertretung alle Rechte und
Pflichten der vertretenen Abgeordneten
wahr; sie werden bei der Berechnung von
Quoren als Abgeordnete mitberechnet. Eine
vertretene Abgeordnete gilt im Bezug auf
das automatische Ausscheiden als
entschuldigt abwesend. Näheres regelt die
Geschäftsordnung.

Die Abgeordneten haben das Recht, Anfragen
an den Vorstand zu stellen. Anfragen sind
in Textform an die zuständige Referentin zu

die Abgeordneten,

die Mitglieder des Vorstandes,

die Mitglieder des Präsidiums der
Fachschaftenkonferenz,

die Organe der Studierendenschaft gemäß § 4
Abs. 1,

die Fachschaftsvorstände.

Die Geschäftsordnung kann darüber
hinausgehende Antragsberechtigungen regeln.
Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat
das Recht, Beschlussvorschläge
einzureichen.

Das Studierendenparlament tagt mindestens
einmal pro Vorlesungsmonat. Darüber hinaus
muss es auf Antrag des Vorstands, des
Ältestenrats oder eines Viertels der
Abgeordneten einberufen werden.

Das Studierendenparlament wird von einem
Mitglied des Präsidiums des
Studierendenparlamentes in Textform
einberufen. Mit der Einberufung ist die
vorgeschlagene Tagesordnung
bekanntzumachen.

Die Abgeordneten sind verpflichtet, an
jeder Sitzung persönlich teilzunehmen. Im
Verhinderungsfall ist eine Vertretung nach
Maßgabe von Abs. 6 a zulässig.

(6a) Verhinderte Abgeordnete können sich
bei einer Sitzung durch eine andere Person
vertreten lassen, die auf dem selben
Wahlvorschlag zur Wahl stand, indem sie
ihre Vertretung bei ihrer Entschuldigung an
das Präsidium benennen. Eine Person kann
nicht mehrere Abgeordnete vertreten;
Abgeordnete können eine andere Abgeordnete
vertreten. Die Vertretungen nehmen für die
Dauer der Vertretung alle Rechte und
Pflichten der vertretenen Abgeordneten
wahr; sie werden bei der Berechnung von
Quoren als Abgeordnete mitberechnet. Eine
vertretene Abgeordnete gilt im Bezug auf
das automatische Ausscheiden als
entschuldigt abwesend. Näheres regelt die
Geschäftsordnung.

Die Abgeordneten haben das Recht, Anfragen
an den Vorstand zu stellen. Anfragen sind
in Textform an die zuständige Referentin zu

richten und müssen innerhalb von vier Wochen in Textform beantwortet werden.

Die Abgeordneten haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Vorstands zu verlangen. Der Vorstand hat das Verlangen binnen zwei Wochen zu erfüllen, indem er die Unterlagen in seinen Räumen zur Einsicht vorlegt. Enthalten die Unterlagen personenbezogene Daten, so Bedarf die Einsicht der Zustimmung der betroffenen Personen.

§ 23 geändert

§ 23 Aufgaben

Der Ältestenrat ist die Schlichtungskommission gemäß § 65 a Absatz 9 LHG. Darüber hinaus hat er folgende Aufgaben:

Feststellung von Verstößen gegen die Organisationsatzung oder weiterer Satzungen,

Entgegennahme und Prüfung eines Antrags auf Urabstimmung gemäß § 7 Nummer 3 oder Vollversammlung gemäß § 12 Nummer 3,

Entscheidung über die Anfechtung einer Wahl oder Abstimmung gemäß § 40 Absatz 4,

Wiederanerkennung eines Sitzes im Studierendenparlament gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 5,

Prüfung von Satzungen und Fachschaftsordnungen gemäß § 41b Abs. 2,

Beantwortung von Anfragen zur Satzungsauslegung.

Der Ältestenrat ist die entscheidende Instanz zur Satzungsauslegung. Er wirkt darauf hin, dass die Studierendenschaft und ihre Organe ihre Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und anderen Vorschriften erfüllen. Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte entscheidet der Ältestenrat ausschließlich nach § 41d Abs. 2.

Der Ältestenrat tagt mindestens einmal pro Vorlesungsmonat. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

Dem Studierendenparlament sind Protokolle

richten und müssen innerhalb von vier Wochen in Textform beantwortet werden.

Die Abgeordneten haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen des Vorstands zu verlangen. Der Vorstand hat das Verlangen binnen zwei Wochen zu erfüllen, indem er die Unterlagen in seinen Räumen zur Einsicht vorlegt. Enthalten die Unterlagen personenbezogene Daten, so Bedarf die Einsicht der Zustimmung der betroffenen Personen.

§ 23 Aufgaben

Der Ältestenrat ist die Schlichtungskommission gemäß § 65 a Absatz 9 LHG. Darüber hinaus hat er folgende Aufgaben:

Feststellung von Verstößen gegen die Organisationsatzung oder weiterer Satzungen,

Entgegennahme und Prüfung eines Antrags auf Urabstimmung gemäß § 7 Nummer 3 oder Vollversammlung gemäß § 12 Nummer 3,

Entscheidung über die Anfechtung einer Wahl oder Abstimmung gemäß § 40 Absatz 4,

Wiederanerkennung eines Sitzes im Studierendenparlament gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 5,

Prüfung von Satzungen und Fachschaftsordnungen gemäß § 41b Abs. 2,

Beantwortung von Anfragen zur Satzungsauslegung.

Der Ältestenrat ist die entscheidende Instanz zur Satzungsauslegung. Er wirkt darauf hin, dass die Studierendenschaft und ihre Organe ihre Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und anderen Vorschriften erfüllen. Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte entscheidet der Ältestenrat ausschließlich nach § 41d Abs. 2.

Der Ältestenrat tagt mindestens einmal pro Vorlesungsmonat. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

Dem Studierendenparlament sind Protokolle

der Sitzungen vorzulegen. Ein Mitglied des Ältestenrats soll ihm für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Die Mitglieder des Ältestenrates haben in der Studierendenschaft uneingeschränktes Informationsrecht.

Eingaben an den Ältestenrat können an ein beliebiges Mitglied gerichtet werden. Das Mitglied hält das Eingangsdatum fest und hat die Behandlung in der nächsten Sitzung zu veranlassen. Über das Ergebnis ist die Eingebende zu unterrichten. Auf Wunsch der Eingebenden darf das entgegennehmende Ältestenratsmitglied ihre Identität nicht weitergeben. Satz 4 gilt nicht bei Eingaben, bei denen dies der Sache nach nicht möglich ist. Bei Eingaben, die von mehrere Personen einzureichen sind, kann die Weitergabe der Identität an den gesamten Ältestenrat aufgrund von Satz 4 nicht ausgeschlossen werden.

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.

der Sitzungen vorzulegen. Ein Mitglied des Ältestenrats soll ihm für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Die Mitglieder des Ältestenrates haben in der Studierendenschaft Informationsrecht im Rahmen der Aufgaben nach Abs. 1.

Eingaben an den Ältestenrat können an ein beliebiges Mitglied gerichtet werden. Das Mitglied hält das Eingangsdatum fest und hat die Behandlung in der nächsten Sitzung zu veranlassen. Über das Ergebnis ist die Eingebende zu unterrichten. Auf Wunsch der Eingebenden darf das entgegennehmende Ältestenratsmitglied ihre Identität nicht weitergeben. Satz 4 gilt nicht bei Eingaben, bei denen dies der Sache nach nicht möglich ist. Bei Eingaben, die von mehrere Personen einzureichen sind, kann die Weitergabe der Identität an den gesamten Ältestenrat aufgrund von Satz 4 nicht ausgeschlossen werden.

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.

72 - Gliederung anpassen

Regelungen zur Vergabekommission der Notlagenhilfe wurden aus der Organisationssatzung in die Notlagenzuschussvergabeordnung verschoben.

Außerdem wurden Regelungen innerhalb der Organisationssatzung neu strukturiert. Die allgemeinen Regelungen zu Wahlen und Urabstimmungen wurden von § 40 zu § 3 verschoben. Das Ende der Satzung wurde folgendermaßen neu strukturiert.

Vorher:

Kapitel 9: Arbeitskreise und Hochschulgruppen § 35 Vergabekommission der Notlagenhilfe § 36 (weggefallen) § 36a Arbeitskreise § 36b Hochschulgruppen

Kapitel 10: Haushalt und Notlagenhilfe § 37 Haushalts- und Wirtschaftsführung § 38 Haushalts- oder Wirtschaftsplan § 39 Finanzausschuss

Kapitel 11: Verfahren in Gremien § 40 (weggefallen) § 41 Abstimmungen § 42 Umlaufabstimmungen § 43 Online-Sitzungen § 44 Notsituationen § 45 Amtszeiten § 46 Reihung von Personen

Kapitel 12: Satzung und Verwaltungsverfahren § 41a Beginn und Ende der Amtszeiten § 41b Satzungen § 41c Reihung von Personen § 41d Verwaltungsakte

Nachher:

Kapitel 9: Arbeitskreise und Hochschulgruppen § 35 Arbeitskreise § 36 Hochschulgruppen

Kapitel 10: Haushalt und Notlagenhilfe § 37 Haushalts- und Wirtschaftsführung § 38 Haushalts- oder Wirtschaftsplan § 38a Notlagenhilfe § 39 Finanzausschuss

Kapitel 11: Verfahren in Gremien § 40 Wahlen und Abstimmungen § 40a Notsituationen § 40b Online-Sitzungen § 40c Umlaufabstimmungen § 41 Mehrheiten

Kapitel 12: Satzung und Verwaltungsverfahren § 47 Satzungen § 48 Verwaltungsakte

Diese Umgliederung ändert nichts inhaltliches, soll aber die sukzessive ergänzten Regelungen sauber neu strukturieren.

Änderungen

Organisationssatzung

§ 3 hinzugefügt

§ 3 Wahlen und Urabstimmungen

Wahlen und Abstimmungen der Studierendenschaft finden nach demokratischen Grundsätzen gemäß § 65a Abs. 2 LHG statt. Die Einhaltung dieser ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten. Die Einhaltung demokratischer Regeln ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten. Verantwortlich für die Einhaltung demokratischer Regeln bei der Wahl zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvorständen ist ein Wahlausschuss, der nach den Bestimmungen der Wahl- und Abstimmungsordnung gewählt wird. Er wird bei der Durchführung von den Wahlleiterinnen der Fachschaften nach § 31 Absatz 4 Nummer 4 unterstützt. Die Organe der Studierendenschaft müssen sich bezüglich der Wahl zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvorständen sowie bei Wahlen zu weiteren Organen der Studierendenschaft, sofern eine Satzung dies vorsieht, neutral verhalten. Unmittelbar nach Abschluss der Wahl oder Abstimmung ermittelt der zuständige Ausschuss das Ergebnis und hält es in einer Niederschrift fest, die dem Studierendenparlament, allen Kandidaten und dem Ältestenrat vorgelegt werden muss. Außerdem sorgt er für die unverzügliche Bekanntmachung des Ergebnisses. Bekanntmachungen von Wahlen und Urabstimmungen sind vom Wahlausschuss für alle Studierenden zugänglich zu veröffentlichen. Auf die Bekanntmachung soll in geeigneter Weise (z.B. per E-Mail über den Studierendenverteiler) hingewiesen werden. Jedes Mitglied kann eine Wahl oder Urabstimmung beim Ältestenrat innerhalb einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntmachung des Ergebnisses in Textform anfechten. Erklärt der Ältestenrat die Wahl oder Abstimmung für ungültig, so ist die Wiederholung unverzüglich auszuschreiben. Wahlen und Urabstimmungen finden während der vom KIT-Senat beschlossenen Vorlesungszeit an direkt aufeinander folgenden Werktagen statt. Bei Neuwahlen gilt die Einschränkung auf die Vorlesungszeit nicht.

§ 35 geändert

§ 35 Vergabekommission der Notlagenhilfe		§ 35 Arbeitskreise
Die Vergabekommission der Notlagenhilfe bearbeitet Anträge auf Bezuschussung in Notsituationen. Näheres regelt eine Satzung.		Arbeitskreise der Studierendenschaft dienen der langfristigen Bearbeitung konkreter Aufgaben oder Teile der Aufgaben nach § 2. Das Studierendenparlament setzt Arbeitskreise ein und löst sie auf.
Die Vergabekommission besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern sowie zwei Stellvertreterinnen. Sie werden vom Studierendenparlament gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder der Vergabekommission ist das Haushaltsjahr nach § 37 Abs. 2. Mitglieder bleiben kommissarisch im Amt, bis eine neue Vergabekommission konstituiert ist. Mitglieder der Vergabekommission scheiden aus		Arbeitskreise sind dem Studierendenparlament weisungsgebunden und berichten diesem regelmäßig, mindestens jährlich über ihre Arbeit. Jeder Arbeitskreis meldet dem Präsidium des Studierendenparlamentes eine Ansprechperson.
durch die Konstituierung einer neuen Vergabekommission,	<	
	<	
	<	
	<	
	<	
	<	
	<	
	<	

durch Exmatrikulation,	<
	<
durch Rücktritt,	<
	<
durch Abwahl durch das	<
Studierendenparlament auf Antrag der	<
Vergabekommission.	<
	<
Der Rücktritt ist der Vorsitzenden der	<
Vergabekommission, bzw. im Falle eines	<
Rücktritts der Vorsitzenden allen weiteren	<
Mitgliedern der Vergabekommission, und dem	<
Präsidium des Studierendenparlaments in	<
Textform mitzuteilen. Bei vorzeitigem	<
Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt eine	<
Nachwahl durch das Studierendenparlament	<
für den Rest der Amtszeit.	<
	<
Die Vergabekommission wählt eine	<
Vorsitzende und eine stellvertretende	<
Vorsitzende aus ihrer Mitte.	<
	<
Die Vergabekommission kann sich eine	<
Geschäftsordnung geben, diese gilt auch	<
über das Ende der Amtszeit hinaus.	<

§ 36 hinzugefügt

§ 36 Hochschulgruppen

Studentische Gruppen haben die Möglichkeit, sich als Hochschulgruppe beim Vorstand registrieren zu lassen. Voraussetzung sind eine Vereinbarkeit des Zwecks der Hochschulgruppe mit den Aufgaben der Studierendenschaft, dass der Schwerpunkt der Arbeit der Gruppe am KIT liegt und dass die Gruppe selbstlos tätig ist und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Näheres regelt eine gesonderte Satzung.

§ 36a entfernt

§ 36a Arbeitskreise

Arbeitskreise der Studierendenschaft dienen der langfristigen Bearbeitung konkreter Aufgaben oder Teile der Aufgaben nach § 2. Das Studierendenparlament setzt Arbeitskreise ein und löst sie auf. Arbeitskreise sind dem Studierendenparlament weisungsgebunden und berichten diesem regelmäßig, mindestens jährlich über ihre Arbeit. Jeder Arbeitskreis meldet dem Präsidium des Studierendenparlaments eine Ansprechperson.

§ 36b entfernt

§ 36b Hochschulgruppen

Studentische Gruppen haben die Möglichkeit, sich als Hochschulgruppe beim Vorstand registrieren zu lassen. Voraussetzung sind eine Vereinbarkeit des Zwecks der Hochschulgruppe mit den Aufgaben der Studierendenschaft, dass der Schwerpunkt der Arbeit der Gruppe am KIT liegt und dass die Gruppe selbstlos tätig ist und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Näheres regelt eine gesonderte Satzung.

§ 37 geändert

§ 37 Haushalts- und Wirtschaftsführung

Das Studierendenparlament hat die Verfügungsgewalt über das Vermögen der Verfassten Studierendenschaft.

Das Haushaltsjahr der Verfassten Studierendenschaft beginnt am 1. April und endet am 31. März.

Das Studierendenparlament erlässt eine Finanzordnung und eine Beitragsordnung als Satzungen.

Die Fachschaften haben ein Anrecht auf angemessene und notwendige Mittelausstattung zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

(4a) Gemäß § 65a Abs. 5 S. 3 LHG müssen die Beiträge der immatrikulierten Promovierenden für deren Belange verwendet, getrennt verwaltet und in Abstimmung mit den Promovierendenkonventen vergeben werden.

Der Vorstand legt nach Abschluss eines Haushaltsjahres dem Studierendenparlament und der Fachschaftenkonferenz eine Jahresrechnung vor.

Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung werden veröffentlicht.

Für die Finanzierung der Notlagenhilfe werden im Haushalt mindestens 5.000 €, höchstens jedoch 1,50 € pro Studentin auf Basis der letzten vorliegenden Studierendenstatistik zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsplanes angesetzt.

§ 37 Haushalts- und Wirtschaftsführung

Das Studierendenparlament hat die Verfügungsgewalt über das Vermögen der Verfassten Studierendenschaft.

Das Haushaltsjahr der Verfassten Studierendenschaft beginnt am 1. April und endet am 31. März.

Das Studierendenparlament erlässt eine Finanzordnung und eine Beitragsordnung als Satzungen.

Die Fachschaften haben ein Anrecht auf angemessene und notwendige Mittelausstattung zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

(4a) Gemäß § 65a Abs. 5 S. 3 LHG müssen die Beiträge der immatrikulierten Promovierenden für deren Belange verwendet, getrennt verwaltet und in Abstimmung mit den Promovierendenkonventen vergeben werden.

Der Vorstand legt nach Abschluss eines Haushaltsjahres dem Studierendenparlament und der Fachschaftenkonferenz eine Jahresrechnung vor.

Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan und die Jahresrechnung werden veröffentlicht.

/
<
<
<
<
<
<
<

§ 38a hinzugefügt

§ 38a Notlagenhilfe

Die Studierendenschaft vergibt in sozialen Härtefällen und Notlagen eine Notlagenhilfe an einzelne Mitglieder. Näheres regelt eine Satzung.

Für die Finanzierung der Notlagenhilfe werden im Haushalt mindestens 5.000 €, höchstens jedoch 1,50 € pro Studentin auf Basis der letzten vorliegenden Studierendenstatistik zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsplanes angesetzt.

§ 40 geändert

§ 40 Wahlen und Abstimmungen

/ § 40 (weggefallen)

Wahlen und Abstimmungen der Studierendenschaft finden nach demokratischen Grundsätzen gemäß § 65a Abs. 2 LHG statt. Die Einhaltung dieser ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten. Die Einhaltung demokratischer Regeln ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten.

Verantwortlich für die Einhaltung demokratischer Regeln bei der Wahl zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvorständen ist ein Wahlausschuss, der nach den Bestimmungen der Wahl- und Abstimmungsordnung gewählt wird. Er wird bei der Durchführung von den Wahlleiterinnen der Fachschaften nach § 31 Absatz 4 Nummer 4 unterstützt. Die Organe der Studierendenschaft müssen sich bezüglich der Wahl zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvorständen sowie bei Wahlen zu weiteren Organen der Studierendenschaft, sofern eine Satzung dies vorsieht, neutral verhalten. Unmittelbar nach Abschluss der Wahl oder Abstimmung ermittelt der zuständige Ausschuss das Ergebnis und hält es in einer Niederschrift fest, die dem Studierendenparlament, allen Kandidaten und dem Ältestenrat vorgelegt werden muss. Außerdem sorgt er für die unverzügliche Bekanntmachung des Ergebnisses.

Bekanntmachungen von Wahlen und Urabstimmungen sind vom Wahlausschuss für alle Studierenden zugänglich zu veröffentlichen. Auf die Bekanntmachung soll in geeigneter Weise (z.B. per E-Mail über den Studierendenverteiler) hingewiesen werden.

Jedes Mitglied kann eine Wahl oder Abstimmung beim Ältestenrat innerhalb einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntmachung des Ergebnisses in Textform anfechten. Erklärt der Ältestenrat die Wahl oder Abstimmung für ungültig, so ist die Wiederholung unverzüglich auszuschreiben.

Wahlen und Urabstimmungen finden während der vom KIT-Senat beschlossenen Vorlesungszeit an direkt aufeinander folgenden Werktagen statt. Bei Neuwahlen gilt die Einschränkung auf die Vorlesungszeit nicht.

Abstimmungen in Sitzungen sind geheim <
durchzuführen, wenn dies von mindestens <
einer stimmberechtigten Person gefordert <
wird. <

§ 40a entfernt

§ 40a Notsituationen

Eine Notsituation ist eine aussergewöhnliche Lage in der Präsenzsitzungen nicht nur kurzzeitig nicht möglich sind.

Der Vorstand der Studierendenschaft stellt das Vorliegen einer Notsituation bei Vorliegen der Voraussetzungen durch Beschluss fest. Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, so stellt er das Ende der Notsituation fest.

In einer Notsituation kann das für die Wahl zuständige Organ die Amtszeiten der Gewählten durch Beschluss verlängern. § 40 Abs. 6 gilt nicht in Notsituationen.

§ 40b entfernt

§ 40b Online-Sitzungen

Eine Online-Sitzung ist eine Sitzung eines Organs ohne physische Anwesenheit, wobei die Teilnehmer sich durch Sprachfernübertragung verständigen.

Die Durchführung einer Sitzung als Online-Sitzung ist zulässig wenn die Geschäftsordnung des Organs dies vorsieht oder, eine Notsituation nach § 40a Abs. 2 festgestellt wurde.

Abstimmungen sind so durchzuführen, dass die Stimme jedes Mitglieds des Gremiums für alle Anwesenden ersichtlich ist. Geheime Abstimmungen sind nicht zulässig.

Bei einer Online-Sitzung anwesend ist, wer Redebeiträge verfolgen, eigene Redebeiträge halten und an Abstimmungen teilnehmen kann.

§ 40c entfernt

§ 40c Umlaufabstimmungen

Ein Umlaufbeschluss ist ein Beschluss, über den ohne Sitzung im Wege der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation abgestimmt wurde (Umlaufabstimmung).

Eine Umlaufabstimmung ist zulässig, wenn der Beschluss nicht bis zu nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, und

die Geschäftsordnung des Organs dies vorsieht oder eine Notsituation nach § 40a Abs. 2 festgestellt wurde.

Zur Bestimmung der Abstimmungsleitung sind die Regelungen zur Sitzungsleitung sinngemäß anzuwenden. Zur Bestimmung der Beschlussfähigkeit tritt die Anzahl der Teilnehmenden an Stelle der Anzahl der Anwesenden.

Die Abstimmungsleitung startet die Umlaufabstimmung durch Übersendung der Beschlussvorlage an die Organmitglieder. Dabei setzt die Abstimmungsleitung eine Antwortfrist fest, die in der Regel mindestens 48 Stunden beträgt. Die Frist darf 24 Stunden nur mit Zustimmung aller Stimmberechtigten unterschreiten.

Die Teilnehmenden haben ihre Stimme an alle Stimmberechtigten zu senden.

Abweichend von Satz 1 ist bei mehr als 10 Stimmberechtigten die Stimme stattdessen an die Abstimmungsleitung zu senden; diese hat die Stimmabgaben allen Stimmberechtigten zur Verfügung zu stellen.

Abweichend von Abs. 5 ist die Verwendung von technischen Lösungen zur Abstimmung zulässig, soweit diese

von allen Stimmberechtigten genutzt werden können,

die Stimmabgabe aller Teilnehmenden für alle Stimmberechtigten ersichtlich ist, eine Stimmabgabe geändert werden kann,

die Tatsache und der Zeitpunkt der Änderung einer Stimmabgabe ersichtlich ist und

die Stimme nicht nach der Abstimmungsfrist geändert werden kann.
Den Organmitgliedern ist Gelegenheit zur Beratung über die Beschlussvorlage zu bieten.

§ 41 geändert

§ 41 Mehrheiten

In der Regel ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr anwesende Stimmberechtigte zustimmen, als ihn ablehnen (relative Mehrheit). Folgende Abweichungen von dieser Regel können in Satzungen oder Geschäftsordnungen vorgesehen sein:

Absolute Mehrheit, d. h. mehr Ja-Stimmen
Stimmen
als die Hälfte der Anzahl der
Stimmberechtigten,

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen
Stimmen, d. h. mindestens so viele Ja-
Stimmen wie zwei Drittel der abgegebenen
Stimmen,

Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten,
d. h. mindestens so viele Ja-Stimmen wie
Stimmen wie
zwei Drittel der Anzahl der
Stimmberechtigten.

Einfache Zweidrittelmehrheit, d.h.
mindestens doppelt so viele Ja-Stimmen wie
Stimmen wie
Nein-Stimmen, wenigstens aber eine Ja-
Stimmen, wenigstens aber eine Ja-
Stimme.

Einstimmigkeit, d.h. es gibt keine Nein-
Stimmen.

Als Anzahl der abgegebenen Stimmen gilt die
Summe aus Ja-Stimmen, Nein-Stimmen,
Enthaltungen und ungültigen Stimmen.

| § 41 Abstimmungen

In der Regel ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr anwesende Stimmberechtigte zustimmen, als ihn ablehnen (relative Mehrheit). Folgende Abweichungen von dieser Regel können in Satzungen oder Geschäftsordnungen vorgesehen sein:

Absolute Mehrheit, d. h. mehr Ja-
Stimmen
als die Hälfte der Anzahl der
Stimmberechtigten,

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen
Stimmen, d. h. mindestens so viele Ja-
Stimmen wie zwei Drittel der abgegebenen
Stimmen,

Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten,
d. h. mindestens so viele Ja-
Stimmen wie
zwei Drittel der Anzahl der
Stimmberechtigten.

Einfache Zweidrittelmehrheit, d.h.
mindestens doppelt so viele Ja-
Stimmen wie
Nein-
Stimmen.

Einstimmigkeit, d.h. es gibt keine Nein-
Stimmen.

Als Anzahl der abgegebenen Stimmen gilt die
Summe aus Ja-Stimmen, Nein-Stimmen,
Enthaltungen und ungültigen Stimmen.

- \
- >
- > Abstimmungen in Sitzungen sind geheim
- > durchzuführen, wenn dies von mindestens
- > einer stimmberechtigten Person gefordert
- > wird.

§ 41a entfernt

§ 41a Beginn und Ende der Amtszeiten

Sofern diese oder weitere Satzungen der Studierendenschaft nichts anderes vorsehen, beginnt eine Amtszeit mit der Erklärung der Annahme der Wahl durch die gewählte Kandidatin.

Falls das Amt nach der Wahl eine Bestätigung durch ein anderes Gremium vorsieht,

beginnt die Amtszeit frühestens mit dieser Bestätigung.

Aus einem Amt scheidet eine Person durch Tod, durch Verlust der Voraussetzungen für das jeweilige Amt oder durch Rücktritt aus. Weiteres ist für jedes Amt an entsprechender Stelle geregelt.

Aufgrund von Exmatrikulation scheidet, bei unmittelbar ohne zeitliche Lücke folgender Immatrikulation, aus einem Amt nur aus, wer nach der erneuten Immatrikulation nicht mehr die Voraussetzungen für das Amt erfüllt.

§ 41b entfernt

§ 41b Satzungen

Zentrale Satzungen haben Vorrang vor Fachschaftsordnungen. Satzungen haben Vorrang vor Geschäftsordnungen.

Der Beschluss einer Satzung durch das Studierendenparlament bzw. im Falle einer Fachschaftsordnung durch die Fachschaftsversammlung ist dem Ältestenrat und der Fachschaftenkonferenz mitzuteilen. Sofern binnen einer Woche nach der Mitteilung kein Widerspruch durch ein Mitglied des Ältestenrats oder eine Vertreterin in der Fachschaftenkonferenz erfolgt, kann die Satzung zur Genehmigung und anschließenden Bekanntmachung dem Präsidium des KIT vorgelegt werden. Ergeht ein Widerspruch, hat sich das jeweilige Organ unverzüglich mit der Satzung zu befassen und über die Zulässigkeit der Satzung bzw. ein Veto gegen die Satzung zu entscheiden.

§ 41c entfernt

§ 41c Reihung von Personen

Ist eine Reihung im Rahmen einer Satzung oder Geschäftsordnung der Verfassten Studierendenschaft innerhalb einer Personengruppe innerhalb eines Organs erforderlich, ist, sofern keine abweichende Regelung getroffen wird, die Person höher gereiht, bei der:

das Datum der letzten Wahl in das Organ früher war (Wahldatum),

bei gleichem Wahldatum das Datum der ersten Wahl in das Organ früher war (Dienstalter) und

bei gleichem Dienstalter der Nachname in alphabetischer Reihenfolge zuerst steht.

Ergibt sich anhand dieser Kriterien keine Reihung, entscheidet das Los durch die Hand der Vorsitzenden des Organs oder, sofern nicht vorhanden, durch die Hand der Vorsitzenden des Vorstands.

§ 41d entfernt

§ 41d Verwaltungsakte

Durch die Studierendenschaft erlassene Verwaltungsakte unterliegen dem Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg.

Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, denen das erlassende Gremium nicht abhilft, entscheidet der Ältestenrat, sofern in einer Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 42 hinzugefügt

§ 42 Umlaufabstimmungen

Ein Umlaufbeschluss ist ein Beschluss, über den ohne Sitzung im Wege der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation abgestimmt wurde (Umlaufabstimmung).

Eine Umlaufabstimmung ist zulässig, wenn der Beschluss nicht bis zu nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, und

die Geschäftsordnung des Organs dies vorsieht oder eine Notsituation nach § 40a Abs. 2 festgestellt wurde. Zur Bestimmung der Abstimmungsleitung sind die Regelungen zur Sitzungsleitung sinngemäß anzuwenden. Zur Bestimmung der Beschlussfähigkeit tritt die Anzahl der Teilnehmenden an Stelle der Anzahl der Anwesenden. Die Abstimmungsleitung startet die Umlaufabstimmung durch Übersendung der Beschlussvorlage an die Organmitglieder. Dabei setzt die Abstimmungsleitung eine Antwortfrist fest, die in der Regel mindestens 48 Stunden beträgt. Die Frist darf 24 Stunden nur mit Zustimmung aller Stimmberechtigten unterschreiten. Die Teilnehmenden haben ihre Stimme an alle Stimmberechtigten zu senden. Abweichend von Satz 1 ist bei mehr als 10 Stimmberechtigten die Stimme stattdessen an die Abstimmungsleitung zu senden; diese hat die Stimmabgaben allen Stimmberechtigten zur Verfügung zu stellen. Abweichend von Abs. 5 ist die Verwendung von technischen Lösungen zur Abstimmung zulässig, soweit diese von allen Stimmberechtigten genutzt werden können, die Stimmabgabe aller Teilnehmenden für alle Stimmberechtigten ersichtlich ist, eine Stimmabgabe geändert werden kann, die Tatsache und der Zeitpunkt der Änderung einer Stimmabgabe ersichtlich ist und die Stimme nicht nach der Abstimmungsfrist geändert werden kann. Den Organmitgliedern ist Gelegenheit zur Beratung über die Beschlussvorlage zu bieten.

§ 43 hinzugefügt

§ 43 Online-Sitzungen

Eine Online-Sitzung ist eine Sitzung eines Organs ohne physische Anwesenheit, wobei die Teilnehmer sich durch Sprachfernübertragung verständigen. Die Durchführung einer Sitzung als Online-Sitzung ist zulässig wenn die Geschäftsordnung des Organs dies vorsieht oder, eine Notsituation nach § 40a Abs. 2 festgestellt wurde. Abstimmungen sind so durchzuführen, dass die Stimme jedes Mitglieds des Gremiums für alle Anwesenden ersichtlich ist. Geheime Abstimmungen sind nicht zulässig. Bei einer Online-Sitzung anwesend ist, wer Redebeiträge verfolgen, eigene Redebeiträge halten und an Abstimmungen teilnehmen kann.

§ 44 hinzugefügt

§ 44 Notsituationen

Eine Notsituation ist eine aussergewöhnliche Lage in der Präsenzsitzungen nicht nur kurzzeitig nicht möglich sind. Der Vorstand der Studierendenschaft stellt das Vorliegen einer Notsituation bei Vorliegen der Voraussetzungen durch Beschluss fest. Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, so stellt er das Ende der Notsituation fest. In einer Notsituation kann das für die Wahl zuständige Organ die Amtszeiten der Gewählten durch Beschluss verlängern. § 40 Abs. 6 gilt nicht in Notsituationen.

§ 45 hinzugefügt

§ 45 Amtszeiten

Sofern diese oder weitere Satzungen der Studierendenschaft nichts anderes vorsehen, beginnt eine Amtszeit mit der Erklärung der Annahme der Wahl durch die gewählte Kandidatin. Falls das Amt nach der Wahl eine Bestätigung durch ein anderes Gremium vorsieht, beginnt die Amtszeit frühestens mit dieser Bestätigung. Aus einem Amt scheidet eine Person durch Tod, durch Verlust der Voraussetzungen

für das jeweilige Amt oder durch Rücktritt aus. Weiteres ist für jedes Amt an entsprechender Stelle geregelt.

Aufgrund von Exmatrikulation scheidet, bei unmittelbar ohne zeitliche Lücke folgender Immatrikulation, aus einem Amt nur aus, wer nach der erneuten Immatrikulation nicht mehr die Voraussetzungen für das Amt erfüllt.

§ 46 hinzugefügt

§ 46 Reihung von Personen

Ist eine Reihung im Rahmen einer Satzung oder Geschäftsordnung der Verfassten Studierendenschaft innerhalb einer Personengruppe innerhalb eines Organs erforderlich, ist, sofern keine abweichende Regelung getroffen wird, die Person höher gereiht, bei der:

das Datum der letzten Wahl in das Organ früher war (Wahldatum),

bei gleichem Wahldatum das Datum der ersten Wahl in das Organ früher war

(Dienstalter) und

bei gleichem Dienstalter der Nachname in alphabetischer Reihenfolge zuerst steht.

Ergibt sich anhand dieser Kriterien keine Reihung, entscheidet das Los durch die Hand der Vorsitzenden des Organs oder, sofern nicht vorhanden, durch die Hand der Vorsitzenden des Vorstands.

§ 47 hinzugefügt

§ 47 Satzungen

Zentrale Satzungen haben Vorrang vor Fachschaftsordnungen. Satzungen haben Vorrang vor Geschäftsordnungen.

Der Beschluss einer Satzung durch das Studierendenparlament bzw. im Falle einer Fachschaftsordnung durch die Fachschaftsversammlung ist dem Ältestenrat und der Fachschaftenkonferenz mitzuteilen. Sofern binnen einer Woche nach der Mitteilung kein Widerspruch durch ein Mitglied des Ältestenrats oder eine Vertreterin in der Fachschaftenkonferenz erfolgt, kann die Satzung zur Genehmigung und anschließenden Bekanntmachung dem Präsidium des KIT vorgelegt werden. Ergeht ein Widerspruch, hat sich das jeweilige Organ unverzüglich mit der Satzung zu befassen und über die Zulässigkeit der Satzung bzw. ein Veto gegen die Satzung zu entscheiden.

§ 48 hinzugefügt

§ 48 Verwaltungsakte

Durch die Studierendenschaft erlassene Verwaltungsakte unterliegen dem Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg.

Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, denen das erlassende Gremium nicht abhilft, entscheidet der Ältestenrat, sofern in einer Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.

Notlagenzuschussvergabeordnung

§ 4 geändert

§ 4 Vergabekommission

Die Vorsitzende ist verantwortlich für Einladungen zu Sitzungen und die Koordinierung der Arbeit der Vergabekommission. Sie kann Aufgaben an

§ 4 Vergabekommission

| Die Vergabekommission der Notlagenhilfe
| bearbeitet Anträge auf Bezuschussung in
| Notsituationen.

Mitglieder der Vergabekommission delegieren. Die Vorsitzende wird, sofern sie befangen, verhindert oder nicht vorhanden ist, vertreten durch die stellvertretende Vorsitzende, die übrigen Mitglieder und die Nachrückerinnen in der Reihenfolge nach Abs. 2.

Innerhalb dieser Personengruppen gilt die Reihenfolge nach § 41c der Organisationssatzung.

Sollten für eine Vergabesitzung zu viele Mitglieder fehlen oder nach § 6 ausscheiden, rücken in folgender Reihenfolge Mitglieder nach:

Stellvertreterinnen,
Sozialreferentin des Vorstands,
Präsidium des Studierendenparlaments,
Mitglieder des Ältestenrates.

Innerhalb dieser Personengruppen gilt die Reihenfolge nach § 41c der Organisationssatzung. Nach Stellvertreterinnen genannte Nachrückerinnen rücken nur nach, wenn ansonsten weniger als drei Personen an der Vergabesitzung teilnehmen. § 6 ist entsprechend auch auf Nachrückerinnen anzuwenden. Falls davon auszugehen ist, dass S. 1 bei einer Sitzung Anwendung

| Die Vergabekommission besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern sowie zwei Stellvertreterinnen. Sie werden vom Studierendenparlament gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen der Vergabekommission ist das Haushaltsjahr nach § 37 Abs. 2 der Organisationssatzung. Mitglieder und Stellvertreterinnen bleiben kommissarisch im Amt, bis eine neue Vergabekommission konstituiert ist. Mitglieder und Stellvertreterinnen der Vergabekommission scheidern aus

| durch die Konstituierung einer neuen Vergabekommission,

| durch Exmatrikulation,

| durch Rücktritt,

> durch Abwahl durch das Studierendenparlament auf Antrag einer einfachen Mehrheit der Mitglieder der Vergabekommission.

> Der Rücktritt ist der Vorsitzenden der Vergabekommission, bzw. im Falle eines Rücktritts der Vorsitzenden allen weiteren Mitgliedern der Vergabekommission, und dem Präsidium des Studierendenparlaments in Textform mitzuteilen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds oder einer Stellvertreterin erfolgt eine Nachwahl durch das Studierendenparlament für den Rest der Amtszeit.

> Sollten für eine Vergabesitzung Mitglieder fehlen oder nach § 6 ausscheiden, rücken in folgender Reihenfolge Personen nach:

Stellvertreterinnen,
Sozialreferentin des Vorstands,
Präsidium des Studierendenparlaments,
Mitglieder des Ältestenrates.

Innerhalb dieser Personengruppen gilt die Reihenfolge nach § 41c der Organisationssatzung. Nach Stellvertreterinnen genannte Nachrückerinnen rücken nur nach, wenn ansonsten weniger als drei Personen an der Vergabesitzung teilnehmen. § 6 ist entsprechend auch auf Nachrückerinnen anzuwenden. Falls davon auszugehen ist, dass S. 1 bei einer Sitzung Anwendung

finden wird, hat die Vorsitzende Nachrückerinnen zu benachrichtigen. Nach Beginn eines Vergabeverfahrens sollen keine personellen Veränderungen mehr erfolgen.

Alle Personen, die an Beratungen und Entscheidungen der Vergabekommission beteiligt sind, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Zur Sicherstellung dieser haben die Mitglieder und Stellvertreterinnen zum Amtsantritt eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen. Das gilt entsprechend für Nachrückende vor der Teilnahme an einer Vergabesitzung.

Sobald mindestens drei Mitglieder gewählt sind, ist binnen sieben Tagen zur konstituierenden Sitzung einzuladen, an der sowohl Mitglieder als auch Stellvertreterinnen teilnehmen. Bei der konstituierenden Sitzung unterzeichnen die Mitglieder und Stellvertreterinnen die Verschwiegenheitserklärungen und wählen eine Vorsitzende sowie eine stellvertretende Vorsitzende. Erst nach vollständigem Abschluss der konstituierenden Sitzung ist die Vergabekommission im Amt. Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder beginnt mit der

finden wird, hat die Vorsitzende Nachrückerinnen zu benachrichtigen. Nach Beginn eines Vergabeverfahrens sollen keine personellen Veränderungen mehr erfolgen.

Alle Personen, die an Beratungen und Entscheidungen der Vergabekommission beteiligt sind, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Zur Sicherstellung dieser haben die Mitglieder und Stellvertreterinnen zum Amtsantritt eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen. Das gilt entsprechend für Nachrückende vor der Teilnahme an einer Vergabesitzung.

- > Die Vergabekommission wählt eine
- > Vorsitzende und eine stellvertretende
- > Vorsitzende aus ihrer Mitte. Die
- > Vorsitzende ist verantwortlich für
- > Einladungen zu Sitzungen und die
- > Koordinierung der Arbeit der
- > Vergabekommission. Sie kann Aufgaben an
- > Mitglieder der Vergabekommission
- > delegieren. Die Vorsitzende wird, sofern
- > sie befangen, verhindert oder nicht
- > vorhanden ist, vertreten durch
- >
- > die stellvertretende Vorsitzende,
- >
- > die übrigen Mitglieder und
- >
- > die Nachrückerinnen in der Reihenfolge nach
- > Abs. 2.
- >
- > Innerhalb dieser Personengruppen gilt die
- > Reihenfolge nach § 41c der
- > Organisationssatzung.
- >
- > Die Vergabekommission kann sich eine
- > Geschäftsordnung geben, diese gilt auch
- > über das Ende der Amtszeit hinaus.
- >
- > Sobald mindestens drei Mitglieder gewählt sind, ist binnen sieben Tagen zur konstituierenden Sitzung einzuladen, an der sowohl Mitglieder als auch Stellvertreterinnen teilnehmen. Bei der konstituierenden Sitzung unterzeichnen die Mitglieder und Stellvertreterinnen die Verschwiegenheitserklärungen und wählen eine Vorsitzende sowie eine stellvertretende Vorsitzende. Erst nach vollständigem Abschluss der konstituierenden Sitzung ist die Vergabekommission im Amt. Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder und
- > Stellvertreterinnen beginnt mit der

Amtszeit der Vergabekommission, frühestens jedoch mit der Unterschrift der Verschwiegenheitserklärung.

Amtszeit der Vergabekommission, frühestens jedoch mit der Unterschrift der Verschwiegenheitserklärung.

Das Studierendenparlament befasst sich mit der Abwahl eines Mitglieds oder einer Stellvertreterin nach § 35 Abs. 2 S. 5 Nr. 4 der Organisationssatzung, wenn die Vergabekommission dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

<
<
<
<
<
<
<

Am Ende jedes Haushaltsjahres berichtet die Vergabekommission dem Studierendenparlament gesondert über das Gesamtvolumen der beschlossenen Notlagenhilfe, die Zahl der eingegangenen Anträge und die Zahl der Geförderten. Es ist ein Tätigkeitsbericht anzufertigen, der die wesentlichen Gründe für Bewilligungen auflistet. Dabei dürfen keine Rückschlüsse auf einzelne Geförderte möglich sein.

Am Ende jedes Haushaltsjahres berichtet die Vergabekommission dem Studierendenparlament gesondert über das Gesamtvolumen der beschlossenen Notlagenhilfe, die Zahl der eingegangenen Anträge und die Zahl der Geförderten. Es ist ein Tätigkeitsbericht anzufertigen, der die wesentlichen Gründe für Bewilligungen auflistet. Dabei dürfen keine Rückschlüsse auf einzelne Geförderte möglich sein.

73 - Korrektur von Verweisen

Änderungen

Organisationssatzung

§ 13 geändert

§ 13 Organisation und Ablauf

Die Organisation der Vollversammlung obliegt dem Ältestenrat; er kann den Vorstand damit beauftragen.

Die Vollversammlung findet spätestens 30 Tage nach dem Beschluss des Studierendenparlaments oder der Fachschaftenkonferenz bzw. dem Eingang des Antrags der Mitglieder statt, sofern im Beschluss oder Antrag kein Zeitpunkt genannt ist oder der genannte Zeitpunkt die rechtzeitige Einladung nicht zulässt.

Die Einladung zur Vollversammlung wird mit einer Frist von einer Woche entsprechend § 40 Abs. 3 bekanntgemacht. Die Einladung enthält einen Vorschlag für die Tagesordnung, der alle auf Einberufungsanträgen gewünschten Tagesordnungspunkte enthalten muss.

Vollversammlungen sind öffentlich. Die anwesenden Mitglieder haben Rederecht. Nichtmitglieder können auf Antrag von der Vollversammlung ausgeschlossen werden.

§ 13 Organisation und Ablauf

Die Organisation der Vollversammlung obliegt dem Ältestenrat; er kann den Vorstand damit beauftragen.

Die Vollversammlung findet spätestens 30 Tage nach dem Beschluss des Studierendenparlaments oder der Fachschaftenkonferenz bzw. dem Eingang des Antrags der Mitglieder statt, sofern im Beschluss oder Antrag kein Zeitpunkt genannt ist oder der genannte Zeitpunkt die rechtzeitige Einladung nicht zulässt.

Die Einladung zur Vollversammlung wird mit einer Frist von einer Woche entsprechend § 3 Abs. 3 bekanntgemacht. Die Einladung enthält einen Vorschlag für die Tagesordnung, der alle auf Einberufungsanträgen gewünschten Tagesordnungspunkte enthalten muss.

Vollversammlungen sind öffentlich. Die anwesenden Mitglieder haben Rederecht. Nichtmitglieder können auf Antrag von der Vollversammlung ausgeschlossen werden.

Zu Beginn der Vollversammlung wird ein Präsidium gewählt. Der Ältestenrat macht hierzu einen Vorschlag. Dem Präsidium darf kein Mitglied des Ältestenrates angehören. Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin und drei Stellvertreterinnen. Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Vollversammlung verantwortlich.

Das Protokoll der Vollversammlung ist binnen einer Woche fertigzustellen und dem Studierendenparlament vorzulegen.

Das Studierendenparlament beschließt eine Geschäftsordnung für die Vollversammlung. Die Vollversammlung kann Abweichungen von der Geschäftsordnung beschließen.

Zu Beginn der Vollversammlung wird ein Präsidium gewählt. Der Ältestenrat macht hierzu einen Vorschlag. Dem Präsidium darf kein Mitglied des Ältestenrates angehören. Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin und drei Stellvertreterinnen. Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Vollversammlung verantwortlich.

Das Protokoll der Vollversammlung ist binnen einer Woche fertigzustellen und dem Studierendenparlament vorzulegen.

Das Studierendenparlament beschließt eine Geschäftsordnung für die Vollversammlung. Die Vollversammlung kann Abweichungen von der Geschäftsordnung beschließen.

§ 16 geändert

§ 16 Zusammensetzung, Wahl

Das Studierendenparlament besteht aus 25 Abgeordneten, die von den Mitgliedern der Studierendenschaft nach den Grundsätzen der Verhältniswahl allgemein, gleich, frei, geheim und unmittelbar gewählt werden. Es gelten die Vorschriften des § 40. Darüber hinaus regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung weitere Einzelheiten.

Eine Abgeordnete scheidet aus

am Ende der Amtsperiode,

durch Exmatrikulation,

durch Rücktritt; dieser ist dem Präsidium des Studierendenparlaments in Textform mitzuteilen,

durch automatischen Ausschluss bei

zweimaliger unentschuldigter Abwesenheit insgesamt oder

fünfmaliger Abwesenheit insgesamt; die Feststellung der Anwesenheit erfolgt durch das Präsidium des Studierendenparlaments; liegen triftige Gründe für das Fehlen vor, kann der Ältestenrat innerhalb von 14 Tagen die Wiederanerkennung des Sitzes verfügen; nachgerückte Abgeordnete verlieren in diesem Fall wieder ihren Sitz; näheres regelt die Geschäftsordnung.

Bei Ausscheiden einer Abgeordneten rückt

§ 16 Zusammensetzung, Wahl

Das Studierendenparlament besteht aus 25 Abgeordneten, die von den Mitgliedern der Studierendenschaft nach den Grundsätzen der Verhältniswahl allgemein, gleich, frei, geheim und unmittelbar gewählt werden. Es gelten die Vorschriften des § 3. Darüber hinaus regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung weitere Einzelheiten.

Eine Abgeordnete scheidet aus

am Ende der Amtsperiode,

durch Exmatrikulation,

durch Rücktritt; dieser ist dem Präsidium des Studierendenparlaments in Textform mitzuteilen,

durch automatischen Ausschluss bei

zweimaliger unentschuldigter Abwesenheit insgesamt oder

fünfmaliger Abwesenheit insgesamt; die Feststellung der Anwesenheit erfolgt durch das Präsidium des Studierendenparlaments; liegen triftige Gründe für das Fehlen vor, kann der Ältestenrat innerhalb von 14 Tagen die Wiederanerkennung des Sitzes verfügen; nachgerückte Abgeordnete verlieren in diesem Fall wieder ihren Sitz; näheres regelt die Geschäftsordnung.

Bei Ausscheiden einer Abgeordneten rückt

umgehend die Nächste auf der Liste nach.
Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

Die Amtsperiode des Studierendenparlaments beginnt in der Regel am 1. Oktober und endet am darauffolgenden 30. September. Im Falle einer Auflösung des Studierendenparlaments endet die Amtsperiode des bisherigen Studierendenparlaments und beginnt die Amtsperiode des neuen Studierendenparlaments mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses für das neue Studierendenparlament.

umgehend die Nächste auf der Liste nach.
Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

Die Amtsperiode des Studierendenparlaments beginnt in der Regel am 1. Oktober und endet am darauffolgenden 30. September. Im Falle einer Auflösung des Studierendenparlaments endet die Amtsperiode des bisherigen Studierendenparlaments und beginnt die Amtsperiode des neuen Studierendenparlaments mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses für das neue Studierendenparlament.

§ 20a geändert

§ 20a geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist das exekutive Kollegialorgan gemäß § 65a Abs. 3 S. 3 LHG.

Den geschäftsführenden Vorstand bilden

die Vorsitzende des Vorstands,

die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands nach § 20 Abs. 4 S. 2,

die Finanzreferentinnen im Sinne der Finanzordnung und

weitere vom Vorstand aus seiner Mitte gewählte Mitglieder.

Mit dem Verlust ihres Amtes scheiden Mitglieder nach S. 1 Nrn. 1 bis 4 aus dem geschäftsführenden Vorstand aus. Mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand scheiden gewählte Mitglieder nach S. 1 Nr. 5 ebenfalls aus dem geschäftsführenden Vorstand aus. Die Zahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands darf 12 nicht überschreiten.

Die Vorsitzende des Vorstands ist Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstands. Sie vertritt die Studierendenschaft nach § 65a Abs. 3 S. 4 LHG.

Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für:

die Bestellung einer Beauftragten für den Haushalt nach § 65b Abs. 2 S. 1 LHG,

§ 20a geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist das exekutive Kollegialorgan gemäß § 65a Abs. 3 S. 3 LHG.

Den geschäftsführenden Vorstand bilden

die Vorsitzende des Vorstands,

die stellvertretende Vorsitzende des Vorstands nach § 20 Abs. 4 S. 2,

die Finanzreferentinnen im Sinne der Finanzordnung und

weitere vom Vorstand aus seiner Mitte gewählte Mitglieder.

Mit dem Verlust ihres Amtes scheiden Mitglieder nach S. 1 Nrn. 1 bis 3 aus dem geschäftsführenden Vorstand aus. Mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand scheiden gewählte Mitglieder nach S. 1 Nr. 4 ebenfalls aus dem geschäftsführenden Vorstand aus. Die Zahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands darf 12 nicht überschreiten.

Die Vorsitzende des Vorstands ist Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstands. Sie vertritt die Studierendenschaft nach § 65a Abs. 3 S. 4 LHG.

Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für:

die Bestellung einer Beauftragten für den Haushalt nach § 65b Abs. 2 S. 1 LHG,

die hochschulöffentliche Bekanntmachung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach Abschluss der Rechnungslegung nach § 65b Abs. 3 S. 4 LHG,

weitere durch Gesetz dem exekutiven Organ nach § 65a Abs. 3 S. 3 übertragene Aufgaben.

Der geschäftsführende Vorstand tagt während einer laufenden Vorstandssitzung. Die Beratungen des geschäftsführenden Vorstands werden im Protokoll der Sitzung des Vorstands dokumentiert.

Der geschäftsführende Vorstand lässt sich bei seiner Arbeit vom Vorstand beraten. Mitglieder des Vorstands haben bei Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands mit Ausnahme des Stimmrechts die gleichen Rechte wie Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Vor Umlaufverfahren des geschäftsführenden Vorstands sollen die Mitglieder des Vorstands Gelegenheit zur Beratung haben.

Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, diese gilt auch über das Ende der Amtszeit hinaus.

die hochschulöffentliche Bekanntmachung der Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach Abschluss der Rechnungslegung nach § 65b Abs. 3 S. 4 LHG,

weitere durch Gesetz dem exekutiven Organ nach § 65a Abs. 3 S. 3 übertragene Aufgaben.

Der geschäftsführende Vorstand tagt während einer laufenden Vorstandssitzung. Die Beratungen des geschäftsführenden Vorstands werden im Protokoll der Sitzung des Vorstands dokumentiert.

Der geschäftsführende Vorstand lässt sich bei seiner Arbeit vom Vorstand beraten. Mitglieder des Vorstands haben bei Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands mit Ausnahme des Stimmrechts die gleichen Rechte wie Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Vor Umlaufverfahren des geschäftsführenden Vorstands sollen die Mitglieder des Vorstands Gelegenheit zur Beratung haben.

Der geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, diese gilt auch über das Ende der Amtszeit hinaus.

§ 23 geändert

§ 23 Aufgaben

Der Ältestenrat ist die Schlichtungskommission gemäß § 65 a Absatz 9 LHG. Darüber hinaus hat er folgende Aufgaben:

Feststellung von Verstößen gegen die Organisationssatzung oder weiterer Satzungen,

Entgegennahme und Prüfung eines Antrags auf Urabstimmung gemäß § 7 Nummer 3 oder Vollversammlung gemäß § 12 Nummer 3,

Entscheidung über die Anfechtung einer Wahl oder Abstimmung gemäß § 40 Absatz 4,

Wiederanerkennung eines Sitzes im Studierendenparlament gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 5,

Prüfung von Satzungen und Fachschaftsordnungen gemäß § 41b Abs. 2,

§ 23 Aufgaben

Der Ältestenrat ist die Schlichtungskommission gemäß § 65 a Absatz 9 LHG. Darüber hinaus hat er folgende Aufgaben:

Feststellung von Verstößen gegen die Organisationssatzung oder weiterer Satzungen,

Entgegennahme und Prüfung eines Antrags auf Urabstimmung gemäß § 7 Nummer 3 oder Vollversammlung gemäß § 12 Nummer 3,

Entscheidung über die Anfechtung einer Wahl oder Abstimmung gemäß § 3 Absatz 4,

Wiederanerkennung eines Sitzes im Studierendenparlament gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 4,

Prüfung von Satzungen und Fachschaftsordnungen gemäß § 47 Abs. 2,

Beantwortung von Anfragen zur Satzungsauslegung.

Der Ältestenrat ist die entscheidende Instanz zur Satzungsauslegung. Er wirkt darauf hin, dass die Studierendenschaft und ihre Organe ihre Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und anderen Vorschriften erfüllen. Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte entscheidet der Ältestenrat ausschließlich nach § 41d Abs. 2.

Der Ältestenrat tagt mindestens einmal pro Vorlesungsmonat. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

Dem Studierendenparlament sind Protokolle der Sitzungen vorzulegen. Ein Mitglied des Ältestenrats soll ihm für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Die Mitglieder des Ältestenrates haben in der Studierendenschaft Informationsrecht im Rahmen der Aufgaben nach Abs. 1.

Eingaben an den Ältestenrat können an ein beliebiges Mitglied gerichtet werden. Das Mitglied hält das Eingangsdatum fest und hat die Behandlung in der nächsten Sitzung zu veranlassen. Über das Ergebnis ist die Eingebende zu unterrichten. Auf Wunsch der Eingebenden darf das entgegennehmende Ältestenratsmitglied ihre Identität nicht weitergeben. Satz 4 gilt nicht bei Eingaben, bei denen dies der Sache nach nicht möglich ist. Bei Eingaben, die von mehrere Personen einzureichen sind, kann die Weitergabe der Identität an den gesamten Ältestenrat aufgrund von Satz 4 nicht ausgeschlossen werden.

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.

§ 3 geändert

§ 3 Wahlen und Urabstimmungen

Wahlen und Abstimmungen der Studierendenschaft finden nach demokratischen Grundsätzen gemäß § 65a Abs. 2 LHG statt. Die Einhaltung dieser ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten. Die Einhaltung demokratischer Regeln ist durch eine geeignete Organisationsweise zu

Beantwortung von Anfragen zur Satzungsauslegung.

Der Ältestenrat ist die entscheidende Instanz zur Satzungsauslegung. Er wirkt darauf hin, dass die Studierendenschaft und ihre Organe ihre Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und anderen Vorschriften erfüllen. Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte entscheidet der Ältestenrat ausschließlich nach § 48 Abs. 2.

Der Ältestenrat tagt mindestens einmal pro Vorlesungsmonat. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

Dem Studierendenparlament sind Protokolle der Sitzungen vorzulegen. Ein Mitglied des Ältestenrats soll ihm für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Die Mitglieder des Ältestenrates haben in der Studierendenschaft Informationsrecht im Rahmen der Aufgaben nach Abs. 1.

Eingaben an den Ältestenrat können an ein beliebiges Mitglied gerichtet werden. Das Mitglied hält das Eingangsdatum fest und hat die Behandlung in der nächsten Sitzung zu veranlassen. Über das Ergebnis ist die Eingebende zu unterrichten. Auf Wunsch der Eingebenden darf das entgegennehmende Ältestenratsmitglied ihre Identität nicht weitergeben. Satz 4 gilt nicht bei Eingaben, bei denen dies der Sache nach nicht möglich ist. Bei Eingaben, die von mehrere Personen einzureichen sind, kann die Weitergabe der Identität an den gesamten Ältestenrat aufgrund von Satz 4 nicht ausgeschlossen werden.

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.

§ 3 Wahlen und Urabstimmungen

Wahlen und Abstimmungen der Studierendenschaft finden nach demokratischen Grundsätzen gemäß § 65a Abs. 2 LHG statt. Die Einhaltung dieser ist durch eine geeignete Organisationsweise zu gewährleisten. Die Einhaltung demokratischer Regeln ist durch eine geeignete Organisationsweise zu

gewährleisten.

Verantwortlich für die Einhaltung demokratischer Regeln bei der Wahl zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvorständen ist ein Wahlausschuss, der nach den Bestimmungen der Wahl- und Abstimmungsordnung gewählt wird. Er wird bei der Durchführung von den Wahlleiterinnen der Fachschaften nach § 31 Absatz 4 Nummer 4 unterstützt. Die Organe der Studierendenschaft müssen sich bezüglich der Wahl zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvorständen sowie bei Wahlen zu weiteren Organen der Studierendenschaft, sofern eine Satzung dies vorsieht, neutral verhalten. Unmittelbar nach Abschluss der Wahl oder Abstimmung ermittelt der zuständige Ausschuss das Ergebnis und hält es in einer Niederschrift fest, die dem Studierendenparlament, allen Kandidaten und dem Ältestenrat vorgelegt werden muss. Außerdem sorgt er für die unverzügliche Bekanntmachung des Ergebnisses.

Bekanntmachungen von Wahlen und Urabstimmungen sind vom Wahlausschuss für alle Studierenden zugänglich zu veröffentlichen. Auf die Bekanntmachung soll in geeigneter Weise (z.B. per E-Mail über den Studierendenverteiler) hingewiesen werden.

Jedes Mitglied kann eine Wahl oder Urabstimmung beim Ältestenrat innerhalb einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntmachung des Ergebnisses in Textform anfechten. Erklärt der Ältestenrat die Wahl oder Abstimmung für ungültig, so ist die Wiederholung unverzüglich auszuschreiben.

Wahlen und Urabstimmungen finden während der vom KIT-Senat beschlossenen Vorlesungszeit an direkt aufeinander folgenden Werktagen statt. Bei Neuwahlen gilt die Einschränkung auf die Vorlesungszeit nicht.

§ 30 geändert

§ 30 Fachschaftsvorstand

Der Fachschaftsvorstand ist das ausführende Organ der Fachschaft. Näheres regelt die Fachschaftsordnung.

gewährleisten.

Verantwortlich für die Einhaltung demokratischer Regeln bei der Wahl zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvorständen ist ein Wahlausschuss, der nach den Bestimmungen der Wahl- und Abstimmungsordnung gewählt wird. Die Organe der Studierendenschaft müssen sich bezüglich der Wahl zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvorständen sowie bei Wahlen zu weiteren Organen der Studierendenschaft, sofern eine Satzung dies vorsieht, neutral verhalten. Unmittelbar nach Abschluss der Wahl oder Abstimmung ermittelt der zuständige Ausschuss das Ergebnis und hält es in einer Niederschrift fest, die dem Studierendenparlament, allen Kandidaten und dem Ältestenrat vorgelegt werden muss. Außerdem sorgt er für die unverzügliche Bekanntmachung des Ergebnisses.

Bekanntmachungen von Wahlen und Urabstimmungen sind vom Wahlausschuss für alle Studierenden zugänglich zu veröffentlichen. Auf die Bekanntmachung soll in geeigneter Weise (z.B. per E-Mail über den Studierendenverteiler) hingewiesen werden.

Jedes Mitglied kann eine Wahl oder Urabstimmung beim Ältestenrat innerhalb einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntmachung des Ergebnisses in Textform anfechten. Erklärt der Ältestenrat die Wahl oder Abstimmung für ungültig, so ist die Wiederholung unverzüglich auszuschreiben.

Wahlen und Urabstimmungen finden während der vom KIT-Senat beschlossenen Vorlesungszeit an direkt aufeinander folgenden Werktagen statt. Bei Neuwahlen gilt die Einschränkung auf die Vorlesungszeit nicht.

§ 30 Fachschaftsvorstand

Der Fachschaftsvorstand ist das ausführende Organ der Fachschaft. Näheres regelt die Fachschaftsordnung.

Der Fachschaftsvorstand besteht aus den Fachschaftssprecherinnen. Die Fachschaftssprecherinnen werden durch allgemeine, freie, gleiche, geheime und direkte Wahl nach dem Grundsatz der Persönlichkeitswahl gewählt. Die Amtsperiode des Fachschaftsvorstandes beginnt in der Regel am 1. Oktober und endet am darauffolgenden 30. September. Es gelten die Vorschriften des § 40. Näheres bestimmt die Wahl- und Abstimmungsordnung.

Die Anzahl der Fachschaftssprecherinnen wird unter Beachtung der Anzahl der Studierenden in der Fachschaftsordnung festgelegt. Sie beträgt mindestens zwei und höchstens acht.

Eine Fachschaftssprecherin scheidet aus dem Amt

am Ende der Amtsperiode,

durch Exmatrikulation,

durch Rücktritt; dieser ist den weiteren Fachschaftssprecherinnen der jeweiligen Fachschaft und dem Präsidium der Fachschaftenkonferenz in Textform mitzuteilen.,

bei Wahl eines neuen Vorstandes nach § 31 Absatz 5.

Bei Ausscheiden einer Fachschaftssprecherin rückt die Kandidatin mit den nächstmeisten Stimmen nach. Steht keine Kandidatin mehr zur Verfügung, bleibt das Amt unbesetzt. Gibt es nur eine Fachschaftssprecherin, ist eine Fachschaftsversammlung von der noch verbleibenden Fachschaftssprecherin innerhalb von zwei Wochen in der Vorlesungszeit einzuberufen, um über Neuwahlen zu entscheiden. Ist der Fachschaftsvorstand unbesetzt, nehmen, sofern die Fachschaftsordnung nichts Abweichendes regelt, die studentischen KIT-Fakultätsratsmitglieder kommissarisch die Aufgaben des Fachschaftsvorstandes und berufen innerhalb von 2 Wochen eine Fachschaftsversammlung ein, um Neuwahlen vorzubereiten.

Die Fachschaftsordnung kann vorsehen, dass die jeweiligen studentischen Fakultätsratsmitglieder dem Fachschaftsvorstand angehören.

Der Fachschaftsvorstand besteht aus den Fachschaftssprecherinnen. Die Fachschaftssprecherinnen werden durch allgemeine, freie, gleiche, geheime und direkte Wahl nach dem Grundsatz der Persönlichkeitswahl gewählt. Die Amtsperiode des Fachschaftsvorstandes beginnt in der Regel am 1. Oktober und endet am darauffolgenden 30. September. Es gelten die Vorschriften des § 3. Näheres bestimmt die Wahl- und Abstimmungsordnung.

Die Anzahl der Fachschaftssprecherinnen wird unter Beachtung der Anzahl der Studierenden in der Fachschaftsordnung festgelegt. Sie beträgt mindestens zwei und höchstens acht.

Eine Fachschaftssprecherin scheidet aus dem Amt

am Ende der Amtsperiode,

durch Exmatrikulation,

durch Rücktritt; dieser ist den weiteren Fachschaftssprecherinnen der jeweiligen Fachschaft und dem Präsidium der Fachschaftenkonferenz in Textform mitzuteilen.,

bei Wahl eines neuen Vorstandes nach § 31 Absatz 5.

Bei Ausscheiden einer Fachschaftssprecherin rückt die Kandidatin mit den nächstmeisten Stimmen nach. Steht keine Kandidatin mehr zur Verfügung, bleibt das Amt unbesetzt. Gibt es nur eine Fachschaftssprecherin, ist eine Fachschaftsversammlung von der noch verbleibenden Fachschaftssprecherin innerhalb von zwei Wochen in der Vorlesungszeit einzuberufen, um über Neuwahlen zu entscheiden. Ist der Fachschaftsvorstand unbesetzt, nehmen, sofern die Fachschaftsordnung nichts Abweichendes regelt, die studentischen KIT-Fakultätsratsmitglieder kommissarisch die Aufgaben des Fachschaftsvorstandes und berufen innerhalb von 2 Wochen eine Fachschaftsversammlung ein, um Neuwahlen vorzubereiten.

Die Fachschaftsordnung kann vorsehen, dass die jeweiligen studentischen Fakultätsratsmitglieder dem Fachschaftsvorstand angehören.

Der Fachschaftsvorstand kann eine Person wählen, die gemäß § 65a Abs. 6 S. 2 LHG mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrats teilnimmt. Außerdem wählt der Fachschaftsvorstand den Gast im Bereichsrat gemäß § 6 Abs. 9 der Gemeinsamen Satzung des KIT, sofern die Fachschaft nicht bereits durch ein stimmberechtigtes Mitglied repräsentiert ist. Die Amtszeit beginnt und endet mit der Amtszeit des stimmberechtigten studentischen Mitglieds des Bereichsrats.

Jedes Fachschaftsmitglied hat das Recht, Beschlussvorschläge für die Sitzung des Fachschaftsvorstands einzureichen.

Der Fachschaftsvorstand kann eine Person wählen, die gemäß § 65a Abs. 6 S. 2 LHG mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrats teilnimmt. Außerdem wählt der Fachschaftsvorstand den Gast im Bereichsrat gemäß § 6 Abs. 9 der Gemeinsamen Satzung des KIT, sofern die Fachschaft nicht bereits durch ein stimmberechtigtes Mitglied repräsentiert ist. Die Amtszeit beginnt und endet mit der Amtszeit des stimmberechtigten studentischen Mitglieds des Bereichsrats.

Jedes Fachschaftsmitglied hat das Recht, Beschlussvorschläge für die Sitzung des Fachschaftsvorstands einzureichen.

§ 42 geändert

§ 42 Umlaufabstimmungen

Ein Umlaufbeschluss ist ein Beschluss, über den ohne Sitzung im Wege der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation abgestimmt wurde (Umlaufabstimmung).

Eine Umlaufabstimmung ist zulässig, wenn der Beschluss nicht bis zu nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, und

die Geschäftsordnung des Organs dies vorsieht oder

eine Notsituation nach § 40a Abs. 2 festgestellt wurde.

Zur Bestimmung der Abstimmungsleitung sind die Regelungen zur Sitzungsleitung sinngemäß anzuwenden. Zur Bestimmung der Beschlussfähigkeit tritt die Anzahl der Teilnehmenden an Stelle der Anzahl der Anwesenden.

Die Abstimmungsleitung startet die Umlaufabstimmung durch Übersendung der Beschlussvorlage an die Organmitglieder. Dabei setzt die Abstimmungsleitung eine Antwortfrist fest, die in der Regel mindestens 48 Stunden beträgt. Die Frist darf 24 Stunden nur mit Zustimmung aller Stimmberechtigten unterschreiten.

Die Teilnehmenden haben ihre Stimme an alle Stimmberechtigten zu senden. Abweichend von Satz 1 ist bei mehr als 10 Stimmberechtigten die Stimme stattdessen an die Abstimmungsleitung zu senden; diese hat die Stimmabgaben allen Stimmberechtigten

§ 42 Umlaufabstimmungen

Ein Umlaufbeschluss ist ein Beschluss, über den ohne Sitzung im Wege der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation abgestimmt wurde (Umlaufabstimmung).

Eine Umlaufabstimmung ist zulässig, wenn der Beschluss nicht bis zu nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, und

die Geschäftsordnung des Organs dies vorsieht oder

eine Notsituation nach § 44 Abs. 2 festgestellt wurde.

Zur Bestimmung der Abstimmungsleitung sind die Regelungen zur Sitzungsleitung sinngemäß anzuwenden. Zur Bestimmung der Beschlussfähigkeit tritt die Anzahl der Teilnehmenden an Stelle der Anzahl der Anwesenden.

Die Abstimmungsleitung startet die Umlaufabstimmung durch Übersendung der Beschlussvorlage an die Organmitglieder. Dabei setzt die Abstimmungsleitung eine Antwortfrist fest, die in der Regel mindestens 48 Stunden beträgt. Die Frist darf 24 Stunden nur mit Zustimmung aller Stimmberechtigten unterschreiten.

Die Teilnehmenden haben ihre Stimme an alle Stimmberechtigten zu senden. Abweichend von Satz 1 ist bei mehr als 10 Stimmberechtigten die Stimme stattdessen an die Abstimmungsleitung zu senden; diese hat die Stimmabgaben allen Stimmberechtigten

zur Verfügung zu stellen.

Abweichend von Abs. 5 ist die Verwendung von technischen Lösungen zur Abstimmung zulässig, soweit diese

von allen Stimmberechtigten genutzt werden können,

die Stimmabgabe aller Teilnehmenden für alle Stimmberechtigten ersichtlich ist,

eine Stimmabgabe geändert werden kann,

die Tatsache und der Zeitpunkt der Änderung einer Stimmabgabe ersichtlich ist und

die Stimme nicht nach der Abstimmungsfrist geändert werden kann.

Den Organmitgliedern ist Gelegenheit zur Beratung über die Beschlussvorlage zu bieten.

zur Verfügung zu stellen.

Abweichend von Abs. 5 ist die Verwendung von technischen Lösungen zur Abstimmung zulässig, soweit diese

von allen Stimmberechtigten genutzt werden können,

die Stimmabgabe aller Teilnehmenden für alle Stimmberechtigten ersichtlich ist,

eine Stimmabgabe geändert werden kann,

die Tatsache und der Zeitpunkt der Änderung einer Stimmabgabe ersichtlich ist und

die Stimme nicht nach der Abstimmungsfrist geändert werden kann.

Den Organmitgliedern ist Gelegenheit zur Beratung über die Beschlussvorlage zu bieten.

§ 43 geändert

§ 43 Online-Sitzungen

Eine Online-Sitzung ist eine Sitzung eines Organs ohne physische Anwesenheit, wobei die Teilnehmer sich durch Sprachfernübertragung verständigen.

Die Durchführung einer Sitzung als Online-Sitzung ist zulässig wenn

die Geschäftsordnung des Organs dies vorsieht oder,

eine Notsituation nach § 40a Abs. 2 festgestellt wurde.

Abstimmungen sind so durchzuführen, dass die Stimme jedes Mitglieds des Gremiums für alle Anwesenden ersichtlich ist. Geheime Abstimmungen sind nicht zulässig.

Bei einer Online-Sitzung anwesend ist, wer Sitzung anwesend ist, wer Redebeiträge verfolgen, eigene Redebeiträge halten und an Abstimmungen teilnehmen kann.

§ 43 Online-Sitzungen

Eine Online-

Organs ohne physische Anwesenheit, wobei die Teilnehmer sich durch Sprachfernübertragung verständigen.

Die Durchführung einer Sitzung als Online-Sitzung ist zulässig wenn

die Geschäftsordnung des Organs dies vorsieht oder,

eine Notsituation nach § 44 Abs. 2 festgestellt wurde.

Abstimmungen sind so durchzuführen, dass die Stimme jedes Mitglieds des Gremiums für alle Anwesenden ersichtlich ist. Geheime Abstimmungen sind nicht zulässig.

Bei einer Online-

Redebeiträge verfolgen, eigene Redebeiträge halten und an Abstimmungen teilnehmen kann.

§ 44 geändert

§ 44 Notsituationen

§ 44 Notsituationen

Eine Notsituation ist eine aussergewöhnliche Lage in der Präsenzsitzungen nicht nur kurzzeitig nicht möglich sind.

Der Vorstand der Studierendenschaft stellt das Vorliegen einer Notsituation bei Vorliegen der Voraussetzungen durch Beschluss fest. Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, so stellt er das Ende der Notsituation fest.

In einer Notsituation kann das für die Wahl zuständige Organ die Amtszeiten der Gewählten durch Beschluss verlängern. § 40 Abs. 6 gilt nicht in Notsituationen.

Eine Notsituation ist eine aussergewöhnliche Lage in der Präsenzsitzungen nicht nur kurzzeitig nicht möglich sind.

Der Vorstand der Studierendenschaft stellt das Vorliegen einer Notsituation bei Vorliegen der Voraussetzungen durch Beschluss fest. Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, so stellt er das Ende der Notsituation fest.

In einer Notsituation kann das für die Wahl zuständige Organ die Amtszeiten der Gewählten durch Beschluss verlängern. § 41 Abs. 2 gilt nicht in Notsituationen.

§ 8 geändert

§ 8 Organisation und Ablauf

Findet gemäß § 7 eine Urabstimmung statt, so ist unverzüglich einen Wahlausschuss für die Durchführung der Urabstimmung zu wählen.

Es gelten die Vorschriften des § 40. Darüber hinaus regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung weitere Einzelheiten.

§ 8 Organisation und Ablauf

Findet gemäß § 7 eine Urabstimmung statt, so ist unverzüglich einen Wahlausschuss für die Durchführung der Urabstimmung zu wählen.

Es gelten die Vorschriften des § 3. Darüber hinaus regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung weitere Einzelheiten.

Finanzordnung

§ 16 geändert

§ 16 Beschlussfassung und Inkrafttreten des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan besteht aus

dem Gesamtplan, bestehend aus

der Haushalts- und Gruppierungsübersicht und

der Finanzierungsübersicht,

den Teilhaushalten, konkret

dem Finanzhaushalt,

dem Teilhaushalt „Allgemeiner Haushalt" und

den Teilhaushalten der Fachschaften (Fachschaftsteilhaushalte) sowie

den Anlagen, die Bestandteil des

§ 16 Beschlussfassung und Inkrafttreten des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan besteht aus

dem Gesamtplan, bestehend aus

der Haushalts- und Gruppierungsübersicht und

der Finanzierungsübersicht,

den Teilhaushalten, konkret

dem Finanzhaushalt,

dem Teilhaushalt „Allgemeiner Haushalt" und

den Teilhaushalten der Fachschaften (Fachschaftsteilhaushalte) sowie

den Anlagen, die Bestandteil des

Haushaltsplans sind, konkret
den Anmerkungen zum Haushaltsplan,
dem Stellenplan und
der Übersicht über bestehende
längerfristige Verpflichtungen.

Fachschaftsteilhaushalte sind die
Teilhaushalte einzelner Fachschaften und
die gemeinsam geführten Teilhaushalt
mehrerer Fachschaften gemäß § 17.

Die Mittel an die Fachschaften werden zur
Hälfte gleichmäßig auf alle Fachschaften
(Sockelbetrag) und zur Hälfte anteilig nach
Studierendenanzahl verteilt. Dazu wird das
Mittel der Studierendenstatistiken des KIT
des letzten Sommersemesters und des
vorangegangenen Wintersemesters zugrunde
gelegt. Die Fachschaftenkonferenz kann
abweichend davon bis zum 15. November eines
Jahres einen Verteilungsschlüssel für die
den Fachschaften zustehenden Mittel für den
Haushalt des Folgejahres festlegen. Die
Höhe der Summe der Zuweisungen an die
Fachschaften orientiert sich am Bedarf der
Fachschaften aus den Vorjahren.

(2a) Im Einvernehmen mit der
Fachschaftenkonferenz und dem
Studierendenparlament kann die
Fachschaftsversammlung beschließen,
zweckgebunden für bestimmte
Investitionsvorhaben Mittel aus bis zu 3
Folgehaushaltsjahren im Vorgriff zu
verwenden; dabei ist glaubhaft zu machen,
dass der laufende Betrieb der Fachschaft in
den Folgehaushaltsjahren durch die
Reduzierung der verfügbaren Mittel nicht
beeinträchtigt wird.

Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres ist
von der Verfassten Studierendenschaft ein
Haushaltsplan aufzustellen. Der Vorstand
soll den Entwurf des Haushaltsplans des
Folgejahres spätestens bis zum 31. Januar
des laufenden Haushaltsjahres dem
Studierendenparlament zur Beschlussfassung,
der Fachschaftenkonferenz zur Stellungnahme
und dem Finanzausschuss zur Kenntnis
vorlegen. Der entsprechend gekennzeichnete
Entwurf ist den Mitgliedern der Verfassten
Studierendenschaft vor Beschlussfassung in
geeigneter Form zugänglich zu machen.

Haushaltsplans sind, konkret
den Anmerkungen zum Haushaltsplan,
dem Stellenplan und
der Übersicht über bestehende
längerfristige Verpflichtungen.

Fachschaftsteilhaushalte sind die
Teilhaushalte einzelner Fachschaften und
die gemeinsam geführten Teilhaushalt
mehrerer Fachschaften gemäß § 17.

Die Mittel an die Fachschaften werden zur
Hälfte gleichmäßig auf alle Fachschaften
(Sockelbetrag) und zur Hälfte anteilig nach
Studierendenanzahl verteilt. Dazu wird das
Mittel der Studierendenstatistiken des KIT
des letzten Sommersemesters und des
vorangegangenen Wintersemesters zugrunde
gelegt. Die Fachschaftenkonferenz kann
abweichend davon bis zum 15. November eines
Jahres einen Verteilungsschlüssel für die
den Fachschaften zustehenden Mittel für den
Haushalt des Folgejahres festlegen. Die
Höhe der Summe der Zuweisungen an die
Fachschaften orientiert sich am Bedarf der
Fachschaften aus den Vorjahren.

(2a) Im Einvernehmen mit der
Fachschaftenkonferenz und dem
Studierendenparlament kann die
Fachschaftsversammlung beschließen,
zweckgebunden für bestimmte
Investitionsvorhaben Mittel aus bis zu 3
Folgehaushaltsjahren im Vorgriff zu
verwenden; dabei ist glaubhaft zu machen,
dass der laufende Betrieb der Fachschaft in
den Folgehaushaltsjahren durch die
Reduzierung der verfügbaren Mittel nicht
beeinträchtigt wird.

Vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres ist
von der Verfassten Studierendenschaft ein
Haushaltsplan aufzustellen. Der Vorstand
soll den Entwurf des Haushaltsplans des
Folgejahres spätestens bis zum 31. Januar
des laufenden Haushaltsjahres dem
Studierendenparlament zur Beschlussfassung,
der Fachschaftenkonferenz zur Stellungnahme
und dem Finanzausschuss zur Kenntnis
vorlegen. Der entsprechend gekennzeichnete
Entwurf ist den Mitgliedern der Verfassten
Studierendenschaft vor Beschlussfassung in
geeigneter Form zugänglich zu machen.

Die Beschlussfassung über die Teilhaushalte durch das Studierendenparlament hat jeweils durch absolute Mehrheit und in zwei Beratungen in zwei getrennten Sitzungen des Studierendenparlaments mit einem Abstand von mindestens einer Woche zu erfolgen. Der Beschluss ist umgehend der Fachschaftenkonferenz mitzuteilen. Der Haushaltsplan wird ohne die Fachschaftsteilhaushalte beschlossen und kann ohne diese in Kraft treten. Die Fachschaftsteilhaushalte werden dem Haushaltsplan entsprechend dem Verfahren nach Abs. 5 hinzugefügt; dabei können die Anlagen nach Abs. 1 S. 1 Nr. 3 entsprechend ergänzt werden.

Die Fachschaftsteilhaushalte werden gemäß § 31 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 der Organisationssatzung von den Fachschaftsversammlungen vorgeschlagen. Das Studierendenparlament berät einzeln über die Fachschaftsteilhaushalte und stimmt diesen jeweils mit absoluter Mehrheit zu oder lehnt sie mit einer Begründung in Textform ab. Die Fachschaften sollen den Entwurf des Haushaltsplans des Folgejahres spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Haushaltsjahres dem Studierendenparlament zur Beschlussfassung vorlegen.

Nach § 65b Abs. 6 LHG ist der beschlossene Haushaltsplan mindestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres (§ 108 S. 3 LHO) dem Präsidium des KIT zur Genehmigung vorzulegen. Nach § 65b Abs. 6 LHG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn der Haushaltsplan rechtswidrig ist.

Der Haushaltsplan tritt nach Genehmigung des Präsidiums des KIT, frühestens jedoch mit Beginn des Haushaltsjahres, für das der Haushaltsplan aufgestellt worden ist, in Kraft. Er ist umgehend zu veröffentlichen.

Bei einem Nachtragshaushaltsplan gelten §§ 15 und 16 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

Zusätzlich zu den Angaben nach § 15 Abs. 3 ist der Ansatz des ursprünglichen Haushaltsplanes auszuweisen.

Der Vorstand kann einen von § 15 Abs. 4 abweichenden Stichtag für die Anlagen festlegen.

Die Beschlussfassung über die Teilhaushalte durch das Studierendenparlament hat jeweils durch absolute Mehrheit und in zwei Beratungen in zwei getrennten Sitzungen des Studierendenparlaments mit einem Abstand von mindestens einer Woche zu erfolgen. Der Beschluss ist umgehend der Fachschaftenkonferenz mitzuteilen. Der Haushaltsplan wird ohne die Fachschaftsteilhaushalte beschlossen und kann ohne diese in Kraft treten. Die Fachschaftsteilhaushalte werden dem Haushaltsplan entsprechend dem Verfahren nach Abs. 5 hinzugefügt; dabei können die Anlagen nach Abs. 1 S. 1 Nr. 3 entsprechend ergänzt werden.

Die Fachschaftsteilhaushalte werden gemäß § 31 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 der Organisationssatzung von den Fachschaftsversammlungen vorgeschlagen. Das Studierendenparlament berät einzeln über die Fachschaftsteilhaushalte und stimmt diesen jeweils mit absoluter Mehrheit zu oder lehnt sie mit einer Begründung in Textform ab. Die Fachschaften sollen den Entwurf des Haushaltsplans des Folgejahres spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Haushaltsjahres dem Studierendenparlament zur Beschlussfassung vorlegen.

Nach § 108 S. 3 LHO und § 65b Abs. 6 LHG ist der beschlossene Haushaltsplan mindestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres dem Präsidium des KIT zur Genehmigung vorzulegen. Nach § 65b Abs. 6 LHG darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn der Haushaltsplan rechtswidrig ist.

Der Haushaltsplan tritt nach Genehmigung des Präsidiums des KIT, frühestens jedoch mit Beginn des Haushaltsjahres, für das der Haushaltsplan aufgestellt worden ist, in Kraft. Er ist umgehend zu veröffentlichen.

Bei einem Nachtragshaushaltsplan gelten §§ 15 und 16 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

Zusätzlich zu den Angaben nach § 15 Abs. 3 ist der Ansatz des ursprünglichen Haushaltsplanes auszuweisen.

Der Vorstand kann einen von § 15 Abs. 4 abweichenden Stichtag für die Anlagen festlegen.

Die Frist nach Abs. 3 und 5 sowie Abs. 6 S. 1 finden keine Anwendung.

Die Frist nach Abs. 3 und 5 sowie Abs. 6 S. 1 finden keine Anwendung.

§ 17 geändert

§ 17 Gemeinsame Haushaltsführung

Eine Fachschaft kann gemäß § 31 Abs. 6 der Organisationssatzung die Führung eines gemeinsamen Haushalts mit anderen Fachschaften beschließen (gemeinsame Haushaltsführung).

Für einen gemeinsam bewirtschafteten Haushalt müssen diesem alle beteiligten Fachschaftsversammlungen jeweils mit einfacher Zweidrittelmehrheit gemäß § 41 Organisationssatzung zustimmen.

Die gemeinsame Haushaltsführung kann auf unbestimmte Zeit beschlossen werden (dauerhafte gemeinsame Haushaltsführung). Die Aufhebung der dauerhaft gemeinsamen Haushaltsführung im nächsten Haushaltsjahr erfolgt auf Beschluss der Fachschaftsversammlung einer der beteiligten Fachschaften bis zum 31. Dezember. Ein Antrag auf Aufhebung der dauerhaft gemeinsamen Haushaltsführung ist angenommen, wenn mindestens ein Drittel der Abstimmenden dem Antrag zustimmen oder sich enthalten.

Bei gemeinsamer Haushaltsführung werden die Aufgaben und Kompetenzen der Fachschaftsorgane nach dieser Satzung sofern vorhanden von gemeinsamen Fachschaftsorganen nach § 29 Abs. 2 S. 2 der Organisationssatzung wahrgenommen. Andernfalls sind jeweils Beschlüsse der jeweiligen Organe aller beteiligten Fachschaften erforderlich.

Die Einnahmen des gemeinsamen Teilhaushalts belaufen sich auf die zugewiesenen Finanzmittel aller beteiligten Fachschaften.

Bei der Mittelverwendung darf keine der beteiligten Fachschaften in unangemessener Weise bevorzugt werden. Dies ist insbesondere bei einer räumlichen Trennung zu beachten. Werden Sachen aus einem Teilhaushalt mehrerer Fachschaften beschafft, sind diese bei der Inventarisierung allen zuzuordnen.

Sollten die Fachschaften die gemeinsame

§ 17 Gemeinsame Haushaltsführung

Eine Fachschaft kann gemäß § 31 Abs. 6 der Organisationssatzung die Führung eines gemeinsamen Haushalts mit anderen Fachschaften beschließen (gemeinsame Haushaltsführung).

Für einen gemeinsam bewirtschafteten Haushalt müssen diesem alle beteiligten Fachschaftsversammlungen jeweils mit einfacher Zweidrittelmehrheit gemäß § 41 der Organisationssatzung zustimmen.

Die gemeinsame Haushaltsführung kann auf unbestimmte Zeit beschlossen werden (dauerhafte gemeinsame Haushaltsführung). Die Aufhebung der dauerhaft gemeinsamen Haushaltsführung im nächsten Haushaltsjahr erfolgt auf Beschluss der Fachschaftsversammlung einer der beteiligten Fachschaften bis zum 31. Dezember. Ein Antrag auf Aufhebung der dauerhaft gemeinsamen Haushaltsführung ist angenommen, wenn mindestens ein Drittel der Abstimmenden dem Antrag zustimmen oder sich enthalten.

Bei gemeinsamer Haushaltsführung werden die Aufgaben und Kompetenzen der Fachschaftsorgane nach dieser Satzung sofern vorhanden von gemeinsamen Fachschaftsorganen nach § 29 Abs. 2 S. 2 der Organisationssatzung wahrgenommen. Andernfalls sind jeweils Beschlüsse der jeweiligen Organe aller beteiligten Fachschaften erforderlich.

Die Einnahmen des gemeinsamen Teilhaushalts belaufen sich auf die zugewiesenen Finanzmittel aller beteiligten Fachschaften.

Bei der Mittelverwendung darf keine der beteiligten Fachschaften in unangemessener Weise bevorzugt werden. Dies ist insbesondere bei einer räumlichen Trennung zu beachten. Werden Sachen aus einem Teilhaushalt mehrerer Fachschaften beschafft, sind diese bei der Inventarisierung allen zuzuordnen.

Sollten die Fachschaften die gemeinsame

Haushaltsführung im Folgejahr nicht weiterführen, sind die betroffenen Fachschaftsvorstände dazu angehalten sich auf eine Aufteilung des Inventars zu einigen. Dabei kann auch ein finanzieller Ausgleich durch eine Zuweisung zwischen den Fachschaften vereinbart werden. Sollten die Fachschaftsvorstände keine Einigung erzielen, vermitteln das Finanzreferat gemeinsam mit dem Innenreferat. Wird keine Einigung erreicht, entscheidet der Vorstand der Verfassten Studierendenschaft.

Abschnitt 2: Allgemeine Bestimmungen zur Ausführung des Haushaltsplans

§ 19 geändert

§ 19 Kassenanordnungen

Kassenvorgänge dürfen von Kassen und Zahlstellen nur vorgenommen werden, sofern eine gültige Kassenanordnung vorliegt. Jeder Kassenvorgang ist einzeln zu belegen. Dabei gelten § 70 ff. LHO und die entsprechenden Verwaltungsvorschriften.

Zunächst ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Vorgangs von einer hierzu befugten Person (Feststellungsbefugnis) festzustellen. Die sachliche und die rechnerische Richtigkeit können getrennt voneinander festgestellt werden. Danach muss eine Kassenanordnung von einer hierzu befugten Person (Anordnungsbefugnis) unterzeichnet werden. Zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips darf eine Person nicht gleichzeitig die rechnerische Richtigkeit feststellen und die Kassenanordnung erteilen. Außerdem darf eine Person nicht gleichzeitig die Kassenanordnung erteilen und die Zahlung durchführen (Trennung von Anordnung, Durchführung und Prüfung).

Die Kassenanordnung muss mindestens

Art der Kassenanordnung,

Betrag der Kassenanordnung,

Zweck der Kassenanordnung und

zugehörige Belege

enthalten. Weitere Mindestangaben sind bei einer Auszahlungsanordnung Angaben zur Zahlungsempfängerin, bei einer

Haushaltsführung im Folgejahr nicht weiterführen, sind die betroffenen Fachschaftsvorstände dazu angehalten sich auf eine Aufteilung des Inventars zu einigen. Dabei kann auch ein finanzieller Ausgleich durch eine Zuweisung zwischen den Fachschaften vereinbart werden. Sollten die Fachschaftsvorstände keine Einigung erzielen, vermitteln das Finanzreferat gemeinsam mit dem Innenreferat. Wird keine Einigung erreicht, entscheidet der Vorstand der Verfassten Studierendenschaft.

Abschnitt 2: Allgemeine Bestimmungen zur Ausführung des Haushaltsplans

§ 19 Kassenanordnungen

Kassenvorgänge dürfen von Kassen und Zahlstellen nur vorgenommen werden, sofern eine gültige Kassenanordnung vorliegt. Jeder Kassenvorgang ist einzeln zu belegen. Dabei gelten §§ 70 ff. LHO und die entsprechenden Verwaltungsvorschriften.

Zunächst ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Vorgangs von einer hierzu befugten Person (Feststellungsbefugnis) festzustellen. Die sachliche und die rechnerische Richtigkeit können getrennt voneinander festgestellt werden. Danach muss eine Kassenanordnung von einer hierzu befugten Person (Anordnungsbefugnis) unterzeichnet werden. Zur Wahrung des Vier-Augen-

gleichzeitig die rechnerische Richtigkeit feststellen und die Kassenanordnung erteilen. Außerdem darf eine Person nicht gleichzeitig die Kassenanordnung erteilen und die Zahlung durchführen (Trennung von Anordnung, Durchführung und Prüfung).

Die Kassenanordnung muss mindestens

Art der Kassenanordnung,

Betrag der Kassenanordnung,

Zweck der Kassenanordnung und

zugehörige Belege

enthalten. Weitere Mindestangaben sind bei einer Auszahlungsanordnung Angaben zur Zahlungsempfängerin, bei einer

Annahmeanordnung Angaben zur Zahlerin und bei einer Buchungsanordnung der Haushaltstitel.

Für jede Auszahlungsanordnung muss eine gültige Genehmigung entsprechend § 20 und Abschnitt 3 vorliegen; Ausgaben, die zu durchlaufenden Posten gehören sind davon ausgenommen. Die Rechtmäßigkeit der Genehmigung ist durch die Beauftragte für den Haushalt oder eine Vertretung nach § 4 Abs. 6 zu prüfen und zu bestätigen. Bei Ausgaben bis zu einer Höhe von 25 € kann die Beauftragte für den Haushalt auf eine Genehmigung verzichten.

Annahmeanordnung Angaben zur Zahlerin und bei einer Buchungsanordnung der Haushaltstitel.

Für jede Auszahlungsanordnung muss eine gültige Genehmigung entsprechend § 20 und Abschnitt 3 vorliegen; Ausgaben, die zu durchlaufenden Posten gehören sind davon ausgenommen. Die Rechtmäßigkeit der Genehmigung ist durch die Beauftragte für den Haushalt oder eine Vertretung nach § 4 Abs. 6 zu prüfen und zu bestätigen. Bei Ausgaben bis zu einer Höhe von 25 € kann die Beauftragte für den Haushalt auf eine Genehmigung verzichten.

Wahl- und Abstimmungsordnung

§ 11 geändert

§ 11 Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind getrennt für die Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsvorständen spätestens am 24. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15:00 Uhr beim Wahlausschuss einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl zum Studierendenparlament müssen enthalten

ein Kennwort; Kennwörter dürfen nicht irreführend sein,

eine Liste der Kandidatinnen mit den Angaben gemäß Abs. 7; ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Kandidatinnen enthalten, wie Plätze im Studierendenparlament zu besetzen sind,

zwei Vertreterinnen des Wahlvorschlags.

Bei der Aufstellung einer Liste nach S. 1 Nr. 2 sollen Frauen und Männer gleichberechtigt berücksichtigt werden (z.B. indem Listen alternierend nicht-männlich, nicht-weiblich aufgestellt weiblich aufgestellt werden).

Geben die Kennwörter mehrerer Wahlvorschläge zu Verwechslungen Anlass, so fordert der Wahlausschuss die Vertreterin des später eingereichten Wahlvorschlags unverzüglich auf, sich innerhalb der Mängelbeseitigungsfrist gemäß §11 Absatz 10 ein anderes Kennwort zu geben.

§ 11 Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind getrennt für die Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsvorständen spätestens am 24. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15:00 Uhr beim Wahlausschuss einzureichen.

Wahlvorschläge für die Wahl zum Studierendenparlament müssen enthalten

ein Kennwort; Kennwörter dürfen nicht irreführend sein,

eine Liste der Kandidatinnen mit den Angaben gemäß Abs. 7; ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Kandidatinnen enthalten, wie Plätze im Studierendenparlament zu besetzen sind,

zwei Vertreterinnen des Wahlvorschlags.

Bei der Aufstellung einer Liste nach S. 1 Nr. 2 sollen Frauen und Männer gleichberechtigt berücksichtigt werden (z.B. indem Listen alternierend nicht-männlich, nicht-

Geben die Kennwörter mehrerer Wahlvorschläge zu Verwechslungen Anlass, so fordert der Wahlausschuss die Vertreterin des später eingereichten Wahlvorschlags unverzüglich auf, sich innerhalb der Mängelbeseitigungsfrist gemäß §11 Absatz 10 ein anderes Kennwort zu geben.

Der Wahlvorschlag für einen
Fachschaftsvorstand muss enthalten:

eine Liste der Kandidatinnen mit den
Angaben gemäß Abs. 7,

eine von Sitzungsleitung und Protokollantin
unterzeichnete Kopie des Protokolls der
Fachschaftsversammlung, sofern der
Wahlvorschlag durch eine
Fachschaftsversammlung erstellt wurde,

zwei Vertreterinnen des Wahlvorschlags

(4a) Sofern eine Fachschaftsversammlung
nicht rechtzeitig vor Einreichung der
Wahlvorschläge für einen
Fachschaftsvorstand tagen kann, gilt
folgendes Verfahren: Die Kandidatinnen für
die Wahlen zu Fachschaftsvorständen melden
ihre Kandidatur in Textform beim
Wahlausschuss. Alle zulässigen Vorschläge
sind aufzunehmen. Der Wahlausschuss
bestimmt die Reihung der Kandidatinnen
durch Losziehung.

Vertreterinnen müssen folgende Angaben
machen:

Name inklusive Familienname,

E-Mailadresse und

Telefonnummer.

Die erste Vertreterin ist zur Vertretung
gegenüber dem Wahlausschuss berechtigt, die
zweite Vertreterin vertritt sie.

Zu allen Kandidatinnen muss der
Wahlvorschlag folgende Angaben enthalten:

Laufende Nummer,

Vor- und Familienname, ggf. Rufname,

Matrikelnummer,

Studienfach,

E-Mailadresse,

Zustimmungserklärung in Form einer
eigenhändigen Unterschrift oder einer
Willenserklärung zur Kandidatur in
Textform.

Der Wahlvorschlag für einen
Fachschaftsvorstand muss enthalten:

eine Liste der Kandidatinnen mit den
Angaben gemäß Abs. 7,

eine von Sitzungsleitung und Protokollantin
unterzeichnete Kopie des Protokolls der
Fachschaftsversammlung, sofern der
Wahlvorschlag durch eine
Fachschaftsversammlung erstellt wurde,

zwei Vertreterinnen des Wahlvorschlags

(4a) Sofern eine Fachschaftsversammlung
nicht rechtzeitig vor Einreichung der
Wahlvorschläge für einen
Fachschaftsvorstand tagen kann, gilt
folgendes Verfahren: Die Kandidatinnen für
die Wahlen zu Fachschaftsvorständen melden
ihre Kandidatur in Textform beim
Wahlausschuss. Alle zulässigen Vorschläge
sind aufzunehmen. Der Wahlausschuss
bestimmt die Reihung der Kandidatinnen
durch Losziehung.

Vertreterinnen müssen folgende Angaben
machen:

Name inklusive Familienname,

E-Mailadresse und

Telefonnummer.

Die erste Vertreterin ist zur Vertretung
gegenüber dem Wahlausschuss berechtigt, die
zweite Vertreterin vertritt sie.

Zu allen Kandidatinnen muss der
Wahlvorschlag folgende Angaben enthalten:

Laufende Nummer,

Vor- und Familienname, ggf. Rufname,

Matrikelnummer,

Studienfach,

E-Mailadresse,

Zustimmungserklärung in Form einer
eigenhändigen Unterschrift oder einer
Willenserklärung zur Kandidatur in
Textform.

Die Kandidatinnen bestätigen mit ihrer Zustimmungserklärung nach S. 1 Nr. 6 die Richtigkeit der Daten nach S. 1 Nr. 2 bis 5 sowie ihre Zustimmung, auf den Wahlvorschlag aufgenommen zu werden. Bei einer Zustimmungserklärung in Textform müssen die Daten nach S. 1 Nr. 2 bis 5 angegeben werden. Eine Kandidatin darf nicht auf mehreren Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl aufgenommen werden.

(7a) Führt eine Kandidatin anstatt ihres Vornamens einen anderen Rufnamen, soll der Wahlausschuss den Vornamen der Person nicht offenbaren und auf allen Wahlzetteln, Niederschriften und sonstigen Veröffentlichungen den Rufnamen benutzen.

Mitglieder des Wahlausschusses, des Ältestenrats sowie die Wahlleiterinnen gemäß § 40 Absatz 2 Organisationssatzung und §17a dieser Wahl- und Abstimmungsordnung dürfen weder auf einem Wahlvorschlag als Kandidatin geführt werden noch einen Wahlvorschlag vertreten.

Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen oder Zustimmungserklärungen nach Abs. 7 S. 1 Nr. 6 von Kandidatinnen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

Etwaige Mängel am Wahlvorschlag sind der Vertreterin des Wahlvorschlages unverzüglich, spätestens aber am Tag nach Ablauf der Einreichungsfrist mitzuteilen. Danach besteht bis zum Beginn der Wahlausschusssitzung nach § 12 Absatz 1 die Gelegenheit, die Mängel zu beseitigen. Das Fehlen von Zustimmungserklärungen nach Abs. 7 S. 1 Nr. 6 gilt nicht als Mangel im oberen Sinne; fehlende oder fehlerhafte Daten in einer Zustimmungserklärung führen nicht zum Fehlen einer Zustimmungserklärung. Diese können nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht nachgeholt werden.

§ 12 geändert

§ 12 Zulassung der Wahlvorschläge

Frühestens 48 Stunden, nachdem allen Vertreterinnen von Wahlvorschlägen, bei denen Mängel festgestellt worden waren, diese mitgeteilt worden sind, entscheidet der Wahlausschuss in einer Sitzung über die

Die Kandidatinnen bestätigen mit ihrer Zustimmungserklärung nach S. 1 Nr. 6 die Richtigkeit der Daten nach S. 1 Nr. 2 bis 5 sowie ihre Zustimmung, auf den Wahlvorschlag aufgenommen zu werden. Bei einer Zustimmungserklärung in Textform müssen die Daten nach S. 1 Nr. 2 bis 5 angegeben werden. Eine Kandidatin darf nicht auf mehreren Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl aufgenommen werden.

(7a) Führt eine Kandidatin anstatt ihres Vornamens einen anderen Rufnamen, soll der Wahlausschuss den Vornamen der Person nicht offenbaren und auf allen Wahlzetteln, Niederschriften und sonstigen Veröffentlichungen den Rufnamen benutzen.

Mitglieder des Wahlausschusses, des Ältestenrats sowie die Wahlleiterinnen gemäß § 3 Absatz 2 Organisationssatzung und §17a dieser Wahl- und Abstimmungsordnung dürfen weder auf einem Wahlvorschlag als Kandidatin geführt werden noch einen Wahlvorschlag vertreten.

Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen oder Zustimmungserklärungen nach Abs. 7 S. 1 Nr. 6 von Kandidatinnen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

Etwaige Mängel am Wahlvorschlag sind der Vertreterin des Wahlvorschlages unverzüglich, spätestens aber am Tag nach Ablauf der Einreichungsfrist mitzuteilen. Danach besteht bis zum Beginn der Wahlausschusssitzung nach § 12 Absatz 1 die Gelegenheit, die Mängel zu beseitigen. Das Fehlen von Zustimmungserklärungen nach Abs. 7 S. 1 Nr. 6 gilt nicht als Mangel im oberen Sinne; fehlende oder fehlerhafte Daten in einer Zustimmungserklärung führen nicht zum Fehlen einer Zustimmungserklärung. Diese können nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht nachgeholt werden.

§ 12 Zulassung der Wahlvorschläge

Frühestens 48 Stunden, nachdem allen Vertreterinnen von Wahlvorschlägen, bei denen Mängel festgestellt worden waren, diese mitgeteilt worden sind, entscheidet der Wahlausschuss in einer Sitzung über die

Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.
Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge,
die nicht fristgerecht eingereicht wurden,

2. die eine Bedingung enthalten,
4. welche die Reihenfolge oder die
Zuordnung der Personendaten der
Kandidatinnen nicht zweifelsfrei erkennen
lassen.

In den Wahlvorschlägen sind diejenigen
Bewerber zu streichen

die so unvollständig bezeichnet werden,
dass Zweifel über ihre Person bestehen,

die nicht wählbar sind,

deren Zustimmungserklärung nicht
ordnungsgemäß vorgelegt wurde oder unter
einer Bedingung eingegangen ist,

deren Zustimmungserklärung vor Ablauf der
Einreichungsfrist der Wahlvorschläge
zurückgezogen wurde,

die in mehreren Wahlvorschlägen für
dieselbe Wahl aufgeführt sind.

Überzählige Kandidatinnen werden in der
Reihenfolge von hinten gestrichen.

Die Beschlüsse und deren Begründungen sind
in ein Protokoll aufzunehmen.

Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder
eine Kandidatin gestrichen, so sind die
getroffenen Entscheidungen der Vertreterin
des Wahlvorschlages sowie der betroffenen
Kandidatin unverzüglich mitzuteilen.

Der Wahlausschuss bestimmt unter den
Wahlvorschlägen zum Studierendenparlament
per Losziehung eine Reihenfolge.

Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.
Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge,
die nicht fristgerecht eingereicht wurden,

> die eine Bedingung enthalten,

| (weggefallen)

| welche die Reihenfolge oder die Zuordnung
| der Personendaten der Kandidatinnen nicht
| zweifelsfrei erkennen lassen.

In den Wahlvorschlägen sind diejenigen
Bewerber zu streichen

die so unvollständig bezeichnet werden,
dass Zweifel über ihre Person bestehen,

die nicht wählbar sind,

deren Zustimmungserklärung nicht
ordnungsgemäß vorgelegt wurde oder unter
einer Bedingung eingegangen ist,

deren Zustimmungserklärung vor Ablauf der
Einreichungsfrist der Wahlvorschläge
zurückgezogen wurde,

die in mehreren Wahlvorschlägen für
dieselbe Wahl aufgeführt sind.

Überzählige Kandidatinnen werden in der
Reihenfolge von hinten gestrichen.

Die Beschlüsse und deren Begründungen sind
in ein Protokoll aufzunehmen.

Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder
eine Kandidatin gestrichen, so sind die
getroffenen Entscheidungen der Vertreterin
des Wahlvorschlages sowie der betroffenen
Kandidatin unverzüglich mitzuteilen.

Der Wahlausschuss bestimmt unter den
Wahlvorschlägen zum Studierendenparlament
per Losziehung eine Reihenfolge.

§ 13 geändert

§ 13 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss macht die Wahlvorschläge
unverzüglich nach der Entscheidung über die
Zulassung, spätestens jedoch am 14. Tag vor
dem ersten Wahltag gemäß § 40 Abs. 3

§ 13 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss macht die Wahlvorschläge
unverzüglich nach der Entscheidung über die
Zulassung, spätestens jedoch am 14. Tag vor
dem ersten Wahltag gemäß § 3 Abs. 3

Organisationssatzung bekannt. Die Bekanntmachung enthält:

die zu wählenden Gremien sowie die Zahl der jeweils zu wählenden Mitglieder,

die jeweils zugelassenen Wahlvorschläge; beim Studierendenparlament in der Reihenfolge nach § 12 Abs. 7.

den Hinweis, dass nur mit den amtlichen Stimmzetteln des Wahlausschusses gewählt werden darf,

den Hinweis auf die den Wahlberechtigten zur Verfügung stehenden Stimmen, bei der Wahl zum Studierendenparlament deren Auswirkungen entsprechend § 2 Abs. 2 S. 2 sowie den Hinweis auf die Kumulierbarkeit bzw. Panaschierbarkeit,

den Wahlzeitraum sowie die Abstimmungszeiten,

den Hinweis darauf, dass keine Bindung an ein bestimmtes Wahllokal besteht,

den Hinweis darauf, dass Studentinnen ihre Wahlberechtigung gemäß § 18 Absatz 3 nachweisen müssen,

den Hinweis darauf, wo die Wahl- und Abstimmungsordnung einzusehen ist.

Die Bekanntmachung ist nicht vor Ende der Wahl zu entfernen.

Organisationssatzung bekannt. Die Bekanntmachung enthält:

die zu wählenden Gremien sowie die Zahl der jeweils zu wählenden Mitglieder,

die jeweils zugelassenen Wahlvorschläge; beim Studierendenparlament in der Reihenfolge nach § 12 Abs. 7.

den Hinweis, dass nur mit den amtlichen Stimmzetteln des Wahlausschusses gewählt werden darf,

den Hinweis auf die den Wahlberechtigten zur Verfügung stehenden Stimmen, bei der Wahl zum Studierendenparlament deren Auswirkungen entsprechend § 2 Abs. 2 S. 2 sowie den Hinweis auf die Kumulierbarkeit bzw. Panaschierbarkeit,

den Wahlzeitraum sowie die Abstimmungszeiten,

den Hinweis darauf, dass keine Bindung an ein bestimmtes Wahllokal besteht,

den Hinweis darauf, dass Studentinnen ihre Wahlberechtigung gemäß § 18 Absatz 3 nachweisen müssen,

den Hinweis darauf, wo die Wahl- und Abstimmungsordnung einzusehen ist.

Die Bekanntmachung ist nicht vor Ende der Wahl zu entfernen.

§ 23 geändert

§ 23 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Spätestens am 14. Tag nach Abschluss der Wahlauszählung gibt der Wahlausschuss das Wahlergebnis gemäß § 40 Absatz 3 Organisationssatzung bekannt. Die Bekanntmachung enthält:

für jede Wahl die Zahl der Wahlberechtigten

für jede Wahl die Zahl der Wählerinnen,

für jede Wahl die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,

für jede Wahl die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie die auf die einzelnen Wahlvorschläge bzw. Kandidatinnen

§ 23 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Spätestens am 14. Tag nach Abschluss der Wahlauszählung gibt der Wahlausschuss das Wahlergebnis gemäß § 3 Absatz 3 Organisationssatzung bekannt. Die Bekanntmachung enthält:

für jede Wahl die Zahl der Wahlberechtigten

für jede Wahl die Zahl der Wählerinnen,

für jede Wahl die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,

für jede Wahl die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie die auf die einzelnen Wahlvorschläge bzw. Kandidatinnen

entfallenen Stimmen,

für jede Wahl den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,

bei der Wahl zum Studierendenparlament: die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Mandate,

bei der Wahl zu den Fachschaftsvorständen: die Zusammensetzung des Fachschaftsvorstands.

Der Wahlausschuss benachrichtigt mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die gewählten Kandidatinnen.

entfallenen Stimmen,

für jede Wahl den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,

bei der Wahl zum Studierendenparlament: die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Mandate,

bei der Wahl zu den Fachschaftsvorständen: die Zusammensetzung des Fachschaftsvorstands.

Der Wahlausschuss benachrichtigt mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die gewählten Kandidatinnen.

§ 24 geändert

§ 24 Wahlanfechtung

Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann die Wahl nach Maßgabe des § 40 Absatz 4 der Organisationssatzung anfechten.

§ 24 Wahlanfechtung

Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann die Wahl nach Maßgabe des § 3 Absatz 4 der Organisationssatzung anfechten.

§ 4 geändert

§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 1 S. 1 der Organisationssatzung, die im Wählerinnenverzeichnis eingetragen sind. Dazu gehören die immatrikulierten Promovierenden, Zeitstudierende gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG sowie Orientierungsstudierende gemäß § 60 Abs. 1 Satz 6 LHG jedoch nicht.

Wählbar sind alle Mitglieder, welche in einem gültigen Wahlvorschlag aufgeführt sind. Mitglieder des Wahlausschusses, Wahlleiterinnen sowie Mitglieder des Ältestenrates dürfen in keinen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 der Organisationssatzung, die im Wählerinnenverzeichnis eingetragen sind. Dazu gehören die immatrikulierten Promovierenden, Zeitstudierende gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG sowie Orientierungsstudierende gemäß § 60 Abs. 1 Satz 6 LHG jedoch nicht.

Wählbar sind alle Mitglieder, welche in einem gültigen Wahlvorschlag aufgeführt sind. Mitglieder des Wahlausschusses, Wahlleiterinnen sowie Mitglieder des Ältestenrates dürfen in keinen Wahlvorschlag aufgenommen werden.

§ 5 geändert

§ 5 Wahltermin

Die regulären Wahlen sollen jährlich in der zweiten Hälfte des Sommersemesters stattfinden.

Termin und Dauer der Wahlen werden gemäß § 40 Abs. 5 Organisationssatzung festgelegt. Für die Zuständigkeit gilt § 6a Abs. 1a

§ 5 Wahltermin

Die regulären Wahlen sollen jährlich in der zweiten Hälfte des Sommersemesters stattfinden.

Termin und Dauer der Wahlen werden gemäß § 3 Abs. 5 Organisationssatzung festgelegt. Für die Zuständigkeit gilt § 6a Abs. 1a

entsprechend. Der Wahlzeitraum besteht aus wenigstens drei und höchstens fünf aufeinanderfolgenden Tagen. Die Wahlen dürfen nicht in der ersten oder letzten Woche der vom KIT-Senat beschlossenen Senat beschlossenen Vorlesungszeit stattfinden. Diese Einschränkung des Wahltermins gilt nicht für Neuwahlen.

In der Regel finden die Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsvorständen zeitgleich statt.

§ 6b geändert

§ 6b Organisation des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss wählt eine Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin aus seiner Mitte.

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.

Die Durchführung von Online-Sitzungen nach Sitzungen nach § 40b der Organisationssatzung ist zulässig. Die Durchführung von Umlaufverfahren nach § 40c der Organisationssatzung ist zulässig, wenn der Beschluss nicht bis zu nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann.

Der Wahlausschuss kann durch Beschluss die Öffentlichkeit von seinen Sitzungen ausschließen, soweit dies zur Erfüllung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

§ 7 geändert

§ 7 Bekanntmachung der Wahlen

Der Wahlausschuss macht die Wahl spätestens am 42. Tag vor dem ersten Wahltag gemäß § 40 Absatz 3 Organisationssatzung bekannt.

Die Bekanntmachung enthält:

den Wahlzeitraum sowie die

entsprechend. Der Wahlzeitraum besteht aus wenigstens drei und höchstens fünf aufeinanderfolgenden Tagen. Die Wahlen dürfen nicht in der ersten oder letzten Woche der vom KIT-

Vorlesungszeit stattfinden. Diese Einschränkung des Wahltermins gilt nicht für Neuwahlen.

In der Regel finden die Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsvorständen zeitgleich statt.

§ 6b Organisation des Wahlausschusses

Der Wahlausschuss wählt eine Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin aus seiner Mitte.

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.

Die Durchführung von Online-

§ 43 der Organisationssatzung ist zulässig. Die Durchführung von Umlaufverfahren nach § 42 der Organisationssatzung ist zulässig, wenn der Beschluss nicht bis zu nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann.

Der Wahlausschuss kann durch Beschluss die Öffentlichkeit von seinen Sitzungen ausschließen, soweit dies zur Erfüllung datenschutzrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

§ 7 Bekanntmachung der Wahlen

Der Wahlausschuss macht die Wahl spätestens am 42. Tag vor dem ersten Wahltag gemäß § 40 Absatz 3 Organisationssatzung bekannt.

Die Bekanntmachung enthält:

den Wahlzeitraum sowie die

Abstimmungszeiten,

den Hinweis, dass nur wählen darf, wer am Tag des endgültigen Abschlusses des Wählerinnenverzeichnisses in diesem eingetragen ist,

Ort, Dauer und Zeit der Einsichtsmöglichkeit in das Wählerinnenverzeichnis,

die zu wählenden Gremien sowie die Zahl der jeweils zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,

5. die Aufforderung, spätestens am 24. Tag vor dem ersten Wahltag Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einzureichen,

7. den Hinweis auf die Form und den Inhalt der Wahlvorschläge,

8. die Bestimmungen über die Briefwahl nach § 14,

9. den Hinweis darauf, dass keine Bindung an ein bestimmtes Wahllokal besteht,

10. den Hinweis darauf, wo die Wahl- und

Abstimmungsordnung einzusehen ist.

Die Bekanntmachung ist nicht vor Ende der Wahl zu entfernen.

§ 8 geändert

§ 8 Bekanntmachung der Urabstimmung

Der Wahlausschuss macht die Urabstimmung spätestens am 21. Tag vor dem ersten Wahltag gemäß § 40 Absatz 3 Organisationssatzung bekannt.

Die Bekanntmachung enthält:

den Antragstext sowie die Abstimmungsmöglichkeiten,

den Wahlzeitraum sowie die Abstimmungszeiten,

den Hinweis, dass nur wählen darf, wer am Tag des endgültigen Abschlusses des Wählerinnenverzeichnisses in diesem eingetragen ist,

Abstimmungszeiten,

den Hinweis, dass nur wählen darf, wer am Tag des endgültigen Abschlusses des Wählerinnenverzeichnisses in diesem eingetragen ist,

Ort, Dauer und Zeit der Einsichtsmöglichkeit in das Wählerinnenverzeichnis,

die zu wählenden Gremien sowie die Zahl der jeweils zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,

die Aufforderung, spätestens am 24. Tag vor dem ersten Wahltag Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einzureichen,

(weggefallen)

den Hinweis auf die Form und den Inhalt der Wahlvorschläge,

die Bestimmungen über die Briefwahl nach § 14,

den Hinweis darauf, dass keine Bindung an ein bestimmtes Wahllokal besteht,

den Hinweis darauf, wo die Wahl- und Abstimmungsordnung einzusehen ist.

Die Bekanntmachung ist nicht vor Ende der Wahl zu entfernen.

§ 8 Bekanntmachung der Urabstimmung

Der Wahlausschuss macht die Urabstimmung spätestens am 21. Tag vor dem ersten Wahltag gemäß § 3 Absatz 3 Organisationssatzung bekannt.

Die Bekanntmachung enthält:

den Antragstext sowie die Abstimmungsmöglichkeiten,

den Wahlzeitraum sowie die Abstimmungszeiten,

den Hinweis, dass nur wählen darf, wer am Tag des endgültigen Abschlusses des Wählerinnenverzeichnisses in diesem eingetragen ist,

Ort, Dauer und Zeit der
Einsichtsmöglichkeit in das
Wählerinnenverzeichnis,

die Bestimmungen über die Briefwahl nach §
14,

den Hinweis darauf, dass keine Bindung an
ein bestimmtes Wahllokal besteht,

den Hinweis darauf, wo die Wahl- und
Abstimmungsordnung einzusehen ist.

Die Bekanntmachung ist nicht vor Ende der
Urabstimmung zu entfernen.

Ort, Dauer und Zeit der
Einsichtsmöglichkeit in das
Wählerinnenverzeichnis,

die Bestimmungen über die Briefwahl nach §
14,

den Hinweis darauf, dass keine Bindung an
ein bestimmtes Wahllokal besteht,

den Hinweis darauf, wo die Wahl- und
Abstimmungsordnung einzusehen ist.

Die Bekanntmachung ist nicht vor Ende der
Urabstimmung zu entfernen.

§ 9 geändert

§ 9 Wählerinnenverzeichnis

Alle Wahlberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 der
Organisationssatzung sind in ein
Wählerinnenverzeichnis in Listenform
einzutragen. Die Aufstellung des
Wählerinnenverzeichnisses obliegt dem
Wahlausschuss. Es kann im Wahlverfahren
auch in elektronischer Form verwendet
werden.

Das Wählerinnenverzeichnis enthält die
folgenden Angaben:

laufende Nummer,

Familienname,

Vorname,

Matrikelnummer,

5. Fakultätszugehörigkeit,

5a. Studienfach,

5b. E-Mail-Adresse,

6. Vermerk über die Stimmabgabe,

7. Bemerkungen.

Das Wählerinnenverzeichnis ist spätestens
am 35. Tag vor dem ersten Wahltag bzw. am
14. Tag vor dem ersten Tag der Urabstimmung
vorläufig abzuschließen und für mindestens
5 Tage während der vom KIT-Senat

§ 9 Wählerinnenverzeichnis

Alle Wahlberechtigten gemäß § 4 Abs. 1 sind
in ein Wählerinnenverzeichnis in Listenform

einzutragen. Die Aufstellung des
Wählerinnenverzeichnisses obliegt dem
Wahlausschuss. Es kann im Wahlverfahren
auch in elektronischer Form verwendet
werden.

Das Wählerinnenverzeichnis enthält die
folgenden Angaben:

laufende Nummer,

Familienname,

Vorname,

Matrikelnummer,

> Fakultätszugehörigkeit,

< 5a. Studienfach,

>

5b. E-Mail-Adresse,

| Vermerk über die Stimmabgabe,

> Bemerkungen.

>

Das Wählerinnenverzeichnis ist spätestens
am 35. Tag vor dem ersten Wahltag bzw. am
14. Tag vor dem ersten Tag der Urabstimmung
vorläufig abzuschließen und für mindestens
5 Tage während der vom KIT-Senat

beschlossenen Vorlesungszeit beim Wahlausschuss zur Einsicht durch die Studierenden aufzulegen. Eine Einsichtnahme steht jedem zu, um seine eigenen Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerinnenverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerinnenverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerinnenverzeichnisses ergeben kann.

Das Wählerinnenverzeichnis ist spätestens am 26. Tag vor dem ersten Wahltag bzw. am 5. Tag vor dem ersten Tag der Urabstimmung unter Berücksichtigung der Entscheidungen nach § 10 Absatz 2 vom Wahlausschuss endgültig abzuschließen. Dabei ist im Wählerinnenverzeichnis

die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten,

die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerinnenverzeichnisses vom Wahlausschuss zu beurkunden.

beschlossenen Vorlesungszeit beim Wahlausschuss zur Einsicht durch die Studierenden aufzulegen. Eine Einsichtnahme steht jedem zu, um seine eigenen Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerinnenverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerinnenverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerinnenverzeichnisses ergeben kann.

Das Wählerinnenverzeichnis ist spätestens am 26. Tag vor dem ersten Wahltag bzw. am 5. Tag vor dem ersten Tag der Urabstimmung unter Berücksichtigung der Entscheidungen nach § 10 Absatz 2 vom Wahlausschuss endgültig abzuschließen. Dabei ist im Wählerinnenverzeichnis

die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten,

die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerinnenverzeichnisses vom Wahlausschuss zu beurkunden.

Notlagenzuschussvergabeordnung

§ 10 geändert

§ 10 Widerspruchsverfahren bei der Kontrollkommission der Notlagenhilfe

Bei der Prüfung des Widerspruchs wendet die Kontrollkommission analog die Regelungen dieser Satzung an, sofern dieser Paragraph keine abweichenden Regelungen trifft.

Die Kontrollkommission besteht aus vier Mitgliedern, die weder Mitglieder noch Stellvertreterinnen der Vergabekommission sind. Mitglieder der Kontrollkommission scheidern aus am Ende der Amtszeit oder durch Rücktritt. § 35 Abs. 2 S. 2, 3, 6 und 7 der Organisationssatzung gelten entsprechend. Personen, die an der gegenständlichen Vergabeentscheidung beteiligt waren, sind von der Mitwirkung am Widerspruchsverfahren in der Kontrollkommission ausgeschlossen.

Ist die Kontrollkommission nicht vollständig besetzt, rücken Mitglieder unter Beachtung von Abs. 2 S. 4 wie folgt

§ 10 Widerspruchsverfahren bei der Kontrollkommission der Notlagenhilfe

Bei der Prüfung des Widerspruchs wendet die Kontrollkommission analog die Regelungen dieser Satzung an, sofern dieser Paragraph keine abweichenden Regelungen trifft.

Die Kontrollkommission besteht aus vier Mitgliedern, die weder Mitglieder noch Stellvertreterinnen der Vergabekommission sind. Mitglieder der Kontrollkommission scheidern aus am Ende der Amtszeit oder durch Rücktritt. § 4 Abs. 2 S. 2, 3, 6 und 7 gelten entsprechend. Personen, die an der gegenständlichen Vergabeentscheidung beteiligt waren, sind von der Mitwirkung am Widerspruchsverfahren in der Kontrollkommission ausgeschlossen.

Ist die Kontrollkommission nicht vollständig besetzt, rücken Mitglieder unter Beachtung von Abs. 2 S. 4 wie folgt

nach:

Ältestenrat,

Präsidium des Studierendenparlaments,

Vorstand.

Die Reihenfolge innerhalb dieser Personengruppen regelt § 41c der Organisationssatzung.

Vorsitzende ist die gemäß § 41c der Organisationssatzung erstrangige Person, Stellvertreterin analog dazu die zweitrangige Person.

Das Studierendenparlament kann der Kontrollkommission mit Zweidrittelmehrheit eine Geschäftsordnung geben oder eine bestehende Geschäftsordnung ändern. Diese gilt bis zur Aufhebung der Geschäftsordnung durch das Studierendenparlament.

Die Vergabekommission hat der Kontrollkommission sämtliche Unterlagen, welche die Vergabeentscheidung betreffen, vorzulegen. Die Kontrollkommission entscheidet über die Aufhebung einer Entscheidung der Vergabekommission. Für die Aufhebung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Im Falle der Aufhebung muss die Vergabekommission erneut über den Antrag entscheiden, die Sitzung soll binnen sieben Tagen stattfinden. Diese Entscheidung der Vergabekommission ist die finale Entscheidung über den Widerspruch. Hebt die Kontrollkommission den Beschluss der Vergabekommission nicht auf, gilt der Widerspruch als abgelehnt.

Die Kontrollkommission gibt nach deren Entscheidung alle Unterlagen an die Vergabekommission weiter, welche für deren Archivierung analog zu § 11 Abs. 1 und für die Erteilung eines Bescheids zuständig ist.

§ 2 geändert

§ 2 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt durch Haushaltsmittel der Verfassten Studierendenschaft. Näheres regelt § 37 Abs. 7 der Organisationssatzung.

Spenden für die Notlagenhilfe werden

nach:

Ältestenrat,

Präsidium des Studierendenparlaments,

Vorstand.

Die Reihenfolge innerhalb dieser Personengruppen regelt § 46 der Organisationssatzung.

Vorsitzende ist die gemäß § 46 der Organisationssatzung erstrangige Person, Stellvertreterin analog dazu die zweitrangige Person.

Das Studierendenparlament kann der Kontrollkommission mit Zweidrittelmehrheit eine Geschäftsordnung geben oder eine bestehende Geschäftsordnung ändern. Diese gilt bis zur Aufhebung der Geschäftsordnung durch das Studierendenparlament.

Die Vergabekommission hat der Kontrollkommission sämtliche Unterlagen, welche die Vergabeentscheidung betreffen, vorzulegen. Die Kontrollkommission entscheidet über die Aufhebung einer Entscheidung der Vergabekommission. Für die Aufhebung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Im Falle der Aufhebung muss die Vergabekommission erneut über den Antrag entscheiden, die Sitzung soll binnen sieben Tagen stattfinden. Diese Entscheidung der Vergabekommission ist die finale Entscheidung über den Widerspruch. Hebt die Kontrollkommission den Beschluss der Vergabekommission nicht auf, gilt der Widerspruch als abgelehnt.

Die Kontrollkommission gibt nach deren Entscheidung alle Unterlagen an die Vergabekommission weiter, welche für deren Archivierung analog zu § 11 Abs. 1 und für die Erteilung eines Bescheids zuständig ist.

§ 2 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt durch Haushaltsmittel der Verfassten Studierendenschaft. Näheres regelt § 38a Abs. 2 der Organisationssatzung.

Spenden für die Notlagenhilfe werden

zweckgebunden für die Notlagenhilfe verwendet. Die Identität von Spenderinnen darf nur bei Prüfungen der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verfassten Studierendenschaft eingesehen werden.

zweckgebunden für die Notlagenhilfe verwendet. Die Identität von Spenderinnen darf nur bei Prüfungen der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verfassten Studierendenschaft eingesehen werden.

§ 4 geändert

§ 4 Vergabekommission

Die Vergabekommission der Notlagenhilfe bearbeitet Anträge auf Bezuschussung in Notsituationen.

Die Vergabekommission besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern sowie zwei Stellvertreterinnen. Sie werden vom Studierendenparlament gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen der Vergabekommission ist das Haushaltsjahr nach § 37 Abs. 2 der Organisationssatzung. Mitglieder und Stellvertreterinnen bleiben kommissarisch im Amt, bis eine neue Vergabekommission konstituiert ist. Mitglieder und Stellvertreterinnen der Vergabekommission scheidern aus

durch die Konstituierung einer neuen Vergabekommission,

durch Exmatrikulation,

durch Rücktritt,

durch Abwahl durch das Studierendenparlament auf Antrag einer einfachen Mehrheit der Mitglieder der Vergabekommission.

Der Rücktritt ist der Vorsitzenden der Vergabekommission, bzw. im Falle eines Rücktritts der Vorsitzenden allen weiteren Mitgliedern der Vergabekommission, und dem Präsidium des Studierendenparlaments in Textform mitzuteilen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds oder einer Stellvertreterin erfolgt eine Nachwahl durch das Studierendenparlament für den Rest der Amtszeit.

Sollten für eine Vergabesitzung Mitglieder fehlen oder nach § 6 ausscheiden, rücken in folgender Reihenfolge Personen nach:

Stellvertreterinnen,

Sozialreferentin des Vorstands,

§ 4 Vergabekommission

Die Vergabekommission der Notlagenhilfe bearbeitet Anträge auf Bezuschussung in Notsituationen.

Die Vergabekommission besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern sowie zwei Stellvertreterinnen. Sie werden vom Studierendenparlament gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen der Vergabekommission ist das Haushaltsjahr nach § 37 Abs. 2 der Organisationssatzung. Mitglieder und Stellvertreterinnen bleiben kommissarisch im Amt, bis eine neue Vergabekommission konstituiert ist. Mitglieder und Stellvertreterinnen der Vergabekommission scheidern aus

durch die Konstituierung einer neuen Vergabekommission,

durch Exmatrikulation,

durch Rücktritt,

durch Abwahl durch das Studierendenparlament auf Antrag einer einfachen Mehrheit der Mitglieder der Vergabekommission.

Der Rücktritt ist der Vorsitzenden der Vergabekommission, bzw. im Falle eines Rücktritts der Vorsitzenden allen weiteren Mitgliedern der Vergabekommission, und dem Präsidium des Studierendenparlaments in Textform mitzuteilen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds oder einer Stellvertreterin erfolgt eine Nachwahl durch das Studierendenparlament für den Rest der Amtszeit.

Sollten für eine Vergabesitzung Mitglieder fehlen oder nach § 6 ausscheiden, rücken in folgender Reihenfolge Personen nach:

Stellvertreterinnen,

Sozialreferentin des Vorstands,

Präsidium des Studierendenparlaments,

Mitglieder des Ältestenrates.

Innerhalb dieser Personengruppen gilt die Reihenfolge nach § 41c der Organisationssatzung. Nach Stellvertreterinnen genannte Nachrückerinnen rücken nur nach, wenn ansonsten weniger als drei Personen an der Vergabesitzung teilnehmen. § 6 ist entsprechend auch auf Nachrückerinnen anzuwenden. Falls davon auszugehen ist, dass S. 1 bei einer Sitzung Anwendung finden wird, hat die Vorsitzende Nachrückerinnen zu benachrichtigen. Nach Beginn eines Vergabeverfahrens sollen keine personellen Veränderungen mehr erfolgen.

Alle Personen, die an Beratungen und Entscheidungen der Vergabekommission beteiligt sind, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Zur Sicherstellung dieser haben die Mitglieder und Stellvertreterinnen zum Amtsantritt eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen. Das gilt entsprechend für Nachrückende vor der Teilnahme an einer Vergabesitzung.

Die Vergabekommission wählt eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende aus ihrer Mitte. Die Vorsitzende ist verantwortlich für Einladungen zu Sitzungen und die Koordinierung der Arbeit der Vergabekommission. Sie kann Aufgaben an Mitglieder der Vergabekommission delegieren. Die Vorsitzende wird, sofern sie befangen, verhindert oder nicht vorhanden ist, vertreten durch

die stellvertretende Vorsitzende,

die übrigen Mitglieder und

die Nachrückerinnen in der Reihenfolge nach Abs. 2.

Innerhalb dieser Personengruppen gilt die Reihenfolge nach § 41c der Organisationssatzung.

Die Vergabekommission kann sich eine Geschäftsordnung geben, diese gilt auch über das Ende der Amtszeit hinaus.

Sobald mindestens drei Mitglieder gewählt

Präsidium des Studierendenparlaments,

Mitglieder des Ältestenrates.

Innerhalb dieser Personengruppen gilt die Reihenfolge nach § 46 der Organisationssatzung. Nach Stellvertreterinnen genannte Nachrückerinnen rücken nur nach, wenn ansonsten weniger als drei Personen an der Vergabesitzung teilnehmen. § 6 ist entsprechend auch auf Nachrückerinnen anzuwenden. Falls davon auszugehen ist, dass S. 1 bei einer Sitzung Anwendung finden wird, hat die Vorsitzende Nachrückerinnen zu benachrichtigen. Nach Beginn einer Sitzung werden keine personellen Veränderungen mehr vorgenommen.

Alle Personen, die an Beratungen und Entscheidungen der Vergabekommission beteiligt sind, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Zur Sicherstellung dieser haben die Mitglieder und Stellvertreterinnen zum Amtsantritt eine Verschwiegenheitserklärung zu unterzeichnen. Das gilt entsprechend für Nachrückende vor der Teilnahme an einer Vergabesitzung.

Die Vergabekommission wählt eine Vorsitzende und eine stellvertretende Vorsitzende aus ihrer Mitte. Die Vorsitzende ist verantwortlich für Einladungen zu Sitzungen und die Koordinierung der Arbeit der Vergabekommission. Sie kann Aufgaben an Mitglieder der Vergabekommission delegieren. Die Vorsitzende wird, sofern sie befangen, verhindert oder nicht vorhanden ist, vertreten durch

die stellvertretende Vorsitzende,

die übrigen Mitglieder und

die Nachrückerinnen in der Reihenfolge nach Abs. 3.

Innerhalb dieser Personengruppen gilt die Reihenfolge nach § 46 der Organisationssatzung.

Die Vergabekommission kann sich eine Geschäftsordnung geben, diese gilt auch über das Ende der Amtszeit hinaus.

Sobald mindestens drei Mitglieder gewählt

sind, ist binnen sieben Tagen zur konstituierenden Sitzung einzuladen, an der sowohl Mitglieder als auch Stellvertreterinnen teilnehmen. Bei der konstituierenden Sitzung unterzeichnen die Mitglieder und Stellvertreterinnen die Verschwiegenheitserklärungen und wählen eine Vorsitzende sowie eine stellvertretende Vorsitzende. Erst nach vollständigem Abschluss der konstituierenden Sitzung ist die Vergabekommission im Amt. Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder und Stellvertreterinnen beginnt mit der Amtszeit der Vergabekommission, frühestens jedoch mit der Unterschrift der Verschwiegenheitserklärung.

Am Ende jedes Haushaltsjahres berichtet die Vergabekommission dem Studierendenparlament gesondert über das Gesamtvolumen der beschlossenen Notlagenhilfe, die Zahl der eingegangenen Anträge und die Zahl der Geförderten. Es ist ein Tätigkeitsbericht anzufertigen, der die wesentlichen Gründe für Bewilligungen auflistet. Dabei dürfen keine Rückschlüsse auf einzelne Geförderte möglich sein.

sind, ist binnen sieben Tagen zur konstituierenden Sitzung einzuladen, an der sowohl Mitglieder als auch Stellvertreterinnen teilnehmen. Bei der konstituierenden Sitzung unterzeichnen die Mitglieder und Stellvertreterinnen die Verschwiegenheitserklärungen und wählen eine Vorsitzende sowie eine stellvertretende Vorsitzende. Erst nach vollständigem Abschluss der konstituierenden Sitzung ist die Vergabekommission im Amt. Die Amtszeit der einzelnen Mitglieder und Stellvertreterinnen beginnt mit der Amtszeit der Vergabekommission, frühestens jedoch mit der Unterschrift der Verschwiegenheitserklärung.

Am Ende jedes Haushaltsjahres berichtet die Vergabekommission dem Studierendenparlament gesondert über das Gesamtvolumen der beschlossenen Notlagenhilfe, die Zahl der eingegangenen Anträge und die Zahl der Geförderten. Es ist ein Tätigkeitsbericht anzufertigen, der die wesentlichen Gründe für Bewilligungen auflistet. Dabei dürfen keine Rückschlüsse auf einzelne Geförderte möglich sein.